



DORTMUNDER

Bekanntmachungen

Nr. 51 – 80. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 06. Dezember 2024

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen		Öffentliche Bekanntmachungen	
In der 50. KW 2024 finden folgende Sitzungen statt:		Für Vladut-Gheorghe Maxim	1462
Rat der Stadt	1439	Für Obreshko Mihaylov	1462
Donnerstag, 12.12.2024, 13.00 Uhr		Für Zigaël Mekic	1462
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Feri Fernando Tamas	1462
Hauptausschuss und Ältestenrat	1445	Für Mikel Agalliu	1463
Donnerstag, 12.12.2024, 11.00 Uhr		Für Ibrahim Al Nserat	1463
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Constantin-Claudiu Constantin	1463
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	1451	Für Lize Dekker	1463
Dienstag, 10.12.2024, 15.00 Uhr		Für Petr Janku	1464
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Robert Robotycki	1464
Bezirksvertretung Scharnhorst	1454	Für Piotr Siwak	1464
Dienstag, 10.12.2024, 15.30 Uhr		Für Szymon Mastela	1464
Gesamtschule Scharnhorst,		Für Ilija Risteski, 2 x	1465
Mackenrothweg 15, 44328 Dortmund		Für Herrn Muhammed BARAN	1465
Seniorenbeirat	1455		
Montag, 09.12.2024, 11.00 Uhr			
Saal der Partnerstädte, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund			
Öffentliche Zustellungen			
Für Rybinski, Anna	1456	Jahresabschluss 2023 der Dortmund Logistik GmbH	1466
Für Kieslich, Denny	1456	Jahresabschluss 2023 der DOKOM Gesellschaft für Kommunikationstechnik mbH	1468
Für Jan Jorn Jansen und Witold Pulcinski	1457	Jahresabschluss 2023 der Dortmunder Kommunikationstechnik GmbH	1470
Für Mossawi, Mahdis Sadat	1457	Jahresabschluss 2023 der Gesellschaft für Breitbandausbau Dortmund mbH	1473
Für Tomasz Franciszek Wiercigroch	1457	Jahresabschluss 2023 der Dortmunder Stadtwerke AG	1475
Für Frau Beata Oloszczyńska	1457	Jahresabschluss 2023 der Kulturbetriebe Dortmund	1478
Für Logos, Klaudia-Zsuzsanna	1458	Jahresabschluss 2023 der DOPARK GMBH	1481
Für Dirk Schöllner, Philipp Schüßler und Maurice Pascal Stiebitz	1458	Amtsgericht Dortmund, Geschäftszeichen: 26 AR 6/24: Grundbuchanlegungen in der Gemarkung Nette für die Eigentumseintragung für die Stadt Dortmund	1483
Für Batkhuyag, Oyungerel	1458	Jahresabschluss 2023 der AMK Objektgesellschaft mbH & Co. KG, Iserlohn	1484
Für Keita, Nastou	1458	Jahresabschluss 2023 der AMK Objektgesellschaft Verwaltung mbH, Iserlohn	1486
Für Ulrich Sobers	1459	Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 22.11.2024	1489
Für Khisho Merza Ato Ato	1459	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) vom 22.11.2024 + Anlage zur Abfallsatzung	1494
Für Abou Khalil, Hanaa	1459	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 22.11.2024 + Anlage zur Abfallgebührensatzung	1512
Für Krystian Lewandowski	1459		1528
Für Ihar Matronchyk	1460		1534
Für Peter Gabor	1460		
Für Davide Mariotti	1460		
Für Mickael Andriamampianina	1460		
Für Wouter Camfferman	1461		
Für Stipe Pletikosa	1461		
Für Artur Drozdowski	1461		
Für Ales Kucera	1461		

1437

Inhalt	Seite
--------	-------

Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund vom 22.11.2024	1559
+ Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund	1562
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dortmund (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.11.2024	1574
+ Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025	1579
+ Wegeverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025	1690
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH	1721
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der SHDO Service GmbH	1721

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Ausschreibung Freibad Stockheide, Gewerk: Außenanlagen	1722
Ausschreibung Jugendamt Dortmund, Gewerk: Baustellenlogistik	1722
Ausschreibung Erschließungsvertrag südlich Karinstraße Lü 187, Gewerk: Kanalbau	1723
Ausschreibung Umbau und Sanierung Freibad Stockheide in Dortmund, B507/24, Gewerk: Edelstahlbecken	1723
Ausschreibung Sanierung Freibad Stockheide, Gewerk: Heizung, Lüftung	1724
Ausschreibung KSP Emil-Kijewski-Straße in Dortmund, Gewerk: Landschaftsgärtnerische Arbeiten	1724
Ausschreibung Rahmenvertrag Kinderspielküchen (L779/24)	1724
Ausschreibung „Rahmenvertrag Hygieneartikel und Hautschutzprodukte“ (L857/24)	1726
Ausschreibung Straßenbeleuchtungs- und Infrastrukturvertrag inkl. Stromlieferung – L860/24	1726
Ausschreibung Dorfstraße, Deckensanierung, Gewerk: Straßenbau	1726

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 50. KW 2024
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt:

Rat der Stadt

Donnerstag, 12.12.2024, 13.00 Uhr

Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift vom 26.09.24

2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und öffentlichem Interesse

- 2.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026 | Lag zur Sitzung am 26.9.24 (TOP 2.1) vor.
Vorlage: 35972-24
Beschluss
- 2.1.1 Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026
Vorlage: 35972-24/3
Beschluss
- 2.1.2 Einbringung des Stellenplanentwurfes für die Haushaltsjahre 2025/2026 | Lag zur Sitzung am 26.9.24 (TOP 2.1.1) vor.
Vorlage: 36067-24
Beschluss
- 2.1.2.1 Beratung des Stellenplanentwurfes für die Haushaltsjahre 2025/2026
Vorlage: 36067-24/2
Beschluss

3 Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen, Mobilität, Infrastruktur und Grün

- 3.1 Bauleitplanung; Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InW 231 – nördlich Königswall – im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, hier:
- I. Entscheidung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
- II. Änderung des räumlichen Geltungsgebietes
- III. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit;

IV. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung bzw. zur Durchführung einer eingeschränkten Beteiligung;

V. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages;

VI. Zulassen von Bauvorhaben bei Vorliegen der Planreife

Vorlage: 36297-24

Beschluss

3.2

Bauleitplanung;

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Hom 245 – Am Gardenkamp – im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB,

hier: Entscheidung über Stellungnahmen; Beifügung von aktualisiertem Plan und Begründung zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Hom 245; Satzungsbeschluss; Zustimmung zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages

Vorlage: 36208-24

Beschluss

3.3

Bauleitplanung;

Änderung Nr. 10 des Bebauungsplans We 135 – Hacheny – im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, hier:

I. Entscheidung über Stellungnahmen,

II. Beifügung einer aktualisierten Begründung,

III. Satzungsbeschluss

Vorlage: 36178-24

Beschluss

3.4

Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten

(Modal Split Erhebung) 2025

Vorlage: 35815-24

Beschluss

3.5

Campus 2030+

– Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Hochschul-, Wissenschafts- und Technologiecampus Dortmund

Vorlage: 36135-24

Beschluss

3.6

Denkmalbereichssatzung Siedlung Althoffblock

Vorlage: 36212-24

Beschluss

3.6.1

Denkmalbereichssatzung Siedlung Althoffblock

Vorlage: 36212-24/2

Beschluss

3.7

Richtungsentscheidung zum Projekt Kampstraße

Vorlage: 36387-24

Beschluss

3.7.1

Richtungsentscheidung zum Projekt Kampstraße;

hier: Änderung zur Vorlage DS-Nr. 36387-24

Richtungsentscheidung zum Projekt Kampstraße

Vorlage: 36387-24/2

Beschluss

3.8

Stärkung der Bauaufsicht im Stadtplanungs- und

Bauordnungsamt

Vorlage: 36612-24

- 3.9 Beschluss
Mehrbedarf gem. § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2024 im Budget des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes
Vorlage: 36621-24
- 3.10 Beschluss
Umbesetzung eines stv. Mitglieds der Fridays for Future im Klimabeirat
Vorlage: 36406-24
- 3.11 Beschluss
Besetzung der Kommission nach § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Flughafen Dortmund
Vorlage: 37002-24
- 3.12 Beschluss
Einführung von Building Information Modeling (BIM) in der Stadtverwaltung Dortmund
Fortsetzung der Vorlage: Drucksache-Nr.: 24928-22V
Vorlage: 36547-24
- 3.13 Stadterneuerung:
Vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Sanierungsverdachtsgebiet für den Bereich Dortmund City – Erhöhung der Aufwendungen
Vorlage: 36433-24
- 3.14 Beschluss
Begegnungsorte in Dortmunder Quartieren – Bestandsaufnahme und Konzept
Vorlage: 36450-24
- 3.15 Beschluss
IGA 2027
– Neubau Spiel- und Erlebnisskulptur "Wolke"; hier: Zweiter Kostenerhöhungsbeschluss
Vorlage: 36644-24
- 3.16 Beschluss
IGA 2027
– Neubau Brückenbauwerk "Haldensprung"; hier: Kostenerhöhungsbeschluss
Vorlage: 36645-24
- 3.17 Beschluss
IGA 2027
– Neubau Kokereipark, Bewegungsgarten und südl. Eingangsbereich; hier: Zweiter Kostenerhöhungsbeschluss
Vorlage: 36646-24
- 3.18 Beschluss
IGA 2027
– Bahnbetriebswerk Mooskamp, Leichtbauhalle und Aufwertung Betriebsgelände; hier: Kostenerhöhungsbeschluss
Vorlage: 36712-24
- 3.19 Beschluss
Pilotphase Frauen-Nacht-Taxi
Vorlage: 36953-24/5
- 3.20 „Toiletten für alle Geschlechter" in städtischen Gebäuden
Vorlage: 35464-24
- 3.21 Beschluss
Öffentliche Toilettenanlagen in Dortmund
Vorlage: 36668-24
- 3.21.1 Beschluss
Resolution der Bezirksvertretung Innenstadt-West zur Toilettensituation in Dortmund | Lag zur Sitzung am 26.09.24 (TOP 10.8) vor. | Empfehlungen AMIG und AFBL
Vorlage: 35817-24/1
- 3.22 Kenntnisnahme
7. Fortschreibungsbericht zur Umsetzung des Schulbauprogramms
Vorlage: 35607-24
- 3.23 Beschluss
Turnhalle Siegfried-Drupp-Grundschule, Sanierung 1-Fach Sporthalle
Vorlage: 35655-24
- 3.24 Beschluss
Aufstellung von mobilen Raumeinheiten an den Berufskollegs Leopold-Hoesch, Paul-Ehrlich und Gisbert-von-Romberg
Vorlage: 35894-24
- 3.25 Beschluss
2. Fortschreibungsbericht konsumtive Hochbaumaßnahmen
Vorlage: 35999-24
- 3.26 Beschluss
Neubau der Kreuz-Grundschule
Vorlage: 36134-24
- 3.26.1 Beschluss
Neubau Kreuzgrundschule
Vorlage: 36899-24/2
- 3.27 Kenntnisnahme
Grundsatzbeschluss
Mobile Raumeinheiten zwecks Schaffung temporären zusätzlichen Schulraums an diversen Standorten in Dortmund
Vorlage: 36383-24
- 3.28 Beschluss
Rahmenkonzept für die baulichen Maßnahmen am Schulkomplex (SK) Robert-Koch-Straße
Vorlage: 36583-24
- 3.29 Beschluss
Maßnahmen aus Brandschutzrückstellungen – 17. Sachstandsbericht
Vorlage: 35792-24
- 3.30 Kenntnisnahme
16. Sachstandsbericht Instandhaltungsrückstellungen
Vorlage: 35802-24
- 3.31 Kenntnisnahme
Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund
12. Sachstandsbericht

- Vorlage: 36107-24
Kenntnisnahme
- 3.32 Bauagenda Hochbau 2025 ff. sowie Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2025/2026
Vorlage: 35752-24
Kenntnisnahme
- 3.33 Aufbau eines Kennzahlensystems im Tiefbauamt
Vorlage: 35220-24
Kenntnisnahme
- 3.34 Radverkehrsbeschleunigung an Lichtsignalanlagen, Beschlusserhöhung
Vorlage: 35799-24
Beschluss
- 3.35 Ausbau der Erschließungsanlage „ehemaliges heilpädagogisches Heim Zillestraße“ im Bebauungsplangebiet Hom 278;
hier: 2. Ausbaustufe
Vorlage: 36091-24
Beschluss
- 3.36 Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe Dortmund
Vorlage: 36162-24
Beschluss
- 3.37 Friedhöfe Dortmund
– Doppelwirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2025/2026
Vorlage: 36168-24
Beschluss
- 3.38 Eigenbetrieb Friedhöfe Dortmund
– Änderung der Betriebssatzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36343-24
Beschluss
- 3.39 Evaluation des 2023 aufgelegten Förderfonds zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser und Überflutungen bei privaten Wohnimmobilien
| Lag zur Sitzung am 26.09.24 (TOP 3.25) vor.
| Lag zur Sitzung am 26.09.24 (TOP 3.25) vor.
Vorlage: 35564-24
Beschluss
- 3.40 Projektträgerschaft zur Umsetzung von Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung, Erweiterung des Tätigkeitsspektrums des Projektträgers um Reparaturmaßnahmen
Vorlage: 36290-24
Beschluss
- 3.41 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dortmund
– Änderung der Betriebssatzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36312-24
Beschluss
- 4 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung**
- 4.1 Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung Dortmund
– Änderung der Betriebssatzung ab Dezember 2024
- 2024
Vorlage: 36595-24
Beschluss
- 4.2 Sondervermögen "Verpachtung Technologiezentrum Dortmund"
– Änderung der Betriebssatzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36384-24
Beschluss
- 4.3 Wirtschaftsplan 2025 / 2026 für die Wirtschaftsförderung Dortmund
Vorlage: 36179-24
Beschluss
- 4.4 – unbesetzt –
- 4.5 Projekt „Dortmund2030:
zirkulär und gemeinwohlorientert wirtschaften“
(DoZirkulär2030)
Vorlage: 36772-24
Beschluss
- 4.6 Verlängerung des Umsetzungszeitraumes des Wirtschaftsprogramms "Neue Stärke"
Vorlage: 36762-24
Beschluss
- 5 Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 5.1 Dortmunder Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa 2024
Vorlage: 36234-24
Kenntnisnahme
- 5.2 Förderung der Clearingstelle für gestrandete Unionsbürger*innen
Vorlage: 36735-24
Beschluss
- 5.3 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
| Sie erhalten hierzu eine Tischvorlage.
Vorlage: 34567-24/9
Kenntnisnahme
- 5.4 Fachkräfte-Einwanderung
| Fraktion FDP/Bürgerliste
| Stellungnahme
| Nachfrage Rm Kauch vom 14.11.24 (TOP 5.5.1)
Vorlage: 36225-24/3
Anfrage eingereicht
- 5.5 Vergabe zum Betrieb der Übergangseinrichtung zur Unterbringung kommunal zugewiesener Flüchtlinge in der Liegenschaft Leuthardstraße 1–3 für den Zeitraum vom 15.10.2024 bis zum 14.10.2025
| Anfrage Rm Helferich vom 14.11.24 (TOP 5.4.1)
Vorlage: 36459-24/1
Anfrage eingereicht
- 6 Kultur, Sport und Freizeit**
- 6.1 Wirtschaftsplan 2025/2026 der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund
Vorlage: 36227-24

6.2	Beschluss Eigenbetrieb Theater – Änderung der Satzung ab Dezember 2024 Vorlage: 36372-24	7	Beschluss Schule
		7.1	Festlegung der Zügigkeiten an städtischen Realschulen Vorlage: 36010-24
6.3	Beschluss Änderung der Entgeltordnungen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund und der Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim Dortmund zum 01.01.2025 Vorlage: 36267-24	7.2	Beschluss Modellversuch "Rhythmisierter Ganzttag" Vorlage: 35887-24
		7.3	Beschluss Mehrbedarf für digitale Ausstattung des Robert-Bosch-Berufskollegs 2025/2026 ff. Vorlage: 36466-24
6.4	Beschluss Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund – Änderung der Satzung ab Dezember 2024 Vorlage: 36365-24	7.4	Beschluss Umsetzung des Startchancen-Programms in Dortmund Vorlage: 36624-24
		7.4.1	Beschluss Umsetzung des Startchancen-Programms in Dortmund Vorlage: 36624-24/2
6.5	Beschluss Eigenbetrieb Kulturbetriebe – Änderung der Satzung ab Dezember 2024 Vorlage: 36375-24	7.5	Beschluss Verstetigung der Überbrückungsangebote für neu zugewanderte Schüler*innen; Einrichtung eines Bus-Infopoints Vorlage: 36103-24
6.6	Beschluss Haushaltsbegleitbeschluss „Bereitstellung überplanmäßiger Mittel zum Ausgleich der Inflationsrate für Fördersysteme im Jahr 2022“ Vorlage: 36558-24	7.6	Beschluss 14. Sachstandsbericht zum Kreditprogramm Gute Schule 2020 Vorlage: 37007-24
6.7	Beschluss Sanierung des Nordbades oder Neubau; Grundsatzbeschluss Vorlage: 34159-24	8	Kinder, Jugend und Familie
6.8	Beschluss Wirtschaftsplan 2025 / 2026 der Kulturbetriebe Dortmund Vorlage: 36535-24	8.1	Beschluss Eigenbetrieb FABIDO – Änderung der Satzung ab Dezember 2024 Vorlage: 36379-24
6.9	Beschluss Sanierung von Kunstrasenplätzen auf städtischen Sportanlagen Vorlage: 36245-24	8.2	Beschluss Verstetigung des „Fachreferates Bewegung“ im Geschäftsbereich Tageseinrichtungen für Kinder im Eigenbetrieb FABIDO Vorlage: 35617-24
6.10	Beschluss Haushaltsbegleitbeschluss "Ermäßigung Bäder Sportwelt Dortmund, DO-Pass-Inhaber*innen", Rückgabe der nicht abgerufenen Mittel Vorlage: 36412-24	8.3	Beschluss FABIDO – Doppel-Wirtschaftsplan 2025/2026 Vorlage: 36474-24
6.11	Beschluss Gastronomiestandort Buschmühle Vorlage: 35648-24	8.4	Beschluss Ausweitung des nächsten Stellenplanes durch die Einrichtung von insgesamt 11,50 (vzv) Planstellen und die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Entfristung von 8,50 (vzv) Projekteinsätzen im Jugendamt der Stadt Dortmund Vorlage: 36545-24
6.12	Beschluss "Sanierung Café an den Wasserbecken, Erneuerung Zentralplatz" Vorlage: 36289-24	8.5	Beschluss Erweiterung der Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsgang "Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher*in" im Eigenbetrieb FABIDO Vorlage: 36239-24
6.13	Beschluss Vorrangbesetzung einer befristeten Planstelle mit kw Vermerk „Nachhaltigkeitsmaßnahmen an der VHS Dortmund" an der VHS Dortmund Vorlage: 36926-24		Beschluss

- 8.6 Überplanmäßige Mehraufwendungen gem. § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2024 für den Eigenbetrieb FABIDO
Vorlage: 36921-24
Beschluss
- 8.7 Umsetzung des ganzheitlichen Konzeptes zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Dortmund und Einrichtung einer (vzv) Planstelle im Jugendamt, sowie die Budgetübernahme von einer Stelle im Jugendring Dortmund für eine Servicestelle für Kinder
Vorlage: 36464-24
Beschluss
- 8.8 Digitalisierung von Geschäftsprozessen in den Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb FABIDO
– Bestellvorgänge in Wirtschaftsküchen und Anbindung von Beschäftigten an gesamtstädtische Informationen und Prozesse
| Lag am 14.11.24 (TOP 8.1) vor.
Vorlage: 35658-24
Beschluss
- 8.9 Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie
Vorlage: 37066-24
Beschluss
- 8.10 Benennung eines weiteren beratenden Mitgliedes für den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
Vorlage: 37067-24
Beschluss
- 8.11 Jahresbericht des Dortmunder Haus des Jugendrechts
Vorlage: 37034-24
Anfrage eingereicht
- 9 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**
- 9.1 Wirkungsmonitor 2023
Vorlage: 36171-24
Kenntnisnahme
- 9.2 Satzung der Stadt Dortmund für das Deponiesondervermögen
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36625-24
Beschluss
- 9.3 DEW21: Änderung von Gesellschaftsverträgen
Vorlage: 36367-24
Beschluss
- 9.4 Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds
– Änderung der Betriebsatzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36350-24
Beschluss
- 9.5 Festlegung der Hebesätze für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 und Beschluss über die Hebesatzatzung
Vorlage: 36800-24
- 9.6 Beschluss
– unbesetzt –
- 9.7 Deutsches Fußballmuseum:
Änderungen der Gesellschaftsverträge
Vorlage: 36638-24
Beschluss
- 9.8 Gesellschaften Technologiezentrum / TZ Net GmbH:
Änderung von Gesellschaftsverträgen
Vorlage: 36732-24
Beschluss
- 9.9 DSW21:
Satzungsänderungen
Vorlage: 36467-24
Beschluss
- 9.10 EDG – Unternehmensverbund:
Änderung von Gesellschaftsverträgen
Vorlage: 36426-24
Beschluss
- 9.11 Wirtschaftsplan 2025–2026 ff. des Sondervermögens "Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund"
Vorlage: 36695-24
Beschluss
- 9.12 Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
– Aufnahme der Sparkasse als weiterer Kommanditist
Vorlage: 36745-24
Beschluss
- 9.13 – unbesetzt –
- 9.14 Genehmigung von überplanmäßigen Mehrbedarfen für die Tilgung der Verbindlichkeit aus Grabnutzungsrechten ggü. dem Eigenbetrieb Friedhöfe Dortmund gem. § 83 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Vorlage: 36977-24
Beschluss
- 9.15 Mehrbedarf gem. § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2024 in der Teilergebnisrechnung Amt 24
Vorlage: 36979-24
Beschluss
- 9.16 Erhöhung des Budgets des Integrationsrates der Stadt Dortmund
| Lag zur Sitzung am 27.06.24 (TOP 9.5) vor.
| Empfehlung AFBL
Vorlage: 35186-24
Beschluss
- 9.17 DEW21:
Energiebeschaffungspraxis
| Die Bitte lag zur Sitzung am 14.11.24 (TOP 9.16.1) vor.
| Sie erhalten die Stellungnahme im Nachversand.
Vorlage: 36760-24/1
Kenntnisnahme

- 10 Personal, Organisation, Digitalisierung, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung**
- 10.1 Ratsvorlage Mehrbedarfe Beihilfe für die Bewirtschaftung 2024 und Nachbudgetierung für die Haushaltsplanung 2025/2026 ff.
Vorlage: 36400-24
Beschluss
- 10.2 Altersteilzeit (ATZ) bei der Stadt Dortmund
Vorlage: 36359-24
Beschluss
- 10.2.1 Altersteilzeit (ATZ) bei der Stadt Dortmund
Vorlage: 36359-24/2
Kenntnisnahme
- 10.3 Verkaufsoffene Sonntage 2025
Vorlage: 36429-24
Beschluss
- 10.4 Attraktivitätssteigerung Dortmunder Wochenmärkte
– Aufhebung des Beschlusses
Vorlage: 36805-24
Beschluss
- 10.5 Genehmigung von überplanmäßigen Mehrbedarfen aufgrund erwarteter Rückforderungen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gem. § 83 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Vorlage: 36641-24
Beschluss
- 10.6 Rettungsdienstbedarfsplan 2024
Vorlage: 35990-24
Beschluss
- 10.7 Brandschutzbedarfsplan 2024
Vorlage: 35989-24
Beschluss
- 10.8 Beendigung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Beihilfen mit der Stadt Hagen
Vorlage: 36935-24
Beschluss
- 10.9 EURO 2024
– Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen zur UEFA EURO 2024
Vorlage: 36912-24
Beschluss
- 10.10 Sonderstab Ordnung und Stadtleben
– Fortschreibung des Konzeptes zum Umgang mit den Auswirkungen von Drogenkonsum und Obdachlosigkeit auf die Stadt und Stadtgesellschaft
Vorlage: 35733-24
Beschluss
- 10.11 Aufenthaltsbeendigung bei irregulärer Migration
| Fraktion FDP/BL
| Stellungnahme
| Nachfrage Rm Kauch vom 14.11.24 (TOP 10.10.1)
Vorlage: 36226-24/3
- Anfrage eingereicht
- 10.12 Fehlende Antworten des OB gegenüber der Presse
| Die Anfrage lag zur Sitzung am 14.11.24 (TOP 10.15.1) vor.
Vorlage: 36749-24/1
Kenntnisnahme
- 10.13 Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern
| Die Anfrage lag zur Sitzung am 14.11.24 (TOP 10.16.1) vor.
Vorlage: 36750-24/1
Anfrage eingereicht
- 10.14 Umbesetzung in Gremien
Vorlage: 37073-24
Beschluss/Empfehlung
- 10.15 SAP
Vorlage: 37085-24
Beratung
- 11 Anfragen**
- 11.1 Anfragen Rm Gülec
- 11.2 Anfragen Rm Deyda
- Nicht öffentliche Sitzung**
- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 3 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung**
- 4 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**
- 4.1 Geschäftsführungsangelegenheit
Vorlage: 36634-24
Beschluss
- 4.2 Förderung
Vorlage: 35618-24/1
Beschluss
- 4.3 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 36254-24
Beschluss
- 4.4 Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36656-24
Beschluss
- 4.4.1 Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36656-24/2
Kenntnisnahme
- 4.5 Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 36556-24
Beschluss
- 4.6 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 36496-24
Beschluss
- 4.7 Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36932-24
Beschluss
- 4.8 Geschäftsführungsangelegenheit
Vorlage: 36702-24

- 4.9 Beschluss
Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36927-24
- 4.10 Beschluss
Geschäftsführungsangelegenheit
Vorlage: 36627-24
- 4.11 Beschluss
Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36827-24
- 4.12 Beschluss
Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 36498-24
- 4.13 Beschluss
Mietangelegenheit
Vorlage: 36503-24
- 4.14 Beschluss
Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 36924-24
- 4.15 Beschluss
Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 36533-24
- 4.16 Beschluss
Sanierung
Vorlage: 36886-24
- 5 Personal, Organisation und Digitalisierung**
- 5.1 Beschluss
Bestellung
Vorlage: 36743-24
- 5.2 Beschluss
Personalangelegenheit
Vorlage: 36505-24
- 6 Verträge**
- 6.1 Beschluss
Mietangelegenheit
Vorlage: 36045-24
- 6.2 Beschluss
Beschaffung
Vorlage: 36076-24
- 6.3 Beschluss
Softwarebeschaffung
Vorlage: 36110-24
- 6.4 Beschluss
Beschlussausweitung
Vorlage: 36673-24
- 6.4.1 Beschluss
Beschlussausweitung
Vorlage: 36673-24/2
Kenntnisnahme
- 6.5 Beschluss
Vergabe
Vorlage: 36671-24
- 6.5.1 Beschluss
Vergabe
Vorlage: 36671-24/2
- 6.6 Beschluss
Infrastrukturausbau
Vorlage: 36013-24

- 6.7 Beschluss
Mietangelegenheit
Vorlage: 35332-24
- 6.8 Beschluss
Rahmenvereinbarung
Vorlage: 36731-24
- 6.9 Beschluss
Vergabe
Vorlage: 36790-24
Kenntnisnahme
- 7 Anfragen**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Rathaus, Friedensplatz 1, Zimmer 305 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Soweit eine Vertagung der o. g. Sitzung erforderlich sein sollte, erfolgt die Fortsetzung dieser Sitzung am 13.12.24 um 15.00 Uhr (Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund).

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 53 66, per Fax unter (0231) 50-2 22 40 oder per Mail unter skaul@stadtdo.de.

Die öffentliche Sitzung kann im Livestreaming unter www.dortmund.de verfolgt werden.

Thomas Westphal

Vorsitz

b) Ratsausschüsse:

Hauptausschuss und Ältestenrat
Donnerstag, 12.12.2024, 11.00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2024
- 2 Beschlussvorlagen des Hauptausschusses**
- 3 Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen, Mobilität, Infrastruktur und Grün**

- 3.1 Bauleitplanung;
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InW 231 – nördlich Königswall – im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, hier:
- I. Entscheidung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
 - II. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
 - III. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit;
 - IV. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung bzw. zur Durchführung einer eingeschränkten Beteiligung;
 - V. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages;
 - VI. Zulassen von Bauvorhaben bei Vorliegen der Planreife
Vorlage: 36297-24
- Empfehlung
- 3.2 Bauleitplanung;
Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Hom 245 – Am Gartenkamp – im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
hier: Entscheidung über Stellungnahmen; Beifügung von aktualisiertem Plan und Begründung zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Hom 245; Satzungsbeschluss; Zustimmung zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages
Vorlage: 36208-24
- Empfehlung
- 3.3 Bauleitplanung;
Änderung Nr. 10 des Bebauungsplans We 135 – Hacheneu – im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; hier:
- I. Entscheidung über Stellungnahmen,
 - II. Beifügung einer aktualisierten Begründung,
 - III. Satzungsbeschluss
Vorlage: 36178-24
- Empfehlung
- 3.4 Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten (Modal Split Erhebung) 2025
Vorlage: 35815-24
- Empfehlung
- 3.5 Campus 2030+
– Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Hochschul-, Wissenschafts- und Technologiecampus Dortmund
Vorlage: 36135-24
- Empfehlung
- 3.6 Denkmalbereichssatzung Siedlung Althoffblock
Vorlage: 36212-24
- Empfehlung
- 3.6.1 Denkmalbereichssatzung Siedlung Althoffblock
Vorlage: 36212-24/2
- Empfehlung
- 3.7 Richtungsentscheidung zum Projekt Kampstraße
Vorlage: 36387-24
- Empfehlung
- 3.7.1 Richtungsentscheidung zum Projekt Kampstraße;
hier: Änderung zur Vorlage DS-Nr. 36387-24
Richtungsentscheidung zum Projekt Kampstraße
Vorlage: 36387-24/2
- Empfehlung
- 3.8 Stärkung der Bauaufsicht im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Vorlage: 36612-24
- Empfehlung
- 3.9 Mehrbedarf gem. § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2024 im Budget des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes
Vorlage: 36621-24
- Empfehlung
- 3.10 Umbesetzung eines stv. Mitglieds der Fridays for Future im Klimabeirat
Vorlage: 36406-24
- Empfehlung
- 3.11 Besetzung der Kommission nach § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Flughafen Dortmund
Vorlage: 37002-24
- Empfehlung
- 3.12 Einführung von Building Information Modeling (BIM) in der Stadtverwaltung Dortmund
Fortsetzung der Vorlage: Drucksache-Nr.: 24928-22V
Vorlage: 36547-24
- Empfehlung
- 3.13 Stadterneuerung:
Vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Sanierungsverdachtsgebiet für den Bereich Dortmund City – Erhöhung der Aufwendungen
Vorlage: 36433-24
- Empfehlung
- 3.14 Begegnungsorte in Dortmunder Quartieren – Bestandsaufnahme und Konzept
Vorlage: 36450-24
- Empfehlung
- 3.15 IGA 2027
– Neubau Spiel- und Erlebnisskulptur "Wolke";
hier: Zweiter Kostenerhöhungsbeschluss
Vorlage: 36644-24
- Empfehlung
- 3.16 IGA 2027
– Neubau Brückenbauwerk "Haldensprung";
hier: Kostenerhöhungsbeschluss
Vorlage: 36645-24
- Empfehlung
- 3.17 IGA 2027
– Neubau Kokereipark, Bewegungsgarten und

- südl. Eingangsbereich;
hier: Zweiter Kostenerhöhungsbeschluss
Vorlage: 36646-24
Empfehlung
- 3.18 IGA 2027
– Bahnbetriebswerk Mooskamp, Leichtbauhalle und Aufwertung Betriebsgelände;
hier: Kostenerhöhungsbeschluss
Vorlage: 36712-24
Empfehlung
- 3.19 Pilotphase Frauen-Nacht-Taxi
Vorlage: 36953-24/5
Empfehlung
- 3.20 „Toiletten für alle Geschlechter“ in städtischen Gebäuden
Vorlage: 35464-24
Empfehlung
- 3.21 Öffentliche Toilettenanlagen in Dortmund
Vorlage: 36668-24
Empfehlung
- 3.22 7. Fortschreibungsbericht zur Umsetzung des Schulbauprogramms
Vorlage: 35607-24
Empfehlung
- 3.23 Turnhalle Siegfried-Drupp-Grundschule, Sanierung 1-Fach Sporthalle
Vorlage: 35655-24
Empfehlung
- 3.24 Aufstellung von mobilen Raumeinheiten an den Berufskollegs Leopold-Hoesch, Paul-Ehrlich und Gisbert-von-Romberg
Vorlage: 35894-24
Empfehlung
- 3.25 2. Fortschreibungsbericht konsumtive Hochbaumaßnahmen
Vorlage: 35999-24
Empfehlung
- 3.26 Neubau der Kreuz-Grundschule
Vorlage: 36134-24
Empfehlung
- 3.26.1 Neubau Kreuzgrundschule
Vorlage: 36899-24/2
Kenntnisnahme
- 3.27 Grundsatzbeschluss
Mobile Raumeinheiten zwecks Schaffung temporären zusätzlichen Schulraums an diversen Standorten in Dortmund
Vorlage: 36383-24
Empfehlung
- 3.28 Rahmenkonzept für die baulichen Maßnahmen am Schulkomplex (SK) Robert-Koch-Straße
Vorlage: 36583-24
Empfehlung
- 3.29 Maßnahmen aus Brandschutzrückstellungen – 17. Sachstandsbericht
Vorlage: 35792-24
Kenntnisnahme
- 3.30 16. Sachstandsbericht Instandhaltungsrückstellungen
Vorlage: 35802-24
Kenntnisnahme
- 3.31 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund
12. Sachstandsbericht
Vorlage: 36107-24
Kenntnisnahme
- 3.32 Bauagenda Hochbau 2025 ff. sowie Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2025/2026
Vorlage: 35752-24
Kenntnisnahme
- 3.33 Aufbau eines Kennzahlensystems im Tiefbauamt
Vorlage: 35220-24
Kenntnisnahme
- 3.34 Radverkehrsbeschleunigung an Lichtsignalanlagen, Beschlusserhöhung
Vorlage: 35799-24
Empfehlung
- 3.35 Ausbau der Erschließungsanlage „ehemaliges heilpädagogisches Heim Zillestraße“ im Bebauungsplangebiet Hom 278;
hier: 2. Ausbaustufe
Vorlage: 36091-24
Empfehlung
- 3.36 Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe Dortmund
Vorlage: 36162-24
Empfehlung
- 3.37 Friedhöfe Dortmund
– Doppelwirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2025/2026
Vorlage: 36168-24
Empfehlung
- 3.38 Eigenbetrieb Friedhöfe Dortmund
– Änderung der Betriebssatzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36343-24
Empfehlung
- 3.39 Evaluation des 2023 aufgelegten Förderfonds zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser und Überflutungen bei privaten Wohnimmobilien | Lag zur Sitzung am 26.09.24 (TOP 3.25) vor.
Vorlage: 35564-24
Empfehlung
- 3.40 Projektträgerschaft zur Umsetzung von Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung, Erweiterung des Tätigkeitsspektrums des Projektträgers um Reparaturmaßnahmen
Vorlage: 36290-24
Empfehlung
- 3.41 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dortmund
– Änderung der Betriebssatzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36312-24

- Empfehlung
4 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung
- 4.1 Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung Dortmund
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36595-24
- 4.2 Empfehlung
Sondervermögen "Verpachtung Technologiezentrum Dortmund"
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36384-24
- 4.3 Empfehlung
Wirtschaftsplan 2025 / 2026 für die Wirtschaftsförderung Dortmund
Vorlage: 36179-24
- 4.4 Empfehlung
– unbesetzt –
- 4.5 Projekt „Dortmund2030: zirkulär und gemeinwohlorientiert wirtschaften“ (DoZirkulär2030)
Vorlage: 36772-24
- 4.6 Empfehlung
Verlängerung des Umsetzungszeitraumes des Wirtschaftsprogramms "Neue Stärke"
Vorlage: 36762-24
- 5 Empfehlung**
- 5 Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 5.1 Dortmund der Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa 2024
Vorlage: 36234-24
Kenntnisnahme
- 5.2 Förderung der Clearingstelle für gestrandete Unionsbürger*innen
Vorlage: 36735-24
Empfehlung
- 5.3 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
| Sie erhalten hierzu eine Tischvorlage.
Vorlage: 34567-24/9
Kenntnisnahme
- 6 Kultur, Sport und Freizeit**
- 6.1 Wirtschaftsplan 2025/2026 der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund
Vorlage: 36227-24
Empfehlung
- 6.2 Eigenbetrieb Theater
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36372-24
Empfehlung
- 6.3 Änderung der Entgeltordnungen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund und der Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim Dortmund zum 01.01.2025
Vorlage: 36267-24
Empfehlung
- 6.4 Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36365-24
Empfehlung
- 6.5 Eigenbetrieb Kulturbetriebe
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36375-24
Empfehlung
- 6.6 Haushaltsbegleitbeschluss „Bereitstellung überplanmäßiger Mittel zum Ausgleich der Inflationsrate für Fördersysteme im Jahr 2022“
Vorlage: 36558-24
Empfehlung
- 6.7 Sanierung des Nordbades oder Neubau;
Grundsatzbeschluss
Vorlage: 34159-24
Empfehlung
- 6.8 Wirtschaftsplan 2025 / 2026 der Kulturbetriebe Dortmund
Vorlage: 36535-24
Empfehlung
- 6.9 Sanierung von Kunstrasenplätzen auf städtischen Sportanlagen
Vorlage: 36245-24
Empfehlung
- 6.10 Haushaltsbegleitbeschluss "Ermäßigung Bäder Sportwelt Dortmund, DO-Pass-Inhaber*innen", Rückgabe der nicht abgerufenen Mittel
Vorlage: 36412-24
Empfehlung
- 6.11 Gastronomiestandort Buschmühle
Vorlage: 35648-24
Empfehlung
- 6.12 "Sanierung Café an den Wasserbecken, Erneuerung Zentralplatz"
Vorlage: 36289-24
Empfehlung
- 6.13 Vorgriffsbesetzung einer befristeten Planstelle mit kw Vermerk „Nachhaltigkeitsmaßnahmen an der VHS Dortmund“ an der VHS Dortmund
Vorlage: 36926-24
Empfehlung
- 7 Schule**
- 7.1 Festlegung der Zügigkeiten an städtischen Realschulen
Vorlage: 36010-24
Empfehlung
- 7.2 Modellversuch "Rhythmisierte Ganztage"
Vorlage: 35887-24
Empfehlung

- 7.3 Mehrbedarf für digitale Ausstattung des Robert-Bosch-Berufskollegs 2025/2026 ff.
Vorlage: 36466-24
Empfehlung
- 7.4 Umsetzung des Startchancen-Programms in Dortmund
Vorlage: 36624-24
Empfehlung
- 7.4.1 Umsetzung des Startchancen-Programms in Dortmund
Vorlage: 36624-24/2
Empfehlung
- 7.5 Verstetigung der Überbrückungsangebote für neu zugewanderte Schüler*innen;
Einrichtung eines Bus-Infopoints
Vorlage: 36103-24
Empfehlung
- 7.6 14. Sachstandsbericht zum Kreditprogramm Gute Schule 2020
Vorlage: 37007-24
Empfehlung
- 8 Kinder, Jugend und Familie**
- 8.1 Eigenbetrieb FABIDO
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36379-24
Empfehlung
- 8.2 Verstetigung des „Fachreferates Bewegung“ im Geschäftsbereich Tageseinrichtungen für Kinder im Eigenbetrieb FABIDO
Vorlage: 35617-24
Empfehlung
- 8.3 FABIDO – Doppel-Wirtschaftsplan 2025/2026
Vorlage: 36474-24
Empfehlung
- 8.4 Ausweitung des nächsten Stellenplanes durch die Einrichtung von insgesamt 11,50 (vzv) Planstellen und die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Entfristung von 8,50 (vzv) Projekteinsätzen im Jugendamt der Stadt Dortmund
Vorlage: 36545-24
Empfehlung
- 8.5 Erweiterung der Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsgang "Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher*in" im Eigenbetrieb FABIDO
Vorlage: 36239-24
Empfehlung
- 8.6 Überplanmäßige Mehraufwendungen gem. § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2024 für den Eigenbetrieb FABIDO
Vorlage: 36921-24
Empfehlung
- 8.7 Umsetzung des ganzheitlichen Konzeptes zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Dortmund und Einrichtung einer (vzv) Planstelle im Jugendamt, sowie die Budgetübernahme von einer Stelle im Jugendring Dortmund für eine Servicestelle für Kinder
Vorlage: 36464-24
Empfehlung
- 9 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**
- 9.1 Wirkungsmonitor 2023
Vorlage: 36171-24
Kenntnisnahme
- 9.2 Satzung der Stadt Dortmund für das Deponiesondervermögen
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36625-24
Empfehlung
- 9.3 DEW21: Änderung von Gesellschaftsverträgen
Vorlage: 36367-24
Empfehlung
- 9.4 Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds
– Änderung der Satzung ab Dezember 2024
Vorlage: 36350-24
Empfehlung
- 9.5 Festlegung der Hebesätze für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 und Beschluss über die Hebesatzsatzung
Vorlage: 36800-24
Empfehlung
- 9.6 – unbesetzt –
- 9.7 Deutsches Fußballmuseum: Änderungen der Gesellschaftsverträge
Vorlage: 36638-24
Empfehlung
- 9.8 Gesellschaften Technologiezentrum / TZ Net GmbH: Änderung von Gesellschaftsverträgen
Vorlage: 36732-24
Empfehlung
- 9.9 DSW21: Satzungsänderungen
Vorlage: 36467-24
Empfehlung
- 9.10 EDG – Unternehmensverbund: Änderung von Gesellschaftsverträgen
Vorlage: 36426-24
Empfehlung
- 9.11 Wirtschaftsplan 2025–2026 ff. des Sondervermögens "Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund"
Vorlage: 36695-24
Empfehlung
- 9.12 Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
– Aufnahme der Sparkasse als weiterer Kommanditist
Vorlage: 36745-24
Empfehlung

- 9.13 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026
Vorlage: 35972-24
Empfehlung
- 9.13.1 Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026
Vorlage: 35972-24/3
Empfehlung
- 9.13.2 Einbringung des Stellenplanentwurfes für die Haushaltsjahre 2025/2026
Vorlage: 36067-24
Empfehlung
- 9.13.2.1 Beratung des Stellenplanentwurfes für die Haushaltsjahre 2025/2026
Vorlage: 36067-24/2
Empfehlung
- 9.14 Genehmigung von überplanmäßigen Mehrbedarfen für die Tilgung der Verbindlichkeit aus Grabnutzungrechten ggü. dem Eigenbetrieb Friedhöfe Dortmund gem. § 83 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Vorlage: 36977-24
Empfehlung
- 9.15 Mehrbedarf gem. § 83 GO NRW im Haushaltsjahr 2024 in der Teilergebnisrechnung Amt 24
Vorlage: 36979-24
Empfehlung
- 10 Personal, Organisation, Digitalisierung, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung**
- 10.1 Ratsvorlage Mehrbedarfe Beihilfe für die Bewirtschaftung 2024 und Nachbudgetierung für die Haushaltsplanung 2025/2026 ff.
Vorlage: 36400-24
Empfehlung
- 10.2 Altersteilzeit (ATZ) bei der Stadt Dortmund
Vorlage: 36359-24
Empfehlung
- 10.2.1 Altersteilzeit (ATZ) bei der Stadt Dortmund
Vorlage: 36359-24/2
Kenntnisnahme
- 10.3 Verkaufsoffene Sonntage 2025
Vorlage: 36429-24
Empfehlung
- 10.4 Attraktivitätssteigerung Dortmunder Wochenmärkte
– Aufhebung des Beschlusses
Vorlage: 36805-24
Empfehlung
- 10.5 Genehmigung von überplanmäßigen Mehrbedarfen aufgrund erwarteter Rückforderungen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gem. § 83 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Vorlage: 36641-24
Empfehlung
- 10.6 Rettungsdienstbedarfsplan 2024
Vorlage: 35990-24
Empfehlung
- 10.7 Brandschutzbedarfsplan 2024
Vorlage: 35989-24
Empfehlung
- 10.8 Beendigung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Beihilfen mit der Stadt Hagen
Vorlage: 36935-24
Empfehlung
- 10.9 EURO 2024
– Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen zur UEFA EURO 2024
Vorlage: 36912-24
Empfehlung
- 10.10 Sonderstab Ordnung und Stadtleben
– Fortschreibung des Konzeptes zum Umgang mit den Auswirkungen von Drogenkonsum und Obdachlosigkeit auf die Stadt und Stadtgesellschaft
Vorlage: 35733-24
Empfehlung
- 11 Anfragen**
- Nicht öffentliche Sitzung**
- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich) vom 14.11.2024
- 2 Soziales, Arbeit und Gesundheit**
- 3 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung**
- 4 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**
- 4.1 Geschäftsführungsangelegenheit
Vorlage: 36634-24
Empfehlung
- 4.2 Förderung
Vorlage: 35618-24/1
Empfehlung
- 4.3 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 36254-24
Empfehlung
- 4.4 Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36656-24
Empfehlung
- 4.4.1 Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36656-24/2
Kenntnisnahme
- 4.5 Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 36556-24
Empfehlung
- 4.6 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 36496-24
Empfehlung
- 4.7 Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36932-24

- 4.8 Empfehlung
Geschäftsführungsangelegenheit
Vorlage: 36702-24
- 4.9 Empfehlung
Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36927-24
- 4.10 Empfehlung
Geschäftsführungsangelegenheit
Vorlage: 36627-24
- 4.11 Empfehlung
Beteiligungsangelegenheit
Vorlage: 36827-24
- 4.12 Empfehlung
Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 36498-24
- 4.13 Empfehlung
Mietangelegenheit
Vorlage: 36503-24
- 4.14 Empfehlung
Grundstückangelegenheit
Vorlage: 36924-24
- 4.15 Empfehlung
Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 36533-24
- 4.16 Empfehlung
Sanierung
Vorlage: 36886-24
- 5 Personal, Organisation und Digitalisierung**
- 5.1 Bestellung
Vorlage: 36743-24
Empfehlung
- 5.2 Personalangelegenheit
Vorlage: 36505-24
Empfehlung
- 6 Verträge**
- 6.1 Mietangelegenheit
Vorlage: 36045-24
Empfehlung
- 6.2 Beschaffung
Vorlage: 36076-24
Empfehlung
- 6.3 Softwarebeschaffung
Vorlage: 36110-24
Empfehlung
- 6.4 Beschlussausweitung
Vorlage: 36673-24
Empfehlung
- 6.4.1 Beschlussausweitung
Vorlage: 36673-24/2
Kenntnisnahme
- 6.5 Vergabe
Vorlage: 36671-24
Empfehlung
- 6.5.1 Vergabe
Vorlage: 36671-24/2
Empfehlung

- 6.6 Infrastrukturausbau
Vorlage: 36013-24
Empfehlung
- 6.7 Mietangelegenheit
Vorlage: 35332-24
Empfehlung
- 6.8 Rahmenvereinbarung
Vorlage: 36731-24
Empfehlung
- 6.9 Vergabe
Vorlage: 36790-24
Kenntnisnahme
- 7 Beschlussvorlagen des Hauptausschusses**
- 8 Angelegenheiten des Ältestenrates**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Friedensplatz 1, Zimmer 306, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 20 11, per Fax unter (0231) 50-2 22 40 oder per Mail unter smenzel@stadtdo.de.

Thomas Westphal
Vorsitz

**Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung,
Anregungen und Beschwerden**
Dienstag, 10.12.2024, 15.00 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Beratung von Eingaben**
- 2.1 Stadtauben
Vorlage: 36551-24
Einbringung
- 2.1.1 Stadtauben
| Eingabe beim ABöOAB
Vorlage: 36551-24/1
Kenntnisnahme

- 2.2 ÖPNV-Anbindung Aplerbeck
Vorlage: 36555-24
Einbringung
- 2.2.1 ÖPNV-Anbindung Aplerbeck
Vorlage: 36555-24/1
Kenntnisnahme
- 2.3 Be- und Entladen im Pfarrer-Barheine-Weg
Vorlage: 36642-24
Einbringung
- 2.3.1 Be- und Entladen im Pfarrer-Barheine-Weg,
hier: Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 36642-24/1
Kenntnisnahme
- 2.4 Sichtbarkeit Bordsteine
Vorlage: 36796-24
Einbringung
- 2.4.1 Sichtbarkeit Bordsteine
Vorlage: 36796-24/1
Kenntnisnahme
- 3 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
- 3.1.1 Mündlicher Bericht zum Sachstand der Vorbe-
reitung der Bundestagswahl
Vorlage: 37044-24
Kenntnisnahme
- 4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1 Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1.1 Sachstand "Aktionsplan Extremismus"
Vorlage: 36709-24
Kenntnisnahme
- 4.1.2 Öffentliche Pfandflaschen-Behältnisse
Vorlage: 36198-24/1
Kenntnisnahme
- 4.1.3 ABÖAB – Einbringung des Haushaltsplanent-
wurfes 2025/2026
Vorlage: 35972-24/7
Kenntnisnahme
- 4.1.4 Parksensoren gegen Falschparken
| Einbringung der Fraktion B90/Grüne
| Stellungnahme
Vorlage: 36172-24/1
Kenntnisnahme
- 4.1.5 Sachstand Taubentürme
| Fraktion Die Linke+
| Stellungnahme
Vorlage: 36675-24/!/1
Kenntnisnahme
- 4.1.6 Lichterumzüge
| Fraktion B90/Die Grünen
– wird im Nachversand eingestellt
Vorlage: 36721-24/2
Kenntnisnahme
- 4.2 Anträge der Fraktionen**
- 4.2.1 Vorfälle im Westpark
Vorlage: 36975-24
Beratung
- 4.2.2 Einführung und Umsetzung des Modellprojektes
"MISSIMO" in Dortmund
Vorlage: 37049-24
Beratung
- 4.2.3 Vorbereitung der Bundestagswahl 2025
Vorlage: 37048-24
Beratung
- 4.2.4 Wohngeld
Vorlage: 37057-24
Datenübernahme DÜ Siehe Dokument
- 4.2.5 Einbürgerungen
Vorlage: 37058-24
Datenübernahme DÜ Siehe Dokument
- 4.2.6 Gewalt gegen Rettungs- und Ordnungskräfte
Vorlage: 37064-24
Einbringung
- 4.2.7 Erweiterung des KOD-Ausbildungslehrgangs
zur „Fachkraft Schutz und Sicherheit“ um Lern-
einheiten „Umgang mit psychisch kranken Per-
sonen sowie Personen in psychischen Ausnah-
mesituationen“
Vorlage: 37063-24
Empfehlung
- 4.2.8 Frühzeitige Veröffentlichung von Beschlüssen
Vorlage: 37062-24
Beratung
- 4.2.9 Pilotprojekt "Einsatz von Bodycams im Kommu-
nalen Ordnungsdienst"
Vorlage: 37061-24
Beratung
- 4.3 Überweisungen anderer Gremien**
– unbesetzt –
- 5 Vorlagen und Berichte der Verwaltung**
- 5.1 Ordnungsamt**
- 5.1.1 Verkaufsoffene Sonntage 2025
Vorlage: 36429-24
Empfehlung
- 5.2 Bürgerdienste**
– unbesetzt –
- 5.3 Feuerwehr**
- 5.3.1 Brandschutzbedarfsplan 2024
Vorlage: 35989-24
Empfehlung
- 5.3.2 Rettungsdienstbedarfsplan 2024
Vorlage: 35990-24
Empfehlung
- 5.4 Rechtsamt**
– unbesetzt –
- 5.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete**
- 5.5.1 Bauagenda Hochbau 2025 ff. sowie Veranschla-
gung im Rahmen der Haushaltsplanung für den
Doppelhaushalt 2025/2026
Vorlage: 35752-24
Kenntnisnahme
- 5.5.2 „Toiletten für alle Geschlechter" in städtischen
Gebäuden
Vorlage: 35464-24

- Empfehlung
5.5.3 Maßnahmen aus Brandschutzrückstellungen
– 17. Sachstandsbericht
Vorlage: 35792-24
Kenntnisnahme
- 5.5.4 16. Sachstandsbericht Instandhaltungsrückstellungen
Vorlage: 35802-24
Kenntnisnahme
- 5.5.5 2. Fortschreibungsbericht konsumtive Hochbaumaßnahmen
Vorlage: 35999-24
Empfehlung
- 5.5.6 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund, 12. Sachstandsbericht
Vorlage: 36107-24
Kenntnisnahme
- 5.5.7 Öffentliche Toilettenanlagen in Dortmund
Vorlage: 36668-24
Empfehlung
- 5.5.8 Genehmigung von überplanmäßigen Mehrbedarfen aufgrund erwarteter Rückforderungen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gem. § 83 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Vorlage: 36641-24
Empfehlung
- 6 Mitteilungen der Vorsitzenden**

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)
- 2 Beratung von Eingaben**
– unbesetzt –
- 3 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
- 4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1 Stellungnahmen der Verwaltung**
- 4.1.1 Beantwortung der gemeinsamen Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU vom 24.09.2024 mit der Bezeichnung "Standesamt"
Vorlage: 36197-24/2
Kenntnisnahme
- 4.1.2 Rettungswache 27 (Sölde)
Vorlage: 36502-24/2
Kenntnisnahme
- 4.2 Anträge der Fraktionen**
- 4.2.1 Apschleppdienstleistungen
Vorlage: 37065-24
Beschluss
- 4.3 Überweisungen anderer Gremien**
– unbesetzt –

- 5 Vorlagen und Berichte der Verwaltung**
- 5.1 Ordnungsamt**
– unbesetzt –
- 5.2 Bürgerdienste**
– unbesetzt –
- 5.3 Feuerwehr**
- 5.3.1 Sachstandsänderung bei der Ersatzbeschaffung von 19 Hilfeleistungslöschfahrzeugen (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr des FB 37
Vorlage: 36790-24
Kenntnisnahme
- 5.4 Rechtsamt**
– unbesetzt –
- 5.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete**
- 5.5.1 Tierschutzbeauftragte
Vorlage: 36743-24
Empfehlung
- 5.5.2 Nordstadtbüro
Vorlage: 35332-24
Empfehlung
- 5.5.3 Sicherheitsdienst
Vorlage: 36955-24
Beschluss
- 5.5.4 Anmietung von Büroflächen
Vorlage: 36503-24
Empfehlung
- 6 Mitteilungen der Vorsitzenden**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 1016, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 49 98, per Fax unter (0231) 50-2 37 19 oder per Mail unter ajenks@stadtdo.de.

Friedrich-Wilhelm Weber
Vorsitz

c) Bezirksvertretungen:

Bezirksvertretung Scharnhorst

Dienstag, 10.12.2024, 15.30 Uhr

**Gesamtschule Scharnhorst,
Mackenrothweg 15, 44328 Dortmund****Öffentliche Sitzung****1 Regularien**

1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 29. Sitzung der Bezirksvertretung Scharnhorst am 12.11.2024

1.5 Bestellung eines Schriftführers für die Bezirksvertretung Scharnhorst
Vorlage: 36991-24
Kenntnisnahme**2 Einwohnerfragestunde
(maximal 30 Minuten)****3 Berichterstattungen**3.1 Vorstellung der Projekte:
Aufbau von nachhaltigen Nachbarschaftsstrukturen/-zentren und Förderung und Gestaltung von Höfen sowie der Koordinierungsstelle Einsamkeit**4 Anregungen und Beschwerden (Eingaben)****5 Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften**5.1 Haushaltsmittel der Bezirksvertretung Scharnhorst für die Jahre 2025/2026 und Zwischenbericht über den Umsetzungsstand der Maßnahmen der Bezirksvertretung und die Verwendung der Finanzmittel
Vorlage: 36639-24
Beschluss5.2 Wirkungsmonitor 2023
Vorlage: 36171-24
Kenntnisnahme5.3 Bauagenda Hochbau 2025 ff. sowie Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2025/2026
Vorlage: 35752-24
Kenntnisnahme5.4 2. Fortschreibungsbericht konsumtive Hochbaumaßnahmen
Vorlage: 35999-24
Empfehlung5.5 Maßnahmen aus Brandschutzrückstellungen – 17. Sachstandsbericht
Vorlage: 35792-24
Kenntnisnahme5.6 16. Sachstandsbericht Instandhaltungsrückstellungen
Vorlage: 35802-24
Kenntnisnahme5.7 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund, 12. Sachstandsbericht
Vorlage: 36107-24
Kenntnisnahme5.8 „Toiletten für alle Geschlechter“ in städtischen Gebäuden
Vorlage: 35464-24
Empfehlung5.8.1 „Toiletten für alle Geschlechter“ in städtischen Gebäuden
Vorlage: 35464-24/7
Empfehlung5.9 Haus Wenge
– Zuschuss umwidmen
– Antrag: CDU-Fraktion
Vorlage: 37054-24
Beschluss**6 Personal, Organisation, Digitalisierung, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung**6.1 Verkaufsoffene Sonntage 2025
Vorlage: 36429-24
Empfehlung**7 Schule**7.1 Turnhalle Siegfried-Drupp-Grundschule, Sanierung 1-Fach Sporthalle
Vorlage: 35655-24
Empfehlung7.2 7. Fortschreibungsbericht zur Umsetzung des Schulbauprogramms
Vorlage: 35607-24
Empfehlung7.3 Grundsatzbeschluss
Mobile Raumeinheiten zwecks Schaffung temporären zusätzlichen Schulraums an diversen Standorten in Dortmund
Vorlage: 36383-24
Empfehlung7.4 Festlegung der Zügigkeiten an städtischen Realschulen
Vorlage: 36010-24
Empfehlung7.5 Neubau Sporthalle Husen beschleunigen!
– Antrag: CDU-Fraktion
Vorlage: 37056-24
Beratung**8 Kinder, Jugend und Familie****9 Kultur, Sport und Freizeit****10 Soziales, Arbeit und Gesundheit**10.1 Kleinräumiges Pflegemarktmonitoring 2022
Vorlage: 36604-24
Kenntnisnahme

- 10.2 Begegnungsorte in Dortmunder Quartieren
– Bestandsaufnahme und Konzept
Vorlage: 36450-24
Empfehlung
- 10.3 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
Vorlage: 34567-24/6
Kenntnisnahme
- 11 Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung**
- 12 Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sowie Mobilität, Infrastruktur und Grün**
- 12.1 Klimaneutrales Bauen in Dortmund – Leitfaden
/ Stellungnahme SPD
/ Korrektur
Vorlage: 33086-23/7
Kenntnisnahme
- 12.2 Fortschreibung Bushaltestellenprogramm 2021–2022,
Beschlusserrhöhung
Vorlage: 36509-24
Kenntnisnahme
- 12.3 Bauleitplanung,
Änderung Nr. 93 des Flächennutzungsplans –
Zentrale Versorgungsbereiche –,
hier: Beschluss zur erneuten Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m.
§ 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 36930-24
Empfehlung
- 13 Anfragen**
- 14 Mitteilungen**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Gleiwitzstraße 277, 44328 Dortmund, Zimmer 103 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 88 17, oder per Mail unter tmarx@stadtdo.de.

Werner G o l l n i c k
Bezirksbürgermeister

d) Beiräte: keine Sitzung

Seniorenbeirat

Montag, 09.12.2024, 11.00 Uhr
Saal der Partnerstädte, Rathaus,
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung des Seniorenbeirates am 13.9.24
- 1.5 Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Seniorenbeirates am 8.11.24

2 Einwohnerfragestunde (max. 30 Minuten)

3 Berichte

- 3.1 Künstliche Intelligenz
- 3.2 Bericht aus dem Integrationsrat
- 3.3 Bericht aus dem Behindertenpolitischen Netzwerk

4 Vorlagen

- 4.1 Konzept zur Regelung von Fahrradverkehr in städtischen Park- und Grünanlagen und auf Friedhöfen
(Mündlicher Antrag SPD-Fraktion)
Vorlage: 34366-24/2
Empfehlung
- 4.2 Kleinräumiges Pflegemarktmonitoring 2022
Vorlage: 36604-24
Kenntnisnahme
- 4.3 Begegnungsorte in Dortmunder Quartieren
– Bestandsaufnahme und Konzept
Vorlage: 36450-24
Empfehlung
- 4.4 Begegnungsorte in Dortmunder Quartieren
– Bestandsaufnahme und Konzept
Vorlage: 36450/2
Beratung
- 4.4.1 Begegnungsorte in Dortmunder Quartieren
– Bestandsaufnahme und Konzept
Vorlage: 36450/2/1
Kenntnisnahme
- 4.5 Klimaneutrales Bauen in Dortmund – Leitfaden
/ Stellungnahme SPD
/ Korrektur
Vorlage: 33086-23/7
Kenntnisnahme
- 4.6 Klimaneutrales Bauen in Dortmund – Leitfaden
/ Stellungnahme SPD
Vorlage: 33086-23/9
Kenntnisnahme

- 4.7 Öffentliche Toilettenanlagen in Dortmund
Vorlage: 36668-24
Empfehlung
- 4.8 Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe Dortmund
Vorlage: 36162-24
Empfehlung
- 5 Anfragen, Anträge**
- 5.1 Anbringung von 2 Geländer an der Treppe Im Rabenloh zum Taxistand
Vorlage: 37071-24
Beschluss
- 6 Antworten aus der Verwaltung**
- 6.1 Anfrage zum Sachstand zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen im ÖPNV in Dortmund
Vorlage: 35412-24/1
Kenntnisnahme
- 7 Informationsaustausch**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A640 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 48 87, per Fax unter (0331) 50-2 65 69 oder per Mail unter seniorenbeirat@dortmund.de.

Martin F i s c h e r
Vorsitzender

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen

Für Rybinski, Anna,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Rybinski, Anna *26.09.1978 – Aktenzeichen 3717-F0569 (Gebührenbescheid vom 27.11.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 27.11.2024

Für Kieslich, Denny *22.01.1988,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

vom 26.09.2024 und 15.10.2024, Aktenzeichen 3717-O613.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.

94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 27.11.2024

Für Jan Jorn Jansen und Witold Pulcinski,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide vom 27.11.2024:

1. Jan Jorn Jansen *10.04.1984,
2. Witold Pulcinski *22.12.1968.

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 27.11.2024

Für Mossawi, Mahdis Sadat,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Mossawi, Mahdis Sadat *10.03.1985 – Aktenzeichen 3717-F0555 (Gebührenbescheid vom 28.11.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 28.11.2024

Für Tomasz Franciszek Wiercigroch,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheide vom 29.11.2024,
Tomasz Franciszek Wiercigroch *14.03.1970.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 29.11.2024

Für Frau Beata Oloszczyńska,

letzte bekannte Anschrift: Barthstraße 47, 44328 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltungsvorschusskasse – Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 059, folgendes Schriftstück bereit:

**Aufhebungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 27.11.2024
für das Kind Bartosz Miks, geb. am 14.01.2008
– 51-Scha-UV-02-4165.**

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als

zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 28.11.2024

Für Logos, Klaudia-Zsuzsanna,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Logos, Klaudia-Zsuzsanna *20.11.1987 – Aktenzeichen 3717-F0588 (Gebührenbescheid vom 29.11.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 29.11.2024

Für Dirk Schöllner, Philipp Schübler und Maurice Pascal Stiebitz,
wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide vom 29.11.2024:

- 1. Dirk Schöllner *11.10.1988**
- 2. Philipp Schübler *12.07.2004**
- 3. Maurice Pascal Stiebitz *27.10.2005.**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 29.11.2024

Für Batkhuyag, Oyungerel,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Batkhuyag, Oyungerel *22.09.1997 – Aktenzeichen 3717-F0589 (Gebührenbescheid vom 02.12.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 02.12.2024

Für Keita, Nastou,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Keita, Nastou *25.04.1999 – Aktenzeichen 3717-F0593 (Gebührenbescheid vom 02.12.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 02.12.2024

Für Ulrich Sobers,

wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheide vom 03.12.2024,
Ulrich Sobers *01.11.1978.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Khisho Merza Ato Ato *01.01.1970,

zuletzt wohnhaft: Langschedestraße 39, 44319 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Zuweisung eines Obdachs vom
03.12.2024, Aktenzeichen 3701-6367.**

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Abou Khalil, Hanaa,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes
in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße
15, 44263 Dortmund:**

**Abou Khalil, Hanaa *06.08.1987 – Aktenzeichen 3717-
F0592 (Gebührenbescheid vom 03.12.2024).**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Krystian Lewandowski,

zuletzt wohnhaft: 44892 Bochum, Coloniastraße 2 A, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 17.07.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AP 715 045 946.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Ihar Matronchyk,

zuletzt wohnhaft: 42657 Solingen, Lindenhof 32, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 07.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 285 939.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Peter Gabor,

zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, O. f. W. Markt 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AF 715 410 016.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Davide Mariotti,

wohnhaft: I-00172 Roma, Casilina Via 991, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 778 403 645.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Mickael Andriamampianina,

wohnhaft: F-77100 Meaux, Rue Berthelot 34, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AB 778 410 536.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Wouter Camfferman,

wohnhaft: NL-9405 NH Assen, Schieland 44, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AC 715 298 674.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Stipe Pletikosa,

wohnhaft: HR-310000 Osijek, Grad osijek Ulica Paska 31, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CC 786 096 020.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Artur Drozdowski,

wohnhaft: PL-60-148 Poznan, Ul. Wysockiego 6136, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AE 561 322 929.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Ales Kucera,

wohnhaft: CZ-40011 Usti nad Labem, Stavbaru 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 07.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AP 715 280 848.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Vladut-Gheorghe Maxim,

zuletzt wohnhaft: 44532 Lünen, Bebelstr. 157, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.12.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 757 570 917.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Obreshko Mihaylov,

zuletzt wohnhaft: 45665 Recklinghausen, Am Sandershof 31, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 409 131.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Zigaël Mekic,

zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Markt 6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.-11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 409 999.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Feri Fernando Tamas,

wohnhaft: RO-730000 Jud. Vaslui, Com Coroiesti sat Hreasca 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi BC 715 402 510.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Mikel Agalliu,

wohnhaft: AL-1000 Tirane, Rruga Babe Rexha 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AA 778 046 508.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Ibrahim Al Nserat,

wohnhaft: NL-2811 AV Bodegraven-Reeuwijk, Rietgors 10, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 26.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CB 715 392 808.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Constantin-Claudiu Constantin,

zuletzt wohnhaft: 88512 Mengen, Hauptstraße 93, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AD 715 223 283.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Lize Dekker,

zuletzt wohnhaft: 30826 Garbsen, Speckmannsweg 38, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.09.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AD 778 124 975.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Petr Janku,

wohnhaft: CZ-51233 Studenec u Horek, Studenec 205, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 715 322 893.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Robert Robotycki,

wohnhaft: PL-60-148 Poznaw, Ul Wysockiego 6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CD 561 325 081.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Piotr Siwak,

wohnhaft: PL-59-300 Lubin, Malomicka 98K-5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi BB 778 123 227.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Szymon Mastela,

wohnhaft: PL-59-225 Chojnow, Zamienice 55 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 778 176 886.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Ilija Risteski,

wohnhaft: MKD-000000 Ohrid, 2-33 Ul. Bogomilska Br. 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CD 778 141 292.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Ilija Risteski,

wohnhaft: MKD-000000 Ohrid, 2-33 Ul. Bogomilska Br. 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CD 785 966 960.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.12.2024

Für Herrn Muhammed BARAN (geboren 14.05.1998), zuletzt aufhältig in 44145 Dortmund, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Abteilung für allgemeine Sicherheit und Ordnung, 44122 Dortmund, Olpe 1, Zimmer G 337 folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

**"Hundehaltungsverbot und Verwertung,
vom 03.12.2024 (Az.: 32/1-6525-70624)".**

Das Schriftstück kann in der obengenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und zusätzlich dienstags von 13.00–15.00 / donnerstags von 13.00–17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz–LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden is .
Dortmund, 03.12.2024

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Dortmund Logistik GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Dortmund Logistik GmbH hat am 19.09.2024 den Jahresabschluss 2023 mit einem Jahresüberschuss von 32.515,76 € festgestellt. Die Gesellschafterversammlung hat ferner beschlossen, den Jahresüberschuss per 31.12.2023 in Höhe von 32.515,76 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach Vortrag des Jahresüberschusses verbleibt in der Bilanz ein Gewinnvortrag in Höhe von 10.551.208,72 €. Von diesem Gewinnvortrag wird ein Teilbetrag in Höhe von 1.000.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Degglingstrasse 40, Zimmer 225, während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Armin Kroniger und Dipl.-Kaufrau Ute Börner, Dortmund, haben am 13. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Dortmund Logistik GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dortmund Logistik GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der

Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 27.02.2024

Die Geschäftsführung

Seidel

Trapp

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der DOKOM Gesellschaft für Kommunikationstechnik mbH

Die Gesellschafterversammlung der Dortmunder Kommunikationstechnik GmbH hat im Umlaufbeschluss am 24.06.2024 den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss 2023 festgestellt. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Eine Beschlussfassung zur

Ergebnisverwendung entfällt wegen des mit den Dortmunder Stadtwerken AG bestehenden Ergebnisübernahmevertrages.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der DSW21 – Dortmunder Stadtwerke AG, Deggingstraße 40, Raum 221, während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat am 12. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jah-

resabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile

- zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dortmund, den 27. November 2024

Die Geschäftsführung

I a c o n i s i G e n u i t

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Dortmunder Kommunikationstechnik GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Dortmunder Kommunikationstechnik GmbH hat im Umlaufbeschluss am 22.05.2024 den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss 2023 mit einem Jahresüberschuss von 325,62€ festgestellt. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der DSW21 – Dortmunder Stadtwerke AG, Deggingstrasse 40, Raum 221, während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat am 5. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Dortmunder Kommunikationstechnik GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufs-

rechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Um-

ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben

sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dortmund, den 21. November 2024

Die Geschäftsführung

I a c o n i s i G e n u i t

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Gesellschaft für Breitbandausbau Dortmund mbH

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Breitbandausbau Dortmund mbH hat am 11.06.2024 den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss 2023 mit einem Jahresüberschuss von 107.691,00 € festgestellt. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der DSW21 – Dortmunder Stadtwerke AG, Degglingstrasse 40, Raum 221, während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Michael Herdramm M.A., Dortmund, hat am 18. März 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss der Gesellschaft für Breitbandausbau Dortmund mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Gesellschaft für Breitbandausbau Dortmund mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung

mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem

Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während unserer Prüfung feststelle.“

Dortmund, den 27. November 2024

Die Geschäftsführung

I a c o n i s i G e n u i t

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Dortmunder Stadtwerke AG

Der Aufsichtsrat der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft hat am 22.07.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 gebilligt; dieser ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 22.07.2024 über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen: Der Bilanzgewinn von 75.098.946,41€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss sowie Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Deggingstraße 40, Zimmer 203, während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat am 2. Juli 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Dortmunder Stadtwerke AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dortmunder Stadtwerke AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder

zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prü-

fungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein

eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dortmund, den 27.11.2024

DER VORSTAND

J a c o b y J a e g e r K r a u s

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Kulturbetriebe Dortmund

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den von den Kulturbetrieben Dortmund aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH geprüften Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss der Kulturbetriebe Dortmund zum 31.12.2023, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 106.829.998,82 €, einem Jahresüberschuss von 355.626,57 €, einem ausgeglichenen Bilanzergebnis sowie der Lagebericht 2023 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 355.626,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsausschuss der Kulturbetriebe Dortmund wird entlastet.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH wurde zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Kulturbetriebe Dortmund unter dem Datum vom 14.03.2024 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kulturbetriebe Dortmund, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kulturbetriebe Dortmund, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kulturbetriebe Dortmund, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrecht-

lichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit der Eigenbetriebsverordnung des

Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen

kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dortmund, den 14.03.2024

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht können im Büro der Geschäftsleitung der Kulturbetriebe Dortmund, Park der Partnerstädte 2, 44137 Dortmund, Zimmer 610, in der Zeit von 9.00–12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, den 27.11.2024

Kulturbetriebe Dortmund
Die Geschäftsleitung

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der DOPARK GMBH

Die Gesellschafterversammlung der DOPARK GmbH hat am 24.09.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat die Ausschüttung einer Dividende von 83% des nachhaltigen Nettoergebnisses und den Vortrag des verbleibenden Restwertes auf die neue Jahresrechnung beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 13. bis 17. Januar 2025 – nach vorheriger Terminvereinbarung – montags bis freitags jeweils von 9.00 bis 15.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Westfalendamm 166, 44141 Dortmund zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB AUDITTEAM DORTMUND AG, Dortmund, hat am 05.07.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DOPARK GmbH, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DOPARK GmbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DOPARK GmbH, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. De-

zember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 5. Juli 2024

**HLB AUDITTEAM
DORTMUND AG**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Schubert
Wirtschaftsprüfer

Peil
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Bekanntmachung

Amtsgericht Dortmund

Geschäftszeichen: 26 AR 6/24

Grundbuchanlegungen in der Gemarkung Nette für die Eigentumseintragung für die Stadt Dortmund

**Öffentliche Bekanntmachung
(Aufgebot nach §§ 119 f. der Grundbuchordnung)**

Es ist beabsichtigt, für folgenden, noch nicht zum Grundbuch übernommenen Grundstücke

Gemarkung Nette, Flur 3, Flurstück 21,
(Verkehrsfläche, Kattenstert, 820 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 3, Flurstück 95,
(Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Niedernette, 366 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 3, Flurstück 96,
(Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Roggenkamp, 1978 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 69,
(Verkehrsfläche, Storchstraße, 703 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 87,
(Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Storchstraße, 364 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 90,
(Landwirtschaftsfläche, Im Winkel, 554 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 176,
(Waldfläche, Storchstraße. 563 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 179,
(Landwirtschaftsfläche, Storchstraße, 33 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 180,
(Landwirtschaftsfläche, Storchstraße, 1197 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 182,
(Landwirtschaftsfläche, Im Netter Felde, 386 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 183,
(Landwirtschaftsfläche, Im Netter Felde, 138 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 185,
(Landwirtschaftsfläche, Im Netter Felde, 527 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 186,
(Landwirtschaftsfläche, Im Netter Felde, 509 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 187,
(Landwirtschaftsfläche, Im Netter Felde, 152 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 259,
(Landwirtschaftsfläche, Netterfeld auf dem Faurth,
492 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 260,
(Landwirtschaftsfläche, Netterfeld auf dem Faurth,
345 qm groß)

Gemarkung Nette, Flur 2, Flurstück 261,
(Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche,
Verkehrsfläche, Im Netter Felde, 2992 qm groß)

das Grundbuch anzulegen und

die Stadt Dortmund

als Eigentümer dieser Grundstücke in das Grundbuch einzutragen.

Rechte Dritter sollen auf dem Grundstück nicht eingetragen werden.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen Ihren Anspruch binnen eines Monats seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim

Amtsgericht Dortmund (Grundbuchamt),
Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

unter Angabe des obigen Geschäftszeichens mitzuteilen.

Dortmund, 4. December 2024

gez.

S c h i n n e r

Rechtspfleger

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der AMK Objektgesellschaft mbH & Co. KG, Iserlohn

„Die Gesellschafter der AMK Objektgesellschaft mbH & Co. KG, Iserlohn haben am 18.11.24 den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 28.03.24 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AMK Objektgesellschaft Verwaltung mbH, Iserlohn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AMK Objektgesellschaft Verwaltung mbH, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind

die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beab-

sichtige Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 13.01.2025 bis 15.01.2025 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, 02.12.2024

AMK Objektgesellschaft mbH & Co KG

Die Geschäftsführung

Oliver D ö r n e r Markus R ä d l e r Jürgen W i l l i n g

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss 2023 der AMK Objektgesellschaft
Verwaltung mbH, Iserlohn**

„Die Gesellschafterversammlung der AMK Objektgesellschaft Verwaltung mbH, Iserlohn am 15.11.24 den Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 28.03.24 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AMK Objektgesellschaft Verwaltung mbH, Iserlohn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AMK Objektgesellschaft Verwaltung mbH, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen

mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im

internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 13.01.2025 bis 15.01.2025 im Verwaltungsgebäude der EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 227, nach Terminabsprache unter der Rufnummer (0231) 91 11-1 31 eingesehen werden.

Dortmund, 02.12.2024

**AMK Objektgesellschaft Verwaltung mbH
Die Geschäftsführung**

Oliver D o e r n e r Markus R ä d l e r Jürgen W i l l i n g

Öffentliche Bekanntmachung

Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 22.11.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 14.11.2024 folgende Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlagen

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund in der jeweils gelten Fassung stellt die Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören insbesondere der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Entsorgungsfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW unter anderem eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Das Einleiten der Abwässer über Abwasseranlagen anderer Grundstückseigentümer*innen in städtischen Abwasseranlagen ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflicht besteht auch für die direkte Einleitung von Abwasser in Anlagen und Einrichtungen anderer Städte und Gemeinden, der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes oder des Ruhrverbandes, soweit keine Verbandsbeiträge erhoben werden.

Ebenso gebührenpflichtig ist die indirekte Einleitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in die Verbandsanlagen.

- (5) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter*innen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung von dem*derjenigen erhoben, der*die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 65 LWG NRW entspricht.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist jede selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundfläche anzusehen, die dem*derselben Eigentümer*in oder dem*derselben Miteigentümer*in gehört.
- (7) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 3

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das den städtischen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Diese und nachfolgende Regelungen gelten auch für die direkte Zuführung von Schmutzwasser in die Abwasseranlagen der Abwasserverbände.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück von dem örtlichen Wasserversorger und aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtischen Abwasseranlage eingeleitet werden. Für die von dem örtlichen Wasserversorger zugeleiteten Wassermengen ist der Ablesezeitraum maßgebend, der der Stadt Dortmund bis zum 30. September des Vorjahres von dem Wasserversorger mitgeteilt wurde. Der Zeitraum ist auf ein Jahr umzurechnen. Soweit der Jahreszeitraum um bis zu 15 Tage unter- oder überschritten wird, ist eine Umrechnung nicht

vorzunehmen. Liegt eine Wassermenge nicht vor (z. B. Neubauten), wird die Schmutzwassermenge aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

Die Datenübernahme von dem örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem*der Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines*ihrer Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt gem. § 46 Abs. 1 LWG NRW und der Abwasserüberlassungspflicht durch den*die gebührenpflichtige Benutzer*in (§ 48 LWG NRW) (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der*die Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) hat der*die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine*ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden (geicht oder mit Konformitätserklärung des Herstellers) Wasserzähler nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem*der Gebührenpflichtigen.

Die durch private Wasserversorgungsanlagen geförderte Wassermenge ist von dem*der Gebührenpflichtigen bis zum 30. September vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes gegenüber der Stadt nachzuweisen.

Ist dem*der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge ebenfalls von der Stadt geschätzt. Bei der Schätzung werden bekannte Jahresverbräuche zugrunde gelegt und die glaubhaft gemachten Angaben der*des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.

- (4) Ändert sich beim Eigentumswechsel, bei teilweiser Betriebsstilllegung oder Nutzungsänderung die Schmutzwassermenge um mindestens 10 v. H., so wird vom Ersten des Monats nach der Änderung die Abwassergebühr berichtigt; bei einer Reduzierung der Schmutzwassermenge erfolgt die Berichtigung der Abwassergebühr nur auf Antrag. Maßgebend für die Berechnung ist die nach der Änderung bezogene Wassermenge des Ablesezeitraumes des örtlichen Wasserversorgers, umgerechnet auf 360 Tage.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht den städtischen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem*der Gebührenpflichtigen. Der*Die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Der*Die Gebührenpflichtige hat die Zählerstände monatlich abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadt Dortmund, Stadtkasse und Steueramt, zu stellen. Dem jährlichen Antrag auf Anerkennung einer abzugsfähigen Wassermenge sind die protokollierten Zählerstände beizufügen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtungen

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem*der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er*sie den Nachweis durch einen auf seine*ihre Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem*der Gebührenpflichtigen und ist der Stadt von dem*der Gebührenpflichtigen nach Aufforderung durch die Stadt vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem*der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der*die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung

der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der*die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er*sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der*die Gebührenpflichtige.

§ 4

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Diese und nachfolgende Regelungen gelten auch für die direkte Zuführung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen der Abwasserverbände. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksflächen werden vom ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der*Die Gebührenpflichtige hat die Veränderungen innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Veränderung eingetreten ist, der Stadt Dortmund, (Stadtkasse und Steueramt) schriftlich zu melden. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats an.
- (4) Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Bei der Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder bei der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück sind die wasserrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Weitergehende Informationen dazu sind bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Dortmund erhältlich.

- (5) Für die an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen erfolgt auf Antrag eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr um 50 %,
- bei Einleitung des Niederschlagswassers in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist. Unabhängig von der Quadratmeteranzahl muss sie aber zwingend mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmetern haben. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt der*die jeweilige Betreiber*in. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.
 - bei Einleitung des Niederschlagswassers in eine Versickerungsanlage. Voraussetzung ist ein Volumen von mindestens 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter bebauter oder befestigter Fläche.
 - bei Einleitung des Niederschlagswassers in nicht abgedichtete Rückhalteanlagen (z. B. offene Erdbecken, Mulden, Rigolen, Baumrigolen), bei denen die Möglichkeit der teilweisen Verdunstung und/oder Versickerung besteht. Voraussetzung ist ein Volumen von mindestens 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter bebauter oder befestigter Fläche.
- (6) Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage im Sinne des Abs. 5 a) als Brauchwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z. B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der städtischen Abwasseranlage zum Zwecke der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 dieser Satzung erhoben.
- (7) Bei Dächern, die dauerhaft begrünt sind, und wenn eine Ableitungsmöglichkeit in die städtischen Abwasseranlagen besteht, vermindert sich auf Antrag die gebührenpflichtige Dachfläche
- um 50 % bei einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau (Aufbaudicke mindestens 8 cm)
 - um 70 % bei einer intensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau (Aufbaudicke mindestens 30 cm) oder Retentions Gründächern mit gleichwertiger Rückhaltewirkung

Bei intensiven Dachbegrünungen sowie bei Retentionsgründächern ist dem Antrag eine Fachunternehmerbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis beizufügen.

Für begrünte Dachflächen, die nicht an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Niederschlagswassergebühr nicht erhoben.

§ 5

Gebührenmaßstab für Kleineinleitungen

- Für Kleineinleitungen (s. § 1 Absatz 4) wird eine Gebühr nach der Anzahl der Personen bemessen, die am 30. September des Vorjahres für das Grundstück, von dem Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer bzw. in den Untergrund verbracht wird, mit Erstwohnsitz gemeldet waren. Durch Kleineinleitergebühren wird die von der Stadt für das Vorjahr an das Land NRW zu entrichtende Abwasserabgabe ausgeglichen.
- Von der Zahlung der Kleineinleitergebühr sind diejenigen befreit, die ihr Schmutzwasser in den Untergrund oder in ein Gewässer einleiten und deren Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren Fäkalschlamm durch die Stadt bzw. durch Dritte, die von der Stadt beauftragt wurden, entsorgt wird. Der Nachweis über die einwandfreie technische Beschaffenheit der Anlage und über die ordnungsgemäße Schlammmentsorgung ist von dem Gebührenpflichtigen zu erbringen. Anträge auf Befreiung von der Kleineinleitergebühr mit den entsprechenden Nachweisen sind an die Stadt Dortmund, Stadtkasse und Steueramt, zu richten.
- Die Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen und der Anschluss des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die städtischen Abwasseranlagen hat der*die Gebührenpflichtige innerhalb von einem Monat, nachdem der Anschluss in Betrieb genommen wurde, der Stadt Dortmund (Stadtkasse und Steueramt) schriftlich zu melden. Mit Inbetriebnahme wird die Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Rahmen dieser Satzung geprüft.

§ 6

Gebührensätze

- Die Abwassergebühr beträgt
 - je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 2,89 €

- b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,75€
- c) bei Kleineinleitungen je Person 17,90 €
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen
- a) je Kubikmeter Schmutzwasser (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,45 €
- b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 0,91 €
- (3) Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände eingeleitet wird und der*die Gebührenpflichtige kein Mitglied des Abwasserverbandes ist, beträgt die Abwassergebühr
- a) je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 1,44 €
- b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,84 €
- b) der*die Eigentümer*in oder Erbbauberechtigte der Grundstücke, von denen im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser in ein Gewässer bzw. in den Untergrund verbracht wird (Kleineinleiter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner*innen.
- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Der Abgabebescheid wird dem nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellenden Verwalter bekannt gegeben. Die Wohnungseigentümer*innen sind Gesamtschuldner*innen.
- (3) Soweit die sachliche Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 1 gegeben ist, entsteht die persönliche Gebührenpflicht für die in Abs. 1 und 2 genannten Personen mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Erbbaurechts folgt, und endet am Schluss des Monats, in dem das Eigentum oder Erbbaurecht auf einen anderen übertragen worden ist. Den Eigentumswechsel hat der*die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben gem. § 98 LWG NRW i. V. m. § 101 WHG zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Dortmund das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Dortmund die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch anerkannte Sachverständige auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wegfällt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der*die Eigentümer*in des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des*der Grundstückseigentümers*in der*die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.
- (2) Auf Antrag des*der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf

Antrag des*der Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.

- (3) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen entsprechend der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10 Veranlagung

Die durch den Oberbürgermeister vorzunehmende jährliche Veranlagung wird dem*der Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.11.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) vom 22.11.2024

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 3, 5 Abs. 1–5 und 9 Abs. 1, 2 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG –) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421/SGV NRW 232) und des § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS –) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallwirtschaft

- 1) Die Stadt Dortmund ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch. Sie betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet und bedient sich dabei unter der

Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft der EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Tel. (0231) 91 11-1 11.

- 2) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Restabfälle im Sinne dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) sind Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- 3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- 4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.
- 5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a)–c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- 6) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt/EDG entstehen, haftet die Stadt/EDG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- 7) Über Anträge gemäß den Regelungen dieser Satzung entscheidet abschließend die Stadt Dortmund nach

Vorprüfung durch die EDG, sollte die EDG dem Antrag nicht unmittelbar nachkommen können. Der jeweils erforderliche Antrag kann daher direkt über die EDG entsprechend der im Einzelfall vorgegebenen Erfordernisse eingereicht werden.

§ 2

Ziele der Kreislaufwirtschaft

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, nehmen die Stadt/EDG folgende Aufgaben gemäß KrWG wahr:

- Maßnahmen der Abfallvermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwertung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung,
- Beseitigung von Abfällen.

§ 3

Entsorgungspflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Die Entsorgungspflicht umfasst insbesondere:

1. die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Dortmund,
2. die Beratung der Abfallerzeuger und die Überwachung der Abfallentsorgung,
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
4. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
5. die Planung, den Bau und den Betrieb der Behandlungs- und Entsorgungsanlagen.

II. Vermeidung und Beratung

§ 4

Abfallberatung

Die Stadt/EDG berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen.

§ 5

Vermeiden von Abfällen

- 1) Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf städtische Beteiligungsgesellschaften und Körperschaften ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Weiterverwendung

von Gegenständen und die Wiederverwertung fördern.

- 2) Auch Dritte können auf diese Ziele verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Handelsbetriebe, die
 1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
 2. elektrische oder elektronische Geräte,
 3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
 4. aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder
 5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als gefährlicher Abfall (§ 16) zu entsorgen sind,
 an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung der Abfälle.

III. Verwertung und Beseitigung

§ 6 Abfallverwertung

- 1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung bereits von der Anfallstelle an von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und diese jeweils einer gesonderten Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Dies gilt auch für Bioabfälle, die ebenfalls getrennt von sonstigen Fraktionen zu sammeln und bereitzustellen sind.
- 2) Abfälle zur Verwertung sind nicht verunreinigte Materialien, insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, Papier, Pappe und Kartonagen, Textilien, Metalle, Kunststoffe und Verbunde, Bioabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte. Private Haushaltungen müssen vorbehaltlich § 8 bis § 11 dieser Satzung für diese und weitere Abfälle zur Verwertung entsprechende Einrichtungen der EDG (z. B. Sammelbehälter, Recyclinghöfe) nutzen.
- 3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Alternativ können mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Kompostierung betreiben

(Gemeinschaftskompostierung). Im Rahmen der Gemeinschaftskompostierung muss für jeden teilnehmenden Grundstückseigentümer der Zugang zum Gemeinschaftskomposter gewährleistet sein. Dieser Zugang muss bei einer Überprüfung durch die Stadt/EDG dieser gegenüber nachweisbar sein.

- 4) Die EDG kann zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen Sonderaktionen durchführen. Private Haushaltungen können in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten Grün-, Strauch- und Baumschnitt einer gesonderten Erfassung zuführen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Weihnachtsbäumen. Das Nähere wird durch die EDG bekannt gegeben.

§ 7

Pflicht zur Verwertung und Beseitigung

- 1) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.
- 2) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 3) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle werden an den dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen nach § 22 Abs. 2 angenommen. Die entsprechende Zuordnung der einzelnen Abfallarten zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen ergibt sich aus der Anlage.
- 4) Darüber hinaus werden an den Recyclinghöfen angenommen:
 - a) Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (ASN 170107), Sperrmüll (ASN 200307), Altreifen (ASN 160103), Grünrückstände (ASN 200201) und Altholz (ASN 200138). Die Annahme der vorgenannten Abfälle erfolgt gegen eine Gebühr nach den Vorschriften der AbfGS in haushaltsüblichen Mengen bis zu einer Gesamtmenge von 4 Kubikmetern. Teilentladungen von 4 Kubikmetern aus einer größeren Abfallmenge sind nicht zulässig. Das Einfahren auf die Recyclinghöfe ist in diesem Fall nicht zulässig. Die Anlieferung von Altreifen ist auf 5 Stück begrenzt.

- b) Kunststoffe (ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik und CDs), gemischte Leichtverpackungen (ASN 150106), Metalle (ASN 200140), Glas (ASN 200102), Papier und Pappe (ASN 200101), Textilien (ASN 200111) sowie Batterien und Akkumulatoren mit einem Einzelgewicht von weniger als 500 Gramm (ASN 200133*) und andere gefährliche Abfälle gemäß § 16 sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) werden in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angenommen. Autobatterien werden an allen Recyclinghöfen unabhängig von ihrem Gewicht angenommen.

* = gefährliche Abfälle

- 5) Ergänzend zu Abs. 4 gilt für den Recyclinghof Huckarde folgendes:
- a) Batterien und Akkumulatoren mit einem Einzelgewicht von mehr als 500 Gramm, insbesondere von Pedelecs, werden am Recyclinghof in Huckarde in haushaltsüblicher Menge gebührenfrei angenommen.
- b) Teer- und asbesthaltige Dachpappen (ASN 170303*/ASN 170605) und Bitumengemische (ASN 170302) werden am Recyclinghof Huckarde in verschlossenen Verpackungen (wie z. B. Taschen oder Säcken) gegen eine Gebühr nach den Vorschriften der AbfGS in haushaltsüblicher Menge bis zu einer Gesamtmenge von 0,5 Kubikmetern pro Anlieferung angenommen. Pro Anlieferer ist eine Anlieferung pro Kalendermonat zulässig.

* = gefährliche Abfälle

IV. Anschluss und Benutzung

§ 8

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- 1) Jeder Eigentümer/Erbbauberechtigte eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallerzeuger im Stadtgebiet, bzw. Abfallbesitzer als deren Beauftragter, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontai-

ner mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Betriebsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- 2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- 3) Einen im Rahmen des Sammelsystems für Bioabfälle zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter können auf schriftlichen Antrag Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke gemeinsam nutzen. In begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere benachbarte Grundstücke zu einer Entsorgungsgemeinschaft für Bioabfälle zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die vorstehenden Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend für im Rahmen der Sammelsysteme für Abfälle zur Verwertung bzw. für Altpapier, Pappe und Kartonage zur Verfügung gestellte Sammelbehälter.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht, soweit Abfälle nach § 11 Abs. 1–3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder eine Befreiung nach § 10 Abs. 1–3 von der Stadt erteilt wurde oder nach § 10 Abs. 4 besteht.

§ 10 Befreiungen

- 1) Auf schriftlichen Antrag wird eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn der Benutzungspflichtige nachweist, dass er Abfälle aus privaten Haushalten selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grund-

stück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen der Stadt/EDG für den konkreten Entsorgungsvorgang nachzuweisen.

- 2) Auf schriftlichen Antrag wird eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn der Benutzungspflichtige nachweist, dass er Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt und nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt/EDG erfordern.
- 3) Die Möglichkeiten einer anderweitigen Abfallverwertung gemäß § 10 Abs. 1 oder einer anderweitigen Abfallbeseitigung gemäß § 10 Abs. 2 sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4) Ein Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach den §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach den §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 und 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 11 Ausschlüsse

- 1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - die nicht in der Anlage aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den Sammelstellen/-einrichtungen der Stadt/EDG angenommen werden.
 - Abfälle, die die jeweiligen Zulassungskriterien der Anlagengenehmigungen der in § 22 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Entsorgungsanlagen nicht erfüllen.
- 2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt

kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- 3) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind den in der Anlage zur Satzung zugeordneten Entsorgungsanlagen anzudienen. Eine Direktanlieferung zu den in § 22 Abs. 2 genannten Müllverbrennungsanlagen und Müllheizkraftwerken ist nicht zulässig. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt/EDG entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden. Sollte eine Zuordnung zu den Müllverbrennungsanlagen oder Müllheizkraftwerken bestehen, sind die Abfälle dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße anzudienen.
 - ASN 160212* Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (z. B. Nachtspeicher),
 - ASN 160214 Gebrauchte Geräte (z. B. Nachtspeicher asbestfrei) mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 160209 bis 160213 fallen,
 - ASN 170101 Beton,
 - ASN 170102 Ziegel,
 - ASN 170103 Fliesen und Keramik,
 - ASN 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - ASN 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170106 fallen,
 - ASN 170301* kohlenteehaltige Bitumengemische,
 - ASN 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen,
 - ASN 170303* Kohlentee und teeerhaltige Produkte,
 - ASN 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - ASN 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170503 fallen,
 - ASN 170603* Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,
 - ASN 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt,
 - ASN 170605* Asbesthaltige Baustoffe,
 - ASN 170802 Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170801 fallen,
 - ASN 170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter ASN 170901, 170902 und 170903 fallen,

- ASN 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen,
- ASN 200125 Speiseöle und Fette, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen,
- ASN 200201 biologisch abbaubare Abfälle in Form von Garten- und Parkabfällen, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten oder der Pflege des öffentlichen Grüns an laufend wechselnden Einsatzorten anfallen,
- ASN 200202 Boden und Steine,
- ASN 200302 Marktabfälle, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen.

* = gefährliche Abfälle

Sonderdienste der EDG (§ 14, § 14a und § 15) bleiben unberührt.

- 4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, dem LKrWG und dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 12

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- 1) Anschluss- und Benutzungspflichtige müssen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. Sie müssen insbesondere
- a) als Grundstückseigentümer das Grundstück zur Abfallentsorgung schriftlich anmelden und alle sachdienlichen Angaben machen,
 - b) einen Wechsel des Grundstückseigentümers/ Nutzungsberechtigten schriftlich anzeigen, um für die Zukunft von der Gebührenpflicht frei zu werden,
 - c) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern sowie den Mitarbeitern der Stadt/EDG in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zugänglich sind; der Zugang für Mitarbeiter der Stadt/EDG kann auf Kosten des Benutzungspflichtigen über ein von dem Kooperationspartner/Konzessionsnehmer der EDG zur Verfügung gestelltes Schlüsseltresorsystem ermöglicht werden; eine Übernahme von Objektschlüsseln oder die Nutzung anderer Schlüsseltresorsysteme durch die Stadt/EDG findet nicht statt.
 - d) die Stellplätze und die Transportwege für die Abfallbehälter auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herrichten und unterhalten.
 - e) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter am Leerungstag so bereitgestellt sind, dass sie ohne Schwierigkeiten und zeitliche Verzögerungen

durch die Mitarbeiter der Stadt/EDG geleert werden können.

- 2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- 3) Die Stadt/EDG kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die die weitere Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.
- 4) Der Handel ist verpflichtet, seine gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen (z. B. Altöl, Umverpackungen, Batterien) durch geeignete Angebote an den Endverbraucher zu erfüllen.

§ 13

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt/EDG Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

V. Behandlung einzelner Abfallarten

§

14 Sperrmüll

- 1) Die EDG entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die von der EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt pro Einzelhaushalt und nur in haushaltsüblichen Mengen. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushaltungen zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig. Die Gebühr ist pro Haushalt zu entrichten.
- 2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
 - Haushaltsauflösungen,
 - Gebäudebestandteile (z. B. Türen, Fenster),
 - Renovierungsabfälle (z. B. Tapeten, Farben),

- Baurestmassen (z. B. Bauschutt),
 - gefährliche Abfälle nach § 16,
 - Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG einschließlich Nachtspeicheröfen.
- 3) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich, fernmündlich oder elektronisch bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, erfolgt die Abholung des Sperrmülls auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 3 Werktage nach Auftragserteilung. Bei Entsorgungsgemeinschaften von zwei benachbarten Haushaltungen ist ein gebührenpflichtiger Besteller zu benennen. Eine Stornierung der Abholung durch den Auftraggeber hat schriftlich, fernmündlich oder elektronisch spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin zu erfolgen, andernfalls ist eine Stornierungsgebühr nach den Vorschriften der AbfGS zu entrichten.
- 4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf den Grundstücken zu ebener Erde, z. B. in Höfen, Vorgärten, Einfahrten oder Garagen am Abfuhrtag für das Sammelfahrzeug (Fahrzeuggewicht 26 t) verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet. Kann die Entsorgung nicht erfolgen, weil der Sperrmüll nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurde, ist eine Anfahrtsgebühr nach den Vorschriften der AbfGS zu entrichten. Auf Anforderung wird Sperrmüll, der zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt ist, auch aus Wohnungen oder Kellerräumen geholt (Transportservice). Die Gebühr ist pro Leistungseinheit (1 Einheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal) zu entrichten.
- 5) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und sollen den Betrag für die Gebühr vor dem Verladen entrichten. Der Betrag für die jeweilige Gebühr ist bargeldlos über die vorgegebenen elektronischen Zahlssysteme zu entrichten. Verfügt der Besteller oder ein von ihm Beauftragter nicht über die Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung, erfolgt die Gebührenerhebung durch einen Gebührenbescheid nach der Abholung. Ist der Betrag für die jeweilige Gebühr bereits vorab über ein elektronisches Zahlssystem entrichtet worden,
- ist eine Anwesenheit des Bestellers oder des Beauftragten nicht erforderlich.
- 6) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen kann alternativ zu § 14 Abs. 1 bis 5 auch an den Recyclinghöfen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten, gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben werden.
- 7) Sperrmüllmengen, die nicht nach § 14 Abs. 1 bis 6 entsorgt werden, können außerdem an dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße während der dortigen Öffnungszeiten angeliefert werden. In diesem Fall wird die Gebühr nach Gewicht berechnet.
- 8) Abweichend zu Abs. 1 Satz 3 werden auf Anforderung größere Sperrmüllmengen von der EDG auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und ggf. demontiert (Sperrmüll-HolSERVICE). Die Gebühr hierfür wird pro Leistungseinheit berechnet (1 Leistungseinheit = 30 Min vor Ort für Fahrzeug und Personal). Zusätzlich sind eine Anfahrtpauschale sowie die anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen pro Kubikmeter zu entrichten. § 14 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 14

a Haushaltsnahe Wertstoffsammlung

- 1) Die EDG entsorgt die in privaten Haushalten anfallenden Abfälle zur Verwertung (Textilien ASN 200111, Kunststoffe ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik, und Metalle ASN 200140), die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die von EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung eingefüllt werden können. Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Abholung von Abfällen zur Verwertung (Textilien ASN 200111, Kunststoffe ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik, und Metalle ASN 200140) erfolgt pro Einzelhaushalt. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushalten zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig.
- 2) In Bezug auf die Abholung der in Abs. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung finden die Regelungen des § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 15

Elektro- und Elektronikgeräte sowie Nachtspeicheröfen

- 1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß ElektroG werden auf Anforderung bei privaten Haushaltungen in

haushaltsüblichen Mengen gegen Erhebung einer Gebühr abgeholt.

- 2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Geräte schriftlich, fernmündlich oder elektronisch bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung des Gerätes/der Geräte auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 3 Werktage nach Auftragserteilung.
- 3) Die Geräte sind ebenerdig gesondert bereitzustellen (es gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend).
- 4) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung der Geräte zugegen sein und die Gebühr für die Abholung vor dem Verladen entrichten. Die Regelungen aus § 14 Abs. 3 Satz 5 und § 14 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 5) Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß ElektroG aus privaten Haushaltungen stammen, können entsprechend den in § 2 Abs. 1 ElektroG aufgeführten Gerätekategorien bei der EDG an den in § 22 aufgeführten Recyclinghöfen in haushaltsüblicher Menge und dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße gebührenfrei abgegeben werden. Die Anlieferung von Haushaltsgroßgeräten an den Recyclinghöfen ist pro Anlieferung auf maximal fünf Geräte begrenzt. Darüber hinausgehende Mengen können am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße abgegeben werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des entsprechenden Recyclinghofes und des Wertstoffzentrums. Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten – ausgenommen Haushaltskleingeräte und Lampen – erfolgt nur nach Terminabsprache mit der EDG und ausschließlich an dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße.
- 6) Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, kann abgelehnt werden. Im Übrigen kann die Annahme auf einzelne Gerätegruppen beschränkt werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des entsprechenden Recyclinghofes und des Wertstoffzentrums Pottgießerstraße.
- 7) Die Abgabe von Nachtspeicheröfen kann ausschließlich an der Deponie Dortmund-Nordost erfolgen. Sie können nur abgegeben werden, wenn sie vom Besitzer oder einem beauftragten Dritten in Folie eingeschweißt separat angeliefert werden. Weist der Besitzer die Asbestfreiheit des Gerätes nach, ist eine Abgabe ohne Folie möglich.

§ 16

Gefährlicher Abfall

- 1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt/EDG mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 aufgeführten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen an den Recyclinghöfen im Stadtgebiet kostenlos angenommen und im Rahmen einer mobilen Schadstoffsammlung im Umfang wie an den Recyclinghöfen im Stadtgebiet gegen Gebühr abgeholt. Dem Besteller wird der Abholtermin vorab schriftlich mitgeteilt.

Gefährliche Abfälle sind z. B.:

1. Batterien und Akkumulatoren aller Art,
 2. Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel,
 3. Lacke- und Lösemittel,
 4. Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.
- 2) Auch öffentliche Einrichtungen, Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können gefährliche Abfälle gemäß Abs. 1 gegen Gebühr, in Einheiten bis 50 kg an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde abgeben. Bei einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle über 50 kg ist die Anlieferung nur nach Terminabsprache möglich. Die Annahme erfolgt zu den aktuellen Annahmebedingungen der Anlage. Kleinmengen der in Abs. 2 S. 1 genannten gefährlichen Abfälle (vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushaltungen) werden an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde gebührenfrei angenommen. Gefährliche Abfälle können auf Anforderung des Bestellers in Einheiten bis 50 kg gegen eine Gebühr von der EDG abgeholt werden. Der Betrag für die jeweilige Gebühr ist bargeldlos über die vorgegebenen elektronischen Zahlssysteme zu entrichten. Verfügt der Besteller oder ein von ihm Beauftragter nicht über die Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung, erfolgt die Gebührenerhebung durch einen Gebührenbescheid nach der Abholung. Dem Besteller wird der Abholtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 17

Medizinische Abfälle

- 1) Mit den nachfolgend genannten, nicht infektiösen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken, Krankenhäusern, medizinischen Impf-

oder Testzentren u. ä. Herkunftsorten ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern ein Ausschluss nach dieser Abfallsatzung nicht vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:

1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.
2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadt kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

- 2) Sofern sich die Annahmekriterien an den Entsorgungsanlagen verändern, hat der Abfallbesitzer auf Verlangen der Stadt/EDG die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

VI. Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport

§ 18

Anfall und Überlassung der Abfälle

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- 2) Der Benutzungspflichtige hat Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung von der Anfallstelle an getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse einzubringen, damit die für die Abfallarten vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahme durchgeführt werden kann. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden bekannt gemacht.

- 3) Abfall ist angefallen, wenn für das betreffende Material die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach dem KrWG (§ 3 KrWG) erfüllt sind.
- 4) Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Entledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder in zur Abholung bestimmte Behältnisse eingibt.
- 5) Abfall wird dadurch überlassen, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer diesen der Stadt/EDG zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung stellt.
- 6) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene, bereitgestellte oder überlassene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, d. h. insbesondere abzutransportieren oder anderen Entsorgungswegen zuzuführen.

§ 19

Größe und Anzahl der Abfallbehälter

- 1)
 - a) Die Stadt/EDG bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Zweck und Größe der Abfallbehälter auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
 - b) Für zusätzlich anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, sind die von der Stadt/EDG zugelassenen, besonders kenntlich gemachten Abfallsäcke zu nutzen.
 - c) Umleerbehälter, Wechselbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich durch die Stadt/EDG zur Verfügung gestellt.
 - d) Die der Entsorgungspflicht unterliegenden und nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle dürfen – vorbehaltlich den weiteren in dieser Satzung aufgeführten Entsorgungswegen – nur in zugelassene Behältnisse, die Eigentum der EDG bzw. des beauftragten Dritten bleiben, zweckentsprechend eingefüllt bzw. in diesen zur Entsorgung wie folgt bereitgestellt werden:
 - Altpapier ist in Container einzufüllen oder in Umleerbehältern für Altpapier zur Abfuhr bereitzustellen,
 - Altglas ist in die Glas-Container einzufüllen,
 - Textilien sind in die Textil-Container einzufüllen,
 - Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in Umleerbehältern für Bioabfall zur Abfuhr bereitzustellen,
 - Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen,

- Kunststoffen und Verbunden sind in Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung zur Abfuhr bereitzustellen,
- verbleibender Restabfall ist in Umleerbehältern oder Großraumwechselbehältern nach § 2 Abs. 1 und § 3 der AbfGS zur Abfuhr bereitzustellen. Eine Sondergenehmigung für die Benutzung anderer geeigneter Großraumwechselbehälter ist in sachlich begründeten Fällen schriftlich bei der EDG zu beantragen. Die Stadt/EDG hat das Recht, im Einzelfall Pressbehälter zu verbieten.
 - Elektro- und Elektronikgeräte, die lithiumhaltige Akkumulatoren oder lithiumhaltige Batterien enthalten, dürfen nicht über die nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Abfallbehälter bereitgestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die lithiumhaltigen Akkumulatoren oder lithiumhaltigen Batterien vom Elektro- und/oder Elektronikgerät untrennbar umschlossen sind oder von diesem abtrennbar sind, aber noch nicht getrennt wurden.
- e) Bei Wohngrundstücken sind vorbehaltlich § 8 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 bis 5 mindestens folgende Umleerbehälter aufzustellen:
- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 60, 80, 120, 240, 1.100, 2.500 oder 5.000 l für Restabfall,
 - ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 l zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen,
 - ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 80, 120 oder 240 l zur Aufnahme von Bioabfall,
 - ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 oder 1.100 l zur Aufnahme von Abfällen zur Verwertung.
- Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Umleerbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung des Umleerbehälter zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen abgesehen werden. In diesem Fall sind die Altpapier-, Pappe- und Kartonagenmengen der Stadt/EDG von den Benutzungspflichtigen über die aufgestellten Depotcontainer zu überlassen bzw. an den Recyclinghöfen anzuliefern.
- 2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das vorzuhaltende Volumen der Umleerbehälter für Restabfall und für sonstige Abfälle zur Verwertung ohne Rücksicht auf die Jahreszeit nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, bei Umleerbehältern für Bioabfall und für Papier, Pappe und Kartonagen nach der anfallenden Abfallmenge. Sofern bei Umleerbehältern für Restabfall und sonstige Abfälle ein Antrag auf
- Änderung des Volumens abweichend von der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl gestellt wird, sind entsprechend nachprüfbar Nachweise vorzulegen.
- 3) Soweit sich das vorzuhaltende Behältervolumen gem. Abs. 2 nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eines Grundstücks richtet, legt die Stadt für Restabfall in der Regel eine Abfallmenge von 30 Liter/Person/Woche zugrunde. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer/Abfallerzeuger/-besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Für Abfall zur Verwertung wird grundsätzlich ein Volumen von maximal 15/Liter/Person/Woche bereitgestellt, es ist jedoch mindestens der kleinste zur Verfügung gestellte Behälter zu nutzen. Darüber hinaus gehende Mengen an Abfällen zur Verwertung können nach den näheren Vorgaben dieser Satzung auch an den Recyclinghöfen angeliefert werden.
- 4) Auf schriftlich begründeten Antrag kann für das angeschlossene Grundstück gem. Abs. 2 das Vorhalten eines geringeren Restabfallvolumens festgelegt werden, jedoch nicht weniger als 20 Liter/Person/Woche. Darüber hinaus kann eine Reduzierung auf nicht weniger als 15 Liter/Person/Woche beantragt werden, jedoch nur, wenn folgende Nachweise erbracht bzw. verbindliche Erklärungen schriftlich abgegeben werden:
- Nachweis der Nutzung aller Verwertungsmöglichkeiten,
 - Verbindliche Erklärung, dass ein vierwöchiger Leerungsrhythmus akzeptiert wird,
 - Verbindliche Erklärung, dass Abfälle in den entsprechenden Behältern nicht verdichtet (gestampft) werden,
 - Verbindliche Erklärung, dass Kontrollen, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, auf dem Grundstück geduldet werden.
- Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn alle vorgenannten Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind.
- Das Behältervolumen wird so bemessen, dass es dem Bedarf rechnerisch am nächsten kommt. Soweit Reduzierungsanträgen stattgegeben wird, gilt die Neureglung ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn alle sachdienlichen Angaben vorliegen. Anträge auf Reduzierung des Biobehältervolumens und des Behältervolumens im Sinne dieses Absatzes, sei es durch Wahl eines kleineren Litermaßstabes oder Veränderung der Personenzahl, sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.

5) Ausnahmeregelungen nach Abs. 4 können von der Stadt jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das verfügbare Behältervolumen tatsächlich nicht ausreicht oder die Bedingungen für den 15 Liter-Maßstab nicht eingehalten werden bzw. nicht mehr gegeben sind. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Volumen und/oder eine größere Leerungshäufigkeit gewählt werden. Wer wiederholt in grober Weise die Umleerbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen bzw. für Bioabfall bzw. für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, verwirkt seinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Abfallbehälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Abfallbehälter für einen im Einzelfall festzusetzenden Zeitraum einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Umleerbehälter für Restabfall vorzuschreiben.

6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf nach der tatsächlichen anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge ermittelt. Der Mindestbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle getrennt verwertet, kann ein geringeres Volumen von mindestens 9 Litern pro Woche je Einwohnergleichwert auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Es ist mindestens ein Restabfallbehälter zu nutzen.

a) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
- Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	Je Platz / Bett	1
- Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
- Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4

- Kioske, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
- Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
- Schulen und Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1
- Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	2
- Sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
- Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5
- bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke u. a. Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Wochenendhäuser und Garagen	Je Grundstück	2

- b) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- c) Beschäftigte im Sinne des Abs. 6 a) sind alle im Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die sich weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem Betriebsgelände aufhalten, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- d) Bei gemischt genutzten Grundstücken mit Wohn- und Gewerbenutzung, wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.
- e) Bei gewerblich gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Verwaltung, Produktion, Kantine) wird das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnergleichwerten getrennt ermittelt.
- f) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Anfall ermittelt. Analog wird in den Fällen, in denen Abs. a) keine Regelungen enthält, verfahren.
- g) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger/-besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- h) Absatz 4 Satz 4, 5 und 6 bleiben unberührt.

- 7) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann die für den Einzelfall getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung geändert werden, wenn der Gebührenpflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Die Stadt/EDG ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen. Die Regelungen des Abs. 4 Satz 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.
- 8) Soweit außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass ein Gewerbe aufgrund von behördlichen Anordnungen und ohne eigenes Verschulden temporär nicht oder nur stark eingeschränkt betrieben werden darf, kann auf Antrag die Abfallabfuhr für die Zeit der angeordneten Schließung ausgesetzt oder reduziert werden, wenn nachweislich durch die behördliche Betriebs- bzw. Teilbetriebsschließung kein oder erheblich weniger Beseitigungsabfall anfällt. Nach Beendigung der Auflagen wird die Abfallabfuhr in vorherigen Umfang wieder aufgenommen. Die Behälter bleiben für den Zeitraum der Abfallabfuhr-aussetzung vor Ort.

§ 19 a

Nutzung von Abfallbehältern

- 1) Die in § 19 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der EDG und bleiben auch Eigentum der EDG nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen dieses bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
 - b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 19 a Abs. 3 a)–h) dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 - c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 - d) eine Verdichtung, Verpressung bzw. das Einschlämmen und/oder Einstampfen von Abfällen in den Abfallbehältern auch unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
 - e) das Einfüllen von Schnee und Eis,
 - f) das Verbrennen von Abfällen in den Abfallbehältern,
 - g) das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Stoffen, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen bzw. übermäßig verschmutzen könnten,
 - h) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird und die nicht nach dieser Satzung zugelassen sind, insbesondere die Verwendung von Behälterschleusen oder das Wegschließen von Behältern,
 - i) alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.
- 2) Die Abfallbehälter müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich Deckel, Klappen, Türen o. ä. schließen lassen. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden.
- 3) Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Abfallbehälter ist auch nicht mehr gegeben, wenn folgende Gewichtsobergrenzen bei der Befüllung überschritten werden:
- a) bei MGB 60, MGB 80, 30 kg
 - b) bei MGB 120, 35 kg
 - c) bei MGB 240, 45 kg
 - d) bei MGB 1100, 150 kg
 - e) bei MGB 2500, 750 kg
 - f) bei MGB 5000, 1500 kg
 - g) bei Großraumwechselbehältern mit 4–10 m³, 9500 kg (Absetzbehälter)
 - h) bei Großraumwechselbehältern mit 20–40 m³, 13000 kg (Abrollbehälter)
- 4) Abfallsäcke müssen am Abholtag zugebunden am Stellplatz der Abfallbehälter abgestellt werden. Sie müssen unbeschädigt sein, dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können.
- 5) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.

§ 20

Stellplätze, Transportwege, Behälterschränke und Bereitstellung von Behältern

- 1) MGB 60 bis MGB 5000 sind nach Anhörung der Grundstückseigentümer entsprechend den Anweisungen der Beauftragten der Stadt so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können (= ordnungsgemäßer Zustand). Die aktuellen Vorgaben und Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV zur Abfallentsorgung sind insbesondere in Bezug auf die Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege zu beachten (derzeit in § 16 DGUV Vorschrift 43).

Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich nur auf öffentlichen Straßen. Privatstraßen sowie sonstige private Flächen, die sicher befahrbar sind, werden befahren, wenn dem Beauftragten der Stadt das Befahren mittels schriftlicher Einverständniserklärung der jeweiligen Eigentümer gestattet wird.

Straßen, Wege und Plätze sind sicher befahrbar, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften genügen. Sie müssen außerdem auch über sicher befahrbare Straßen erreichbar sein.

- 2) Die Stellplätze aller MGB sind grundsätzlich in geringster Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeuges anzulegen. Die Entfernungen sollen i. d. R. nicht mehr als 15 m betragen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann durch die EDG in den Fällen, in denen die Einhaltung der in Satz 1 genannten Wegstrecke nicht möglich ist, im Einzelfall der Transport von Abfallbehältern bis zu einer Größe von MGB 1100 über eine Wegstrecke von mehr als 15 m vorgenommen werden, wenn diese Strecke den Anforderungen an Transportwege nach Abs. 3 dieser Vorschrift entspricht. Die Entfernung darf 150 m nicht überschreiten.

Transporte von Abfallbehältern über Wegstrecken von mehr als 15 Metern sind Mehrleistungen. Für diese Mehrleistungen sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der AbfGS zu entrichten.

Stellplätze müssen mit einem ebenen und trittsicheren Belag, z.B. aus Asphalt, Beton oder Verbundsteinpflaster, befestigt sein und folgende Mindestgrößen haben:

- a) je MGB 60, MGB 80, MGB 120, 0,8 m x 0,8 m
- b) je MGB 240, 0,8 m x 0,9 m
- c) je MGB 1100, 1,5 m x 1,5 m
- d) In Bezug auf MGB 2500 und MGB 5000 ist durch Mitarbeiter der Stadt/EDG im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen an die Stellplätze nach Abs. 2 und 3 erfüllt werden.

3)

- a) Die Transportwege müssen höhengleich an die Stellplätze angrenzen, bei MGB 60–1100 mindestens 1,5 m breit und bei MGB 2500 und 5000 mindestens 3,0 m breit und wie Stellplätze mit einem ebenen und trittsicheren Belag befestigt sein. Auf dem gesamten Transportweg muss eine lichte Durchgangshöhe von 2,0 m vorhanden sein, bei MGB 2500 und 5000 mindestens 4,0 m. Falls MGB 2500 und 5000 nicht im Freien geleert werden, muss die für die Leerung zur Verfügung stehende Höhe am Ort der Leerung mindestens 7,5 m betragen.
- b) Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.
- c) Ein Transportweg darf nur ein Gefälle aufweisen, das bei MGB 60 bis 240 maximal 12,5 % und bei MGB 1100 maximal 3 % beträgt. Er darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä. unterbrochen werden. Höhenunterschiede im Transportweg für MGB 60–240 sind durch Rampen mit einer Maximalsteigung von bis zu 12,5 % auszugleichen; bei MGB 1100 darf die Maximalsteigung 3 % nicht übersteigen.
- d) Bei MGB 2500 und 5000 darf der Transportweg keinen Höhenunterschied aufweisen.
- e) Führt ein Transportweg durch Türen oder Tore, so müssen diese geeignete und funktionstüchtige Feststellvorrichtungen haben.
- f) Stellplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.
- g) Transportwege sollen frei von Stufen sein. Sofern diese dennoch vorhanden sind, stellt der Transport von Abfallbehältern über Stufe(n) oder aus Kellerräumen eine Mehrleistung i. S. der AbfGS dar. Größere Behälter als MGB 120 werden nicht bereitgestellt, wenn der Transportweg von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Stufen einer Treppe unterbrochen wird.
- h) Behälter dürfen für den oder beim Transport nicht angehoben werden müssen.

- 4) Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Schnee und Glätte sind rechtzeitig vor der nächsten Leerung zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Stellplätze und Transportwege müssen an den Leerungstagen frei von Gegenständen sein, die den Behältertransport behindern können.

5)

- a) MGB 60 bis MGB 1100 dürfen auch in Behälterschränken entsprechend der EN 15132 außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück aufgestellt werden. Bei MGB 1100 dürfen die Behälterschränke unten keine Stoßkanten haben. Bei MGB

- 60 bis MGB 240 sind Stoßkanten von max. 5 cm Höhe zulässig. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Ein Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M 5 ist zugelassen. In Behälterschränken dürfen MGB nicht an den Türen aufgehängt werden.
- b) Die Türen der Behälterschränke müssen sich mindestens so weit öffnen lassen, dass die lichten Innenmaße der Behälterschränke freigegeben werden. Das gilt auch bei gleichzeitiger Öffnung der Türen in Reihenanlagen.
- c) Behälterschränke dürfen die Entnahme der Behälter nicht behindern und müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den DIN-Vorschriften entsprechen.
- d) Die Verwendung von Müllschleusen und Müllabwurfgeschächten (nach § 44 BauO NRW) ist nicht zulässig. Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu stellen. Die Genehmigung erfolgt durch die Stadt nach Vorprüfung durch die EDG und kann im Einzelfall untersagt werden.
- e) Handlungen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen (z. B. gewerbliche Vorsortierung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück; gewerbliche Verpressung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück außerhalb der Abfallbehälter), sind nicht zulässig wenn:
- tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
 - infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z. B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),
 - infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der EDG bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,
 - die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallerzeuger angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 8 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht
- mehr der Stadt/EDG satzungsgemäß überlassen werden,
- infolge der durchgeführten Abänderung die nach § 19 a Abs. 3 dieser Satzung bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden.
- 6) Falls die Aufstellung von Abfallbehältern außerhalb von Gebäuden nicht möglich ist, dürfen MGB 60 bis MGB 120 ausnahmsweise auch in Kellern aufgestellt werden, MGB 240 bis MGB 1100 nur dann, wenn ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Zufahrt für die Sammelfahrzeuge auf Standortebene gewährleistet ist. Die Maßgaben nach Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Entstehen beim Transport innerhalb von Gebäuden Schäden, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- 7) Soweit baurechtlich zulässig, dürfen Behälterschränke in Hauswänden eingebaut werden. Bei Neubauten kann die Stadt das verlangen, wenn Baurecht dem nicht entgegensteht und die genannten Abfallbehälter ansonsten im Keller aufgestellt werden müssten, ohne dass ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Sammelfahrzeuge auf Standortebene heranfahren können.
- 8) Die Stadt kann verlangen, dass in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten sowie Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (§ 1 bis 4 a der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 - BGBl. I S. 132) Stellplätze und Behälterschränke, die nicht weiter als 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind und von der Verkehrsfläche eingesehen werden können, mit immergrünen Gewächsen abgepflanzt werden.
- 9) Bei allen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, muss dem Genehmigungsantrag bzw. der Anzeige ein maßstablicher Lageplan beigelegt werden, aus dem Anordnung, Größe und bauliche Gestaltung der Stellplätze und Transportwege, sowie die Anzahl der Wohneinheiten hervorgehen.
- 10) Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet Dortmund, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, handeln gem. der §§ 86 Abs. 1 Nr. 22 und 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig, wenn sie Vorschriften dieser Satzung über die bauliche Gestaltung von Stellplätzen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln.

- 11) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Stellplätze und Transportwege sind unverzüglich den vorstehenden Vorschriften entsprechend herzurichten, hinsichtlich der Anforderungen gem. Abs. 3 b) gilt dies nur auf Verlangen der Stadt.
- 12) Können die vorhandenen Stellplätze oder Transportwege nach den örtlichen Verhältnissen nicht oder nicht ohne unzumutbare Aufwendungen den Vorschriften dieser Satzung entsprechend verändert werden, bleibt das Grundstück gleichwohl an die Abfallentsorgung angeschlossen. Es sind jedoch zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der AbfGS zu entrichten.
- 13) In Fällen des § 20 Abs. 12 können Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten auf Antrag die auf dem privaten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter selbst zum auf öffentlicher Wegefläche gelegenen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs und zurück auf das Grundstück transportieren (Eigentransport). Wird ein Eigentransport bewilligt, sind die Abfallbehälter am Leerungstag vor Ankunft des jeweiligen Abfuhrteams zur Entleerung bereitzustellen. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter noch am Leerungstag bis spätestens 22.00 Uhr wieder auf dem Grundstück aufzustellen.
- 14) Sind Straßenteile und/oder Wohnwege mit den für das betreffende Grundstück eingesetzten Sammelfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem oder nicht vertretbarem Aufwand (z. B. untaugliche straßenbauliche Verhältnisse, offensichtliche Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge usw.) angefahren werden, so haben die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke die Abfallbehälter für die jeweilige turnusmäßige Leerung an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, falls eine Leerung mit Mehrleistung unter Anwendung der Mehrleistungszuschläge aus Abs. 2 abgelehnt wird oder aus anderen Gründen nicht durchführbar ist. Die vorstehende Verpflichtung gilt insbesondere bei Straßen und Wegen mit weniger als 3,5 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten (Vermeidung von Rückwärtsfahrten).

Die Festlegung der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Stelle erfolgt einzelfallbezogen in Abstimmung zwischen Stadt und EDG.

§ 21

Einsammeln und Befördern

- 1) Im Rahmen der Restabfallsammlung werden Umleerbehälter MGB 60 bis MGB 5000 und ggf. Bereit-
- gestellte Abfallsäcke i. d. R. alle zwei Wochen, in Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2 (15-Liter-Regelung) ausnahmsweise nur alle vier Wochen, werktags in der Zeit von 6.00–22.00 Uhr entleert bzw. abgeholt. Beim zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus sind in unzumutbaren Härtefällen Ausnahmen möglich, so dass auch ein kürzerer Leerungsrhythmus gewählt werden kann. Aus betrieblichen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen kann die Stadt oder die EDG darüber hinaus einen anderen Leerungsrhythmus bestimmen; die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert.
- Auf Anforderung werden Restabfallbehälter MGB 80 bis MGB 1100 zusätzlich geleert (Sonderleerung) oder es werden MGB 1100 zusätzlich zur Verfügung gestellt (Sondergestellung) und nach Vereinbarung gegen Gebühr entleert oder ausgewechselt. Kann die Sonderleerung aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrtsgebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.
- 2) Soweit die EDG geeignete Abfallbehälter für Bioabfälle bzw. Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt, werden diese Behälter in einem von der EDG festgelegten Rhythmus geleert, i. d. R. jedoch alle 2 Wochen bei Bioabfallbehältern und Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung und i. d. R. alle 4 Wochen bei Altpapierbehältern. Für Altpapierbehälter in den Größen MGB 120 bis MGB 1100 kann gegen eine Gebühr ein zweiwöchiger Leerungsrhythmus gewählt werden.
 - 3) Großraumwechselbehälter von 4 bis 40 m³ werden im Rahmen der Restabfallsammlung bei Anfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in der Regel mindestens alle 2 Wochen ausgewechselt und geleert. Am Abfuhrtag ist dem Fahrpersonal des Entsorgungsfahrzeugs ein von der Stadt/EDG für diese Fälle vorgegebener Lieferschein rechtsverbindlich unterschrieben auszuhändigen; andernfalls kann der Abtransport des Abfalls nicht erfolgen. In diesen Fällen wird eine gebührenpflichtige Leerfahrt nach § 3 Abs. 2 der AbfGS berechnet. Die Aufstellung von Großraumwechselbehältern von 4 bis 40 m³ im Rahmen der Regelabfuhr bei der Restabfallsammlung erfolgt nicht bei Anfallstellen privater Lebensführung.
 - 4) Können MGB 80 bis MGB 1100 aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie bei Restabfall- und Bioabfallbehältern gegen Erhebung

einer Nachleerungsgebühr. Kann die beantragte Nachleerung aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrtsgebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

Für Leerungen von Umleerbehältern für Papier, Bioabfall oder Abfall zur Verwertung in den Größen MGB 80 bis MGB 1100, die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird eine Gebühr nach der AbfGS erhoben. Der Inhalt der fehlbefüllten Behälter wird als Restabfall abgefahren und entsorgt. Kann die Leerung nach einer Fehlbefüllung von MGB aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrtsgebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

- 5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen Rechtsgründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.
- 6) Soweit Nachweisverfahren nach Planfeststellungsbeschluss, abfallrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen durchzuführen sind, ist das Antragsverfahren nach § 4 a Abs. 3 AbfGS gebührenpflichtig.

VII. Entsorgungsanlagen

§ 22 Entsorgungsanlagen

- 1) Die Stadt/EDG überwacht die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Müllheizkraftwerke, Entsorgungsanlagen, Annahmestellen, Recyclinghöfe, etc., um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- 2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft legt die Stadt/EDG fest, welche der in Abs. 1 genannten Anlagen jeweils zu benutzen sind. Öffnungszeiten und weitere Regelungen zum Betriebsablauf sind den jeweiligen Betriebsordnungen zu entnehmen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Entsorgung von Abfällen in den im Anschluss genannten Entsorgungsanlagen sind die jeweiligen Anlagenehmigungen maßgebend. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen für bestimmte Zeiten und bestimmte Anlagen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Folgende Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hagen, 58097 Hagen, Am Pfannenofen 39,
- Müllheizkraftwerk (MHKW) Iserlohn, 58636 Iserlohn, Giesestr. 10,
- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm, 59075 Hamm, Am Lausbach 2,
- Müllheizkraftwerk (MHKW) Solingen, 42655 Solingen, Sandstraße 16a,
- Kompostwerk Gescher, 48712 Gescher, Estern 41,
- Deponie Dortmund-Nordost, 44329 Dortmund, Lüserbachstr. 180,
- Umladeanlage Wambel, 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13,
- Recyclinghof Aplerbeck, 44287 Dortmund, Wittbräucker Str. 46,
- Recyclinghof Hacheney, 44265 Dortmund, Zeche Crone 12,
- Recyclinghof Germaniastraße, 44379 Dortmund, Germaniast. 47,
- Recyclinghof und Annahmestelle für gefährliche Abfälle Dortmund-Huckarde, 44369 Dortmund, Lindberghstr. 51,
- Recyclinghof Grevel, 44329 Dortmund, Rote Fuhr 68,
- Recyclinghof Wambel, 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13,
- Wertstoffzentrum Pottgießerstrasse, 44147 Dortmund, Pottgießerstr. 20,
- Recyclingzentrum Dortmund, 44147 Dortmund, Heinrich-August-Schulte-Str. 21,
- Möbelbörse, 44265 Dortmund, Zeche Crone 12.

- 3) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt/EDG insbesondere befugt:
 1. den Inhalt von Behältern und Fahrzeugladungen bei Anlieferung an den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zu kontrollieren,
 2. angelieferten Abfall sicherzustellen, einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen (die Kosten gehen zu Lasten des Abfallerzeugers),
 3. den angelieferten Abfall bei falschen Angaben umzudeklarieren,
 4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen schadlos entsorgt werden können,
 5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- 4) Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haben an der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung eine den von der Stadt/EDG vorgegebenen Erfordernissen entsprechende Anlieferungsanzeige auszufüllen und

entsprechende, gesetzlich vorgeschriebene, Nachweise vorzulegen. Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfallart verantwortlich.

§ 23

Missbrauch von Entsorgungsanlagen

- 1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt/EDG Anlieferer von Abfällen und/oder Abfallerzeuger befristet von der Benutzung der Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt oder in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung bzw. eines Genehmigungsbescheides erlassenen Betriebsordnung verstoßen.
- 2) Die Anlieferer von Abfällen und Abfallerzeuger haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen, falsche Deklarationen bzw. falsche Deklarationsanalysen von Abfällen entstehen, als Gesamtschuldner.

VIII. Gebührenpflicht und Zwangsmaßnahmen sowie Ahndung von Satzungsverstößen

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (AbfGS) zu entrichten.

§ 25

Zwangsmaßnahmen und Ahndung von Satzungsverstößen

- 1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld – auch mehrmals – oder die Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angewendet werden.
- 2) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen den Vorschriften in § 6 Abs. 1 und 2 die dort genannten Abfälle nicht sortenrein getrennt hält und nicht in die dafür zur Verfügung gestellten entsprechenden Sammeleinrichtungen entsorgt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht der Stadt/EDG zur Entsorgung überlässt.

- c) entgegen § 11 Abs. 1 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- d) entgegen § 11 Abs. 3 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
- e) als Verpflichteter seine Pflichten aus § 12 Abs. 1 und 2 verletzt,
- f) die in § 17 genannten Abfälle nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- g) entgegen § 18 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
- h) entgegen § 19 Abs. 1 d) Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
- i) entgegen § 19 Abs. 1 d) Abfälle nicht in die zweckentsprechenden Abfallbehälter füllt,
- j) entgegen § 19 a Abs. 1 Buchst. a), b), d), e), f), g), h) und i) Abfallbehältnisse nicht bestimmungsgemäß benutzt,
- k) entgegen den Regelungen des § 19 a Abs. 5 Abfälle in ihm nicht zur Nutzung überlassene Abfallbehälter füllt,
- l) Stellplätze und Transportwege für die Abfallbehälter entgegen § 20 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält, insbesondere den Verpflichtungen nach den Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
- m) entgegen § 20 Abs. 5 d) manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,
- n) entgegen § 20 Abs. 5 e) unzulässige Abänderungen des Ablaufs der Abfallentsorgung bewirkt,
- o) wer entgegen § 20 Abs. 13 die Abfallbehälter bereits vor dem Leerungstag bereit stellt oder am Leerungstag erst nach 22:00 wieder auf das Grundstück zurückbringt,
- p) in einer Anlieferungsanzeige nach § 21 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 4 unrichtige Angaben macht.

- 3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

IX. Inkrafttreten

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.11.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

ASN	Abfallart bzw. Bezeichnung	Zuordnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	I
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	I
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	I
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	I
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	I
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 10 fällt	I
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	I
01 03 99	Abfälle a. n. g.	I
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	I
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	I
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenige, die unter 01 04 07 fallen	I
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I
01 04 99	Abfälle a. n. g.	I
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	I
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	I
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	I
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	I
01 05 99	Abfälle a. n. g.	I
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	I
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	III
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08	VI* ³
02 01 10	Metallabfälle	I
02 01 99	Abfälle a. n. g.	I
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	I
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	I

02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	II
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	VI* ³
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	VI* ³
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	VI* ³
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	VI* ³
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	III
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	III
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	III
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	II
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	II
04 02 99	Abfälle a. n. g.	
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und Transport	

05 07 99	Abfälle a. n. g.	
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure	VI*3
06 01 02*	Salzsäure	VI*3
06 01 03*	Flusssäure	VI*3
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	VI*3
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	VI*3
06 01 06*	andere Säuren	VI*3
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	VI*3
06 02 05*	andere Basen	VI*3
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 03 99	Abfälle a. n. g.	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	I / VI*3
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	VI*3
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	
07	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	

07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	VI*3
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	I
07 01 99	Abfälle a. n. g.	I
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	I
07 02 13	Kunststoffabfälle	II
07 02 99	Abfälle a. n. g.	I
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	I
07 03 99	Abfälle a. n. g.	I
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	I
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 04 99	Abfälle a. n. g.	I
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	I
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	I
07 05 99	Abfälle a. n. g.	I
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	VI*3
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I / VI*3
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	I

07 06 99	Abfälle a. n. g.	I
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	I
07 07 99	Abfälle a. n. g.	I
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	VI*3
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	VI*3
08 01 21*	Farb- und Lackentfernerabfälle	VI*3
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	I / VI*3
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	I
08 02 99	Abfälle a. n. g.	I
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 03 13	Druckfarbenabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	II
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 03 18	Tonerabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	II
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisende Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	VI*3
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	I
08 04 17*	Harzöle	VI*3
08 04 99	Abfälle a. n. g.	I
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	VI*3
09 01 04*	Fixierbäder	VI*3
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	VI*3
09 01 99	Abfälle a. n. g.	I
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	I
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	I
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	I
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	I

10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 04*	Filterstaub	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	

10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03*	Filterstaub	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelzen)	
10 06 03*	Filterstaub	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	
10 08 09	andere Schlacken	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
10 08 14	Anodenschrott	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	

10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 15*	feste Abfälle der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20	feste Abfälle aus der betrieblichen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährlich Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	

10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	VI*3
11 01 06*	Säuren a.n.g.	VI*3
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	VI*3
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen , die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 02	andere Abfälle	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	

12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	I
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	I
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	I
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	I
12 01 13	Schweißabfälle	I
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	I
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	I
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	I
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	I
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	I
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	I
12 01 99	Abfälle a. n. g.	I
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	VI*3
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI*3
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI*3
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI*3
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	I
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	I
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	VI*3
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	VI*3
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	VI*3
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	II
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	II
15 01 03	Verpackungen aus Holz	II
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I
15 01 05	Verbundverpackungen	II
15 01 06	gemischte Verpackungen	II
15 01 07	Verpackungen aus Glas	I
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	II
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I / VI*3
15 01 11*	Verpackungen a. Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehälter	I
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	I / VI*3
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	I

16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen bis zu einem Außendurchmesser von 1,6 m (Recyclinghöfe nur PKW-Reifen)	II
16 01 07*	Ölfilter	VI* ³
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	I
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	I
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	VI* ³
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen	VI* ³
16 01 16	Flüssiggasbehälter	VI* ³
16 01 18	Nichteisenmetalle	I
16 01 19	Kunststoffe	III
16 01 20	Glas	I
16 01 21*	gefährlich Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	I
16 01 22	Bauteile a.n.g	I
16 01 99	Abfälle a. n. g.	I
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	VI* ³
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	I
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	I
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	I
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	I
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	I
16 03	Fehlgaben und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 16 03 03 fallen	I
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	VI* ³
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	VI* ³
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	I / VI* ³
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	I / VI* ³
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	VI* ³
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	VI* ³
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	VI* ³
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	VI* ³
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	VI* ³
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	VI* ³
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	I

16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	
16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffen enthalten	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04	Metalle (einschl. ihrer Legierungen)	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit der Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt	

17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	I
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	I
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	I
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	I
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	I
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	I
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	I
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	I
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	II
18	Abfälle aus der Humanmedizinischen oder Tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01* ²	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	III
18 01 04* ²	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	III
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	I / VI* ³
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	VI* ³
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	III
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	VI* ³
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01* ²	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	III
18 02 03* ²	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	III
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	I / VI* ³
18 02 08	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	III
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	I
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	I
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	I
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	I
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	I
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	I
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	I
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	I
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	I
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I

19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus Wirbelschichtfeuerung	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04*	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 10 02 09 fallen	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 13*	Schlamm aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionentauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE- Metall- Abfälle	
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	

19 11 99	Abfälle a. n. g.	I
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Peletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	II
19 12 02	Eisenmetalle	I
19 12 03	Nichteisenmetalle	I
19 12 04	Kunststoff und Gummi	II
19 12 05	Glas	I
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	III
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	II
19 12 08	Textilien	II
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	I
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	II
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	I
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Boden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	I
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	I
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	I
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	I
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	II
20 01 02	Glas	I
20 01 10	Bekleidung	II
20 01 11	Textilien	II
20 01 13*	Lösemittel	VI*3
20 01 14*	Säuren	VI*3
20 01 15*	Laugen	VI*3
20 01 17*	Fotochemikalien	VI*3
20 01 19*	Pestizide	VI*3
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	II
20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle	VI*3
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	II
20 01 25	Speiseöle und -fette	VI*3
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	VI*3
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	III
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	VI*3
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	VI*3

20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	VI*3
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	VI*3
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	VI*3
20 01 35*	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	II
20 01 36	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	II
20 01 37*	Holz das gefährliche Stoffe enthält	II
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	II
20 01 39	Kunststoffe	II
20 01 40	Metalle	I
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	I
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	IV
20 02 02	Boden und Steine	I
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	II
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01*2	gemischte Siedlungsabfälle, Hausmüll	III
20 03 02*2	Marktabfälle	III
20 03 03	Straßenkehricht - Kategorie 1 und 2	I
20 03 03	Straßenkehricht - Kategorie 3	IV
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	I
20 03 07	Spermüll	II

Erläuterung / Anmerkungen

* = gefährliche Abfälle

*2 = keine Selbstanlieferung an MVA/MHKW

I = Deponie Dortmund-Nordost

II = Wertstoffzentrum Pottgießerstraße

III = MVA/MHKW (Keine Selbstanlieferung an MVA/MHKW)

IV = Recyclingzentrum Heinrich-August-Schulte-Str.

VI*3 = Schadstoffsammelstelle Dortmund-Huckarde; Gebühr gemäß § 4a (2) der Abfallgebührensatzung

Anmerkung:

Grundlage für die Einstufung von Abfällen über ASN ist das europäische Abfallartenverzeichnis (AAV) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung 2016. Für die Ablagerung auf der Deponie Dortmund-Nordost erfolgt die Einstufung der Abfälle kategoriebezogen entsprechend der jeweiligen gültigen Zuordnungskriterien der Ablagebereiche und/oder der Abfallzusammensetzung.

a. n. g. (anders nicht genannt)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 22.11.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren für Umleerbehälter

- 1) Im Umleerverfahren wird bei Restabfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 5.000 l (MGB 5000) eine Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt bei einmaliger Leerung innerhalb von 2 Wochen einschließlich Beseitigung jährlich:

a) für Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (MGB 60)	149,80 Euro
b) für Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (MGB 80)	189,75 Euro
c) für Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen (MGB 120)	284,62 Euro
d) für Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (MGB 240)	509,33 Euro
e) für Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen (MGB 1100)	2.197,13 Euro
f) für Abfallbehälter mit 2.500 l Fassungsvermögen (MGB 2500)	4.993,47 Euro
g) für Abfallbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen (MGB 5000)	9.362,77 Euro
- 2) Wird der Abfall häufiger oder weniger oft abgefahren, erhöht oder vermindert sich die jeweilige Gebühr entsprechend.
- 3) Im Umleerverfahren wird bei Bioabfallbehältern von 80–240 Liter Fassungsvermögen eine Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt bei einmaliger Leerung innerhalb von 2 Wochen einschl. Kompostierung jährlich:

a) für einen 80 Liter Bioabfallbehälter	108,20 Euro
b) für einen 120 Liter Bioabfallbehälter	146,20 Euro
c) für einen 240 Liter Bioabfallbehälter	260,40 Euro
- 4) Im Umleerverfahren wird bei Altpapierbehältern mit 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen, wenn diese Altpapierbehälter zweiwöchentlich entleert werden, die folgende Jahresgebühr erhoben:

a) für einen 120 Liter Altpapierbehälter	233,94 Euro
b) für einen 240 Liter Altpapierbehälter	233,94 Euro
c) für einen 1.100 Liter Altpapierbehälter	271,34 Euro

- 5) Werden bei der Abfuhr der Abfallbehälter Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) erbracht, so wird für jede dieser Mehrleistungen ein jährlicher Zuschlag erhoben.
- a) Für Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 2 AbfS (Transport von Abfallbehältern vom Grundstück zum nächstmöglichen Standplatz des Sammelfahrzeuges) werden folgende Jahresgebühren erhoben:
- | | |
|------------------|------------|
| - über 15 m–30 m | 23,64 Euro |
| - über 30 m–45 m | 47,29 Euro |
| - über 45 m–60 m | 70,94 Euro |
| - über 60 m | 94,61 Euro |
- b) Für Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 3 der AbfS (Transport von Abfallbehältern über Stufe(n) oder aus Kellerräumen) wird eine Jahresgebühr in Höhe von jeweils 23,64 Euro erhoben.
- 6) Der unter Abs. 5 aufgeführte Zuschlag wird ausschließlich bezogen auf Restabfallbehälter für die einmalige Leerung innerhalb von zwei Wochen erhoben. Wird der Abfall häufiger oder weniger oft abgefahren, erhöht oder vermindert sich der jeweilige Zuschlag entsprechend.
- 7) Die vorstehenden Gebühren werden nach vollen Kalendermonaten berechnet, auch, wenn sich die Abfallentsorgung nur auf einen Teil der Kalendermonate erstreckt. Änderungen werden nur zu Beginn des Folgemonats wirksam.
- 8) Für die Abfuhr und Beseitigung eines 70-Liter-Abfallsackes wird eine Einzelgebühr in Höhe von 6,70 Euro erhoben. Eine Rücknahme der Abfallsäcke gegen Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.
- 9) Für die Sondergestellung (einmalige Gestellung eines zusätzlichen Behälters) und Abfuhr von MGB 1.100 (§ 21 Abs. 1 AbfS) im Rahmen der Restmüllentsorgung, wird eine Einzelgebühr erhoben. Sie beträgt einschließlich Entsorgung 226,20 Euro.
- 10) Für die Sonderleerungen (zusätzliche Leerung eines vorhandenen Behälters) im Sinne von § 21 Abs.1 u. 2 AbfS werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) für einen Restabfallbehälter MGB 80 | 29,53 Euro |
| b) für einen Restabfallbehälter MGB 120 | 36,83 Euro |
| c) für einen Restabfallbehälter MGB 240 | 54,11 Euro |
| d) für einen Restabfallbehälter MGB 1.100 | 183,95 Euro |
- Wurde eine Sonderleerung gem. § 21 Abs. 1 AbfS angefordert, das Leerungshindernis durch den Anforderer bis zum Leerungstermin jedoch nicht beseitigt, so dass die Sonderleerung nicht durchgeführt werden kann, wird eine Anfahrtsgebühr i. H. d. Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.
- 11) Für Nachleerungen (Nachholen einer Leerung, die ohne Verschulden der EDG ausgefallen ist) im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 2 AbfS werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) für einen Restabfallbehälter MGB 60 | 19,16 Euro |
| b) für einen Restabfallbehälter MGB 80 | 20,29 Euro |
| c) für einen Restabfallbehälter MGB 120 | 22,97 Euro |
| d) für einen Restabfallbehälter MGB 240 | 29,31 Euro |
| e) für einen Restabfallbehälter MGB 1.100 | 76,92 Euro |
| f) für einen Restabfallbehälter MGB 2.500 | 155,82 Euro |
| g) für einen Restabfallbehälter MGB 5.000 | 279,09 Euro |
| h) für einen 80 Liter Bioabfallbehälter | 20,29 Euro |
| i) für einen 120 Liter Bioabfallbehälter | 22,97 Euro |
| j) für einen 240 Liter Bioabfallbehälter | 29,31 Euro |

Wurde eine Nachleerung gem. § 21 Abs. 4 AbfS angefordert, kann diese jedoch aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grund nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrsgebühr i. H. d. Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

12) Für Leerungen nach Fehlbefüllungen werden gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 der AbfS folgende Gebühren erhoben:

a) für einen Restabfallbehälter MGB 80	29,53 Euro
b) für einen Restabfallbehälter MGB 120	36,83 Euro
c) für einen Restabfallbehälter MGB 240	54,11 Euro
d) für einen Restabfallbehälter MGB 1.100	183,95 Euro

Wurde nach einer Fehlbefüllung eine Leerung angefordert und kann diese ohne Verschulden der EDG nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrsgebühr i. H. d. Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

§ 3

Gebühren für die Abfuhr von Großraumwechselbehältern

1) Bei Großraumbehältern, die im Wechselverfahren geleert werden, wird eine Einzelgebühr ohne Entsorgungskosten erhoben. Sie beträgt für die Gestellung und einmalige Abfuhr bei:

a) 4 m ³ Großraumwechselbehälter	160,80 Euro
b) 7 m ³ Großraumwechselbehälter	175,30 Euro
c) 8 m ³ Großraumwechselbehälter	175,30 Euro
d) 10 m ³ Großraumwechselbehälter	175,30 Euro
e) 20 m ³ Großraumwechselbehälter	249,10 Euro
f) 40 m ³ Großraumwechselbehälter	350,90 Euro
g) 8 m ³ Presscontainer	249,10 Euro
h) 10 m ³ Presscontainer	249,10 Euro
i) 20 m ³ Presscontainer	365,50 Euro

Zusätzlich werden für die Deponierung/Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 a–i) gesammelten Abfälle Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

2) Für Leerfahrten, die der Besteller zu vertreten hat, wird die Hälfte der unter Abs. 1 a–i) aufgeführten Gebührensätze erhoben.

§ 4

Entsorgungsgebühren

1) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht über Umleerbehälter gesammelt werden, wird mit Ausnahme von § 4a eine vom Gewicht abhängige Einzelgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zur Abfallgebührensatzung 2025.

2) Die Mindestanlieferungsmenge für die Entsorgung von Abfällen an der Deponie Dortmund-Nordost beträgt grundsätzlich 200 kg.

3) Anlieferungsmengen unter 200 kg werden mit 15 % der jeweiligen Gebühr gemäß der Anlage zur Gebührensatzung berechnet.

§ 4a

Sonstige Gebühren

1) Für jede Sperrmüllabfuhr im Rahmen der Regelabfuhr wird eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro pro Haushalt erhoben.

Für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten werden im Rahmen der Regelabfuhr folgende Gebühren erhoben:

- Je Haushaltsgroßgerät (mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm) in Kombination mit bis zu fünf Haushaltskleingeräten (jede Kantenlänge max. 50 cm): 10,00 Euro pro Haushalt.
- Für bis zu zehn Haushaltskleingeräte (jede Kantenlänge max. 50 cm): 10,00 Euro pro Haushalt.
- Für Monitore und Fernseher (jede Kantenlänge max. 50 cm): 5,00 Euro pro Stück.
- Für Monitore und Fernseher (mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm): 10,00 Euro pro Stück.

Sollen die o. g. Leistungen auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke frühestens 3 Werktage nach Auftragserteilung erfolgen, wird eine zusätzliche Gebühr von 40,00 Euro berechnet. Für jede Inanspruchnahme des Sperrmüll-Transportservices beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Min. vor Ort) 60,00 Euro (max. Inanspruchnahme 2 Einheiten).

Bei Inanspruchnahme des Sperrmüll-Holservices gemäß § 14 Abs. 8 AbfS wird neben einer Anfahrtspauschale von 60,00 Euro auch eine pauschale Gebühr von 60,00 Euro je Leistungseinheit erhoben (1 Leistungseinheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal). Darüber hinaus sind die Kosten für die Entsorgung der Abfälle in Höhe von 60,00 Euro je angefangenem Kubikmeter (m³) zu zahlen. Die Mindestgebühr beträgt somit 180,00 Euro.

Erfolgt keine rechtzeitige Stornierung des Abholauftrags für die Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten oder für den Sperrmüll-Transportservice durch den Auftraggeber gem. § 14 Abs. 3 Satz 5 AbfS wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

- 2) Für gefährliche Abfälle gemäß § 16 AbfS aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde entgegengenommen werden, ist eine pauschale Annahmegerühr von 25,00 Euro pro angefangene Einheit von 50 kg zu erheben. Diese Gebühr ist bei Anlieferung der Abfälle zu entrichten.

Bei der Abholung von gefährlichen Abfällen gemäß § 16 AbfS durch die EDG bei Gewerbebetrieben ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 150,00 Euro zu erheben. Diese Gebühr ist bei der Abholung zu entrichten.

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushaltungen werden an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde gebührenfrei angenommen.

- 3) Bei Inanspruchnahme der mobilen Schadstoffsammlung gem. § 16 Abs. 1 AbfS wird neben einer Anfahrtspauschale von 60,00 Euro eine pauschale Gebühr von 60,00 Euro je Leistungseinheit erhoben (1 Leistungseinheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal). Die Mindestgebühr beträgt somit 120,00 Euro.
- 4) Die Gebühren für die Durchführung von Entsorgungsnachweisverfahren (§ 21 Abs. 6 AbfS) betragen:

Für einen Entsorgungsnachweis (EN)/Sammelentsorgungsnachweis (SN)	175,00 Euro.
---	--------------

Evtl. anfallende Gebühren der Bezirksregierung sind zusätzlich zu zahlen.

- 5) An den Recyclinghöfen werden Abfälle gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe a) der Abfallsatzung in haushaltsüblichen Mengen gegen eine Gebühr von 10,00 Euro pro angefangenem Kubikmeter (m³) angenommen.

Bei der Anlieferung einer geringen Menge (kleiner als 0,5 m³) wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. AbfS ist an den Recyclinghöfen und am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße gebührenfrei.

Für die Anlieferung von Abfällen am Recyclinghof Huckarde gem. § 7 Abs. 5 der AbfS wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro pro Anlieferung erhoben.

- 6) Die Abholung von Abfällen zur Verwertung gemäß § 14 a Abs. 1 AbfS erfolgt im Rahmen der Regelabfuhr durch EDG gebührenfrei.

Für jede Inanspruchnahme des Wertstoff-Transportservices gemäß § 14 a Abs. 2 AbfS in Verbindung mit § 14 Abs. 4, Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Min. vor Ort) 60,00 Euro (max. Inanspruchnahme: 2 Einheiten).

- 7) Für die Unterstützung bei der Entladung von Abfällen mit einem Gabelstapler auf dem Gelände der Entsorgungsanlage Deponie Nordost (die z. B. in Big-Bags oder auf Paletten angeliefert werden) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Anlieferer erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:

Bei Abfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 5.000 l der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die persönliche Gebührenpflicht der genannten Personen entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Nutzungsrechts folgt und endet am Schluss des Monats, in dem das Eigentum oder Nutzungsrecht auf einen anderen übertragen worden ist.

- a) bei Großraumwechselbehältern, Presscontainern, Abfuhr von Sperrmüll, Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten und Sondergestellung, Sonderleerung, Nachleerung und Leerungen nach § 21 Abs. 4 Satz 3 AbfS von Abfallbehältern der Besteller.
 - b) Bei Eigenbeförderung der Abfallanlieferer bzw. sein Auftraggeber.
 - c) Bei Entsorgungsnachweisverfahren der Antragsteller.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Bei Restabfallbehältern im Sinne von § 2 Abs. 1 sowie Bioabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80–240 Liter und bei Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120–1.100 Liter, sofern diese Altpapierbehälter zweiwöchentlich entleert werden, wird eine Jahresgebühr durch Bescheid festgesetzt, die regelmäßig in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder auf Antrag in einer Summe zum 1.7. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Die jeweilige Jahresgebühr wird nach vollen Kalendermonaten berechnet, auch wenn sich die Abfallentsorgung nur auf den Teil eines Kalendermonats erstreckt. Änderungen werden nur zu Beginn des Folgemonats wirksam.
- 2) Bei Sondergestellung, Sonderleerung bzw. Nachleerung und Leerung nach Fehlbefüllung der in Abs. 1 genannten Behälter erhält der Gebührensschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Bei grauen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.
- 4) Bei Einzelleerungen der Großraumwechselbehälter ab 1 m³ Rauminhalt erhält der Gebührensschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- 5) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll, für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie für die mobile Schadstoffsammlung ist jeweils vor Beginn der Leistungserbringung zu entrichten.
- 6) Bei Eigenbeförderung zur Deponie ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührensschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

- 7) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.11.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage zur Abfallgebührensatzung

ASN	(Abfallart bzw. Bezeichnung)	Zuordnung	Gebührengruppe	Gebühr
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	I	F	104,80 €/t
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	I	D	70,60 €/t
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	I	F	104,80 €/t
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	I	E	88,90 €/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	I	E	88,90 €/t
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	I	G	135,20 €/t
01 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
01 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen			
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	I	F	104,80 €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen; Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen; Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton; Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton; Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenige, die unter 01 04 07 fallen	I	E	88,90 €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen; Kategorie 1	I	A	32,10 €/t

01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen; Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
01 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
01 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
01 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
01 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	I	E	88,90 €/t
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	III	K	332,30 €/t
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	VI*3		
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	VI*3		
02 01 10	Metallabfälle	I	D	70,60 €/t
02 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
02 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
02 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	I	E	88,90 €/t
02 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t

02 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
02 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
02 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
02 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
02 06 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
02 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	II	D	70,60 €/t
03 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
03 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	VI* ³		
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	VI* ³		
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	VI* ³		
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	VI* ³		
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	I	D	70,60 €/t
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	I	D	70,60 €/t
03 03 09	Kalkschlammabfälle	I	E	88,90 €/t
03 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
03 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
04	Abfälle aus der Leder-; Pelz- und Textilindustrie			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 02	geäschertes Leimleder	I	D	70,60 €/t
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	I	E	88,90 €/t
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	I	E	88,90 €/t

04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	I	D	70,60 €/t
04 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
04 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)	III	J	284,80 €/t
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	III	J	284,80 €/t
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	III	J	284,80 €/t
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	II	J	284,80 €/t
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	II	J	284,80 €/t
04 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
04 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	I	F	104,80 €/t
05 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
05 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und Transport			
05 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
05 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure	VI* ³		
06 01 02*	Salzsäure	VI* ³		
06 01 03*	Flusssäure	VI* ³		
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	VI* ³		
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	VI* ³		
06 01 06*	andere Säuren	VI* ³		
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	VI* ³		
06 02 05*	andere Basen	VI* ³		
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	I	F	104,80 €/t
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	I	D	70,60 €/t
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	I	F	104,80 €/t
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	I	D	70,60 €/t
06 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
06 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	I	F	104,80 €/t

06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	I / VI* ³	F	104,80 €/t
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	I	F	104,80 €/t
06 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
06 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	I	F	104,80 €/t
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	I	G	135,20 €/t
06 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
06 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I	F	104,80 €/t
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	I	D	70,60 €/t
06 09 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
06 09 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbbigern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	I	D	70,60 €/t
06 11 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
06 11 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	VI* ³		
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	I	F	104,80 €/t
06 13 03	Industrieruß - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
06 13 03	Industrieruß - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	I	G	135,20 €/t
06 13 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
06 13 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
07	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	VI* ³		
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I	F	104,80 €/t
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t

07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	I	E	88,90 €/t
07 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
07 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I	F	104,80 €/t
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	I	G	135,20 €/t
07 02 13	Kunststoffabfälle	II	K	332,30 €/t
07 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
07 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I	F	104,80 €/t
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	I	G	135,20 €/t
07 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
07 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I	F	104,80 €/t
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	I	E	88,90 €/t
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
07 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
07 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I	F	104,80 €/t
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	I	E	88,90 €/t

07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	I	D	70,60 €/t
07 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
07 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	VI* ³		
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I / VI* ³	F	104,80 €/t
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	I	E	88,90 €/t
07 06 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
07 06 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	I	F	104,80 €/t
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	I	F	104,80 €/t
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	I	E	88,90 €/t
07 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
07 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	VI* ³		
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	VI* ³		
08 01 21*	Farb- und Lackentfernerabfälle	VI* ³		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	I / VI* ³	E	88,90 €/t
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	I	E	88,90 €/t
08 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
08 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		

08 03 13	Druckfarbenabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	II	K	332,30 €/t
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		
08 03 18	Tonerabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	II	K	332,30 €/t
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisende Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	VI* ³		
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	I	E	88,90 €/t
08 04 17*	Harzöle	VI* ³		
08 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
08 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	VI* ³		
09 01 04*	Fixierbäder	VI* ³		
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	VI* ³		
09 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
09 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	I	E	88,90 €/t
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	I	G	135,20 €/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t

10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen - Kategorie 3	I	E	88,90 €/t
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	I	D	70,60 €/t
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	I	E	88,90 €/t
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	I	E	88,90 €/t
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	I	D	70,60 €/t
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I	D	70,60 €/t
10 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	I	D	70,60 €/t
10 02 10	Walzzunder - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 02 10	Walzzunder - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	I	D	70,60 €/t
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	I	D	70,60 €/t

10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	I	D	70,60 €/t
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	I	G	135,20 €/t
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	I	E	88,90 €/t
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	I	D	70,60 €/t
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	I	D	70,60 €/t
10 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 03 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	I	F	104,80 €/t
10 04 04*	Filterstaub	I	G	135,20 €/t
10 04 05*	andere Teilchen und Staub - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 04 05*	andere Teilchen und Staub - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 04 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	I	D	70,60 €/t
10 05 03*	Filterstaub	I	G	135,20 €/t
10 05 04	andere Teilchen und Staub - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t

10 05 04	andere Teilchen und Staub - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	I	D	70,60 €/t
10 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelzen)	I	D	70,60 €/t
10 06 03*	Filterstaub	I	G	135,20 €/t
10 06 04	andere Teilchen und Staub	I	D	70,60 €/t
10 06 04	andere Teilchen und Staub	I	E	88,90 €/t
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	I	D	70,60 €/t
10 06 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 06 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	I	D	70,60 €/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	I	D	70,60 €/t
10 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 08 04	Teilchen und Staub - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
10 08 04	Teilchen und Staub - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
10 08 04	Teilchen und Staub - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
10 08 09	andere Schlacken - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 08 09	andere Schlacken - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	I	F	104,80 €/t
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	I	D	70,60 €/t
10 08 14	Anodenschrott	I	D	70,60 €/t
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	I	G	135,20 €/t
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t

10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	I	F	104,80 €/t
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	I	D	70,60 €/t
10 08 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 08 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 09 03	Ofenschlacke - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	I	F	104,80 €/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	I	F	104,80 €/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	I	G	135,20 €/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	I	D	70,60 €/t
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	I	D	70,60 €/t
10 09 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 09 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 10 03	Ofenschlacke - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	I	F	104,80 €/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	I	F	104,80 €/t
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t

10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	I	G	135,20 €/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	I	D	70,60 €/t
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen	I	D	70,60 €/t
10 10 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 10 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 11 03	Glasfaserabfall - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	I	F	104,80 €/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	I	D	70,60 €/t
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren) - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren) - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 11 15*	feste Abfälle der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	I	D	70,60 €/t
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 11 20	feste Abfälle aus der betrieblichen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	I	D	70,60 €/t

10 11 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 11 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	I	F	104,80 €/t
10 12 03	Teilchen und Staub - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
10 12 03	Teilchen und Staub - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 12 06	verworfenen Formen	I	D	70,60 €/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	I	D	70,60 €/t
10 12 11*	Glasurenabfälle, die Schwermetalle enthalten	I	F	104,80 €/t
10 12 12	Glasurenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	I	D	70,60 €/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 12 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 12 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
10 12 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
10 12 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	I	D	70,60 €/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	I	D	70,60 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
10 13 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t

10 13 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	I	F	104,80 €/t
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächen- bearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	VI*3		
11 01 06*	Säuren a.n.g.	VI*3		
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	VI*3		
11 01 08*	Phosphatierschlämme	I	G	135,20 €/t
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	I	D	70,60 €/t
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	I	F	104,80 €/t
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
11 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
11 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	I	G	135,20 €/t
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	I	D	70,60 €/t
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	I	D	70,60 €/t
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
11 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
11 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 02	andere Abfälle	I	F	104,80 €/t
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	I	D	70,60 €/t
11 05 02	Zinkasche	I	D	70,60 €/t
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	I	F	104,80 €/t

11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	I	F	104,80 €/t
11 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
11 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	I	D	70,60 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	I	D	70,60 €/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	I	D	70,60 €/t
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	I	F	104,80 €/t
12 01 13	Schweißabfälle	I	D	70,60 €/t
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	I	E	88,90 €/t
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	I	G	135,20 €/t
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	I	D	70,60 €/t
12 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
12 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	VI* ³		
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI* ³		
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI* ³		
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	VI* ³		
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	I	G	135,20 €/t
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	I	F	104,80 €/t
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)			

14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	VI* ³		
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	VI* ³		
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	VI* ³		
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	II	I	227,80 €/t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	II	K	332,30 €/t
15 01 03	Verpackungen aus Holz	II	J	284,80 €/t
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I	D	70,60 €/t
15 01 05	Verbundverpackungen	II	I	227,80 €/t
15 01 06	gemischte Verpackungen	II	I	227,80 €/t
15 01 07	Verpackungen aus Glas	I	D	70,60 €/t
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	II	K	332,30 €/t
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I / VI* ³	F	104,80 €/t
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehältnisse	I	F	104,80 €/t
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	I / VI* ³	F	104,80 €/t
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	I	D	70,60 €/t
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen bis zu einem Außendurchmesser von 1,6 m (Recyclinghöfe nur PKW-Reifen)	II	K	332,30 €/t
16 01 07*	Ölfilter	VI* ³		
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	I	G	135,20 €/t
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	I	D	70,60 €/t
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	VI* ³		
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	VI* ³		
16 01 16	Flüssiggasbehälter	VI* ³		
16 01 18	Nichteisenmetalle	I	D	70,60 €/t
16 01 19	Kunststoffe	III	K	332,30 €/t
16 01 20	Glas	I	D	70,60 €/t
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	I	F	104,80 €/t
16 01 22	Bauteile a.n.g	I	D	70,60 €/t

16 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
16 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	VI* ³		
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	I	F	104,80 €/t
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	I	D	70,60 €/t
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	I	F	104,80 €/t
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	I	D	70,60 €/t
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	VI* ³		
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	VI* ³		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	I / VI* ³	F	104,80 €/t
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³	F	104,80 €/t
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³	F	104,80 €/t
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	I / VI* ³	D	70,60 €/t
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	VI* ³		
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	VI* ³		
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	VI* ³		
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	VI* ³		
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	VI* ³		
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	VI* ³		
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
16 07 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	I	D	70,60 €/t
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	I	F	104,80 €/t

16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	I	D	70,60 €/t
16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	I	D	70,60 €/t
16 08 05*	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	I	F	104,80 €/t
16 08 06*	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
16 08 06*	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I	F	104,80 €/t
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffen enthalten	I	F	104,80 €/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 01 01	Beton - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 01 01	Beton - Kategorie 3	I	G	135,20 €/t
17 01 02	Ziegel - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 01 02	Ziegel - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 01 03	Fliesen und Keramik - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 01 03	Fliesen und Keramik - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen - Kategorie 3	I	G	135,20 €/t
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			

17 02 01	Holz	II	J	284,80 €/t
17 02 02	Glas - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 02 02	Glas - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 02 03	Kunststoff	II	K	332,30 €/t
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I	F	104,80 €/t
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	I	F	104,80 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen - Kategorie 3	I	G	135,20 €/t
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	I	F	104,80 €/t
17 04	Metalle (einschl. ihrer Legierungen)			
17 04 07	gemischte Metalle	I	D	70,60 €/t
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I	F	104,80 €/t
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	I	D	70,60 €/t
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen - Kategorie 3	I	G	135,20 €/t
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält - Kategorie 1	I	F	104,80 €/t
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält - Kategorie 2	I	G	135,20 €/t
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	I	F	104,80 €/t
17 05 08	Gleisschotter mit der Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 05 08	Gleisschotter mit der Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	I	C	498,90 €/t
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	I	C	498,90 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	I	C	498,90 €/t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	I	G	135,20 €/t

17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	I	F	104,80 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	I	F	104,80 €/t
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	I	F	104,80 €/t
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	II	I	227,80 €/t
18	Abfälle aus der Humanmedizinischen oder Tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01* ²	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	III	I	227,80 €/t
18 01 04* ²	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	III	I	227,80 €/t
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³	F	104,80 €/t
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	I / VI* ³	D	70,60 €/t
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	VI* ³		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	III	I	227,80 €/t
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	VI* ³		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01* ²	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	III	I	227,80 €/t
18 02 03* ²	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	III	I	227,80 €/t
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	I / VI* ³	D	70,60 €/t
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	I / VI* ³	D	70,60 €/t
18 02 08	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	III	I	227,80 €/t
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	I	D	70,60 €/t
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	I	D	70,60 €/t
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	I	F	104,80 €/t
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	I	F	104,80 €/t

19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	I	G	135,20 €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	I	G	135,20 €/t
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	I	D	70,60 €/t
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	I	D	70,60 €/t
19 01 19	Sande aus Wirbelschichtfeuerung	I	D	70,60 €/t
19 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
19 01 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
19 02 04*	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	I	F	104,80 €/t
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 10 02 09 fallen	II	H	180,30 €/t
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
19 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
19 02 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	I	F	104,80 €/t
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	I	F	104,80 €/t
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t

19 05 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
19 06 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	I	D	70,60 €/t
19 08 02	Sandfangrückstände - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 08 02	Sandfangrückstände - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	I	F	104,80 €/t
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellen Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 08 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 08 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	B	43,10 €/t
19 08 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 3	I	D	70,60 €/t
19 08 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 4	I	E	88,90 €/t
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	I	D	70,60 €/t
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	I	D	70,60 €/t
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	I	D	70,60 €/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionentauschern	I	E	88,90 €/t
19 09 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
19 09 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	I	D	70,60 €/t
19 10 02	NE- Metall- Abfälle	I	D	70,60 €/t
19 10 04	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	II	J	284,80 €/t
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen - Kategorie 1	I	B	43,10 €/t
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	I	F	104,80 €/t

19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	I	F	104,80 €/t
19 11 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
19 11 99	Abfälle a. n. g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Peletieren) a.n.g.			
19 12 01	Papier und Pappe	II	I	227,80 €/t
19 12 02	Eisenmetalle	I	D	70,60 €/t
19 12 03	Nichteisenmetalle	I	D	70,60 €/t
19 12 04	Kunststoff und Gummi	II	K	332,30 €/t
19 12 05	Glas	I	D	70,60 €/t
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	III	K	332,30 €/t
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	II	J	284,80 €/t
19 12 08	Textilien	II	H	180,30 €/t
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine) - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine) - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	II	H	180,30 €/t
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Boden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	I	F	104,80 €/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	I	E	88,90 €/t
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	I	G	135,20 €/t
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	I	E	88,90 €/t
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe	II	I	227,80 €/t
20 01 02	Glas	I	D	70,60 €/t
20 01 10	Bekleidung	II	J	284,80 €/t
20 01 11	Textilien	II	J	284,80 €/t
20 01 13*	Lösemittel	VI* ³		

20 01 14*	Säuren	VI* ³		
20 01 15*	Laugen	VI* ³		
20 01 17*	Fotochemikalien	VI* ³		
20 01 19*	Pestizide	VI* ³		
20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle	VI* ³		
20 01 25	Speiseöle und -fette	VI* ³		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	VI* ³		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	III	J	284,80 €/t
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	VI* ³		
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	VI* ³		
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	VI* ³		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	VI* ³		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	VI* ³		
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	VI* ³		
20 01 37*	Holz das gefährliche Stoffe enthält	II	K	332,30 €/t
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	II	J	284,80 €/t
20 01 39	Kunststoffe	II	K	332,30 €/t
20 01 40	Metalle	I	D	70,60 €/t
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g. - Kategorie 1	I	D	70,60 €/t
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g. - Kategorie 2	I	E	88,90 €/t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	IV	H	180,30 €/t
20 02 02	Boden und Steine	I	D	70,60 €/t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	II	I	227,80 €/t
20 03	andere Siedlungsabfälle			
20 03 01* ²	gemischte Siedlungsabfälle, Hausmüll	III	H	180,30 €/t
20 03 02* ²	Marktabfälle	III	H	180,30 €/t
20 03 03	Straßenkehricht - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
20 03 03	Straßenkehricht - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
20 03 03	Straßenkehricht - Kategorie 3	IV	H	180,30 €/t
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung - Kategorie 1	I	A	32,10 €/t
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung - Kategorie 2	I	D	70,60 €/t
20 03 07	Sperrmüll	II	H	180,30 €/t

Erläuterung / Anmerkungen	
*	= gefährliche Abfälle
*2	= keine Selbstanlieferung an MVA/MHKW

I	= Deponie Dortmund-Nordost
II	= Wertstoffzentrum Pottgießerstraße
III	= MVA/MHKW (Keine Selbstanlieferung an MVA/MHKW)
IV	= Boden- und Baustoffzentrum, Heinrich-August-Schulte-Str.
VI*3	= Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde; Gebühr gemäß § 4a (2) der Abfallgebührensatzung
<p>Anmerkung: Grundlage der Einstufung von Abfälle über ASN ist das europäische Abfallartenverzeichnis (AVV) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung 2016 Für die Ablagerung auf der Deponie Dortmund-Nordost erfolgt die Einstufung der Abfälle kategoriebezogen entsprechend der jeweils gültigen Zuordnungskriterien der Ablagebereiche und/oder der Abfallzusammensetzung. a. n. g. (anders nicht genannt)</p>	

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund vom 22.11.2024

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999, S. 524/SGV NRW 2011) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührensatzung

Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Dortmund, die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind,
3. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Leistungen der Grundsicherung für Hilfebedürftige nach SGB, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge betreffen,
4. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Dortmund ergeben.

§ 4**Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, 19 ÖGDG handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiete der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5**Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgebühr kann nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Ein Teilerlass (Gebührenermäßigung) kommt in Betracht, wenn die volle Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige (natürliche oder juristische) Person verpflichtet, die die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder die durch sie unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere an einer Angelegenheit beteiligt, so ist jeder nur insoweit Gebührenpflichtiger, als die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Bescheinigung, Genehmigung usw. entrichtet werden. Eines besonderen Bescheides bedarf es nicht.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme eingezogen werden. Porto- und Nachnahmekosten werden hierbei miteingezogen.

Die Gebühr kann außerdem durch schriftlichen Leistungsbescheid festgesetzt werden.

Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Ersatz barer Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind u. a.:

1. im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Zustellungs- und Datenübermittlungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz barer Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung entsprechend.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung und Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr, mindestens jedoch 1 € erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher Aufwand bei der bisherigen Bearbeitung bereits entstanden ist.

Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 10 Gebühren für Widerspruchbescheide

Für Widerspruchsbeseide wird nur dann eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch in der Sache zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt bei der Zurückweisung des Widerspruchs die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Sie ermäßigt sich anteilig bei teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs, es sei denn, dass der Teil des Widerspruchs, dem stattgegeben wird, unerheblich ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung nebst Gebührentarif tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.11.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	I. Allgemeiner Teil	
1.	schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erklärungen, Bewilligungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	5,00 bis 764,00
2.	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1	Fließtext - deutsch - je angefangene Seite	10,50
2.2	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige Texte und dergleichen je angefangene Viertelstunde	16,00
2.3	mit angefertigte Durchschriften je Seite	1,00
2.4	Ablichtungen aller Art	
2.4.1	in der Größe DIN A 4	1,00
2.4.2	in der Größe DIN A 3	1,20
2.5	Abgabe von Druckstücken städt. Steuerverordnungen, Satzungen, Tarife und dergl. für jede Seite	0,50
3.	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	
3.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, mittlerer Dienst	61,00
3.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, gehobener Dienst	74,00
3.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, höherer Dienst	95,50
3.4	Außenarbeiten, einmaliger Zuschlag je Amtshandlung oder sonstiger Tätigkeit zu den Gebühren nach Tarifstelle 3.1, 3.2 oder 3.3	4,50

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	II. Besonderer Teil	
	Stabstelle Dortmunder Statistik – 3/DEZ –	
4.	Überlassen von Straßenschlüsselverzeichnissen	43,50
5.	statistische Dienstleistungen, je angefangene 30 Minuten	45,50
6.	Auswertungen auf Ebene Gesamtstadt, der 12 Stadtbezirke und der 62 statistischen Bezirke	gebührenfrei
7.	Erstattung besonderer Sachkosten/Auslagen für Leistungen Dritter (Porto-, Druckkosten o. ä.) je nach Fall	
8.	wissenschaftliche Beratung und statistische Analysen, je angefangene 30 Minuten	48,50
9.	unbesetzt	
	Stadtkasse und Steueramt – StA 21 –	
10.	Bescheinigungen und Auszüge	
10.1	Bescheinigungen, die zur Erlangung öffentlicher Aufträge verlangt werden, sind gebührenfrei.	gebührenfrei
10.2	Auszüge Steuer- und Abgabenbescheide je Veranlagungszeitraum	16,00
10.2.1	Onlinebeantragung von Auszügen von Steuer- und Abgabenbescheiden mit Vorkasse je Veranlagungszeitraum	9,00
10.3	Forderungsaufstellungen und Zahlungsbescheinigungen (i.d.R. Kita-Konten) je Kassenzeichen	22,00
10.3.1	Onlinebeantragung einer Forderungsaufstellungen oder Zahlungsbescheinigungen (i.d.R. Kita-Konten) mit Vorkasse je Kassenzeichen	15,00
10.4	Aktenauskunft	
10.4.1	Einfache Aktenauskunft	gebührenfrei
10.4.2	Erweiterte Aktenauskunft	bis 100,00
10.5	Akteneinsicht	
10.5.1	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen	gebührenfrei
10.5.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	bis 100,00
10.6	Aktenübersendung / Aktenüberlassung	
10.6.1	Einfache Aktenüberlassung bzw. -bereitstellung: Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf je Datei für die in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	1,50 5,00
10.6.2	Erweiterte Aktenüberlassung bzw. -bereitstellung: Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf mit einem erheblichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbe-	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	sondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	bis 100,00
10.6.3	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbeteiligte)	12,00
10.6.4	Ausdruck aus der elektronischen Akte bis 100 Seiten je Seite ab 101 Seiten je Seite	0,50 0,30
10.7	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	24,00
10.7.1	Onlinebeantragung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Vorauszahlung	17,00
11.	Ersatz für abhanden gekommene Hundesteuermarken	16,00
	Liegenschaftsamt – StA 23 –	
12.	Prüfung und Ausstellen von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde pro Grundstück oder für Grundstücke, die einer wirtschaftlichen Einheit zugehörig sind	54,50
12.1	Sind mehrere wirtschaftliche Einheiten betroffen, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 12 je zusätzlicher wirtschaftlicher Einheit um	16,00
12.2	Erteilung einer Zweitschrift und Änderung des Zeugnisses aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung	16,00
	Amt für Migration – StA 38 –	
13.	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbevollmächtigte)	12,00
14.	unbesetzt	
	Ordnungsamt – StA 32 –	
15.	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbevollmächtigte)	12,00
	Bürgerdienste – StA 33 –	
16.	unbesetzt	
16.1	unbesetzt	
17.	Beglaubigungen und Beurkundungen	
17.1	Beglaubigungen	
17.1.1	Unterschriftsbeglaubigung	3,50
17.1.2	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (erste Ausfertigung je Seite bis Größe DIN A 4 des Originals)	4,00
17.1.3	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (jede weitere Ausfertigung je Seite bei gleicher Vorsprache)	1,00
17.2	Beurkundungen	
17.2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt/eines Sterbefalles nach §§ 34 bis 36 PStG	160,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
17.2.2	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
17.2.3	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	44,00
17.2.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurskunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00
17.2.5	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % Tarifstelle 17.2.4
17.2.6	Vorabübermittlung von Urkunden	5,00
17.2.7	Auskunft aus einer oder in eine Sammelakte	38,00
17.2.8	Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB und Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB	49,00
18.	Eheschließung, Begründung von Lebenspartnerschaften	
18.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	
18.1.1	wenn deutsches Recht zu beachten ist	66,00
18.1.2	mit Auslandsbezug	80,00
18.1.3	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	109,00
18.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	66,00
18.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine*n Ausländer*in	66,00
18.4	Traungen während der Öffnungszeiten des Standesamtes	gebührenfrei
18.5	Seviceehen	105,00
18.6	Ambienteehen innerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	155,00
18.7	Ambienteehen außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	248,00
18.8	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	46,00
18.9	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund von familienrechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften	38,00
18.10	Online-Registrierung Termin Eheschließung	20,00
19.	Fundsachen	
19.1	Verlustbescheinigung Fundsachen (auch für Versicherungen)	7,00
	Feuerwehr – StA 37 –	
20.1	Erteilung, Verlängerung, Änderung, Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach dem Rettungsdienstgesetz je angefangene Viertelstunde	20,50
20.2	Fahrzeugabnahme (z. B. Liegemietwagen) je angefangene Viertelstunde	20,75
20.3	Durchführung einer Prüfung zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 19 Abs. 3 RettG NRW	940,00
20.4	Auskunftsersuchen (Dritter), je Ersuchen	26,00
20.5	Transport von Tieren (Sicherstellung)	167,00
20.6	Sicherung von Tieren ohne Transport	83,50

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	Gesundheitsamt – StA 53 –	
21.	Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hygieneüberwachung nach § 17 ÖGDG	
21.1	je Stunde durch	
21.1.1	Gesundheitsaufseher*in	70,00
21.1.2	Gesundheitsingenieur*in	93,50
21.1.3	Arzt*Ärztin	113,50
21.1.4	Team Gesundheitsaufseher*in und Gesundheitsingenieur*in	163,50
21.1.5	Team Arzt*Ärztin und Gesundheitsaufseher*in	183,50
21.1.6	Team Arzt*Ärztin, Gesundheitsingenieur*in und Gesundheitsaufseher*in	277,00
21.1.7	Eine angefangene Stunde wird mit der Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 21.1.1 bis 21.1.6 berechnet.	50 % der Tarifstellen 21.1.1-21.1.6
21.2	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 19 ÖGDG	
21.2.1	Arzt*Ärztin pro Stunde	113,50
21.2.2	Assistenzkraft pro Stunde	60,50
21.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 21.2.1 bis 21.2.2 zu erheben)	
21.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 1,8- fache Sätze für Leistungen ge- mäß den Ab- schnitten A, E und O, 1,0 bis 1,15-fache Sätze für Leis- tungen gemäß Abschnitt M, 1,0 bis 2,3- fache Sätze für Leistungen ge- mäß den übrige- n Abschnitten des Gebüh- renverzeich- nisses zur GOÄ
21.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3- fache Sätze für Leistungen nach der GOZ

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
21.3.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§3 GOZ)	einfache Sätze für Leistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung
21.4	Entscheidung und Bescheinigung aus Anlass eines Todesfalles	
21.4.1	Arzt*Ärztin pro Stunde	113,50
21.4.2	Assistenzkraft pro Stunde	60,50
21.5	Beglaubigung von Bescheinigungen nach Art. 75 des Schengener Abkommens	15,00
	Umweltamt – StA 60 –	
22.	Entscheidungen nach der Dortmunder Baumschutzsatzung in Abhängigkeit von der Anzahl der antragsgegenständlichen Bäume	
22.1	ein Baum, ohne Besichtigung	81,00
22.2	ein Baum, mit Besichtigung	100,00
22.3	zwei bis drei Bäume, ohne Besichtigung	93,00
22.4	zwei bis drei Bäume, mit Besichtigung	113,00
22.5	vier bis sechs Bäume, ohne Besichtigung	103,00
22.6	vier bis sechs Bäume, mit Besichtigung	123,00
22.7	sieben bis zehn Bäume, ohne Besichtigung	113,00
22.8	sieben bis zehn Bäume, mit Besichtigung	132,00
22.9	elf bis zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	124,00
22.10	elf bis zwanzig Bäume, mit Besichtigung	142,00
22.11	über zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	132,00
22.12	über zwanzig Bäume, mit Besichtigung	154,00
	Stadtplanungs- und Bauordnungsamt – StA 61 –	
23.	Bebauungs- und sonstige Pläne	
23.1	Kopien/Ausdrucke aus Bebauungs- und sonstigen Plänen ohne besondere Ausarbeitung, auch in digitaler Form	
23.1.1	in der Größe DIN A 4, je Stück (vgl. Tarifstelle 2.4.1) ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	1,00 0,35
	in der Größe DIN A 3, je Stück (vgl. Tarifstelle 2.4.2) ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	1,20 0,40
23.1.2	Kartenausgabe online (eigenständiger Download z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
23.2	für Auszüge auf transparentem Papier bzw. Folie zweifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1.1	
23.3	für Auszüge auf Leinwand dreifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1.1	
23.4	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen beantragt werden, findet Tarifstelle 3 des allgemeinen Teils entsprechend Anwendung.	
23.5	Analyseverkehrsdaten	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
23.5.1	Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und/oder durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTVw) je gezähltem Verkehrsknotenpunkt	24,50
23.5.2	Ermittlung der verkehrlichen Eingangsdaten für schalltechnische oder lufthygienische Berechnungen je gezähltem Knotenpunkt	37,00
23.6	Erstattung von Planungskosten	
23.6.1	Aufstellung bzw. Änderung eines vorhabenbezogenen oder normalen Bebauungsplanes (Planungs- und Gutachtenleistungen sind von Vorhabenträger*innen zu zahlen), bis 2 ha je m ² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m ² höchstens 5 bis 10 ha, je m ² höchstens 10 bis 20 ha, je m ² höchstens mehr als 20 ha, je m ² höchstens	2,40 11.700,00 42.200,00 2,10 87.900,00 1,80 140.600,00 1,40 210.900,00 1,10 468.700,00
23.6.2	unbesetzt	
23.6.3	Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird - Vereinfachte Änderungen eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB - Satzungen nach § 34 BauGB - Verfahren nach § 35 BauGB - Satzungen nach § 125 BauGB - Sonstige Satzungen je m ² mindestens	1,20 5.900,00
23.6.4	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bis 2 ha, je m ² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m ² höchstens 5 bis 7 ha, je m ² höchstens	1,80 8.800,00 31.600,00 1,50 64.500,00 1,20 76.200,00
23.6.5	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Planungs- und Gutachtenleistungen sind von Vorhabenträger*innen auf deren Kosten zu erbringen) bis 2 ha, je m ² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m ² höchstens 5 bis 7 ha, je m ² höchstens	1,10 5.400,00 19.000,00 0,90 32.600,00 0,70 34.400,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
23.6.6	Freistellung von der Erstattung von Planungskosten: <ul style="list-style-type: none"> - Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfond Dortmund - Sondervermögen Technologiezentrum - Vorhaben privater Träger wie Kindergärten und Sportplätze sowie - gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Dortmund 	gebührenfrei
23.6.7	Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Vorhaben bezogener Bebauungspläne	5.900,00
24.	Gewährung von Akteneinsicht	
24.1	unbesetzt	
24.2	Bereitstellung einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte (digital / Mikrofilm / Papier) für das erste Medium	40,00
24.3	Anforderung einer Papierakte aus dem externen Lager innerhalb von 24 Std. in begründeten Ausnahmefällen nach Kapazität je Akte zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstellen 24.2	40,00
25.	Aktenausleihe/-abgabe	
25.1	Aktenausleihe an öffentlich bestellte Sachverständige mit Bestandsschutz	60,00
25.2	unbesetzt	
26.	Zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 24 werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr je angefangene halbe Stunde beträgt Darunter fallen alle weiteren Leistungen, insbesondere	30,50
26.1	Bereitstellung von weiteren Medien, Abgabe in digitaler Form und/oder Digitalisierung (soweit Kapazität besteht), je angefangene halbe Stunde	30,50
26.2	schriftliche Aktenauskunft, je angefangene halbe Stunde	30,50
27.	unbesetzt	
28.	Anfertigung von Kopien / Ausdrucken aus Akten	
28.1	Format DIN A 4, je Stück vergl. Tarifstelle 2.4.1 Ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	1,00 0,35
28.2	Format DIN A 3, je Stück vergl. Tarifstelle 2.4.2 ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	1,20 0,40
	Vermessungs- und Katasteramt – StA 62 –	
29.	Baulasten online (z. B. über Serviceportal)	
29.1	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis pro Grundstück	25,00 bis 75,00
29.2	Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht pro Grundstück	15,00
30.	Prüfung und Ausstellung einer Auskunft über die Teilnahme an einem Umlegungsverfahren pro Grundbuch	54,00
31.	Kartenmaterial „Veranstaltungskataster“	
31.1	Kartenausgabe bis DIN A 3	30,00
31.2	Kartenausgabe größer DIN A 3	60,00
31.3	Digitale Daten Format dxf je Platz	120,00
31.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
31.5	Für die Tarifstellen 31.1 bis 31.3 reduzieren sich die Gebühren für eigetragene Vereine jeweils um 50 Prozent.	jeweils 50 % der Tarifstel- len 31.1 bis 31.3
32.	Auszüge aus dem Kanalinformationssystem	
32.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
32.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
32.3	digitale Daten je km ² abgegebene Fläche im Format dxf	60,00
32.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
33.	Auszüge aus dem Leitungs- und Kabelkataster	
33.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
33.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
33.3	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
	Amt für Wohnen – StA 64 –	
34.	Bescheinigung zur Erlangung von Zuschüssen/Darlehen zum Erwerb eines städtischen Grundstücks	30,00
35.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), im Folgenden WFNG NRW, Wohnplätzen und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Einrichtungen und Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	0,75 % der Darlehens- summe
36.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	1,0 % der Dar- lehens- summe mind. 600,00
37.	Erteilung einer Förderzusage für Modernisierungsmaßnahmen	
37.1	Bewilligungssumme bis zu 1,0 Mio. Euro	1,0 % der bewill. Darlehens- summe mind. 230,00
37.2	Bewilligungssumme über 1,0 Mio. Euro	0,6 % der bewill. Darlehens- summe mind. 10.000,00
38.	Amtshandlungen, die nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen werden	
38.1	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV)	180,00
38.2	Zustimmung zum Ansatz von Zinssatz	80,00
38.3	Zustimmung zur Modernisierung (§ 11 Abs. 7 II BV)	230,00
38.4	Zustimmung zum Ansatz erhöhter Erbbauzinsen	215,00
39.	Gutachten für die*den Vermieter*in über die Höhe der Kosten- u. Vergleichsmiete	
39.1	je Familienheim oder Eigentumswohnung	150,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
39.2	bei Miet- und Genossenschaftswohnungen	
39.2.1	mit bis zu 3 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	450,00
39.2.2	mit 4 bis 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.000,00
39.2.3	mit mehr als 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.600,00
40.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gem. § 5a NMV 1970 nach Zusammenfassung oder Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	
40.1	bis zu 15 Wohnungen	400,00
40.2	von 16 bis 50 Wohnungen	500,00
40.3	von 51 bis 100 Wohnungen	700,00
40.4	ab 101 Wohnungen	900,00
41.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5a NWV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	
41.1	bis zu 15 Wohnungen, je Wohnung	80,00
41.2	von 16 bis zu 50 Wohnungen, je Wohnung mindestens	60,00 1.200,00
41.3	von 51 bis zu 100 Wohnungen, je Wohnung mindestens	40,00 3.000,00
41.4	ab 101 Wohnungen, je Wohnung mindestens	30,00 4.000,00
42.	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WobindG, § 15 NMV 1970	325,00
43.	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	100,00
44.	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Abs. 4 WFNG NRW	250,00
45.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	250,00
46.	Wohnberechtigungsscheine oder sonstige Bezugsberechtigungen nach dem WFNG NRW	
46.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um nicht mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein A)	25,00
46.2	für Wohnungssuchende, sofern der Haushalt ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII oder Bürgergeld nach § 20 SGB II erhält und keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielt werden, sowie alleinstehende Inhaftierte	gebührenfrei
46.3	für Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein B)	28,00
47.	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 7 WFNG NRW	
47.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG um nicht mehr als 5 % überschreitet	25,00
47.2	für Wohnungssuchende, sofern der Haushalt ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII oder Bürgergeld nach § 20 SGB II erhält und keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielt werden, sowie alleinstehende Inhaftierte	gebührenfrei
47.3	für sonstige Wohnungssuchende	28,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
48.	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz (BergArbWoBauG)	28,00
49.	Freistellung nach § 19 WFNG NRW	
49.1	wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze	
49.1.1	für einzelne Wohnungen	100,00
49.1.2	für mehr als eine Wohnung, aber nicht mehr als 24 Wohnungen	150,00
49.1.3	für mehr als 24 Wohnungen, aber nicht mehr als 72 Wohnungen	300,00
49.1.4	für mehr als 72 Wohnungen	450,00
49.2	wegen der Größe der Wohnung, nicht eingehaltener ausländerrechtlicher Voraussetzungen oder nicht eingehaltener Zweckbindung	gebührenfrei
50.	unbesetzt	
51.	Auskünfte über Förderungen je Wirtschaftseinheit	19,00
52.	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	
52.1	Erstbescheinigung	28,00
52.2	gleichzeitig ausgestellte Zweitbescheinigungen für weitere darlehensverwaltende Stellen	gebührenfrei
53.	unbesetzt	
54.	Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1, 2. Alternative WFNG	28,00
55.	sonstige einkommensabhängige Bescheinigung zur Vorlage bei städt. Ämtern und Eigenbetrieben der Stadt Dortmund	28,00
	Amt für Stadterneuerung – StA 67 –	
56.	Modernisierungsbescheinigung nach § 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 EStG, § 82 g EStDV; nach Arbeitsstunden je Person und je angefangene Stunde	83,00
57.	Bescheinigung, ob ein Grundstück in einem - förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, - städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 156 BauGB, - Stadtumbaugebiet nach § 171 BauGB oder - in Bereichen ohne Gebietsstatus liegt	60,00
	Tiefbauamt – StA 66 –	
58.	Genehmigung und Abnahme von Grundstückszufahrten (Gehwegüberfahrten)	
58.1	Gehwegüberfahrt, je Zufahrt	135,00
58.2	jede weitere Zufahrt pro Antrag, je Grundstück	18,00
58.3	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen notwendig sind, findet Tarifstelle 3 entsprechende Anwendung.	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
59.	Dienstleistungen für die Bearbeitung von städtebaulichen Verträgen über die Erschließung mindestens höchstens	5 % der Baukosten für die Erschließung d. Baugebiets 10.000,00 300.000,00
60.	Leistungen im Zusammenhang mit Zustimmungsverfahren nach § 127 Abs. 1 TKG i. V. m. § 223 Abs. 4 TKG	50,00 bis 1.550,00
	Grünflächenamt – StA 63 –	
61.	unbesetzt	
	Stadtentwässerung – StA 70 –	
62.	Prüfung von Entwässerungsanträgen	
62.1	je Einzelantrag (Regelfall)	590,00
62.2	bei Industrie oder Großgewerbe	937,00
62.3	für die Erteilung einer nachträglichen Anschlussgenehmigung	486,00
62.4	bei Planungsänderungen nach erteilter Anschlussgenehmigung	538,00
62.5	bei Reparatur/Sanierung eines vorhandenen Kanalanschlusses	486,00
62.6	für die Abnahme des Hausanschlusskanals erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 62.1 bis 62.5 je angefangene Stunde um	133,00
62.7	Ist der Einsatz des Kanalfernsehauges notwendig, erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 62.1 bis 62.6 je angefangene Stunde um	282,00
63.	Erteilung einer Kanaldatenauskunft	
63.1	je Antrag	96,50
64.	Einsatz eines kombinierten Saug-/Spülfahrzeugs	
64.1	je angefangene Stunde	350,00
64.2	außerhalb der regulären Arbeitszeiten und an Wochenenden bzw. Feiertagen je angefangene Stunde	525,00

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dortmund (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.11.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO / NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/ SGV NRW 2061) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 14.11.2024 die folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dortmund (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- 1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2–3 dieser Satzung. Die Durchführung der Winterwartung durch die Stadt erfolgt nach den im anliegenden Straßenverzeichnis ausgewiesenen Winterdienststufen.
- 3) Als Gehwege im Sinne der Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - fußläufige öffentliche Stich- und Verbindungswege
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO); bei Plätzen die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gelten die Ränder jeder Seite in 1,50 m Breite als Gehwege.
- 4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht und der Winterwartung
auf die Grundstückseigentümer**

- 1) Die Reinigung einschließlich Winterwartung aller fußläufigen öffentlichen Stich- und Verbindungswege innerhalb geschlossener Ortslage wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Diese sind dem anliegenden Wegeverzeichnis zu entnehmen, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Winterwartung der weiteren Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 3 an öffentlichen Straßen, die nach dem anliegenden Straßenverzeichnis von der Stadt zu reinigen sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt, auf deren Straßenseite der Gehweg verläuft.
- 3) Die Regelungen in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2–4 einschließlich der Satzungsbestimmungen auf die sie verweisen, gelten aufgrund der zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Herdecke am 05./22.05.1989 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch für den nördlichen Gehweg der Straße „Auf dem Schnee“ – im Abschnitt zwischen der Stichstraße „Auf dem Schnee HsNr. 61-61b“ bis einschließlich „Auf dem Schnee HsNr. 77“ sowie ab der Blickstraße bis einschließlich „Auf dem Schnee HsNr. 87 / Straße Brauckmanns Knapp“.
- 4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3**Umfang der übertragenen Reinigungs- und Winterwartungspflicht**

- 1) Sind an öffentlichen Stich- und Verbindungswegen auf beiden Wegeseiten Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Wegemitte. Bei geschlossenen Straßenzügen mit Anliegern an der Kopfseite des Weges erstreckt sich deren Reinigungspflicht bis in eine Tiefe, die der Breite des Weges vor Kopf entspricht. Sofern sich daraus Überschneidungen von Reinigungspflichten ergeben, obliegt die Reinigung der Überschneidungsfläche jedem der reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten. Die Reinigung hat bedarfsgerecht zu erfolgen, um den Anforderungen gem. § 1 Abs. 2 gerecht zu werden. Bei verkehrsgefährdenden Verunreinigungen (z. B. Laub, zerbrochenes Glas usw.) ist die Beseitigung unverzüglich durchzuführen. Bei der Bekämpfung von Wildkräutern ist der Einsatz von Bioziden und Herbiziden nicht gestattet. Die Winterwartung hat nach den Regelungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 4 zu erfolgen.
- 2) Die weiteren Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 3 sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Sofern es danach an den Kopfseiten von geschlossenen Straßenzügen zu Überschneidungen der Reinigungspflichtigen kommt, obliegt die Reinigung der Überschneidungsflächen jedem Eigentümer der an sie angrenzenden Grundstücke. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- 3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen (Fußgängerampeln, sog. Zebrastreifen) sowie an allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen (Querungshilfen) müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang gewährleistet ist.

- 4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straßen geschafft werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

Ferner erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten des Winterdienstes Benutzungsgebühren.

Wird darüber hinaus im Einzelfall Winterdienst für Straßen der Winterdienststufe III durchgeführt, erfolgt eine gesonderte Abrechnung.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- 2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Grenzt ein Grundstück nicht an eine Straße an und hat keine zugewandte Seite, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die an eine gedachte Verlängerung der Straße in gerader Linie angrenzen würden oder zugewandt wären.
Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten
- 3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- 4) Bei einmal wöchentlicher Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) bei Straßen, die überwiegend dienen
- | | |
|-------------------------------|--------|
| A) dem Anliegerverkehr | 8,42 € |
| B) dem innerörtlichen Verkehr | 7,37 € |
| C) dem überörtlichen Verkehr | 6,84 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- 5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt jährlich je Frontmeter (Absätze 1 bis 3)

- in der Winterdienststufe I (W I) 1,67 €
- in der Winterdienststufe II (W II) 1,36 €

Die Sondergebühr für die Winterdienststufe III (W III) beträgt bei Winterdiensteinsatz je Frontmeter 0,13 €.

- 6) Welcher Straßenart eine Straße zugeordnet und wie hoch die Reinigungshäufigkeit ist, ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Regelungen im Straßenverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die planmäßige Reinigung der Straße beginnt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die planmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der öffentlichen Straßenreinigung z. B. durch Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadensersatz.

Ist auf der gesamten Straße ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung zu verzeichnen, kann beim Fachbereich „Stadtkasse und Steueramt“ der Stadt eine entsprechende anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen spätestens bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.
- 2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf Antrag des Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.

- 3) Ergehen Gebührenbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.

- 4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Seiner Reinigungspflicht nach §§ 2–3 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - Gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2–3 dieser Satzung verstößt
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dortmund (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.11.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Hinweis:

Straßen mit Umlauten (ä, ö, ü) sind wie a, o, u eingeordnet

Legende

Verkehrsbedeutung	Verkehrsbedeutung der Straße A = Anlieger B = innerörtliche Straße C = überörtliche Straße
Anzahl Reinigung	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Winterdienststufe	Winterdienststufe der Straße 1 = wichtige Verkehrsstraße 2 = weniger wichtige Verkehrsstraße 3 = sonstige Straße
Stadt	Reinigung durch Stadt

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Aplerbeck

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Abteistraße	Ruinenstraße	Vieselerhofstraße	A	1	2	X
Abteistraße	Vieselerhofstraße	Schlagbaumstraße	A	1	1	X
Abteistraße	Hs.-Nr. 3, 5 und 63–79		A	1	3	X
Achatweg			A	1	3	X
Ackergrenze			A	1	3	X
Adelenstraße			B	2	1	X
Agavenstraße			A	1	3	X
Allerstraße			A	1	3	X
Alpenheide			A	1	3	X
Alpenrosenstraße			A	1	3	X
Alte Langestraße			A	1	3	X
Am Bornacker			A	1	3	X
Am Büter	Schürener Straße	Gevelsbergstraße	B	1	1	X
Am Büter	Gevelsbergstraße	Hs.-Nr. 31	A	1	3	X
Am Büter	Hs.-Nr. 32	Hs.-Nr. 34	A	1	3	X
Am Dreisch			A	1	3	X
Am Gerrenbach			A	1	3	X
Am Gottesacker	Bundesstraße B1	Freie-Vogel-Straße	B	2	1	X
Am Großen Stück			A	1	3	X
Am Heller			A	1	3	X
Am Hilgenbaum			A	1	3	X
Am Iflenacker			A	1	3	X
Am Kapellenufer	Jasminstraße	Nathmerichstraße	A	1	1	X
Am Kapellenufer	Nathmerichstraße	Zeche-Freiberg-Straße	A	1	3	X
Am Kattenbrauck			A	1	3	X
Am Lohbach	Stadtbezirksgrenze (In der Lohwiese Hs.-Nr. 41)	Hs.-Nr. 120	A	1	3	X
Am Mühlenwinkel	Sölder Waldstraße	Hs.-Nr. 28	A	1	3	X
Am Oelpfad	Berghofer Straße	einschl. Hs.-Nr. 115	A	1	3	X
Am Oldendiek			A	1	3	X
Am Osterbruch	Steile Straße	Hs.-Nr. 29 / 32	A	1	3	X
Am Remberg	Freie-Vogel-Straße	Kohlensiepenstraße	B	2	1	X
Am Remberg	Kohlensiepenstraße	Schürener Straße	B	2	1	X
Am Rosenplätzchen	Am Büter	Höhe F&R- Weg Dubliner Weg	A	1	3	X
Am Ufer			A	1	3	X
Amsterdamer Weg			A	1	3	X
An den Gräften			A	1	3	X
Anemonenstraße			A	1	3	X
Annoweg			A	1	3	X

Anton-Kalt-Weg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Apelbachstraße			A	1	3	X
Aplerbecker Bahnhofstraße			A	1	3	X
Aplerbecker Markt- platz	Köln-Berliner-Straße	Wittbräucker Straße	A	3	1	X
Aplerbecker Markt- platz	Wittbräucker Straße	Schüruferstraße	C	3	1	X
Aplerbecker Markt- platz	(Platzbereich)		A	3	1	X
Aplerbecker Schul- straße	Witthausstraße	Ter-Nedden-Straße	A	1	3	X
Aplerbecker Schul- straße	Ter-Nedden-Straße	Schwerter Straße	A	1	1	X
Aplerbecker Straße	Köln-Berliner-Straße	Bundesstraße B1	C	2	1	X
Aplerbecker Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 387d	Wendeanlage	A	1	3	X
Aplerbecker-Mark- Straße	Schwerter Straße	Tunnelweg	B	1	1	X
Aplerbecker-Mark- Straße	Tunnelweg	Tiefe Mark	B	1	1	X
Aplerbecker-Mark- Straße	Tiefe Mark	Ende	A	1	3	X
Apolloweg	Wittbräucker Straße	Ostkirchstraße	B	1	2	X
Apolloweg	Ostkirchstraße	Ehmsenstraße	A	1	3	X
Appelbecke			A	1	3	X
Archenbecke			A	1	3	X
Asternstraße			A	1	3	X
Athener Weg			A	1	3	X
Auf dem Blick			A	1	3	X
Auf der Bokkenbreite			A	1	3	X
Auf der Höhe			A	1	3	X
Azaleenweg			A	1	3	X
Backenköhlerweg			A	1	3	X
Bahnhangstraße			A	1	3	X
Barcelonaweg			A	1	3	X
Basaltweg			A	1	3	X
Baseler Weg			A	1	3	X
Bedastraße			A	1	3	X
Begonienstraße			A	1	3	X
Bekassinenweg			A	1	3	X
Benediktinerstraße	Wittbräucker Straße	Ter-Nedden-Straße	A	1	2	X
Benediktinerstraße	Hs.-Nr. 83		A	1	3	X
Bergeshöhe			A	1	3	X
Berghofer Schulstraße			A	1	2	X
Berghofer Straße	Schüruferstraße	Hs.-Nr. 255	C	2	1	X
Berghofer Straße	Hs.-Nr. 22–32		A	1	3	X
Berghofer Straße (Ne- benfahrbahn)	Hs.-Nr. 153	Igelweg	A	1	3	X
Bergmeisterstraße			A	1	2	X
Bergparte			A	1	3	X
Berner Weg			A	1	3	X

Bernsteinweg			A	1	3	X
Biberweg			A	1	3	X
Birkenufer			A	1	3	X
Bischofstor			A	1	3	X
Blaurakenweg			A	1	3	X
Blausielweg			A	1	3	X
Blumenweg			A	1	3	X
Boberstraße			A	1	3	X
Böckensiepen			A	1	3	X
Böcklerstraße			A	1	3	X
Böckmannstraße			A	1	2	X
Böckmannstraße	Garagenhof bis Hs.-Nr. 56		A	1	3	X
Bodieckstraße	Lichtendorfer Straße	Schule (Hs.-Nr. 86)	B	1	1	X
Bodieckstraße	Schule (Hs.-Nr. 86)	Hs.-Nr. 23	A	1	3	X
Bonhoefferstraße			A	1	3	X
Brennerstraße			A	1	3	X
Bruchsteinstraße			A	1	3	X
Buchenacker			A	1	3	X
Buchsbaumweg			A	1	3	X
Bückers Weide			A	1	3	X
Buckinckweg			A	1	3	X
Busenbergstraße			A	1	2	X
Busenbergstraße	Hs.-Nr. 101–177 und 100–102 (Stichstraßen)		A	1	3	X
Canarisstraße			B	1	3	X
Charlottenburgstraße			A	1	3	X
Colonatenweg			A	1	3	X
Dachsweg			A	1	2	X
Daelweg			A	1	3	X
Dahlienstraße			A	1	3	X
Deutzer Weg			A	1	3	X
Diakon-Koch-Weg			A	2	3	X
Diemelstraße	Herrenstraße	Aplerbecker-Mark- Straße	A	1	2	X
Diemelstraße	Aplerbecker-Mark-Straße	Märker Grund	A	1	3	X
Dinnendahlweg			A	1	3	X
Distelkamp			A	1	3	X
Dorfgränze	Vieselerhofstraße (einschl. Hs.-Nr. 1–17)	Hs.-Nr. 62	A	1	3	X
Dubliner Weg			A	1	3	X
Edelrautenweg			A	1	3	X
Edelrosenstraße	(einschl. Stichstraße zum Kinder- garten)		A	1	3	X
Edelweißstraße			A	1	3	X
Ederstraße			A	1	3	X
Egbertstraße			A	1	3	X
Ehmsenstraße			A	1	3	X
Eibenweg			A	1	3	X
Eichholzstraße			B	1	1	X

Eickensiepen			A	1	3	X
Eiderstraße			A	1	3	X
Eisvogelweg			A	1	3	X
Elbestraße			A	1	3	X
Eleonorestraße			A	1	3	X
Elisabeth-von-Thad- den-Straße			A	1	3	X
Emscherdelle			A	1	3	X
Emschergasse			A	1	3	X
Ennepeweg			A	1	3	X
Enzianweg			A	1	3	X
Erbpachtstraße			A	1	3	X
Erlenbachstraße	Wittbräucker Straße	Apolloweg	A	1	3	X
Erlenbachstraße	Apolloweg	Schüruferstraße	B	1	2	X
Erlenbachstraße	Schüruferstraße	Schürener Straße	A	1	2	X
Erlenbachstraße	Hs.-Nr. 33–33 a und 122–126		A	1	3	X
Europaplatz			A	1	1	X
Exzellenzstraße			A	1	3	X
Falterweg			A	1	3	X
Fasanenweg			A	1	2	X
Fasanenweg	Stichstraße westl. Hs.-Nr. 12	Fuß- und Radweg	A	1	3	X
Feldchenstraße			A	1	3	X
Feuervogelweg			A	1	3	X
Fischbecke			A	1	3	X
Flimmweg			A	1	3	X
Florenzer Weg			A	1	3	X
Flügelstraße			A	1	3	X
Flurpeute			A	1	3	X
Föhrenstraße			A	1	3	X
Franz-Lütgenau- Straße			A	1	3	X
Freie-Vogel-Straße			B	1	1	X
Fresienstraße			A	1	3	X
Fröndenbergstraße			A	1	3	X
Fuchsweg	Hs.-Nr. 57	Hs.-Nr. 20	A	1	3	X
Fuldastraße			B	1	1	X
Gabelstraße			A	1	3	X
Galmeiweg			A	1	3	X
Gansmannshof			A	1	3	X
Gasenbergstraße	Kneebuschstraße	Hs.-Nr. 48	A	1	3	X
Gedingeweg			A	1	3	X
Genfer Weg			A	1	3	X
Geranienstraße			A	1	3	X
Gevelsbergstraße			B	1	1	X
Gevelsbergstraße	Hs.-Nr. 34 - 36 (Stichstraße)		A	1	3	X
Gießereistraße			A	1	3	X
Gladiolenstraße			A	1	2	X

Gladiolenstraße	Stichstraßen Höhe Hs.-Nr. 3–9 und 15–19		A	1	3	X
Glatbekeweg			A	1	3	X
Goeckmershof			A	1	3	X
Gregorstraße			A	1	3	X
Gruelsiepenstraße			A	1	3	X
Gugelweg			A	1	3	X
Gurlittstraße	Schwerter Straße	Hs.-Nr. 49	A	1	3	X
Gustav-Schade-Weg			A	1	3	X
Gutjahrstraße			A	1	1	X
Haarstrang			A	1	3	X
Hagebuttenweg			A	1	3	X
Hagebuttenweg	(Stichstraße von Hs.-Nr. 30 und 30 a in südl. Richtung)		A	1	3	X
Hamsterweg			A	1	3	X
Hangstraße	Aplerbecker-Mark-Straße	Steile Straße	A	1	2	X
Hangstraße	Steile Straße	Ende	A	1	3	X
Haselhoffstraße			A	1	3	X
Hauerstraße			A	1	3	X
Heimsenstraße			A	1	3	X
Heimstättenweg			A	1	3	X
Heinrich-Luttmann-Weg			A	1	3	X
Heithoffweg			A	1	3	X
Heliosweg			A	1	3	X
Helsinkistraße			A	1	3	X
Heraweg			A	1	3	X
Herrenstraße			A	1	2	X
Herrenstraße	Hs.-Nr. 33	Hs.-Nr. 37	A	1	3	X
Hirschweg			A	1	3	X
Holtchen			A	1	1	X
Holtingsweg			A	1	3	X
Holzerweg			A	1	3	X
Hortensienstraße			A	1	3	X
Hosbachstraße			A	1	3	X
Hövelteichstraße			A	1	3	X
Hüllbergstraße			A	1	2	X
Huntestraße	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Hüttenstraße	Ramhofstraße	östl. Hs.-Nr. 56	A	1	3	X
Hüttenstraße	Wittbräucker Straße	Ostkirchstraße	A	1	1	X
Hüttenstraße	Ostkirchstraße	Ramhofstraße	A	1	2	X
Hyazinthenstraße			A	1	3	X
Igelweg			A	1	3	X
Iltisweg			A	1	3	X
Im Aufferoth	Schwerter Straße	Hs.-Nr. 16	A	1	3	X
Im Bromkamp			A	1	3	X
Im Hilger			A	1	3	X
Im Hundeswinkel			A	1	3	X

Im Kälberbruch			A	1	3	X
Im Papenkamp	Ruhfusstraße	Rubinstraße	A	1	2	X
Im Winkel			A	1	3	X
In der Lohwiese			A	1	3	X
In der Wollmei			A	1	3	X
Intückenweg			C	1	1	X
Irisstraße			A	1	3	X
Jadeweg			A	1	3	X
Jakobshof			A	1	3	X
Jasminstraße	Sölder Straße	Stadtgrenze Holzwickede	C	1	1	X
Jasminstraße	Hs.-Nr. 56–60		A	1	3	X
Jubachweg			A	1	3	X
Kaisermantelweg			A	1	3	X
Kaldernstraße			A	1	3	X
Karbonweg			A	1	3	X
Karl-Brühne-Weg			A	1	3	X
Karrenpad			A	1	3	X
Kastanienstraße			A	1	3	X
Kiefholz			A	1	3	X
Kieselweg			A	1	3	X
Kleiberweg			B	1	1	X
Kleine Berghofer Straße	Tiefe Mark	Kleine Schwerter Straße	A	1	2	X
Kleine Berghofer Straße	Kleine Schwerter Straße	Hs.-Nr. 5 (Höhe Zugang Schallschutzdamm)	A	1	3	X
Kleine Föhrenstraße			A	1	3	X
Kleine Schwerter Straße	Wittbräucker Straße	Schwerter Straße	A	1	2	X
Kleine Schwerter Straße	Schwerter Straße	Kleine Berghofer Straße	A	1	2	X
Kleiner Schewenort			A	1	3	X
Klemptweg			A	1	3	X
Klewitzweg			A	1	3	X
Knauerweg			A	1	3	X
Kneebuschstraße			A	1	2	X
Knyphausenstraße			A	1	3	X
Kohlensiepenstraße			B	2	1	X
Kohlweißlingsweg			A	1	3	X
Kölbestraße			A	1	3	X
Kolbstraße			A	1	3	X
Köln-Berliner Straße	Aplerbecker Marktplatz	Rodenbergstraße	A	3	1	X
Köln-Berliner Straße	Rodenbergstraße	Hs.-Nr. 146 / Ortsausgangsschild	C	2	1	X
Könzgenstraße			A	1	3	X
Kopenhagener Straße			A	1	3	X
Korallenweg			A	1	3	X
Kortenstraße			B	1	1	X
Kraepelinweg			A	1	3	X

Krählweg			A	1	3	X
Kranewinkel			A	1	3	X
Krokusweg			A	1	3	X
Krümpferweg			A	1	3	X
Kulmke			A	1	3	X
Kunibertstraße			A	1	3	X
Kymnastraße			A	1	3	X
Lambergstraße			A	1	2	X
Landskroner Straße	Jasminstraße	Stadtgrenze	A	1	3	X
Lantfridweg			A	1	3	X
Lavendelweg			A	1	3	X
Leberstraße			A	1	3	X
Lehmkuhle			A	1	3	X
Lehmufer			A	1	3	X
Leineweg			A	1	3	X
Leisse			A	1	3	X
Leni-Rommel-Straße	Bundesstraße B1	Aplerbecker Straße	C	2	1	X
Lenneweg			A	1	3	X
Lenninghausstraße			A	1	2	X
Leopold-Schütte-Straße			A	1	2	X
Leopold-Schütte-Straße	Hs.-Nr. 3–11 und 21–23		A	1	3	X
Leßnerweg			A	1	3	X
Lesumstraße			A	1	3	X
Leunenschloßstraße			A	1	3	X
Leuschnerstraße			A	1	3	X
Lichtendorfer Straße	Eichholzstraße	Vellinghauser Straße	C	1	1	X
Liedweg			A	1	3	X
Ligusterweg			A	1	3	X
Lindenstraße			A	1	3	X
Lindstraße	Schüruferstraße	Am Dreisch	A	1	3	X
Linneweberstraße			A	1	3	X
Linnigmannstraße			A	1	3	X
Lissaboner Allee			A	1	1	X
Lohoffstraße			A	2	1	X
Londoner Bogen			A	1	3	X
Lorenweg			A	1	3	X
Lotosweg			A	1	3	X
Lübckerhofstraße			B	2	3	X
Lunestraße			A	1	3	X
Lüninckweg			A	1	3	X
Luninkhofstraße			A	1	3	X
Maiglöckchenweg			A	1	3	X
Malritzstraße			A	1	3	X
Malvenweg			A	1	3	X
Märker Feld			A	1	3	X
Märker Grund			A	1	3	X

Märker Höhe	Hangstraße	einschl. Hs.-Nr. 12	A	1	3	X
Markscheiderstraße			A	1	2	X
Marsbruchplatz			A	3	1	X
Marsbruchstraße			B	2	1	X
Märtmannstraße			A	2	1	X
Matenastraße			A	1	3	X
Maulwurfsweg			A	1	3	X
Meinbergstraße	Schürener Straße	Adelenstraße	B	2	1	X
Meinbergstraße	Adelenstraße	Kohlensiepenstraße	B	2	1	X
Mergentalweg			A	1	3	X
Middelmannstraße			A	1	3	X
Mimosenweg			A	1	3	X
Möhneweg	Tiefe Mark	Salweyweg	A	1	2	X
Möhneweg	Salweyweg	Ende	A	1	3	X
Mohnweg			A	1	3	X
Möllenhoffstraße			A	1	3	X
Mondstraße			A	1	3	X
Mortmannshof			A	1	3	X
Moskauer Straße			A	1	3	X
Mühlenweg			A	1	3	X
Myrtenweg			A	1	3	X
Nagelpötchen			A	1	2	X
Narzissenstraße			A	1	3	X
Nathebachstraße			A	1	3	X
Nathmerichstraße			A	1	2	X
Neißstraße			A	1	3	X
Nelkenstraße			B	1	2	X
Nerzweg			A	1	3	X
Neuflöz			A	1	3	X
Neulandplatz			A	1	3	X
Neulandstraße			A	1	3	X
Niergartenstraße			A	1	3	X
Niernhof			A	1	3	X
Ob der Kolmke			A	1	3	X
Obere Egge	Wittbräucker Straße	Zobelweg	A	1	2	X
Obere Egge	Zobelweg	Fuchsweg	A	1	3	X
Obere Gartenstraße			A	1	3	X
Obere Hangstraße			A	1	3	X
Obere Pekingstraße	Kohlensiepenstraße	B 236 n	A	1	2	X
Obermarkstraße			A	1	2	X
Oderstraße			A	1	3	X
Oleanderweg			A	1	3	X
Opalweg			A	1	3	X
Orchideenweg			A	1	3	X
Oslostraße			A	1	3	X
Ostberger Feldweg			A	1	3	X
Ostberger Straße	Eichholzstraße	Stadtgrenze Schwerte	B	1	1	X

Ostkirchstraße	Berghofer Straße	Apolloweg	B	1	1	X
Ostkirchstraße	Apolloweg	Ramhofstraße	A	1	1	X
Ostkirchstraße	Ramhofstraße	Hüttenstraße	A	1	1	X
Ostkirchstraße	Hs.-Nr. 58–62		A	1	3	X
Overgünne	Busenbergstraße	Kleiberweg	B	1	1	X
Palsadeweg			A	1	3	X
Paradiesstraße			A	1	3	X
Pariser Bogen			A	1	3	X
Pastor-Block-Weg			A	1	3	X
Petershagenstraße			A	1	3	X
Petersmannweg			A	1	3	X
Pfarrer-Beule-Weg			A	1	3	X
Pfarrer-Klinzing-Weg			A	1	3	X
Pohlmannweg			A	1	3	X
Postkutschenstraße			A	1	3	X
Potacker			A	1	3	X
Prager Weg			A	1	3	X
Püttweg			A	1	3	X
Quarzeweg			A	1	3	X
Ramhofstraße	Hüttenstraße	Ostkirchstraße	A	1	2	X
Ramhofstraße	Ostkirchstraße	Stoppelmansweg	A	1	1	X
Ramhofstraße	Hs.-Nr. 2–8		A	1	3	X
Ravensweg			A	1	3	X
Reiserstraße			A	1	3	X
Resedastraße			A	1	3	X
Resingstraße	Erlenbachstr.	Hs.-Nr. 39 (Ende)	A	1	3	X
Riesestraße			A	1	2	X
Ringofenstraße	Schüruferstraße	Rodenbergstraße	C	2	1	X
Ringofenstraße	Rodenbergstraße (einschl. Hs.-Nr. 33–39)	Sonnenscheineck	A	1	2	X
Ringofenstraße	Sonnenscheineck	Ende	A	1	3	X
Rodenbergstraße	Ringofenstraße	Köln-Berliner- Straße	C	2	1	X
Rodenbergstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 14–18		A	2	3	X
Römerstraße	Lichtendorfer Straße	Stadtgrenze	C	1	1	X
Rörigstraße			A	1	3	X
Rosenstraße	Am Kapellenufer	Sölder Straße	A	1	2	X
Rosenstraße	Sölder Straße	Veilchenstraße	A	1	3	X
Rostergeweg			A	1	3	X
Rubinstraße	Wittbräucker Straße	Topasstraße	A	1	2	X
Rubinstraße	Topasstraße	Ende	A	1	3	X
Rubinstraße	Hs.-Nr. 25–29 und 34–36		A	1	3	X
Ruinenstraße	Abteistraße	Vieselerhofstraße	A	1	2	X
Ruinenstraße	Köln-Berliner-Straße	Lohoffstraße	A	2	1	X
Ruinenstraße	Lohoffstraße	Lübckerhofstraße	A	2	2	X
Ruinenstraße	Lübckerhofstraße	Schweizer Allee	B	2	2	X
Ruinenstraße	Schweizer Allee	Abteistraße	A	2	2	X
Rüsterweg			A	1	3	X

Ruthgerusstraße			A	1	3	X
Salweg			A	1	3	X
Sandkopf			A	1	3	X
Schäferkampstraße			A	1	3	X
Schewenort			A	1	3	X
Schlagbaumstraße	Schwerter Straße	Canarisstraße	B	1	2	X
Schlagbaumstraße	Canarisstraße	Hs.-Nr. 85	B	1	1	X
Schlagbaumstraße	Sölder Straße	Hs.-Nr. 155	B	1	1	X
Schleefstraße			B	2	1	X
Schleefstraße	Hs.-Nr. 8–8 a und 12–14		A	1	3	X
Schluchtstraße	Lichtendorfer Straße	einschl. Hs.-Nr. 17	A	1	3	X
Schmaler Weg			A	1	3	X
Schmerkottenstraße			A	1	3	X
Schmuckstraße			A	1	3	X
Schöner Pfad	Untermarkstraße	Hüllbergstraße	A	1	2	X
Schramweg			A	1	3	X
Schübbestraße			A	1	3	X
Schulstraße			A	1	1	X
Schultenhude			A	1	3	X
Schürbankstraße	Marsbruchstraße	Aplerbecker Straße	B	2	1	X
Schürbankstraße	Aplerbecker Straße	Trapphofstraße	A	1	3	X
Schürener Straße	Hs.-Nr. 45 (Stichstraße zum Sportplatz)	Fuß-/Radweg (Abpfofung)	A	2	3	X
Schürener Straße	Hs.-Nr. 11–17, 22 a, 85–91 e und 93–99 c		A	1	3	X
Schürener Straße	Schüruferstraße	Meinbergstraße	A	2	2	X
Schürener Straße	Meinbergstraße	Am Büter	B	2	1	X
Schürener Vorstadt			A	1	3	X
Schürener Weg			A	1	3	X
Schürhoffstraße	Schwerter Straße	Gladiolenstraße	A	1	1	X
Schürhoffstraße	Gladiolenstraße	Hs.-Nr. 39	A	1	3	X
Schüruferstraße	Hörder Phoenixseeallee	An der Goymark	C	2	1	X
Schüruferstraße	Hs.-Nr. 101	Aplerbecker Markt- platz	C	2	1	X
Schüruferstraße	Nebenfahrbahn in Höhe Hs.-Nr. 97/99		A	1	3	X
Schurfweg			A	1	3	X
Schwärmerweg			A	1	3	X
Schwarze-Ewald- Straße			A	1	3	X
Schwarzerlenweg			A	1	3	X
Schweizer Allee			B	1	2	X
Schweizer Allee	Hs.-Nr. 118–132		A	1	3	X
Schwerter Straße	Wittbräucker Straße	Fuldastraße	A	1	2	X
Schwerter Straße	Vellinghauser Straße	Kortenstraße	B	1	1	X
Schwerter Straße	Hs.-Nr. 201	Fuldastraße	B	1	1	X
Schwerter Straße	Hs.-Nr. 294 a–298 e und 383 / 389		A	1	3	X
Schwerter Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 314–320		A	1	3	X

Seidenspinnerweg			A	1	3	X
Selkamp			A	1	1	X
Selzerstraße			A	1	2	X
Selzerstraße	Hs.-Nr. 61–63 (Stichstraße)		A	1	3	X
Semperstraße			A	1	3	X
Sichterweg			A	1	3	X
Siedlungsweg			A	1	3	X
Siegelbaumweg			A	1	3	X
Sölder Bruch			A	1	3	X
Sölder Eck	Ruthgerusstraße	Ende	A	1	3	X
Sölder Kirchweg	Köln-Berliner-Straße	Vieselerhofstraße	A	1	1	X
Sölder Kirchweg	Vieselerhofstraße	Böckmannstraße	A	1	2	X
Sölder Kirchweg	Böckmannstraße	Hs.-Nr. 102	A	1	3	X
Sölder Kirchweg	Hs.-Nr. 175	Sölder Straße	A	1	3	X
Sölder Straße			C	2	1	X
Sölder Straße	Hs.-Nr. 139–143		A	1	3	X
Sölder Waldstraße			B	1	1	X
Solinggut			A	1	3	X
Sonnenscheineck			A	1	3	X
Sorpeliet			A	1	3	X
Spannerweg	Busenbergstraße	Fasanenweg	A	1	2	X
Spannerweg	Fasanenweg	Zünslerweg	A	1	3	X
Spraveweg			A	1	3	X
Staatsbusch			A	1	2	X
Stallbaumstraße	Schwerter Straße	Sölder Waldstraße	A	1	1	X
Stamperstraße			A	1	3	X
Stehmannstraße			A	1	3	X
Steile Straße			A	1	2	X
Steinbruchstraße			A	1	3	X
Stellbrinkstraße			A	1	3	X
Stempelweg			A	1	3	X
Sterie	Ostkirchstraße	Hs.-Nr. 22 / 25	A	1	3	X
Stockholmer Allee			A	1	1	X
Stoppelmannsweg	Wittbräucker Straße	Ramhofstraße	A	1	1	X
Stoppelmannsweg	Ramhofstraße	Hs.-Nr. 37	A	1	3	X
Strebweg			A	1	3	X
Strickerstraße			A	2	2	X
Strüningweg			A	1	3	X
Stuckmannshof			A	1	3	X
Suitbertstraße			A	1	3	X
Suledestraße			A	1	3	X
Sulpkestraße	Berghofer Straße	einschl. Hs.-Nr. 28	A	1	3	X
Teigelbrand			A	1	3	X
Ter-Nedden-Straße			A	1	2	X
Theißstraße			A	1	3	X
Tiefe Mark	Berghofer Straße	Aplerbecker-Mark-Straße	B	1	1	X
Tiefe Mark	Aplerbecker-Mark-Straße	Ende	A	1	3	X

Tilmonweg			A	1	3	X
Tiranaweg			A	1	3	X
Topasstraße			A	1	3	X
Traddeweg			A	1	3	X
Trapphofstraße			A	1	2	X
Trapphofstraße	Hs.-Nr. 24–34 (Ortsfahrbahn)		A	1	3	X
Trapphofstraße	Hs.-Nr. 137–147, 149–159, 161–171 und 116 / 171 b bis Ende		A	1	3	X
Trapphofstraße	Hs.-Nr. 65–75, 83–87, 89–93, 95–99, 101–119, 131–137		A	1	3	X
Trauermantelweg			A	1	3	X
Trumweg			A	1	3	X
Tulpenstraße			A	1	2	X
Tulpenstraße	Hs.-Nr. 7–15		A	1	3	X
Tunnelweg	Steile Straße	Brücke zur Exzellenzstraße	A	1	3	X
Turiner Weg			A	1	3	X
Türkisweg			A	1	3	X
Turmalinweg			A	1	3	X
Ulmenstraße			A	1	3	X
Unter den Linden			A	1	3	X
Untere Gartenstraße			A	1	3	X
Untere Hangstraße			A	1	3	X
Untere Pekingstraße	Meinbergstraße	B 236 n	A	2	2	X
Untermarkstraße			A	1	2	X
Vahleweg			A	1	3	X
Veilchenstraße			A	1	3	X
Vellinghauser Straße			C	1	1	X
Verseweg			A	1	3	X
Vieselerhofstraße	Köln-Berliner-Straße	Abteistraße	A	1	1	X
Vieselerhofstraße	Hs.-Nr. 24–26 f		A	1	3	X
Vikar-Kleffmann-Weg			A	1	3	X
Volmehang			A	1	3	X
Vorläuferweg			A	1	3	X
Voßstraße			A	1	3	X
Waldförtnerweg			A	1	3	X
Walter-Demgen-Weg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Wasserbank			A	1	3	X
Wasserkunst			A	1	3	X
Weidenbohrerweg			A	1	3	X
Weidenkamp			A	1	3	X
Weilkeweg			A	1	3	X
Weiß-Ewald-Straße			A	1	2	X
Weiß-Ewald-Straße	Stichstraße nördl. Hs.-Nr. 57		A	1	3	X
Welsstraße			A	1	3	X
Welteweg			A	1	3	X
Werrastraße			A	1	3	X
Westendorfstraße			A	1	2	X

Westfalendamm	B 236	Marsbruchstraße / Am Gottesacker / Freie-Vogel-Straße inkl. der dortigen Auf- und Abfahrten	C	2	1	X
Wichburgstraße			A	1	3	X
Wiedenweg			A	1	3	X
Wiesenpfad			A	1	3	X
Wilbergstraße			A	1	3	X
Wilmsmannstraße			A	1	3	X
Wittbräucker Straße	Aplerbecker Marktplatz	Berghofer Straße	C	2	1	X
Witthausstraße			A	1	2	X
Wittheniusweg			A	1	3	X
Zeche-Christian-Platz			A	1	3	X
Zeche-Margarete- Straße			A	1	3	X
Zedernweg			A	1	3	X
Zeusweg			A	1	3	X
Zobelweg			A	1	3	X
Zum Wäldchen	Schulstraße	Auf dem Blick	A	1	3	X
Zünslerweg			A	1	3	X

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Brackel

Straße	Teilbereich bzw.		Ver- kehrs- bedeu- tung	Anzahl Reini- gung	Winter- dienst- stufe	Stadt
	von	bis				
Aalbeckestraße			A	1	3	X
Adalbert-Dickhut- Straße			A	1	3	X
Adi-Preißler-Allee	Oesterstraße	Hohenbuschei-Allee	B	1	1	X
Adi-Preißler-Allee	Hohenbuschei-Allee	östl. Ende	A	1	1	X
Ahornweg			A	1	3	X
Akazienstraße	Wambeler Hellweg	Nußbaumweg	A	1	1	X
Akazienstraße	Nußbaumweg	Heinrich-Wilkens- Straße	A	1	2	X
Akazienstraße	Hs.-Nr. 156–168		A	1	3	X
Aki-Schmidt-Platz			A	1	1	X
Albroweg			A	1	3	X
Aleydisweg			A	1	3	X
Alfdagweg			A	1	3	X
Alfred-Kelbassa- Straße			A	1	3	X
Alte Märsch			A	1	2	X
Altwickeder Hellweg	Zeche-Norm-Straße	Frische Luft	C	2	1	X
Altwickeder Hellweg	Frische Luft	Stadtgrenze Unna	C	2	1	X
Am Brackeler Ostholz			A	1	3	X

Am Funkturm			A	2	1	X
Am Gottesacker	Rennweg	Westfalendamm	B	2	1	X
Am Grünen Ufer			A	1	3	X
Am Hagedorn			A	2	2	X
Am Hagedorn	Hs.-Nr. 20–24 und 30–36		A	1	3	X
Am Haselhof			A	2	3	X
Am Haselhof	Hs.-Nr. 10–16		A	1	3	X
Am Heidenpost			A	1	3	X
Am Hemesod			A	2	3	X
Am Hemesod	Hs.-Nr. 1–3 a und 2–8		A	1	3	X
Am Knie			A	1	3	X
Am Münzenkamp			A	1	3	X
Am Ostbrink			A	1	2	X
Am Ostheck			A	1	3	X
Am Petersheck			A	2	3	X
Am Thurmacker			A	1	3	X
Am Timmerbed			A	1	3	X
Am Westheck	Brackeler Hellweg	Hannöversche Straße	B	2	2	X
Am Westheck	Hannöversche Straße	Hs.-Nr. 194	A	1	3	X
An den Röhlen			A	1	3	X
An der Gosekuhle			A	2	3	X
An der Gosekuhle	Hs.-Nr. 10–26 und 11–13		A	1	3	X
Apfelbaumweg			A	1	3	X
Aplerbecker Straße	Asselner Hellweg	Asselner Straße	B	2	1	X
Aplerbecker Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 232 / 234		A	1	3	X
Aplerbecker Straße	Stichstraße nördlich Hs.-Nr. 33		A	1	3	X
Aplerbecker Straße	Bundesstraße B1	Asselner Straße	C	2	1	X
Arcostraße			A	1	3	X
Arent-Rupe-Straße			A	1	3	X
Ascloonweg			A	1	3	X
Asselburgstraße	Asselner Hellweg	Asselner Straße	A	2	1	X
Asselner Hellweg			C	2	1	X
Attinghausenstraße			A	1	3	X
Auf dem Bleck	Briefsweg	In den Ostgärten	A	1	3	X
Auf dem Feldgraben			A	1	3	X
Auf dem Hohwart			A	1	1	X
Auf dem Knapp			A	1	3	X
Auf dem Kranz			A	1	3	X
Auf dem Rott			A	1	3	X
Auf dem Sonneborn	Breierspfad	Hedingsmorgen	A	1	2	X
Auf dem Sonneborn	Hedingsmorgen	Hörder Straße	A	1	3	X
Auf dem Steine			A	1	3	X
Auf der Burg			A	1	3	X
Auf der Hohen Fuhr			A	1	3	X
Auf der Mühle	Oesterstraße	Meinertstraße	A	1	2	X
Auf der Mühle	Meinertstraße	Ende	A	1	3	X
August-Lenz-Straße			A	1	3	X

Baedekerstraße			A	1	2	X
Baedekerstraße	Hs.-Nr. 3–9 und 13–19		A	1	3	X
Balsterstraße	Hellingstraße	Oesterstraße	A	1	3	X
Balsterstraße	Oesterstraße	Hasenroth	A	1	2	X
Balsterstraße	Hasenroth	Ende	A	1	3	X
Baltischer Weg			A	1	3	X
Bannweg			A	1	3	X
Batenburgstraße	Asselburgstraße	Hs.-Nr. 14	A	1	3	X
Bauerstraße			A	2	3	X
Bebelstraße			A	1	3	X
Beisemannskamp			A	1	3	X
Belgischer Weg			A	1	3	X
Bienenstraße	Eschenwaldstraße	Küsterkamp	A	1	2	X
Bienenstraße	Küsterkamp	Hs.-Nr. 51	A	1	3	X
Bienenstraße	Nebenfahrbahn Hs.-Nr. 2		A	1	3	X
Binnerstraße			A	1	3	X
Birnbaumweg			A	1	3	X
Blitzstraße			A	1	3	X
Bockumweg	Wickeder Hellweg	Bundesbahn	A	1	2	X
Bookenburgweg			A	1	2	X
Borgmannsweg			A	1	3	X
Botdingweg			A	1	3	X
Brackeler Hellweg			C	2	1	X
Brackeler Linde			A	1	3	X
Brauksweg			A	1	3	X
Breddeweg			A	1	3	X
Bredowstraße			A	1	3	X
Breierspfad	Ewaldstraße	Kirschbaumweg	A	1	2	X
Breierspfad	Kirschbaumweg	Nußbaumweg	A	2	2	X
Breierspfad	Nußbaumweg	Brackeler Hellweg	A	2	1	X
Breierspfad	Hs.-Nr. 190 a–196, 198–200 c		A	1	3	X
Breierspfad	Hs.-Nr. 25–27		A	1	3	X
Breitscheidstraße			A	1	3	X
Brembuschweg			A	1	3	X
Bremmenstraße			A	1	3	X
Briefsweg	Donnerstraße	Hs.-Nr. 77	A	1	2	X
Briefsweg	Stichstraßen Hs.-Nr. 16/18 und 42/44		A	1	3	X
Britischer Weg			A	1	3	X
Brüchtenweg			A	1	3	X
Brümerweg			A	1	3	X
Brunhildstraße			A	1	3	X
Brütingsweg			A	1	3	X
Buchenstraße			A	1	3	X
Buddenacker	Aplerbecker Straße	Hs.-Nr. 27	C	1	1	X
Buddinkstraße	Briefsweg	Donnerstraße	A	1	3	X
Burrichterweg			A	1	3	X
Businkstraße	Asselner Hellweg	Hs.-Nr. 9	A	1	3	X

Büttelweg			A	1	3	X
Cäcilienstraße			A	1	3	X
Caesariusstraße			A	1	3	X
Clara-Viebig-Weg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Cobbingstraße			A	1	3	X
Commendeweg			A	1	3	X
Dahlwiese			A	1	3	X
Dänischer Weg			A	1	3	X
Daßloh			A	1	3	X
Deintelleweg			A	1	3	X
Dingweg			A	1	3	X
Distelbrinkstraße	(einschl. Wohn- und Verbindungswege)		A	1	3	X
Ditzschweg			A	1	3	X
Döbbengasse			A	2	3	X
Dollersweg			C	2	1	X
Dollersweg	(Ortsfahrbahn Hs.-Nr. 2–12)		A	1	1	X
Donnerstraße	Flegelstraße	Asselner Hellweg	A	1	3	X
Donnerstraße	Asselner Hellweg	Briefsweg	A	1	1	X
Donnerstraße	Briefsweg	Ende Friedhof	A	1	3	X
Donnerstraße	Hs.-Nr. 25–29		A	1	3	X
Dorfstraße	Lueckestraße	Rüschebrinkstraße	A	1	3	X
Dorfstraße	Rüschebrinkstraße	Wambeler Hellweg	A	2	2	X
Dransfeldstraße			A	1	3	X
Düttelstraße			A	1	3	X
Dymekeweg			A	1	3	X
Ebbinghausstraße			A	1	2	X
Echtermannsweg			A	1	3	X
Edingkweg	Bockumweg	Rübenkamp	A	1	3	X
Edingkweg	Stichstr. Hs.-Nr. 28 / 30	Verbindungsweg in Höhe Garagenhof	A	1	3	X
Eichendorffstraße			A	2	2	X
Eichwaldstraße	Ebbinghausstraße	Hs.-Nr. 115	A	1	3	X
Eichwaldstraße	Wickeder Hellweg	Ebbinghausstraße	A	1	2	X
Eicktelgenweg			A	1	3	X
Einigkeit			A	1	3	X
Elchweg			A	1	3	X
Elf Kreuzen	Zeche-Norm-Straße	Fränkischer Friedhof	A	1	3	X
Elisabeth-Selbert-Bogen			A	1	1	X
Elisabeth-Selbert-Bogen	Stichstr. Hs.-Nr. 13–23		A	1	3	X
Elisabeth-Wilms-Weg			A	1	3	X
Elsa-Brändström-Straße			A	1	3	X
Elverdinckweg			A	1	3	X
Emkraft			A	1	1	X
Emkraft	Hs.-Nr. 19–25		A	1	3	X
Emmerich-Kalman-Straße			A	1	3	X

Enekingstraße			A	1	3	X
Epkingstraße			A	1	3	X
Erbenstraße			A	1	3	X
Erich-Schanko-Straße			A	1	3	X
Erlemannsweg			A	1	3	X
Ertmarweg			A	1	3	X
Eschenwaldstraße	Am Hagedorn	Bienenstraße	A	2	2	X
Eschenwaldstraße	Bienenstraße	Ortsausgangsschild Asseln	A	2	3	X
Espenstraße			A	1	3	X
Etzelweg			A	1	3	X
Eulenstraße			A	1	3	X
Ewaldstraße			A	1	2	X
Femeweg			A	1	3	X
Flegelstraße			A	1	3	X
Flughafenstraße	Hs.-Nr. 47 a–c und 65–71		A	1	3	X
Flughafenstraße	Brackeler Hellweg	Brücke Körnebach	C	2	1	X
Fränkischer Friedhof	Giselherstraße	Elf Kreuzen	A	1	2	X
Franz-Lehar-Straße			A	1	3	X
Französischer Weg			A	1	3	X
Freiheitsstraße			A	1	3	X
Friederike-Nadig-Straße			A	1	3	X
Friedhofsweg			A	2	3	X
Friedrich-Wilhelm-Straße			A	1	3	X
Frische Luft	Altwickeder Hellweg	Zum Lonnenhohl	A	1	2	X
Fritz-Ligges-Straße			A	1	3	X
Fronbotenweg			A	1	3	X
Fuchshöhle			A	1	3	X
Fuhrmannstraße			A	1	3	X
Gabelinckstraße			A	1	3	X
Gebrüder-Mörchel-Weg			A	1	3	X
Geleitstraße			A	1	3	X
Gerlindstraße			A	1	3	X
Gernotstraße	Zeche-Norm-Straße	Hildebrandstraße	C	1	1	X
Gernotstraße	Hildebrandstraße	Zum Lonnenhohl	A	1	2	X
Gewerbeweg			A	1	3	X
Giselherstraße	Fränkischer Friedhof	Abpfostung Höhe Hs.-Nr. 60	A	1	2	X
Gleichheitsstraße			A	1	3	X
Gosestraße			A	2	3	X
Gosestraße	Hs.-Nr. 5–9 a		A	1	3	X
Gössingstraße			A	1	3	X
Goswinweg			A	1	3	X
Graffweg	Hs.-Nr. 68–68 e		A	1	3	X
Graffweg	Leni-Rommel-Straße	Westfälische Straße	A	1	1	X
Gretaweg			A	1	3	X

Griechischer Weg			A	1	3	X
Griepweg			A	1	3	X
Grüningsweg			A	1	2	X
Gudrunstraße	Altwickeder Hellweg	Dollersweg	A	1	1	X
Gudrunstraße	Dollersweg	Rauschenbuschstraße	A	1	2	X
Gudrunstraße	Hs.-Nr. 139–141		A	1	3	X
Gustav-Kilian-Weg			A	1	3	X
Haferfeldstraße			A	1	3	X
Halfmannstraße			A	1	3	X
Handweiserstraße			A	1	3	X
Hannöversche Straße	HsNr. 69/Brücke	Flughafenstraße	B	2	1	X
Hasenroth			A	1	3	X
Haslindestraße			A	1	3	X
Hatzfeldstraße			A	1	3	X
Hedingsmorgen	Wieckesweg	Auf dem Sonneborn	A	1	2	X
Hedingsmorgen	Auf dem Sonneborn	Ende	A	1	3	X
Hedwig-Dohm-Weg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Heimbachort			A	1	3	X
Heinrich-Czerkus-Allee	Hohenbuschei-Allee	Elisabeth-Selbert-Bogen	A	1	1	X
Heinrich-Czerkus-Allee	Elisabeth-Selbert-Bogen	Theodor-Blank-Allee	A	1	3	X
Heinrich-Kwiatkowski-Straße			A	1	3	X
Heinrich-Wilkens-Straße			A	2	2	X
Helene-Weber-Straße			A	1	3	X
Hellingstraße			A	1	3	X
Hengsener Straße			A	1	3	X
Hengstenbergweg			A	1	3	X
Herbert-Scholtissek-Weg			A	1	3	X
Herwingweg			A	1	3	X
Heßlingsweg	Flughafenstraße	Oesterstraße	B	1	1	X
Heßlingsweg	Oesterstraße	Ende	A	1	3	X
Heydbrekenstraße			A	1	3	X
Hiddingstraße			A	1	3	X
Hildebrandstraße			A	1	1	X
Hildegundweg			A	1	3	X
Hillermannweg			A	1	3	X
Hofgerichtsweg			A	1	3	X
Hof-Schulte-Platz			A	1	3	X
Hohenbuschei-Allee	Adi-Preißler-Allee (nach erfolgter Widmung)	Minna-Sattler-Straße	A	2	1	X
Höhfuhr			A	1	3	X
Hölkenweg			A	1	3	X
Hollandstraße	Oesterstraße	In den Erlen	A	1	2	X
Hollandstraße	In den Erlen	Hs.-Nr. 123	A	1	3	X
Hollandstraße	Hs.-Nr. 69–79		A	1	3	X

Hollandstraße	Hs.-Nr. 105–117 (Verbindungsstraße zur Balsterstraße)		A	1	3	X
Holsterntal			A	1	3	X
Holzwickeder Straße	Hs.-Nr. 91 a–91 g und 109 a–109 e		A	1	3	X
Holzwickeder Straße			C	1	1	X
Hörder Straße			A	1	1	X
Hörder Straße	Hs.-Nr. 2–10		A	1	3	X
Hubertusweg			A	1	3	X
Hufelandstraße			A	1	3	X
Hulschedestraße			A	1	3	X
Hunoltstraße			A	1	3	X
Husemannstraße			A	1	3	X
Im Eck			A	1	3	X
Im Haunerkrass			A	1	3	X
Im Wiengarten			A	1	3	X
In den Börten			A	1	3	X
In den Erlen			A	1	2	X
In den Erlen	Stichstraße Hs.-Nr. 1–9		A	1	3	X
In den Ostgärten	(einschl. Wohn- und Verbindungswege)		A	1	3	X
In den Westenkämpen			A	1	3	X
In der Rünsterte			A	1	3	X
Irischer Weg			A	1	3	X
Italienischer Weg			A	1	3	X
Johann-Heckeroth-Straße			A	1	3	X
Johanniterweg			A	1	3	X
Juchostraße	Tecklenborn	Eichendorffstraße	A	2	2	X
Juchostraße	Eichendorffstraße	Hs.-Nr. 29	A	1	3	X
Jung-Stillingweg			A	1	3	X
Jürgen-Schütz-Straße			A	1	3	X
Kahle Hege	Aplerbecker Straße	Lubigweg	A	1	2	X
Kahle Hege	Lubigweg	30 m in südl. Richtung	A	1	3	X
Kahlsiepe			A	1	3	X
Kaldehyhofweg			A	1	3	X
Kameradschaftsweg			A	1	3	X
Kamergstraße			A	1	3	X
Karl-Millöcker-Straße	einschl. Hs.-Nr. 29–45 und 40–52		A	1	3	X
Karl-Wetzel-Straße			A	1	3	X
Kastanienplatz			A	1	3	X
Keinstraße			A	1	3	X
Kirschbaumweg			A	1	3	X
Kocklinckeweg			A	1	3	X
Koerstraße	Dorfstraße	Sendstraße	A	2	2	X
Koerstraße	Sendstraße	Niederste Feldweg	A	1	3	X
Königstraße			A	1	3	X
Kopernikusstraße			A	1	3	X

Kornacker			A	1	3	X
Kortschstraße			A	1	3	X
Kranefeldweg			A	1	3	X
Kreuzweg			A	1	3	X
Kriemhildstraße			A	1	3	X
Kühlingstraße			A	1	3	X
Küßnachtstraße			A	1	3	X
Küsterkamp			A	1	2	X
Langschedestraße	Emkraft	Hs.-Nr. 32 / 53	A	1	3	X
Langschedestraße	Steinbrinkstraße	Emkraft	A	1	1	X
Langschedestraße	Stichstraße zur Schule		A	1	3	X
Lanzenweg			A	1	3	X
Lappenkreutz			A	1	3	X
Leegeweg			A	1	2	X
Lehnemannsweg			A	1	3	X
Leimkuhle			A	1	3	X
Lenigheck			A	1	3	X
Leni-Rommel-Straße	Brackeler Hellweg	Bundesstraße B1	C	2	1	X
Leukeweg			A	1	3	X
Lothar-Emmerich-Straße			A	1	3	X
Lowenthal			A	1	3	X
Lübbertweg			A	1	3	X
Lubigweg			A	1	3	X
Ludwig-Lohner-Straße	Am Gottesacker	Abzweig Zufahrt B 1	B	2	1	X
Ludwig-Lohner-Straße	Abzweig Zufahrt B 1	westl. Ende	A	1	3	X
Lueckestraße	Dorfstraße	Sendstraße	A	1	3	X
Lueckestraße	Hs.-Nr. 47	Niederste Feldweg	A	1	3	X
Luftschiffweg			A	1	3	X
Mahlenburger Weg			A	1	3	X
Marie-Charlotte-Wasmuht-Straße			A	1	3	X
Matilda-Wrede-Straße			A	1	3	X
Max-Michallek-Straße			A	1	3	X
Meckinckweg			A	1	3	X
Mehlerweg			A	1	3	X
Meinertstraße			A	1	2	X
Melchtalstraße			A	1	3	X
Messelinckstraße			A	1	3	X
Meylantstraße			A	1	2	X
Minna-Sattler-Straße			A	1	3	X
Molnerweg			A	1	3	X
Morgenstraße			A	1	3	X
Nauenstraße			A	1	3	X
Neue Sendstraße			A	1	3	X
Neuhammerweg	Hs.-Nr. 1-3		A	1	3	X
Niedersachsenweg			A	1	2	X

Niederste Feldweg	Rüschelbrinkstraße	einschl. Hs.-Nr. 121	A	1	3	X
Niederste Feldweg	Rüschelbrinkstraße	Hs.-Nr. 45	A	1	3	X
Nießstraße			A	1	3	X
Nottebaumweg			A	1	3	X
Nußbaumweg	Wambeler Hellweg	Rennweg	B	2	1	X
Nußbaumweg	Hs.-Nr. 47–51 und 69–97		A	1	3	X
Oberdorfstraße			B	2	1	X
Oberste-Wilms-Straße			A	1	2	X
Oesterstraße			B	1	1	X
Oesterstraße	Hs.-Nr. 29–51		A	1	3	X
Ordalweg			A	1	3	X
Ordensweg			A	1	3	X
Örlingweg			A	1	3	X
Ostenschleifweg			A	1	3	X
Pappelstraße			A	1	3	X
Petra-Kelly-Straße			A	1	3	X
Platanenweg			A	1	3	X
Pleckenbrink	Wickeder Hellweg	Meylantstraße	A	1	2	X
Pleckenbrink (Verbindungsstr.)	Meylantstraße	Rauschenbusch- straße	A	1	2	X
Polliusweg			A	1	3	X
Portugiesischer Weg			A	1	3	X
Pothecke	Brackeler Hellweg	F+R-Weg / Abpfostung	A	1	3	X
Pröbstingkamp			A	1	3	X
Quartlenbeckstraße			A	1	3	X
Rabboltstraße			A	1	3	X
Rabenstraße	Akazienstraße	Breierspfad	A	1	3	X
Rahestraße			A	1	2	X
Rahestraße	Hs.-Nr. 21–23 b, 32–34 b, 36– 38 b und 50 - 60		A	1	3	X
Ralph-Benatzky- Straße			A	1	3	X
Randolfweg			A	1	3	X
Rauschenbuschstraße			A	1	2	X
Reckerdingstraße			A	1	3	X
Reichshofstraße	Brackeler Hellweg	Am Westheck	B	1	2	X
Reichshofstraße	Am Westheck	Flughafenstraße	A	1	3	X
Reichshofstraße	Hs.-Nr. 41 bis Tackenstraße		A	1	3	X
Rennweg			B	2	1	X
Repsweg			A	1	3	X
Ria-Baran-Straße			A	1	3	X
Ricarda-Huch-Weg			A	1	3	X
Richtsteig			A	1	3	X
Rinscheweg			A	1	3	X
Robert-Götz-Straße			A	1	3	X
Robert-Stolz-Straße			A	1	3	X
Rohrsängerweg			A	1	3	X
Roningweg			A	1	1	X

Rösselmannstraße			A	1	3	X
Rubbertweg			A	1	3	X
Rübenkamp	Wickeder Hellweg	Steinbrinkstraße	B	1	1	X
Rübenkamp	Steinbrinkstraße	Edingkweg	A	1	3	X
Rübenkamp	Hs.-Nr. 23–29 a		A	1	3	X
Rübenstraße			A	1	3	X
Ruckebierstraße			A	1	3	X
Rüdigerstraße			A	1	2	X
Rüpingstraße			A	1	3	X
Rüschelbrinkstraße	Wambeler Hellweg	Brücke über die Brackeler Straße	B	2	1	X
Rütlistraße			A	1	3	X
Saint-Barbara-Allee	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Schafstelzenweg			A	1	3	X
Schauacker	In den Erlen	einschl. Hs.-Nr. 42 / 71	A	1	3	X
Scheidemannstraße			A	1	2	X
Schelenbrink			A	1	3	X
Scherrweg			A	1	3	X
Scheuseweg			A	1	3	X
Schillerknapp			A	1	3	X
Schimmelstraße	Brackeler Hellweg	Oberdorfstraße	A	2	1	X
Schimmelstraße	Oberdorfstraße	Unterer Graffweg	A	1	2	X
Schlangenstraße			A	1	3	X
Schlotweg			A	1	3	X
Schöffengeweg			A	1	3	X
Schoppenbergweg			A	1	3	X
Schorlemmerskamp			A	1	3	X
Schwakenfeldweg			A	1	3	X
Schwarzer Weg			A	1	3	X
Sendstraße	Lueckestraße	Rüschelbrinkstraße	A	1	3	X
Sendstraße	Rüschelbrinkstraße	Geleitstraße	A	2	1	X
Sendstraße	Geleitstraße	Am Westheck	A	1	1	X
Sendstraße	Hs.-Nr. 69–79 und 146–152		A	1	3	X
Sindfeld			A	1	3	X
Siwardweg			A	1	3	X
Spanischer Weg			A	1	3	X
Spiegelstraße	Sendstraße	Wendehammer (Schule)	A	1	3	X
Sprengelweg			A	1	3	X
Sprickmannweg	Baedekerstraße	Rauschenbusch- straße	A	1	3	X
Sprickmannweg (Hs.-Nr.61–69)	Rauschenbuschstraße	Baedekerstraße	A	1	2	X
Springweg			A	1	3	X
Stadtgärtnerei			A	1	3	X
Stauffacherstraße			A	1	3	X
Steinbrinkstraße	Rübenkamp	Osterschleppweg	B	1	1	X
Steinerne Kirche			A	1	3	X

Steinwertweg			A	1	3	X
Stemmering	Steinbrinkstraße	Hs.-Nr. 1–3	A	1	3	X
Südstraße			A	1	3	X
Sunthoffstraße			A	1	3	X
Tackenstraße			A	1	3	X
Talweg			A	1	3	X
Tecklenborn			A	2	2	X
Tecklenborn	Zufahrt Hs.-Nr. 34 a		A	2	3	X
Tellstraße			A	1	3	X
Thälmannstraße			A	1	3	X
Theodor-Blank-Allee			A	1	3	X
Theodor-Bräcker-Straße			A	1	3	X
Thranestraße			A	1	3	X
Tielkenweg			A	1	2	X
Trakehnerweg			A	2	1	X
Trapmannweg			A	1	3	X
Tronjestraße	Zeche-Norm-Straße	Hildebrandstraße	C	1	1	X
Tronjestraße	Hildebrandstraße	Zum Lonnenhohl	A	1	2	X
Tschechischer Weg			A	1	3	X
Tybbinkstraße			A	1	3	X
Tymannstraße			A	1	3	X
Ulmenweg			A	2	3	X
Untere Dahlwiese			A	1	3	X
Unterer Graffweg			A	1	2	X
Unterer Graffweg	Hs.-Nr. 1–5		A	1	3	X
Unterer Sendweg			A	1	2	X
Unterste-Wilms-Straße			A	1	2	X
Vogelinckweg			A	1	3	X
Waldental			A	1	3	X
Wambeler Hellweg			C	2	1	X
Webershohl	Donnerstraße	Hs.-Nr. 53	A	1	3	X
Welheimer Weg			A	1	3	X
Welschenacker			A	1	3	X
Werswand			A	1	3	X
Weserstraße			A	1	3	X
Westbrink			A	1	3	X
Westfalendamm	Zu- und Ausfahrt der Ludwig-Lohner-Straße		C	2	1	X
Westfälische Straße	Graffweg	Holzwickeder Straße	A	1	1	X
Westfälische Straße	Holzwickeder Straße	Hs.-Nr. 251	A	1	3	X
Westkamp	Brackeler Hellweg	Unterer Sendweg	A	1	2	X
Westkamp	Unterer Sendweg	Ende	A	1	3	X
Wibbeltweg			A	1	3	X
Wickeder Hellweg	Asselner Hellweg	Zeche-Norm-Straße	C	2	1	X
Wickeder Hellweg	Zeche-Norm-Straße	Alte Märsch	A	2	2	X
Wickeder Hellweg	Alte Märsch	Brunhildstraße	A	2	3	X

Wickeder Hellweg	Nebenfahrbahn Höhe Hs.-Nr. 67		A	2	3	X
Wickeder Straße	Wickeder Hellweg	Heimbachort	C	2	1	X
Wieckesweg			B	2	1	X
Wiesenpieperweg			A	1	3	X
Willi-Daume-Straße			A	1	3	X
Windflügelweg			A	1	3	X
Wiscelusweg	Bundesbahn	Buddinkstraße	A	1	3	X
Zeche-Norm-Straße	Wickeder Hellweg	Osterschleppweg	C	1	1	X
Ziegelbrandstraße			A	1	3	X
Zugstraße			A	1	3	X
Zum Alten Flugfeld			A	1	3	X
Zum Burgkamp			A	1	3	X
Zum Lonnenhohl			A	1	2	X
Zum Uhlenbrauck			A	1	3	X

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Eving

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Alte Ellinghauser Straße	Lindenhorster Straße	Hs.-Nr. 24	A	1	3	X
Alter Heideweg			B	2	1	X
Alter Postweg			A	1	3	X
Am Birkenbaum			A	1	2	X
Am Birkenbaum	Hs.-Nr. 29–33		A	1	3	X
Am Bredenbusch			A	1	3	X
Am Buchenwald			A	1	3	X
Am Gulloh	Evinger Straße	Brechtener Straße	A	1	2	X
Am Hausacker	Holthäuser Straße	Westhang	A	1	3	X
Am Heuningsfeld			A	1	3	X
Am Katzenbuckel			A	1	3	X
Am Zechenbahnhof			A	1	2	X
Amtsstraße			A	1	3	X
An den Stahlhäusern			A	1	3	X
An den Teichen			B	1	3	X
An der Westfalenburg			A	1	3	X
Aschenputtelweg			A	1	3	X
Astrid-Lindgren-Ring			A	1	3	X
Auf dem Krampelo			A	1	3	X
August-Wagner-Platz			A	2	3	X
Badische Straße	Deutsche Straße	Osterfeldstraße	A	2	3	X
Badische Straße	Osterfeldstraße	Bayrische Straße	A	1	3	X
Badische Straße	Hs.-Nr. 70–80		A	1	3	X
Bahnstraße	Lütge Heidestraße	einschl. Hs.-Nr. 10	A	1	3	X
Banatstraße			A	1	3	X

Bauernkamp	Bayrische Straße	Hessische Straße	A	1	2	X
Bauernkamp	Hessische Straße	Ötztaler Straße	A	1	3	X
Bauernkamp	Innsbruckstraße	Derner Straße	A	1	3	X
Baumhaselweg			A	1	3	X
Bayrische Straße	Derner Straße	Deutsche Straße	B	2	1	X
Bayrische Straße	Deutsche Straße	Württembergischer Straße	A	2	2	X
Bayrische Straße	Hs.-Nr. 60–68		A	2	3	X
Belle-Alliance-Straße			A	1	3	X
Bensbergweg			A	1	3	X
Benthausweg			A	1	3	X
Bergelchen-Ort			A	1	3	X
Bergstraße			B	2	1	X
Bergstraße	Hs.-Nr. 10–12		A	1	3	X
Bettina-von-Arnim-Weg			A	1	3	X
Bockenbrink			A	1	3	X
Bodenweg			A	1	3	X
Böhmerwaldstraße			A	1	3	X
Börgerhoffweg			A	1	3	X
Brambauerstraße			C	1	1	X
Brambauerstraße (Ortsfahrbahn)	Im Rübel	Stadtgrenze Lünen	A	1	3	X
Brambauerstraße (Parallelfahrbahn)	Heitkampstraße	Hs.-Nr. 606 (Evinger Straße)	A	1	3	X
Brechtener Heide			A	1	2	X
Brechtener Straße	Kemminghauser Straße	Hs.-Nr. 86 / Bezirksfriedhof	B	1	1	X
Brechtener Straße	Am Gulloh	Evinger Straße	B	1	2	X
Brechtener Straße	Am Gulloh	Maienweg (einschl. Stichstraßen Hs.-Nr. 182–188 und 190–196)	A	1	3	X
Brechtener Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 33 bis Hs.-Nr. 37		A	1	3	X
Bredenbeckstraße			A	1	3	X
Brehtonweg			A	1	3	X
Buchenlandstraße			A	1	3	X
Budbergweg			A	1	3	X
Buddenhofweg			A	1	3	X
Büderichweg			A	1	3	X
Burgholzstraße	Dammstraße	Osterfeldstraße	B	2	1	X
Burgweg	Münsterstraße	einschl. Bahnunterführung	A	1	2	X
Charlottenstraße			A	1	3	X
Dammstraße			A	1	2	X
Däumlingsweg			A	1	3	X
Dennewitzstraße			A	1	3	X
Derner Straße	Bornstraße	An den Teichen	C	2	1	X
Deutsche Straße			B	2	1	X

Dieckmannweg			A	1	3	X
Dornröschenweg			A	1	3	X
Dornstraße	Hessische Straße	Innsbruckstraße	A	1	3	X
Durlachstraße			A	1	3	X
Elfenweg			A	1	3	X
Elsässer Straße	Württembergischer Straße	Kemminghauser Str. Hs.-Nr. 21 (Rück- seite)	A	1	3	X
Elsbeerenweg			A	1	3	X
Enid-Blyton-Weg			A	1	3	X
Enkweg			A	1	3	X
Erich-Kästner-Ring			A	1	3	X
Erikaweg			A	1	3	X
Eschbruckweg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Evinger Berg			A	1	3	X
Evinger Parkweg			A	1	3	X
Evinger Platz			A	2	2	X
Evinger Platz	(Platzbereich)		A	1	3	X
Evinger Straße	Münsterstraße	Kemminghauser Straße	C	2	1	X
Evinger Straße	Am Gulloh	Rauher Kamp	C	2	1	X
Evinger Straße	Stichstraße Zufahrt Hs.-Nr. 255 - 257 f (ohne Parkplatz)		A	2	3	X
Evinger Straße	Hs.-Nr. 332–340, 382–386, 474– 502 und Ortsfahrbahn Höhe Hs.- Nr. 452		A	1	3	X
Externberg	Württembergischer Straße	westl. Ende	A	1	3	X
Externberg	Württembergischer Straße	Deutsche Straße	A	1	2	X
Falläckerweg			A	1	3	X
Feldahornweg			A	1	3	X
Feldbrandweg			A	1	3	X
Forellenweg			A	1	3	X
Försterstraße			A	1	3	X
Forsthausstraße			A	1	2	X
Freie Scholle			A	1	3	X
Freischöffenweg			A	1	3	X
Frielinghausweg			A	1	3	X
Friesenstraße			A	1	2	X
Fröbelweg			A	1	3	X
Fürst-Hardenberg- Allee			C	2	1	X
Gärtnerstraße			A	1	3	X
Gewerbeparkstraße			A	1	2	X
Giesenbergweg			A	1	3	X
Gitschiner Straße			A	1	2	X
Gottscheestraße			A	1	3	X
Graf-Konrad-Straße			A	1	3	X
Grafenschaftweg			A	1	3	X
Grävingshoffweg			A	1	3	X

Grävingholzstraße			C	1	1	X
Grävingholzstraße	Hs.-Nr. 75–93 (bis Tor Sportplatz)		A	1	3	X
Grazstraße			A	1	3	X
Gretelweg	Alter Heideweg	Hänselweg	A	1	2	X
Gretelweg	Hänselweg	Ende	A	1	3	X
Gretelweg	Hs.-Nr. 22–24		A	1	3	X
Gröningweg			A	1	3	X
Großbeerenstraße			A	1	3	X
Gründlingsweg			A	1	3	X
Göldene Eiche			A	1	3	X
Güterstraße			A	1	3	X
Hadubrandstraße			A	1	3	X
Hagenauweg			A	1	3	X
Hainbuchenweg			A	1	3	X
Hallermannstraße			A	1	3	X
Hammerkopfweg			A	1	3	X
Hänselweg			A	1	2	X
Hartwinkel			A	1	3	X
Hechtweg			A	1	3	X
Heinrich-Heine-Straße			A	1	3	X
Heitkampstraße			A	1	2	X
Herrekestraße			A	1	3	X
Hessische Straße	Deutsche Straße	F+R-Weg in Höhe Hs.-Nr. 3	A	1	3	X
Hessische Straße	Bayrische Straße	Osterfeldstraße	A	2	2	X
Heuweg			A	1	3	X
Hilbckstraße			A	1	3	X
Holtbeutelweg	Evinger Str. Hs.-Nr. 195 Rück- seite	Beginn Kleingarten- daueranlage	A	1	3	X
Holthäuser Straße	Ellinghäuser Straße	Wittichstraße	C	2	1	X
Holthäuser Straße (Stichstraße)	Zufahrt Kleingartenverein Voran	nördlich Ellinghäu- ser Straße	A	1	3	X
Holthäuser Straße	Ortsfahbahn vor Hs.-Nr. 2 und 8		A	1	3	X
Holtkottenweg			A	1	2	X
Holzheck	Evinger Straße	Hs.-Nr. 16	A	1	3	X
Hultschiner Straße			A	1	3	X
Husarenstraße			A	1	3	X
Im Dorfe			A	1	2	X
Im Löken	Widumer Platz	Im Dorfe	A	1	2	X
Im Löken	Im Dorfe	Heuweg	A	1	3	X
Im Rübel			A	1	3	X
Im Siepen	Rauher Kamp	Kirchbruchstraße	A	1	3	X
Im Streitfeld			A	1	3	X
Im Velm			A	1	3	X
Imbuschweg			A	1	3	X
Imigstraße			A	1	2	X
In den Hüchten	Wittichstraße	Rauher Dorn	A	1	3	X
In den Hüchten	Rauher Dorn	Ende	A	1	3	X

In den Hüchten	Hs.-Nr. 13–21, 27 d–33, 28–32, 53–67 und 69–83		A	1	3	X
In den Weidbüschen	Am Birkenbaum	Am Gulloh	A	1	2	X
In der Esche			A	1	3	X
In der Großen Heide			A	1	3	X
Innsbruckstraße	Bayrische Straße	Hs.-Nr. 7	A	1	1	X
Innsbruckstraße	Hs.-Nr. 7	Abpfostung im Bereich Rotbuchenweg	A	1	3	X
Jahnstraße			A	1	3	X
Jakobstraße			A	1	3	X
Johanna-Spyri-Weg			A	1	3	X
Kamphecke	Hallermannstraße	Zum Stadtwald	A	1	3	X
Kamphecke	Peddenbrink	Hs.-Nr. 193	A	1	3	X
Kamphecke	Wittichstraße	Hs.-Nr. 29	A	1	3	X
Kappenberger Straße			A	1	3	X
Karl-Klose-Weg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Kärntenstraße			A	1	3	X
Karpfenweg			A	1	3	X
Katzbachstraße			A	1	3	X
Kaubstraße			A	1	3	X
Kehrbrock			A	1	3	X
Kemminghauser Straße	(Ortsfahrb.) Waldecker Str.	Württembergischer Str.	A	1	3	X
Kirchenbreite			A	1	3	X
Klütingweg			A	1	3	X
Kolberger Straße	Lindenhorster Straße	Fürst-Hardenberg-Allee	A	2	1	X
Kolberger Straße	Fürst-Hardenberg-Allee	Ende (Hs.-Nr. 23)	A	1	3	X
Königgrätzer Straße			A	1	3	X
Körnerstraße			A	1	3	X
Kötterkamp			A	1	3	X
Krainer Straße			A	1	3	X
Krümme			A	1	3	X
Kulmstraße			A	1	3	X
Lachsweg			A	1	3	X
Liesenhoffweg			A	1	3	X
Lindenhorster Straße	Evinger Straße	Fürst-Hardenberg-Allee	C	2	1	X
Lindenhorster Straße	Fürst-Hardenberg-Allee	Kolberger Straße	A	2	1	X
Lindenhorster Straße	Hs.-Nr. 229	Bergstraße	A	2	3	X
Lindenhorster Straße	Bergstraße	Grävlingholzstraße	B	2	1	X
Lindnerstraße	Lindenhorster Straße	Fürst-Hardenberg-Allee	A	1	3	X
Lindnerstraße	Fürst-Hardenberg-Allee	Ende	A	1	2	X
Lohkampweg			A	1	3	X
Lothringer Straße	Evinger Straße	Württembergischer Straße	A	1	3	X
Lüdinghauser Straße			B	2	1	X
Luerwaldstraße			A	1	3	X
Luise-Rinser-Weg			A	1	3	X

Lütge Heidestraße	Evinger Straße	Lindenhorster Straße	A	1	1	X
Lütge Heidestraße	Lindenhorster Straße	Ende	A	1	2	X
Lüttgenberg			A	1	3	X
Maienweg			A	1	3	X
Märchenweg			A	1	3	X
Mehlbeerenweg			A	1	3	X
Michael-Ende-Straße			A	1	3	X
Minister-Stein-Allee			A	1	3	X
Möckernstraße			A	1	3	X
Muspelheimstraße			A	1	3	X
Nachoder Straße			A	1	3	X
Nelly-Sachs-Straße			A	1	2	X
Nixenweg			A	1	3	X
Nollendorfplatz			A	1	3	X
Nollendorfstraße			A	1	3	X
Nordblick			A	1	3	X
Oberadener Straße			A	1	3	X
Oberevinger Straße	Derner Straße	Osterfeldstraße	A	1	1	X
Oetringhauser Straße	Brambauerstraße	nördl. Stadtgrenze	A	1	3	X
Oetringhauser Straße	Brambauerstraße	Brechtener Heide	A	1	2	X
Oetringhauser Straße	Brechtener Heide	südl. Ende	A	1	3	X
Ortdieck			A	1	3	X
Ostendorfweg			A	1	3	X
Osterfeldstraße			B	2	1	X
Osterrothweg			A	1	3	X
Öztaler Straße			A	1	3	X
Peddenbrink	Schiffhorst	Hs.-Nr. 134	A	1	3	X
Peddenbrink	Schiffhorst	Kamphecke	A	1	2	X
Peddenbrink	Hs. Nr. 45	Wittichstraße	A	1	2	X
Pfahlstück			A	1	3	X
Pfälzische Straße			A	1	3	X
Pfarrstraße			A	1	3	X
Posthornweg			A	1	3	X
Pottgießerstraße			B	2	1	X
Pottkuhle			A	1	3	X
Preußische Straße	Deutsche Straße	Ende (Einfahrt Schule)	A	2	2	X
Probsteidastraße			A	1	3	X
Rapunzelweg			A	1	3	X
Rauher Dorn			A	1	2	X
Rauher Kamp	Widumer Platz	Heitkampstraße	A	1	2	X
Rauher Kamp	Heitkampstraße	Ende	A	1	3	X
Rauher Kamp	Hs.-Nr. 6–8		A	1	3	X
Raveike			A	1	3	X
Rischholz			A	1	3	X
Robinienweg			A	1	3	X
Röddingsbaumweg			A	1	3	X

Rotbuchenweg			A	1	3	X
Roter Morgen			A	1	3	X
Rotkäppchenweg			A	1	3	X
Rübezahlweg			A	1	3	X
Rundstraße			A	1	3	X
Salzburger Straße			A	1	3	X
Sandbirkenweg			A	1	3	X
Schenkendorfstraße			A	1	3	X
Schiffhorst	Evinger Straße	Nelly-Sachs-Straße	A	1	2	X
Schiffhorst	Nelly-Sachs-Straße	Hs.-Nr. 42	A	1	2	X
Schiffhorst	Stichstraße östlich Hs.-Nr. 226		A	1	2	X
Schiffstraße			A	1	3	X
Schillstraße	Bergstraße	Kappenberger Straße	A	1	3	X
Schillstraße	Jahnstraße	Schwarzenbergstraße	A	1	3	X
Schimmelreiterweg	Hs.-Nr. 2–10, 14–22 und 26–36		A	1	3	X
Schimmelreiterweg			A	1	2	X
Schleifenstraße			A	1	3	X
Schmelzgerweg			A	1	3	X
Schneewittchenweg			A	1	3	X
Schwäbische Straße			A	1	3	X
Schwarzdornweg			A	1	3	X
Schwarzenbergstraße			A	1	3	X
Seilerstraße			A	1	1	X
Seilfahrtsweg			A	1	3	X
Selma-Lagerlöf-Straße			A	1	3	X
Siebenbürgenstraße			A	1	3	X
Silberweidenweg			A	1	3	X
Solacker			A	1	3	X
Sommerlindenweg			A	1	3	X
Speierlingweg			A	1	3	X
Spenhofweg	Alter Heideweg	Holtkottenweg	A	1	2	X
Spenhofweg	Holtkottenweg	Ende	A	1	3	X
Spielbrink			A	1	3	X
Steckestraße			A	1	3	X
Steiermarkstraße			A	1	3	X
Sterntalerweg			A	1	3	X
Stichlingweg			A	1	3	X
Stoppelheck			A	1	3	X
Südbecke			A	1	3	X
Südblick			A	1	3	X
Südfeld	Brechtener Straße	Autobahn	A	1	3	X
Süggelberg			A	1	3	X
Süggelweg	Kemminghauser Straße	Hs.-Nr. 11	A	1	3	X
Tauentzienstraße			A	1	3	X
Taugoggenstraße			A	1	3	X
Teislerweg			A	1	3	X

Telgenweg			A	1	3	X
Thelenort			A	1	3	X
Theodor-Fontane-Straße			A	1	3	X
Theodor-Storm-Straße			A	1	3	X
Thüringer Straße			A	1	3	X
Töpferstraße			A	1	3	X
Umbreitstraße			A	1	3	X
Vestingweg			A	1	3	X
Viereggenweg			A	1	3	X
Waidmannslust			A	1	3	X
Waldecker Straße			A	2	3	X
Walnußweg			A	1	3	X
Walstattstraße			A	1	3	X
Wartenburgstraße			A	1	3	X
Wassermannweg	Gretelweg	Hänselweg	A	1	2	X
Wassermannweg	Hänselweg	Ende (einschl. Hs.-Nr. 18–22)	A	1	3	X
Wasserscheide			A	1	3	X
Weckweg			A	1	3	X
Weidenstraße			B	2	1	X
Weidenstraße (Stichstraße)	Hs.-Nr. 58 in nördl. Richtung		A	2	3	X
Wesselingweg			A	1	3	X
Westererbenstraße			B	2	1	X
Westhang			A	1	3	X
Wetterschachtweg			A	1	3	X
Widumer Platz			A	1	2	X
Widumer Straße			A	1	2	X
Wiedehopfweg			A	1	3	X
Willi-Reinke-Straße			A	1	3	X
Winterkampweg			A	1	3	X
Winterlindenweg			A	1	3	X
Wittichstraße	Peddenbrink	Westhang	A	1	3	X
Wittichstraße	Evinger Straße	einschl. Hs.-Nr. 114	A	1	1	X
Wittichstraße	Hs.-Nr. 209	Schimmelreiterweg	A	1	2	X
Wittichstraße	Hs.-Nr. 215–217		A	1	3	X
Wittichstraße	Hs.-Nr. 153–157		A	1	3	X
Wrangelstraße			A	1	3	X
Wulberingweg			A	1	3	X
Wülferichstraße	Widumer Platz	Brechtener Straße	A	1	2	X
Wülferichstraße	Brechtener Straße	einschl. Hs.-Nr. 39 / 40	A	1	3	X
Wulfskamp	Rauher Kamp	einschl. Hs.-Nr. 23	A	1	3	X
Württembergischer Straße			B	2	2	X
Zacharias-Löbbecke-Straße			A	1	3	X
Ziegelofenweg			A	1	2	X
Zipsstraße			A	1	3	X

Zum Holz			A	1	3	X
Zum Stadtwald	Holthäuser Straße	Hs.-Nr. 14	A	1	3	X
Zwergweg	Kemminghauser Straße	Hänselweg	A	1	3	X
Zwergweg	Hänselweg	Gretelweg	A	1	3	X
Zwergweg	Hs.-Nr. 6 b - 16 a		A	1	3	X

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Hörde

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Adlerweg			A	1	3	X
Admiralstraße			A	1	3	X
Albingerstraße			A	2	3	X
Aldinghofer Straße			B	2	1	X
Alemannenstraße			A	1	3	X
Alfred-Trappenstraße	Seekante	Faßstraße	B	2	1	X
Alfred-Trappenstraße	Seekante	Hermannstraße	A	6	1	X
Alte Benninghofer Straße			A	2	1	X
Alte Landstraße			A	1	3	X
Alte Ruhrwaldstraße			A	1	3	X
Altumstraße			A	1	3	X
Am Bruchheck			A	2	2	X
Am Ellberg	Wittbräucker Straße	Parkplatz / F + R – Weg	A	1	3	X
Am Geenseel			A	1	3	X
Am Grimmelsiepen			A	1	3	X
Am Hang	(einschl. Hs.-Nr. 36–46 a)		A	1	2	X
Am Hang	Hs.-Nr. 10–22		A	1	3	X
Am Hasenberg	Kreisstraße	Habichtweg	A	1	2	X
Am Heedbrink			A	2	2	X
Am Heedbrink	Hs.-Nr. 24–34		A	1	3	X
Am Heidefeld			A	1	3	X
Am Heisterbach			B	1	1	X
Am Heisterbach	Hs.-Nr. 45–55		A	1	3	X
Am Hittenuwer			A	1	2	X
Am Kai			B	6	2	X
Am Knapp			A	1	3	X
Am Kornfeld			A	1	3	X
Am Lieberfeld			A	1	2	X
Am Lohbach	An der Goymark	Overgünne	A	1	2	X
Am Lohbach	Overgünne	Stadtbezirksgrenze (In der Lohwiese Hs.-Nr. 35)	A	1	3	X

Am Lohbachhang			A	1	3	X
Am Marksbach			A	1	1	X
Am Oelpfad	Alte Benninghofer Straße	Benninghofer Straße	B	2	1	X
Am Oelpfad	Benninghofer Straße	Zufahrt Hs.-Nr. 70	A	2	3	X
Am Rebstock			A	1	2	X
Am Remberg	Weingartenstraße	Freie-Vogel-Straße	B	1	1	X
Am Remberg	Hs.-Nr. 23 a (Stichstraße)		B	1	2	X
Am Richterbusch			A	1	3	X
Am Rundbogen	Anfang	Hacheneyer Straße	A	1	3	X
Am Schallacker			A	1	3	X
Am Siepenhohl			A	1	2	X
Am Siepenhohl	Hs.-Nr. 16–30		A	1	3	X
Am Sommerberg			A	1	3	X
Am Steffenhof			A	1	3	X
Am Stift			C	2	1	X
Am Stift	Hs.-Nr. 8–16 und 15–19		A	1	3	X
Am Weinberg			A	1	3	X
Am Wildgatter			A	1	3	X
Am Winterberg			A	1	3	X
An den Bräukerhöfen			A	1	3	X
An den Emscherauen			A	1	3	X
An den Mühlenteichen			A	1	3	X
An der Goymark (Ortsfahrbahn)	Benninghofer Straße	Niederhofer Straße	A	1	3	X
An der Herz-Jesu-Kirche			A	1	3	X
An der Hundewiese			A	1	3	X
An der Schlanken Mathilde	(einschl. Platzbereich)		A	6	1	X
An Steffens Wiesche			A	1	3	X
Antonio-Segni-Straße	Heinz-Nixdorf-Straße	Walter-Bruch-Straße	A	2	2	X
Antonio-Segni-Straße	Walter-Bruch-Straße	westl. Ende	A	2	3	X
Antoniusstraße			A	1	3	X
Anton-Kayser-Straße			A	1	3	X
Apfelweg			A	1	3	X
Arenbergstraße			A	1	3	X
Auf dem Klei			A	1	3	X
Auf dem Mühlentofe			A	1	3	X
Auf dem Springstück			A	1	3	X
Auf den Porten	Preinstraße	Hs.-Nr. 12	A	1	3	X
Auf den Porten	Limbecker Postweg	Haupteingang Friedhof Wellinghofen	A	1	3	X
Auf der Horte			A	1	3	X
Auf der Kluse	Willem-van-Vloten-Straße	Emscherpromenade	A	1	3	X
Auf der Knappule			A	1	3	X
Auf der Kuhweide			A	2	3	X
Aufm Brautschatz			B	1	3	X
Aufm Plätzchen			A	1	3	X

Baststraße			A	1	3	X
Baumhofweg			A	1	3	X
Beerenweg			A	1	3	X
Beitterstraße			A	1	3	X
Bemmersweg			A	1	3	X
Benninghofer Feld			A	1	3	X
Benninghofer Heide	Brücherhofstraße	Roter Weg	A	1	2	X
Benninghofer Heide	Roter Weg	Benninghofer Straße	A	1	3	X
Benninghofer Heide	Hs.-Nr. 23–29		A	1	3	X
Benninghofer Mark			A	1	3	X
Benninghofer Straße			C	2	1	X
Benninghofer Straße	Hs.-Nr. 149 b/ c und 242–248		A	1	3	X
Berberisweg			A	1	3	X
Beukenbergstraße	Piepenstockplatz	Gildenstraße	A	1	2	X
Beukenbergstraße	Gildenstraße	Am Heedbrink	A	1	3	X
Bierhoffstraße			A	1	3	X
Binsengarten			A	1	3	X
Binsenweg			A	1	3	X
Blenkerweg			A	1	3	X
Blütenweg			A	1	3	X
Bojerstraße			A	1	3	X
Bollwerkstraße			A	1	3	X
Borkenstraße			A	1	3	X
Brandbruchstraße			A	1	3	X
Brandeniusstraße			A	1	2	X
Brandisstraße	Durchstraße	Wittbräucker Straße	B	1	1	X
Branthofweg			A	1	3	X
Brauerstraße			A	2	1	X
Breslaustraße			A	1	3	X
Brücherfeld			A	1	3	X
Brücherhofstraße	Limburger Postweg	Niederhofer Kohlenweg	A	2	3	X
Brücherhofstraße	Wellinghofer Straße	Limburger Postweg	A	1	2	X
Brücherhofstraße	Hs.-Nr. 45 a–47 c und 126–130		A	1	3	X
Bruktererstraße			A	1	3	X
Brunnenweg			A	1	3	X
Bürgerstraße			A	1	3	X
Bunzlaustraße			B	1	2	X
Burgunderstraße	Wellinghofer Straße	Alte Benninghofer Straße	B	2	1	X
Bussardweg			A	1	3	X
Carlo-Schmid-Allee	Konrad-Zuse-Straße	Walter-Bruch-Straße	A	2	2	X
Carlo-Schmid-Allee	Walter-Bruch-Straße	westliches Ende	A	2	3	X
Chattenstraße			A	1	3	X
Cheruskerstraße			A	1	3	X
Cimbernstraße			A	1	3	X
Clarenberg			A	2	3	X
Clarissenstraße			A	2	3	X

Clematisweg			A	1	3	X
Cottastraße			A	1	3	X
Dahlackerstraße			A	1	3	X
Danziger Straße			A	1	3	X
Dessauerstraße	Willem-van-Vloten-Straße	Hs.-Nr. 30	A	1	3	X
Drüwelhof			A	1	3	X
Durchstraße	Brandisstraße	Preinstraße	B	1	1	X
Eckardtstraße			A	1	3	X
Eichenmarkweg			A	1	3	X
Eichhörnchenweg			A	1	3	X
Eichsfeld			A	1	3	X
Eigenheimweg			A	1	3	X
Elbinger Straße			A	1	3	X
Elias-Bahn-Weg			A	2	3	X
Elverfeldstraße			A	1	3	X
Entenpoth			A	2	1	X
Erikastraße			A	1	3	X
Ermlinghofer Straße			A	1	3	X
Faßstraße			C	2	1	X
Feldbank			A	1	3	X
Feldblumenweg			A	1	3	X
Feldmark	Werkstr. (südl. Kreuzung Höhe Hs.-Nr. 1/2)	Heideweg	A	1	1	X
Feldmark	Heideweg	Ortseingangsschild	A	1	2	X
Felicitasstraße			A	2	2	X
Franz-Hitze-Straße			A	1	3	X
Fred-Ape-Weg	Faßstraße	Clarissenstraße	A	6	1	X
Fred-Ape-Weg	Clarissenstraße	Hörder-Bach-Allee	A	2	3	X
Freie-Vogel-Straße			B	1	1	X
Friedrich-Ebert-Straße			A	6	1	X
Fritz-Menze-Straße			A	1	3	X
Frohenort			A	1	3	X
Fuchsweg	Wittbräucker Straße	Hs.-Nr. 59	A	1	3	X
Füssmannstraße			A	1	3	X
Gartenstraße	Wittbräucker Straße	Pfirsichweg	A	1	1	X
Gartenstraße	Pfirsichweg	Heideweg	A	1	2	X
Gildenstraße			C	2	1	X
Ginsterweg			A	1	3	X
Glockenwiese			A	1	3	X
Glückaufsegenstraße	Rügecke	Hüttenbruchweg (Verbindungsweg)	A	1	3	X
Glückaufsegenstraße	Rügecke	Hacheneyer Straße	B	1	1	X
Glückaufsegenstraße	Hacheneyer Straße	Wendehammer Hs.-Nr. 115	A	1	3	X
Godefriedstraße			A	1	3	X
Godekinstraße			A	1	2	X
Godekinstraße	Hs.-Nr. 4–24, 26–46, 48–68, 70–88, 90–106, 108–124 und 51–55		A	1	3	X

Goldfasanenweg			A	1	3	X
Gotenstraße			A	1	3	X
Goyenfeld			A	1	3	X
Goystraße			A	1	3	X
Gradigenweg			A	1	3	X
Graudenzer Straße			A	2	3	X
Grenzweg			A	1	1	X
Grotestraße			A	1	3	X
Grünbergstraße			A	1	3	X
Grüner Weg			A	1	3	X
Habichtweg			A	1	3	X
Hacheneyer Kirchweg			B	1	1	X
Hacheneyer Straße	Sportplatz Hacheneyer (Hs.-Nr. 88)	Am Rundbogen/Ruhrwaldstraße	A	1	3	X
Hacheneyer Straße	Am Rundbogen/Ruhrwaldstraße	Glückaufsegenstraße	B	1	1	X
Hacheneyer Straße	Glückaufsegenstraße	Wendeplatz (einschließlich Buschleife)	A	1	1	X
Hacheneyer Straße	Stichstraße östl. der Hs.-Nr. 103		A	1	3	X
Hacheneyer Straße	Hs.-Nr. 180 a-j		A	1	3	X
Hacheneyer Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 41	F+R Weg Höhe Hs.-Nr. 55a-h	A	1	3	X
Hafenpromenade			A	6	1	X
Hans-Tombrock-Straße			B	3	2	X
Haus-Bäumen-Straße			A	1	3	X
Häuskenweg			A	1	3	X
Hebelenhof			A	1	3	X
Heckenrosenweg			A	1	3	X
Heideweg	Stichstr. Hs.-Nr. 106-116		A	1	3	X
Heideweg	Feldmark	Kreisstraße	A	1	1	X
Heideweg	Kreisstraße	Gartenstraße	A	1	2	X
Heimannsknapp			A	1	3	X
Heinrich-Pieper-Straße			A	1	1	X
Heinrich-Stephan-Straße			A	1	3	X
Heinz-Nixdorf-Straße			A	2	2	X
Heisterkamp			A	1	3	X
Helene-Wessel-Straße			A	2	3	X
Herbersknapp			A	1	3	X
Hermann-Fleitmann-Weg			A	1	3	X
Hermannstraße	Nebenfahrbahn von Hörder Bahnhofstraße	Aldinghofer Straße	A	2	3	X
Hermannstraße	Aldinghofer Straße	Faßstraße	A	6	1	X
Heyerstraße			A	1	3	X
Hilgenstockstraße			A	1	3	X
Hintere Schildstraße			A	1	3	X
Hinterer Remberg	Am Rebstock	Steinkühlerweg	A	1	2	X

Hochfelder Straße			A	1	3	X
Hochofenplatz			A	2	3	X
Hochofenstraße	Martha-Neumann-Straße	Gildenstraße	A	2	1	X
Hochofenstraße	Gildenstraße	Hörder Bahnhofstraße	C	2	1	X
Höchstener Straße			B	1	1	X
Hochwaldstraße			A	1	3	X
Hofeswiese			A	1	3	X
Hohensyburgstraße	Hengsteyste Straße	Westhofener Straße	C	1	1	X
Hohensyburgstraße	Westhofener Straße	Parkplatz	A	1	1	X
Höhenweg			A	1	3	X
Holtbrücke			C	1	1	X
Holtbrücke	Hs.-Nr. 31–33		A	1	3	X
Holteyste Straße			A	1	3	X
Holunderweg			A	1	3	X
Holzener Straße			A	1	3	X
Hopmanns Mühlenweg			A	1	3	X
Hörder Bahnhofstraße	Hochofenstraße	Aldinghofer Straße	C	2	1	X
Hörder Bahnhofstraße	Aldinghofer Straße	Am Stift	C	6	1	X
Hörder Bahnhofstraße	Am Stift	Hörder-Bach-Allee	C	2	1	X
Hörder Bahnhofstraße	Stichstraße östlich Hs.-Nr. 48		A	2	3	X
Hörder Bruch			A	1	3	X
Hörder Brückenstraße			A	6	1	X
Hörder Burgplatz			A	6	1	X
Hörder Burgstraße			A	6	1	X
Hörder Hafensstraße			A	6	2	X
Hörder Hafensstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 6		A	1	3	X
Hörder Kämpchen			A	1	3	X
Hörder Kampweg			A	1	2	X
Hörder Neumarkt			A	2	3	X
Hörder Neumarkt	(Platzbereich)		A	1	1	X
Hörder Phoenixseeallee	Hörder-Bach-Allee	Schüruferstraße	C	2	1	X
Hörder Phoenixseeallee	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 93 a		A	1	3	X
Hörder Rathausstraße	Hermannstraße	Friedrich-Ebert-Straße	A	6	1	X
Hörder Rathausstraße	Friedrich-Ebert-Straße	Seekante	A	6	2	X
Hörder Semerteichstraße	Hermannstraße	Penningskamp	A	6	1	X
Hörder Semerteichstraße	Penningskamp	nördl. Ende (Verbindungswege)	A	6	3	X
Hörder-Bach-Allee			B	6	2	X
Huestraße			A	1	3	X
Hunscheidweg			A	1	3	X
Hüttenbruchweg			A	1	3	X
Hüttenhospitalstraße			A	1	3	X
I. Bickestraße			A	1	3	X
II. Bickestraße			A	1	3	X

Im Buschholz			A	1	3	X
Im Heidegrund			A	1	3	X
Im Heidewinkel			A	1	3	X
Im Horst			A	1	3	X
Im Papenkamp	Benninghofer Straße	Ruhfusstraße	A	1	2	X
Im Sundern			A	1	3	X
In den Stämmen			A	1	3	X
In der Heide			A	1	3	X
Johannes-Gronowski-Straße			A	1	3	X
Jürgensstraße			A	1	3	X
Kaipromenade			A	6	1	X
Kammstieg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Kanzlerstraße			A	2	2	X
Karl-Harr-Straße			A	1	3	X
Kattenkuhle			A	1	3	X
Kattowitzstraße			A	1	3	X
Kebbestraße			A	1	3	X
Kelchstraße			A	1	3	X
Keltenstraße			A	1	3	X
Kerckeringswiese			A	1	3	X
Kettlerskamp			A	1	3	X
Kinkelstraße	Rathenaustraße	Lange Hecke	A	1	3	X
Kipsburg	Rathenaustraße	Steinkühlerweg	B	1	1	X
Kipsburg	Steinkühlerweg	Am Rebstock	A	1	2	X
Kipsburg	Hs.-Nr. 33–39		A	1	3	X
Kirschweg			A	1	3	X
Kleine Gildenstraße			A	1	3	X
Kleine Werkstraße			A	1	3	X
Klugstrutzstraße			A	1	3	X
Knappstraße			A	1	1	X
Knospfenweg			A	1	3	X
Kohlensiepenstraße			B	2	1	X
Konrad-Adenauer-Allee			A	2	2	X
Konrad-Zuse-Straße			A	2	2	X
Körperstraße	Overgünne	Hs.-Nr. 7	A	1	3	X
Kreisstraße	Hs.-Nr. 33–41		A	1	3	X
Kreisstraße	Stichstraße gegenüber Hs.-Nr. 55		A	1	3	X
Kreisstraße	Heideweg	einschl. Hs.-Nr. 9	C	1	1	X
Krinkelbach			A	1	3	X
Krinkelweg	Wittbräucker Straße	Kreisstraße	A	1	2	X
Krinkelweg	Schwerter Kirchweg	Waldstraße	A	1	1	X
Krinkelweg	Waldstraße	Ende	A	1	3	X
Krinkelweg	Hs.-Nr. 57 a–57 d		A	1	3	X
Kückshauser Straße	Markusstraße	Ende der Bebauung (Höhe Hs.-Nr. 29)	A	1	3	X
Kückshauser Straße	Syburger Straße	Hs.-Nr. 68 / 77	A	1	3	X

Kumpstraße			A	2	2	X
Kurze Hecke			A	1	1	X
Kurze Heed			A	1	3	X
Kurzer Morgen			A	1	3	X
Lange Hecke	Semerteichstraße	Kurze Hecke	A	1	1	X
Lange Hecke	Stichstraße west. Hs.-Nr. 20		A	1	3	X
Lange Heed	Benninghofer Straße	westl. Hs.-Nr. 14	A	1	3	X
Langer Rücken			A	1	3	X
Langobardenstraße			A	1	3	X
Laubenweg			A	1	3	X
Limbecker Postweg	Wittbräucker Straße	einschl. Hs.-Nr. 82	A	1	1	X
Limbecker Postweg	Hs.-Nr. 82	In der Heide	A	1	3	X
Limburger Postweg	Overgünne	Brücherhofstraße	A	2	2	X
Luegstraße			A	1	3	X
Lugierstraße			A	1	3	X
Lührmannstraße			A	1	3	X
Lupinenweg			A	1	3	X
Magnolienweg			A	1	3	X
Malmessiepen			A	1	3	X
Markbauernstraße			A	1	3	X
Markblick			A	1	3	X
Markenhudeweg			A	1	3	X
Markhege			A	1	2	X
Markhege	Hs.-Nr. 94–96 (Stichstraße)		A	1	3	X
Markusstraße	Reichsmarkstraße	Kückshauser Straße	A	1	1	X
Markusstraße	Kückshauser Straße	Syburger Straße	A	1	3	X
Martha-Neumann-Straße	Felicitasstraße	Hochofenstraße	A	2	2	X
Martha-Neumann-Straße	Felicitasstraße	Wendehammer in westl. Richtung	A	2	3	X
Martha-Neumann-Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 12		A	1	3	X
Massenezstraße			A	1	3	X
Middelhof			A	1	3	X
Mittelweg			A	1	3	X
Mönninghofstraße	Benninghofer Straße	Baumhofweg	A	1	3	X
Mulmannweg			A	1	3	X
Nagelschmiedegasse			A	2	3	X
Nervierstraße			A	1	3	X
Neue Ringstraße	Grenzweg	Knappstraße	A	1	2	X
Neue Ringstraße	Knappstraße	Verbindungsweg	A	1	3	X
Neuhoffstraße			A	1	3	X
Niederhofener Straße	Burgunderstraße	An der Goymark	A	2	2	X
Niederhofener Straße	An der Goymark	Ziegelhüttenstraße	A	2	3	X
Niederhofer Kohlenweg	Benninghofer Straße	Hs.-Nr. 74	B	1	1	X
Niederhofer Kohlenweg	Wittbräucker Straße	Benninghofer Straße	A	1	1	X
Niederhofer Kohlenweg	Brücherhofstraße	Brandisstraße	B	1	1	X

Nortkirchenstraße			C	2	1	X
Nortkirchenstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 11, 13		A	1	3	X
Olof-Palme-Straße			A	2	2	X
Ortli			A	1	3	X
Ostfalenstraße			A	1	3	X
Overgünne	Wellinghofer Amtsstraße	Busenbergstraße	B	1	1	X
Overgünne	Stichstraße östl. Hs.-Nr. 85		A	1	3	X
Papengasse			A	1	3	X
Paschnappstraße			A	1	3	X
Paul-Henri-Spaak-Straße			A	2	2	X
Penningskamp			A	2	2	X
Pfarrer-Rüter-Weg			A	1	3	X
Pferdewiese			A	1	3	X
Pfirsichweg			A	1	3	X
Phoenixplatz			A	2	3	X
Phoenixseestraße	Hörder-Bach-Allee	Hans-Tombrock-Straße	B	6	2	X
Phoenixseestraße	Hans-Tombrock-Straße	Schüruferstraße	B	3	2	X
Phönixstraße			A	1	3	X
Piepenstockplatz			A	2	2	X
Piepenstockplatz	Platzbereich		A	2	3	X
Piepenstockstraße			A	1	3	X
Pirschweg			A	1	3	X
Pottenkamp			A	1	3	X
Preinstraße	Zillestraße	Godekinstraße	B	2	1	X
Preinstraße	Godekinstraße	Niederhofer Kohlenweg	B	1	1	X
Preinstraße	Hs.-Nr. 2 - 20		A	2	3	X
Preinstraße	Stichstraße südlich Hs.-Nr. 67		A	1	3	X
Priesterwiese			A	1	3	X
Puthofweg			A	1	3	X
Quellenweg			A	1	3	X
Rankenweg			A	1	3	X
Rauschenburgstraße			A	1	3	X
Reichsmarkstraße	Hohensyburgstraße	Hs.-Nr. 133	A	1	1	X
Reiherweg			A	1	3	X
Reiner-Daelen-Straße			A	1	3	X
Rindenstraße			A	1	3	X
Rispenstraße			A	1	3	X
Robert-Schuman-Straße	Kreisverkehr "West"	Konrad-Zuse-Straße	A	2	2	X
Robert-Schuman-Straße	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 17		A	2	3	X
Roholte			A	1	3	X
Röhrichtweg			A	1	3	X
Rombergstraße			A	1	3	X
Rosmarinweg			A	1	3	X
Rotdornweg			A	1	3	X

Roter Weg			A	1	2	X
Rothöfstraße			A	1	2	X
Rothöfstraße	Hs.-Nr. 12–22, 32–34 d, 35–37 und 36–44		A	1	3	X
Rudolf-Platte-Weg	Fred-Ape-Weg	Kaipromenade	A	6	1	X
Rügecke			B	1	1	X
Rügecke	Hs.-Nr. 91		A	1	3	X
Ruhfusstraße			A	1	2	X
Ruterweg			A	1	3	X
Salzbrunnstraße			A	1	3	X
Sankt-Georg-Straße			A	1	3	X
Sauerländerstraße	Markhege	einschl. Hs.-Nr. 35	A	1	2	X
Schildplatz			A	2	2	X
Schildstraße			A	1	2	X
Schilfweg			A	1	3	X
Schlapper Pfad	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Schlehenweg			A	1	3	X
Schlickenkamp			A	1	3	X
Schoofsweg			A	1	3	X
Schultenstraße			A	2	3	X
Schulte-Sodingen-Straße	Unterer Weg	Eigenheimweg	A	1	3	X
Schulte-Sodingen-Straße	Eigenheimweg	Niederhofer Kohlenweg	A	1	2	X
Schwalbenschwanzstraße			A	1	3	X
Seeblick			A	1	3	X
Seehang			A	1	3	X
Seehöhe			A	1	3	X
Seekante			B	2	1	X
Seeweg			A	1	3	X
Selbsthilfestraße			A	1	3	X
Semerteichstraße	Rathenaustraße	Willem-van-Vloten-Straße	B	2	1	X
Seydlitzstraße			A	1	3	X
Silberhecke			A	1	2	X
Sindernweg			A	1	3	X
Singschwanenweg			A	1	3	X
Sommerberger Kirchweg			A	1	3	X
Sommerbergweg			A	1	1	X
Sommerblick			A	1	3	X
Sommerseite			A	1	3	X
Sperberweg			A	1	3	X
Staudenweg			A	1	3	X
Steinbreite			A	1	3	X
Steinkühlerweg			B	1	1	X
Steinkühlerweg	Hs.-Nr. 78–80		A	1	3	X
Stengelweg			A	1	3	X
Stettiner Straße			A	1	3	X

Steyler Straße			A	1	1	X
Stiftsgehölz			A	1	3	X
Stiftskamp			A	1	3	X
Stuchteystraße	Grenzweg	Höchstener Straße	A	1	1	X
Suebenstraße			A	1	3	X
Sugambrerstraße			A	1	3	X
Syburger Dorfstraße	Hohensyburgstraße	Hs.-Nr. 69 (Campingplatz)	A	1	1	X
Syburger Kirchstraße			A	1	2	X
Talstraße			A	1	1	X
Tamariskenweg			A	1	3	X
Teutonenstraße			A	1	3	X
Thorner Straße			A	1	3	X
Tiefenweg			A	1	3	X
Torgauer Straße			A	1	3	X
Traubenweg			A	1	3	X
Tullstraße			A	1	3	X
Turmfalkenstraße			A	1	3	X
Tüselmannweg			A	1	3	X
Uhlenbruchweg			A	1	3	X
Unterer Weg			A	1	3	X
Unverhofftstraße			A	1	3	X
Verbindungsweg	Höchstener Straße	Sommerbergweg	A	1	2	X
Verbindungsweg	Sommerbergweg	Krinkelweg	A	1	1	X
Verlorenes Holz			A	1	3	X
Vethackeweg			A	1	3	X
Viaduktblick	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Vikarierhof			A	1	3	X
Vinklöther Mark			A	1	1	X
Vinklöther Mark	Hs.-Nr. 6 b–8, 7–9 a, 16–28, 32–42 und 39–47		A	1	3	X
Virchowstraße			A	1	1	X
Vorhölterstraße			A	1	3	X
Wacholderweg			A	1	3	X
Wahrbuschstraße			A	1	3	X
Waldblickweg			A	1	3	X
Waldenburgstraße			A	1	3	X
Waldhornweg			A	1	3	X
Waldrodeweg			A	1	3	X
Waldstraße			A	1	1	X
Wallbaumstraße			A	1	3	X
Wallrabenhof			A	2	2	X
Walter-Bruch-Straße			A	2	2	X
Walter-Dirks-Straße			A	1	3	X
Wanneblick			A	1	3	X
Wedelstraße			A	1	2	X
Weingartenstraße			B	1	1	X
Weintraubenweg			A	1	3	X

Weisedestraße			A	1	3	X
Wellinghofer Amtsstraße			B	1	1	X
Wellinghofer Amtsstraße	Platzbereich an der Preinstraße (Wellinghofer Marktplatz)		A	1	3	X
Wellinghofer Hecke			A	1	3	X
Wellinghofer Straße	An der Goymark	Gildenstraße	C	2	1	X
Wellinghofer Straße	Gildenstraße	Virchowstraße	A	2	1	X
Wellinghofer Straße	Virchowstraße	Schildstraße	A	2	2	X
Wellinghofer Straße	Hs.-Nr. 87 a/b bis Hs.-Nr. 99		A	2	2	X
Wellinghofer Straße	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 100		A	1	3	X
Wenzelstraße			A	6	1	X
Werkstraße	Kreisstraße	Feldmark (südl. Kreuzung Höhe Hs.-Nr. 1/2)	A	1	1	X
Werkstraße	Feldmark (südl. Kreuzung Höhe Hs.-Nr. 1/2)	Feldmark (nördl. Kreuzung Höhe Hs.-Nr. 10/11)	A	1	2	X
Wesengutstraße			A	1	3	X
Wichlinghofer Bergstraße	Waldblickweg	Fußweg zum Am Heisterbach	A	1	3	X
Wichlinghofer Markstraße			A	1	3	X
Wienoldweg			A	1	3	X
Wiesengrund			A	1	3	X
Wiesenweg			A	1	3	X
Wiggerstraße			A	6	1	X
Wilhelm-Schmidt-Straße			A	2	1	X
Willem-Van-Vloten-Straße			C	2	1	X
Winterkamp			A	1	3	X
Winzerweg			A	1	3	X
Wipfelweg			A	1	3	X
Wittbräucker Straße	einschl. Hs.-Nr. 328/Fußweg Ruhfusstr.	Hs.-Nr. 509 (östl. Krinkelweg)	C	1	1	X
Wittbräucker Straße	(Ortsfahrbahn) Hs.-Nr. 339–389		A	1	3	X
Wulfsiepen	Gartenstraße	Wendeanlage in Höhe Hs.-Nr. 17 (einschl. Zufahrt zu Hs.-Nr. 3d)	A	1	3	X
Zeche Crone			A	1	3	X
Ziegelhüttenstraße			A	1	3	X
Ziegenpfad			A	1	3	X
Zum Ihnedieck			A	1	3	X

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Hombruch

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Alte Teichstraße			A	1	3	X
Am Alten Forsthaus			A	2	3	X
Am Bahnhof Tierpark			A	1	3	X
Am Ballroth	Großholthäuser Straße	Kruckeler Straße	A	1	2	X
Am Ballroth	Kruckeler Straße	Zufahrt Friedhof	A	1	2	X
Am Ballroth	westl. Abzweig am alten Bahndamm (Grundstücksrückseiten Hs.-Nr. 44–50)		A	1	3	X
Am Ballroth	Hs.-Nr. 75	Am Hülsenberg	A	1	3	X
Am Beilstück	Stockumer Straße	Krückenweg	C	2	1	X
Am Beilstück	Hs.-Nr. 49–55 a (Stichstraße)		A	1	3	X
Am Beisenufer			A	1	3	X
Am Dimberg			A	1	3	X
Am Erlenbruch			A	1	3	X
Am Flachsteich			A	1	3	X
Am Flinsbach	einschl. Hs.-Nr. 33–35 und 36		A	1	3	X
Am Frache	Hagener Straße	einschl. Hs.-Nr. 14	A	1	3	X
Am Freck			A	1	3	X
Am Gardenkamp	Baroper Straße	Stockumer Straße	B	1	1	X
Am Gardenkamp	Stockumer Straße	Hs.-Nr. 98	A	1	3	X
Am Gemeindehaus			A	2	1	X
Am Hedreisch			A	1	2	X
Am Hedreisch	Hs.-Nr. 25–27b		A	1	3	X
Am Heiligen Busch			A	1	3	X
Am Hofstück	Imckebank	Hs.-Nr. 9 (westl. Grundstücksende)	A	1	3	X
Am Hofstück	Menglinghauser Straße	Hs.-Nr. 17 (Höhe Zufahrt)	A	1	3	X
Am Hombruchfeld			B	2	1	X
Am Hombruchkamp			A	2	3	X
Am Hülsenberg	Blickstraße	Hs.-Nr. 127	A	1	1	X
Am Kämpen			A	1	3	X
Am Kohlrücken			A	1	3	X
Am Kohlufer			A	1	3	X
Am Kraftwerk			A	1	3	X
Am Kramberg	Hs.-Nr. 21/26	Hs.-Nr. 59 / Schondelle	A	1	3	X
Am Kramberg	Kleiner Floraweg	Hs.-Nr. 94	A	1	3	X
Am Kucksberg			A	1	3	X
Am Kuhlenweg			A	1	3	X
Am Paß	Baroper Straße	Zufahrt Grundstücksrückseite Baroper Str. Hs.-Nr. 244a	A	1	3	X

Am Paß	Baroper Straße	Hs.-Nr. 1 / 2	A	1	3	X
Am Pastorenwäldchen			A	1	2	X
Am Roggenfeld			A	1	3	X
Am Rombergpark			C	2	1	X
Am Rüggen	Am Sturmwald	Hs.-Nr. 26	A	1	3	X
Am Schmandsack	Pulverstraße	Solbergweg	A	1	2	X
Am Schmandsack	Solbergweg	Helenenbergweg	A	1	3	X
Am Segen			A	1	3	X
Am Spörkel	Im Bruch	Menglinghauser Straße	A	1	3	X
Am Spörkel	Menglinghauser Straße	Am Sturmwald	A	2	2	X
Am Spörkel	Am Sturmwald	Grottenbachstraße	A	2	1	X
Am Stadtforst			A	1	3	X
Am Sturmwald			A	1	1	X
Am Sumpf			A	1	2	X
Am Surck			A	1	3	X
Am Talenberg			A	1	3	X
Am Trienensiepen			A	1	3	X
Am Truxhof	Hagener Straße	Patrokusweg	A	1	2	X
Am Uhlenhorst			A	1	3	X
Am Vosshohl			A	1	3	X
Am Walde			A	1	3	X
Am Wiebusch			A	1	3	X
Am Winkelsweg	Baroper Straße	Am Kuhlenweg	A	1	3	X
Am Winkelsweg	Stockumer Straße	Hs.-Nr. 4	A	1	3	X
Amtsberg			A	1	3	X
An den Birken			A	1	3	X
An der Fillkuhle			A	1	3	X
An der Margarethenkapelle			A	1	3	X
An der Palmweide	Krückenweg	Emil-Figge-Straße	B	1	1	X
An der Palmweide	Emil-Figge-Straße	Baroper Straße	A	1	1	X
An der Panne	Am Gardenkamp	Hs.-Nr. 17	A	1	3	X
An der Teithe			A	1	3	X
An der Weustmühle			A	1	3	X
An der Witwe			A	1	3	X
Apfelrosenweg			A	1	3	X
Ardeystraße	Emscher (nördl. der Straße Am Segen)	Am Rombergpark / Stockumer Straße	C	2	1	X
Auf dem Schnee	Hs.-Nr. 87 (Höhe Brauckmanns Knapp)	Ende	A	1	2	X
Auf der Telge			A	1	3	X
Aufenangerstraße			A	1	3	X
Aussigring			A	2	3	X
Bäckerstraße			A	1	3	X
Bahnebredde			A	1	3	X
Baroper Bahnhofstraße			B	2	1	X
Baroper Bergstraße			A	1	3	X
Baroper Heidestraße			A	1	3	X

Baroper Kirchweg			A	1	3	X
Baroper Landwehr			A	1	3	X
Baroper Marktplatz			B	2	1	X
Baroper Schulstraße			A	1	3	X
Baroper Straße	Hs.-Nr. 196 / 193	An der Palmweide	A	1	3	X
Baroper Straße	An der Palmweide	Vogelpothsweg	A	1	1	X
Baroper Straße	Vogelpothsweg	Stockumer Straße	B	1	1	X
Baroper Straße	Stockumer Straße	Hansmannstraße	A	1	3	X
Baroper Straße	Hansmannstraße	Zur Hockeneicke	C	1	1	X
Baroper Straße	Hs.- Nr. 326–326 m und 464–472 (Ortsfahrbahn)		A	1	3	X
Baroper Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 358/360	Verbindungsweg	A	1	3	X
Bartelsstraße			A	1	3	X
Bartgeierweg			A	1	3	X
Batheyweg			A	1	3	X
Beermannweg			A	1	3	X
Behringstraße	Stockumer Straße	Am Gemeindehaus	A	2	1	X
Behringstraße	Am Gemeindehaus	Harkortstraße	A	2	2	X
Beisterweg			A	1	3	X
Benno-Niggemeyer-Weg			A	1	3	X
Berchumweg			A	1	3	X
Bergrosenweg			A	1	3	X
Bernhard-Stade-Weg			A	1	3	X
Bertha-von-Suttner-Straße			A	1	3	X
Bierkamp			A	1	3	X
Birkenhang			A	1	3	X
Bittermarkstraße	Hagener Straße	Ende	A	1	2	X
Bittermarkstraße	Hs.-Nr. 51–51 b		A	1	3	X
Blaumenacker			A	1	3	X
Blickstraße	Auf dem Schnee	Hollergrund	B	1	1	X
Bolmkeblick			A	1	3	X
Bömelburgstraße			A	1	3	X
Bönschstraße			A	1	3	X
Boverfeld			A	1	3	X
Bozener Straße			A	1	3	X
Bramkampsweg			A	1	3	X
Brixener Straße			A	1	3	X
Bromberger Straße			A	1	3	X
Brunebeckweg			A	1	3	X
Bunte Bank			A	1	3	X
Buttweg			A	1	3	X
Carl-von-Ossietzky-Straße			A	1	3	X
Caspar-Sticht-Weg			A	1	3	X
Christianstraße			A	2	1	X

Corvarastraße			A	1	3	X
Crachtstraße			A	1	3	X
Crispinstraße			A	1	3	X
Crudewagenweg			A	1	3	X
Dahmsfeldstraße			A	1	2	X
Darbovenstraße			A	1	3	X
Deutsch-Luxembur- ger-Straße	Harkortstraße	Grotenbachstraße	A	2	1	X
Deutsch-Luxembur- ger-Straße	Grotenbachstraße	Alte Teichstraße	A	1	3	X
Dickhofskamp			A	1	3	X
Diekmüllerbaum	Am Kucksberg (ein- schließlich Stichstraße westlich der KGA)	Emscherbrücke	A	1	3	X
Dirschauer Weg			A	1	3	X
Doldenweg			A	1	3	X
Domänenstraße	Harkortstraße	Leostraße	A	6	2	X
Domänenstraße	Leostraße	Christianstraße	A	2	2	X
Domänenstraße	Christianstraße	Löttringhauser Straße	A	2	3	X
Dopheidestraße			A	1	3	X
Drei Schepps			A	1	3	X
Driverweg			A	1	3	X
Drostenholzweg			A	1	3	X
Düllmannstraße			A	1	3	X
Dümperstraße			A	1	3	X
Durchstraße	Kirchhörder Straße	Brandisstraße	B	1	1	X
Durchstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 18		A	1	3	X
Düwelssiepen			A	1	3	X
Dyckhoffsweg			A	1	3	X
Eddaweg			A	1	3	X
Egerstraße			A	2	3	X
Eichenblattweg	(nach erfolgter Wid- mung)		A	1	3	X
Eichhoffstraße			A	1	3	X
Eichlinghofer Straße	Stockumer Straße	Gäuseland	A	1	3	X
Eierkampstraße			A	2	2	X
Emil-Figge-Straße	An der Palmweide	Hauert einschl. Wendeanlage	B	1	1	X
Emil-Kijewski-Straße	(nach erfolgter Wid- mung)		A	1	3	X
Enstestraße			A	1	3	X
Erbstollen			A	1	3	X
Eschenstraße			A	2	3	X
Ewald-Sprave-Weg			A	1	3	X
Ewige Teufe	(nach erfolgter Wid- mung)		A	1	3	X
Fahnestraße			A	1	3	X
Feilerweg			A	1	3	X
Feldhofstraße			A	1	3	X
Flinsbeckeweg	(nach erfolgter Wid- mung)		A	1	3	X

Floraweg			A	1	3	X
Föbusweg			A	1	3	X
Forstbann			A	1	3	X
Forstweg			A	1	3	X
Fortunaweg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Fridtjof-Nansen-Straße			A	1	3	X
Friedland			A	2	3	X
Friedrich-Loose-Straße			A	1	3	X
Friedrich-Menze-Weg			A	1	3	X
Friegstraße			A	1	3	X
Frischaufweg			A	1	3	X
Fritz-Kahl-Straße			A	1	3	X
Froschloch			A	1	3	X
Fündlingsweg			A	1	3	X
Gablonzstraße			A	2	1	X
Galoppstraße			A	1	2	X
Gantenhals			A	1	3	X
Gartenweg			A	1	3	X
Gäuseland			A	1	3	X
Geitlingsweg			A	1	3	X
Gemeinschaftsweg			A	1	3	X
Generationenweg			A	1	3	X
Gersdorffstraße			A	1	3	X
Gibbenhey			A	1	3	X
Ginsterstraße	Hs.-Nr. 4	Heisterstraße	A	2	2	X
Ginsterstraße	Harkortstraße	Hs.-Nr. 1 / 2	A	6	2	X
Gnesener Weg			A	1	3	X
Goerdelerstraße			A	1	3	X
Gögestraße			A	1	3	X
Goldrosenweg			A	1	3	X
Gotthelfstraße			B	1	1	X
Gotthelfstraße	Hs.-Nr. 1–9		A	1	3	X
Gottlieb-Levermann-Straße			A	1	3	X
Großholthäuser Straße	Kruckeler Straße	Hs.-Nr. 159a (nördliche Grundstücksgrenze)	A	1	2	X
Grotenbachstraße	Löttringhauser Straße	Deutsch-Luxemburger-Straße	B	2	1	X
Grotenbachstraße	Deutsch-Luxemburger-Straße	Kieferstraße	B	2	1	X
Grotenbachstraße	Kieferstraße	Am Spörkel	A	2	1	X
Grotenbachstraße	Hs.-Nr. 37–39 a und 75–93		A	1	3	X
Grotenkamp			A	1	3	X
Grüntalstraße			A	1	3	X
Gustav-Korten-Allee	Menglinghauser Straße	Imckebank	B	1	1	X
Gustav-Korthen-Allee	Stortsweg	Ende Kleingartenanlage	B	1	1	X
Haarmannstraße			A	1	3	X
Hagener Straße	Stockumer Straße	Hellerstraße	C	2	1	X

Hagener Straße	Schanzenweg	Stadtgrenze Herdecke (Höhe Hs.-Nr. 545)	C	2	1	X
Hans-Grüning-Weg			A	1	3	X
Hansmannstraße			C	1	1	X
Hans-Wilhelm-Hansen-Weg			A	1	3	X
Harkortstraße	Platzbereich an der Steinäckerstraße (Marktplatz)		A	2	1	X
Harkortstraße	Zillestraße	Löttringhauser Straße	B	6	1	X
Harkortstraße	Löttringhauser Straße	Hombrucher Straße	A	6	1	X
Harkortstraße	Hombrucher Straße	Baroper Bahnhofstraße	B	6	1	X
Haubachstraße			A	1	3	X
Hauert	Brennaborstraße	Bahnlinie/Brücke	C	1	1	X
Heckelingweg			A	1	3	X
Heideblick	Zillestraße	Zufahrt Ruhrwaldstraße	A	1	1	X
Heideblick	Zufahrt Ruhrwaldstraße	Hs.-Nr. 55	A	1	2	X
Heideblick	Hs.-Nr. 57	Heidufерweg	A	1	1	X
Heideblick	Heidufерweg	Hs.-Nr. 70	A	1	2	X
Heidekrugweg	Heidufерweg	Liesemorgen	A	1	3	X
Heidkopf			A	1	3	X
Heidufерweg	Heideblick	Brücke Schondelle	A	1	1	X
Heidufерweg	Brücke Schondelle	Olpketalstraße	A	1	2	X
Heinrich-Hertz-Straße			A	1	2	X
Heinrich-Koch-Weg			A	1	3	X
Heinrich-Staubach-Straße			A	1	3	X
Heinrich-Sträter-Straße			A	1	3	X
Heinstück			A	1	3	X
Heinz-Neuhaus-Straße	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Heisterstraße	Steinäckerstraße	Hombrucher Straße	A	2	2	X
Heisterstraße	Hombrucher Straße	südwestl. Ende (Höhe Rückseite Hombrucher Str. Hs.-Nr. 55a)	A	2	3	X
Helene-Meiser-Weg			A	1	3	X
Helenenbergweg	Solbergweg	Driverweg	A	1	3	X
Helenenbergweg	Hs.-Nr. 30–38 und 35–37		A	1	3	X
Helgoland			A	1	3	X
Hellenbank	Hs.-Nr. 7–11		A	1	3	X
Hellenbank	Am Spörkel	Am Sumpf	A	1	2	X
Hellenbank	Am Sumpf	Menglinghauser Straße	A	1	3	X
Hellerstraße	Schneiderstraße	Hagener Straße	B	1	1	X
Henriettenweg			A	1	3	X
Herbeckweg			A	1	3	X
Herdecker Weg			A	1	3	X
Herrenwiesenstraße			A	1	3	X

Hesselkamp			A	1	3	X
Hessenbank			A	1	3	X
Heunerstraße			A	1	3	X
Hinter Holtein			A	1	3	X
Hohe-Braukstraße			A	1	3	X
Hohle Eiche	Hagener Straße	Kobbendelle	A	1	2	X
Hohle Eiche	Kobbendelle	Hellerstraße	A	1	1	X
Hohle Eiche	Hs.-Nr. 15–17 und 81		A	1	3	X
Hollmannstraße			A	1	2	X
Holzrichterweg	einschl. Hs.-Nr. 15–19		A	1	3	X
Hombrucher Bogen	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Hombrucher Straße			B	2	2	X
Hopstiege			A	1	3	X
Hückerstraße			A	1	3	X
Hugo-Heimsath-Straße			A	1	3	X
Hugo-Sickmann-Straße			A	1	3	X
Hülsenbuschstraße			A	1	3	X
Hundsrosenweg			A	1	3	X
Hünninghausstraße			A	1	3	X
Igeldiek			A	1	3	X
Im Bruch			A	1	3	X
Im Honigstal			A	1	3	X
Im Kühlen Grunde			A	1	3	X
Imckebank			B	1	3	X
In den Böcken			A	1	1	X
Jagdhausstraße			A	2	2	X
Johann-Hasselkuß-Weg			A	1	3	X
Johannisbergstraße	Kruckeler Straße	Stadtgrenze Witten	A	1	2	X
Jökerweg			A	1	3	X
Josef-von-Fraunhofer-Straße	Emil-Figge-Straße	Clara-Immerwahr-Weg	A	1	2	X
Josef-von-Fraunhofer-Straße	Emil-Figge-Straße	Otto-Hahn-Straße	A	1	1	X
Josef-von-Fraunhofer-Straße	Otto-Hahn-Straße in südl. Richtung (Stichstraße)		A	1	2	X
Kaiseradlerweg			A	1	3	X
Karlsbader Straße			A	2	3	X
Karlsbank			A	1	3	X
Karl-Schwartz-Straße			A	1	3	X
Karl-Wenk-Straße			A	1	3	X
Karoline-Zorwald-Straße			A	1	3	X
Keilhaustraße			A	1	3	X
Kelmarweg			A	1	3	X
Kemnadoweg			A	1	3	X
Keuckenweg			A	1	3	X

Kiebitzweg			A	1	3	X
Kieferstraße			B	2	2	X
Kirchhörder Berg	Patroklusweg	Hagener Straße	A	1	2	X
Kirchhörder Berg	Hagener Straße	Hohle Eiche	A	1	1	X
Kirchhörder Kopf			A	1	3	X
Kirchhörder Straße	Fußweg Wilhem-Kaiser-Weg	Hagener Straße	C	1	1	X
Kirchhörder Straße	Holtbrügge	Olpketalstraße	C	1	1	X
Kirchnerstraße			A	1	3	X
Klausener Straße			A	1	3	X
Kleine Heide			A	1	3	X
Kleiner Floraweg			A	1	3	X
Kleiner Pfad			A	1	3	X
Kleiner Waldhausweg			A	1	3	X
Kletterrosenweg			A	1	3	X
Klöcknerstraße	Hohle Eiche	Milanweg	A	1	2	X
Klöcknerstraße	Milanweg	Ende	A	1	3	X
Klöcknerstraße	Hs.-Nr. 4 b - e		A	1	3	X
Klüsenerskamp			A	1	3	X
Knappmannweg			A	1	3	X
Kobbendelle	Hagener Straße	Hohle Eiche	A	1	1	X
Kohlenbankweg			A	1	3	X
Kolibriweg			A	1	3	X
Koningweg			A	1	3	X
Koppelweg			A	1	3	X
Koppweg	Spissenagelstraße	Sichelstraße	A	1	3	X
Körfken			A	1	3	X
Korte Geitke			A	1	3	X
Krähenbruch			A	1	3	X
Krämerbank			A	1	3	X
Kreftenscher			A	1	3	X
Kruckeler Straße	Schneiderstraße	einschl. Hs.-Nr. 29	B	1	1	X
Kruckeler Straße	Hs.-Nr. 209	Menglinghauser Straße	B	1	1	X
Kruckeler Straße	Großholthäuser Straße	Hs.-Nr. 120	B	1	1	X
Kruckeler Straße	Stichstraße östl. Hs.-Nr. 120	Zufahrt Friedhof	A	1	2	X
Kruckelhoek			A	1	3	X
Krückenweg	Wittekindstraße	Am Beilstück	C	2	1	X
Krückenweg	Am Beilstück	Hs.-Nr. 111	A	2	2	X
Krückenweg	Stichstraße Höhe Baroper Bergstraße Hs.-Nr. 5	Fuß- und Radweg	A	1	3	X
Krückenweg	Hs.-Nr. 113–128 und 23–49 (Ortsfahrbahn)		A	1	3	X
Kuckucksweg			A	1	3	X
Kühnstraße			A	1	3	X
Kuntzestraße	Eschenstraße	Deutsch-Luxemburger-Straße	A	2	3	X
Kuntzestraße	Deutsch-Luxemburger-Straße	Lütgenholthäuser Straße	A	2	2	X

Kuntzestraße	Lütgenholthauer Straße	Ende (Zillestr. / Am Hombruchsfeld)	A	2	3	X
Langeloh			B	1	1	X
Lappenbergsbank			A	1	3	X
Lehnertweg			B	1	2	X
Leineweberstraße			A	1	3	X
Leitmeritzstraße			A	1	3	X
Lemberger Feld			A	1	3	X
Leneckeweg			A	1	3	X
Lenhoffweg			A	1	3	X
Leostraße	Domänenstraße	Kieferstraße	A	2	2	X
Leostraße	Kieferstraße	Oelmühlenweg	A	2	3	X
Liesemorgen			A	1	3	X
Lindbreiteweg			A	1	3	X
Lots Siepen			A	1	3	X
Löttringhauser Straße	Harkortstraße	Großholthauer Straße	B	2	1	X
Löttringhauser Straße	Großholthauer Straße	Eichhoffstraße	B	1	1	X
Ludekeweg			A	1	3	X
Ludwig-Quidde-Straße			A	1	3	X
Luisenglück			A	2	2	X
Luisenöffnung			A	1	3	X
Luisenschachtstraße			B	2	2	X
Lütgenholthauer Straße	Harkortstraße	Hs.-Nr. 100	A	2	2	X
Lütgenholthauer Straße	Hs.-Nr. 86–100 (Stichstraße)		A	1	3	X
Lütgenholthauer Straße	Kirchhörder Bach	Hs.-Nr. 139	A	1	3	X
Marie-Curie-Allee			B	1	1	X
Marienbader Straße			A	2	3	X
Martin-Schmeißer-Weg			A	1	2	X
Max-Brandes-Straße			A	1	3	X
Meininghauskamp			A	1	3	X
Meitnerweg			B	1	1	X
Menglinghauser Straße	Baroper Marktplatz	Hegemanns Heide	B	2	1	X
Menglinghauser Straße	Hs.-Nr. 109–115		A	1	3	X
Menglinghauser Straße	Kruckeler Straße	Stadtgrenze	B	1	1	X
Mentlerstraße			A	1	3	X
Meraner Straße			A	1	3	X
Mergelteichstraße			A	2	1	X
Merlinweg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Mettestraße			A	1	3	X
Milanweg			A	1	3	X
Moosrosenweg			A	1	3	X
Muddepenningweg			A	1	3	X
Nachtigallenweg			A	1	3	X
Natteweg			A	1	3	X
Notweg	Schneiderstraße	Weißer Taube	A	1	2	X

Notweg	Weißer Taube	Ende (Hs.-Nr. 37)	A	1	3	X
Oberer Silberknapp			A	1	2	X
Oberhausstraße			A	1	3	X
Oberholte			A	1	3	X
Oberwiese			A	1	3	X
Odinweg			A	1	3	X
Oelmühlenweg			A	1	3	X
Olpketalstraße	Hagener Straße	Kirchhörder Straße	B	1	1	X
Olpketalstraße	Hs.-Nr. 117–121 und 166–184		A	1	3	X
Ortsmühle			A	1	3	X
Ostenbergstraße			B	1	2	X
Ostenbergstraße	Hs.-Nr. 1 a–3 c		A	1	3	X
Osthoffweg			A	1	3	X
Otto-Brenner-Weg			A	2	3	X
Otto-Hahn-Straße			B	1	1	X
Päßchen			A	1	3	X
Pastoratsweg			A	1	3	X
Patroklusweg	Hagener Straße	Kirchhörder Berg	A	1	3	X
Patroklusweg	Kirchhörder Berg	Dahmsfeldstraße	A	1	2	X
Paul-Geisler-Weg			A	1	3	X
Paul-Sattler-Weg			A	1	3	X
Persebecker Straße	Stockumer Straße	Hs.-Nr. 89	A	1	2	X
Persebecker Straße	Hs.-Nr. 76–84		A	1	3	X
Peter-Hille-Straße			A	1	3	X
Pinienweg			A	1	3	X
Posener Straße			A	1	3	X
Pulverstraße	Stockumer Straße	Am Schmandsack	A	1	2	X
Pulverstraße	Am Schmandsack	Ende	A	1	3	X
Püttbeckenstraße			A	1	3	X
Rählwiese			A	1	3	X
Rahmkesweg			A	1	3	X
Rebhuhnweg			A	1	2	X
Regenpfeiferweg			A	1	3	X
Reichenberger Straße			A	1	3	X
Reitweg			A	1	3	X
Rotariusstraße			A	1	3	X
Rotgerweg			A	1	3	X
Rotkehlchenweg			A	1	3	X
Rüdinghauser Straße			B	1	2	X
Salamanderweg			A	1	3	X
Sartoristraße			A	1	3	X
Schalkenbergsiepen	Stichstraße Höhe Auf dem Schnee Hs.-Nr. 115		A	1	3	X
Scharbeilweg			A	1	3	X
Schleppbahnstraße			A	2	3	X
Schlüsselweg	Bittermarkstraße	Wendehammer	A	1	3	X
Schneiderstraße			B	1	1	X

Schölerpatt			A	1	3	X
Schönaustraße			A	1	3	X
Schondellestraße			A	1	3	X
Schönhalsweg			A	1	3	X
Schröderstraße			A	1	3	X
Schützengrund			A	1	3	X
Schwarzdrosselweg			A	1	3	X
Seepenweg			A	1	3	X
Seerosenweg			A	1	3	X
Seilbahnweg			A	1	3	X
Sichelstraße			A	1	2	X
Siedlung Salingen			A	1	3	X
Siegelstraße			A	1	3	X
Sigurdweg	Floraweg	Kleiner Floraweg	A	1	3	X
Silberknapp	Kruckeler Straße	In den Böcken	A	1	1	X
Silberknapp	In den Böcken	ca. 35 m südl. Richtung	A	1	3	X
Singerhoffstraße	Harkortstraße	Kuntzestraße	A	2	2	X
Singerhoffstraße	Kuntzestraße	Grottenbachstraße	A	2	3	X
Singerhoffstraße	Hs.-Nr. 52 a–54		A	1	3	X
Solbergweg			A	1	2	X
Solbergweg	Hs.-Nr. 61–69, 71–79 und 81–97		A	1	3	X
Spissenagelstraße	Hagener Straße	Sichelstraße	A	1	2	X
Spissenagelstraße	Sichelstraße	Hs.-Nr. 146	A	1	3	X
Spissenagelstraße	Hs.-Nr. 22 a–d und 26 a und Auffahrt zu Hs.- Nr. 42		A	1	3	X
Springmorgen	einschl. Hs.-Nr. 8–10		A	1	3	X
Stabelpfad			A	1	3	X
Stahlhöferweg			A	1	3	X
Stargarder Weg			A	1	3	X
Stattskamp			A	1	3	X
Steinäckerstraße	Stockumer Straße	Heisterstraße	B	2	1	X
Steinäckerstraße	Heisterstraße	Harkortstraße	A	2	2	X
Steinsweg	Universitätsstraße	A45	B	2	1	X
Sterzinger Straße			A	1	3	X
Stockumer Straße	Hagener Straße	Steinsweg	C	2	1	X
Stockumer Straße	Hs.-Nr. 210–218		A	2	3	X
Stockumer Straße	Hs.-Nr. 460–464		A	1	3	X
Stockumer Straße	Hs.-Nr. 12–14		C	2	1	X
Stockumer Straße	Nebenfahrbahn Höhe Hs.-Nr. 60 / 62		A	2	3	X
Stockumer Straße	östlich Hs.-Nr. 133	Kleingartendaueranlage "Zur Quelle"	A	1	3	X
Stortsweg	Stockumer Straße	Baroper Straße	A	1	1	X
Stortsweg	Baroper Straße	Bönschstraße	B	1	1	X
Tannenstraße	Harkortstraße	Kuntzestraße	A	2	2	X
Tannenstraße	Kuntzestraße	Ende	A	2	3	X
Tetschener Straße			A	2	3	X

Thieheuerstraße			A	1	3	X
Tidemannweg	Bittermarkstraße	Wendehammer in Höhe Hs.- Nr. 24	A	1	3	X
Tiroler Straße			A	1	3	X
Toblacher Straße			A	1	3	X
Tölckestraße			A	1	3	X
Toppstraße			A	1	3	X
Traugottweg			A	1	3	X
Trautenaauer Straße			A	1	3	X
Troppauer Straße			A	1	3	X
Tutenweg			A	1	3	X
Tye			A	1	3	X
Uferstraße	Schönaustraße	F+R-Weg Höhe Hs.-Nr. 34	A	1	3	X
Vereinsstraße			A	1	3	X
Veteranenstraße			A	2	3	X
Vogelpothsweg	Unterführung B 1	Baroper Straße	B	1	1	X
Vor der Brügge			A	1	3	X
Vulkanstraße			A	2	2	X
Waarbaum			A	1	3	X
Wacholderstraße			A	1	3	X
Waldhausweg	Kirchhörder Straße	Hs.-Nr. 26	A	1	3	X
Waldmarkenhang			A	1	3	X
Walter-Berg-Weg			A	1	3	X
Weiderechteweg			A	1	3	X
Weihenweg			A	1	3	X
Weißdornweg			A	1	3	X
Weiß Taube	Gotthelfstraße	Ende	A	1	2	X
Wesselbankweg			A	1	3	X
Wichmannshof			A	1	3	X
Wiendahlsbank			A	1	3	X
Wiesenkamp			A	1	3	X
Wiethagenweg			A	1	3	X
Wildbannweg			A	1	3	X
Wildrosenstraße			A	1	3	X
Wilhelm-Dresing- Straße			A	1	3	X
Wilhelm-Kaiser-Weg			A	1	3	X
Windthorststraße			A	2	2	X
Witzlebenstraße			A	1	3	X
Wolf-Bartmann-Straße	(nach erfolgter Wid- mung)		A	1	3	X
Wunnenbergstraße			A	1	3	X
Wupperstraße			A	2	2	X
Xaveriweg			A	1	3	X
Zaunkönigweg			A	1	3	X
Zaunrosenweg			A	1	3	X
Zeche-Kaiser-Fried- rich-Straße			A	1	3	X
Zickenbrink			A	1	3	X

Ziegelwiese			A	1	3	X
Zum Mühlenheck			A	1	3	X
Zum Nubbental	Stockumer Straße einschl. beider Stich- straßen zur Eichling- hofer Straße	Unterführung Universitäts- straße	A	1	3	X
Zypressenweg			A	1	3	X

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Huckarde

Straße	Teilbereich bzw.		Ver- kehrs- bedeu- tung	Anzahl Reini- gung	Winter- dienst- stufe	Stadt
	von	bis				
Abboweg			A	1	3	X
Ährenweg			A	1	3	X
Alarichstraße			A	1	3	X
Albert-Schweitzer- Weg			A	1	3	X
Allensteiner Straße			A	1	1	X
Altenhennestraße			A	1	3	X
Alter Erlenweg	Deusener Straße	Hs.-Nr. 11	A	1	3	X
Altfriedstraße			A	2	2	X
Altfriedstraße	Hs.-Nr. 9–33		A	2	3	X
Am Dieckhof			A	1	3	X
Am Hafenbahnhof			A	2	2	X
Am Hangenden			A	1	3	X
Am Haspel			A	1	3	X
Am Jungbrunnen			A	1	3	X
Am Liegenden			A	1	3	X
Am Rahmer Wald			A	1	3	X
Am Regenbogen			A	1	3	X
Am Sattel	Burgheisterkamp	Eingang Kleingartenanlage	A	1	3	X
Am Sümpelmannhof			A	1	3	X
Am Wemphof			A	1	3	X
Am Wortmannshof			A	1	3	X
Arminiusstraße	Rahmer Straße	Überführung Mallinckrodt- straße	C	1	1	X
Arthur-Beringer- Straße			A	1	3	X
Aspeystraße	Rahmer Straße	Unterfeldstraße	A	2	2	X
Aspeystraße	Unterfeldstraße	Mamertusstraße	B	2	2	X
Aspeystraße	Mamertusstraße	Parsevalstraße	B	2	1	X
Auf der Altstätte			A	1	3	X
Auf der Goldbreite			C	2	1	X
Baackweg			A	1	3	X
Badweg			A	1	3	X

Bannenberg	(einschl. Stichstr. in Höhe Bannenberg Hs.-Nr. 42 bis zum Verbindungsweg)		A	1	3	X
Bärenbruch	Kirchlinder Straße	Hangeneysteße	C	2	1	X
Basenachstraße			A	1	3	X
Bergiusstraße			A	1	3	X
Blotenhofstraße			A	1	3	X
Blumenkamp			A	1	3	X
Bobelohweg			A	1	3	X
Bockenfelder Straße			C	2	1	X
Boschstraße			A	2	3	X
Bothestraße			A	2	1	X
Bothestraße	Hs.-Nr. 21–27		A	2	3	X
Braunsbergweg			A	1	3	X
Braunstraße			A	1	3	X
Brunshollweg			A	1	3	X
Buggestraße			A	1	3	X
Burgheisterkamp			A	1	3	X
Buschstraße	Emscherallee	Westhusener Straße	B	2	1	X
Buschstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 56–62		A	1	3	X
Buschstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 144–146		A	1	3	X
Butenandtstraße			A	1	3	X
Callenbergweg			A	1	3	X
Cunigundeweg			A	1	3	X
Dasselstraße			A	1	3	X
Degenerstraße			A	1	3	X
Dellwiger Straße	Hangeneysteße	Fuß- und Radweg Höhe Hs.-Nr. 27 (einschl. Stichstraße Hs.-Nr. 12-28)	A	1	3	X
Deusener Straße	Ellinghauser Straße	einschl. Hs.-Nr. 23	C	2	1	X
Deuser Wiesen			A	1	3	X
Dielsstraße			A	1	3	X
Dietziusstraße			A	1	3	X
Dückerstraße			A	1	3	X
Eckenerstraße			A	1	3	X
Egilmarstraße	Kirchlinder Straße	Westerwikstraße	A	2	2	X
Egilmarstraße	Westerwikstraße	Machariusstraße	A	2	3	X
Egilmarstraße	Hs.-Nr. 40 und 45–47		A	1	3	X
Ehrlichstraße			A	1	3	X
Einsteinstraße			A	1	3	X
Elisabeth-Zillken-Straße			A	1	3	X
Elsborn			A	2	2	X
Emscherallee	Buschstraße	Parsevalstraße	C	2	1	X
Erenbertstraße			A	1	3	X
Ermbrachtstraße			A	1	3	X

Erpinghofstraße	Buschstraße	Welkenerstraße	B	1	2	X
Erpinghofstraße	Welkenerstraße	Parsevalstraße	B	1	1	X
Faberstraße			A	1	3	X
Fallgatter			A	1	3	X
Feltmannweg			A	1	3	X
Franz-Schlüter-Straße			A	2	2	X
Friedrichsruher Straße			A	1	3	X
Frohlinder Straße			C	2	1	X
Fruchtweg			A	1	3	X
Fuchteystraße			A	1	3	X
Fühlestraße			A	1	3	X
Garbenweg			A	1	3	X
Gaudigstraße			A	1	3	X
Großstraße			A	1	3	X
Haberstraße			A	1	3	X
Haferkampstraße	Rahmer Straße	Roggenstraße	A	1	3	X
Halmweg			A	1	3	X
Hangeneysteße	Bärenbruch	Sumbecks Holz	B	2	1	X
Hangeneysteße	Hs.-Nr. 27–35		A	1	3	X
Hauptfeld			A	1	3	X
Heckelbeckstraße			A	1	2	X
Hedwig-Bieber-Straße			A	1	3	X
Heidegarten			A	1	3	X
Heilsberger Weg			A	1	3	X
Heisenbergstraße			A	1	3	X
Heribertstraße			A	1	3	X
Hermelskamp			A	1	3	X
Hildegard-Schimschock-Straße			A	1	3	X
Hilgenloh			A	1	3	X
Huckarder Allee	Oberfeldstraße	Parsevalstraße	A	2	2	X
Huckarder Allee	Parsevalstraße	Ende (Emscherallee)	A	2	3	X
Huckarder Bruch			A	1	2	X
Huckarder Bruch (Stichstraße)	Hs.-Nr. 81–127		A	1	3	X
Huckarder Heide			A	1	3	X
Huckarder Hölzchen			A	1	3	X
Huckarder Marktplatz			A	2	3	X
Huckarder Straße	Rahmer Straße	Dorstfelder Allee	C	2	1	X
Hülshof	Huckarder Straße	Parsevalstraße	C	2	1	X
Hülshof	Hs.-Nr. 1–7		A	2	3	X
Hünefeldstraße			A	1	3	X
Im Dorloh			B	2	1	X
Im Dorloh	Hs.-Nr. 79–83		A	1	3	X
In der Mulde			A	1	3	X
Insterburger Straße			A	1	1	X
Ipsloh			A	1	3	X
Jeanette-Wolff-Straße			A	1	3	X

Jungferntalstraße	Rahmer Straße	Lauestraße	A	2	1	X
Jungferntalstraße	Lauestraße	Albert-Schweitzer-Weg	A	2	3	X
Jungferntalstraße	Albert-Schweitzer-Weg	Ende	A	1	3	X
Jungferntalstraße	Hs.-Nr. 49	F+R-Weg	A	1	3	X
Junkersstraße			A	1	3	X
Kerschensteinerstraße			A	1	3	X
Kersseboemweg			A	1	3	X
Kirchlinder Feld			A	1	3	X
Kirchlinder Straße			C	2	1	X
Kirchplatz			A	1	3	X
Köhlstraße			A	1	3	X
Kokshohlweg			A	1	3	X
Konradstraße			A	1	3	X
Kornweg			A	1	3	X
Kosselstraße			A	1	3	X
Krellstraße			A	1	3	X
Kreyenbachweg			A	1	3	X
Lauestraße			A	1	3	X
Lenderichstraße			A	1	3	X
Lilienthalstraße			A	1	3	X
Lilienthalstraße	Stichstraße zwischen Hs.-Nr. 74 und 76		A	1	3	X
Lindberghstraße			B	2	1	X
Lippmannstraße			A	1	3	X
Littgenloh			A	1	3	X
Lückersweg			A	1	3	X
Ludolfweg			A	1	3	X
Machariusstraße			A	1	3	X
Mailoh			A	2	3	X
Mailoh	Hs.-Nr. 39 / 41		A	1	3	X
Mamertusstraße			A	1	2	X
Mamertusstraße	Hs.-Nr. 18–22		A	1	3	X
Marienburger Weg			A	1	3	X
Marienstraße			A	1	3	X
Marienstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 21/19		A	1	3	X
Mattlacke	Zeppelinstraße	Huckarder Allee	A	1	3	X
Max-Born-Ring			A	1	3	X
Mechtildstraße			A	1	3	X
Memeler Straße			A	1	3	X
Müllerstraße			A	1	3	X
Niels-Bohr-Straße			A	1	3	X
Oberfeldstraße	Varziner Straße	Hülshof	A	2	1	X
Oberfeldstraße	Hs.-Nr. 15–15 a		A	2	3	X
Oberfeldstraße	Varziner Straße	Ende	A	1	3	X
Oberste Kamp			A	1	3	X
Ortelsburger Weg			A	1	3	X
Ortfeld			A	1	3	X

Oskarweg			A	1	3	X
Osulfweg			A	1	3	X
Ovelackerstraße	Sydowstraße	Schulenburgstraße	A	1	3	X
Ovelackerstraße	Stichstraße von Hs.-Nr. 10		A	1	3	X
Pankrätiusstraße			A	1	3	X
Papenacker			A	1	3	X
Parsevalstraße			B	2	1	X
Pilgermannsweg			A	1	3	X
Pillauer Straße			A	1	3	X
Planckstraße			A	1	3	X
Pothmorgenweg			A	1	3	X
Rahmer Straße			C	2	1	X
Rahmer Straße	Hs.-Nr. 100–114		A	2	3	X
Rahmer Straße	Hs.-Nr. 168–172		A	1	3	X
Rastenburger Straße			A	1	2	X
Rathoffsweg			A	1	3	X
Reithof			A	1	3	X
Revierstraße	Bärenbruch	Einfahrt Briefzentrum	A	1	1	X
Rohwedderstraße			A	1	3	X
Röntgenstraße			A	1	3	X
Roßbachstraße			B	2	1	X
Rupinghofstraße	Westhusener Straße	Welkener Straße	A	1	1	X
Rupinghofstraße	Welkener Straße	Erpinghofstraße	A	1	3	X
Saatweg			A	1	3	X
Schotteweg			A	1	3	X
Schrödingerstraße			A	1	3	X
Schulenburgstraße			A	1	3	X
Schürzband			A	1	3	X
Schüttestraße			A	1	3	X
Selbachstraße			A	1	3	X
Servatiusstraße			A	1	3	X
Siepmannstraße			A	2	1	X
Siepmannstraße	Hs.-Nr. 12–20 und 22–32		A	2	3	X
Spelzenweg			A	1	3	X
Sperkelweg			A	1	3	X
Steinfurtweg			A	1	3	X
Stemibrink			A	1	3	X
Stiegenweg			A	1	3	X
Sudkamp			A	1	3	X
Sümpelmannstraße			A	2	2	X
Sydowstraße			A	1	3	X
Tejaweg			A	1	3	X
Theoderichstraße			A	2	2	X
Therwingenstraße			A	1	3	X
Thielenstraße			A	1	3	X
Thoniesstraße			A	1	3	X

Tilsiter Straße			A	1	3	X
Totilastraße			A	1	3	X
Travemannstraße			A	1	3	X
Unterfeldstraße	Aspeystr.	Westhusener Str.	B	1	2	X
Unterfeldstraße	Hs.-Nr. 22–30		A	1	3	X
Urbanusplatz	(Höhe Urbanusstraße Hs.-Nr. 2)		A	1	3	X
Urbanusstraße			B	2	1	X
Urbanusstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 2		A	1	3	X
Varziner Straße	Dückerstraße	Buschstraße	B	2	1	X
Varziner Straße	Buschstraße	Ende	A	1	3	X
Varziner Straße	Hs.-Nr. 27–37		A	1	3	X
Varziner Straße	Hs.-Nr. 32–36 a		A	2	3	X
Vieffhausstraße			A	1	3	X
Wälfershof			A	1	3	X
Walkmühlenweg			A	1	3	X
Wallachstraße			A	1	3	X
Wasserstraße			A	1	3	X
Wegscheid			A	1	3	X
Weidenstraße			B	2	1	X
Welkenersstraße			A	1	1	X
Wengeplatz			A	2	3	X
Wengestraße	Hülshof	Huckarder Straße	B	2	2	X
Westerwikstraße	Hs.-Nr. 83	Auf der Goldbreite	C	2	1	X
Westerwikstraße	Auf der Goldbreite	Egilmarsstraße	A	1	2	X
Westhusener Straße	Rahmer Straße	Unterfeldstraße	B	1	2	X
Westhusener Straße	Unterfeldstraße	Buschstraße	B	1	1	X
Wienstraße			A	1	3	X
Willstätterstraße			A	2	1	X
Windaustraße			A	1	3	X
Winkelstraße			A	1	3	X
Winkshohlweg			A	1	3	X
Wirdeyweg			A	1	3	X
Wischlinger Weg	Hs.-Nr. 157	Rahmer Straße	B	2	2	X
Wispelbreite			A	1	3	X
Wulfgraben			A	1	3	X
Zeppelinstraße			A	1	3	X
Zollernstraße			A	2	1	X
Zollernstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 10/22		A	1	3	X
Zum Kniepacker			A	1	3	X
Zum Steigeturm			A	1	3	X

Straßenverzeichnis

Stadtbezirk

als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Innenstadt-Nord

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Achterstraße			A	3	3	X
Albertstraße			A	3	3	X
Alsenstraße	Heroldstraße	Schleswiger Straße	A	3	2	X
Alsenstraße	Schleswiger Straße	Mallinckrodtstraße	A	6	2	X
Alsenstraße	Mallinckrodtstraße	Streckenstraße	A	6	3	X
Altonaer Straße			A	3	3	X
Am Stadthafen			A	6	1	X
Andreasstraße			A	3	2	X
Arnoldstraße			A	3	2	X
Bachstraße			A	3	3	X
Baumstraße			A	3	3	X
Beethovenstraße			A	3	1	X
Bergmannstraße	Bornstraße	Steigerstraße	A	6	1	X
Bergmannstraße	Steigerstraße	Burgholzstraße	A	6	2	X
Bleichmärsch			A	3	2	X
Blücherstraße			A	3	2	X
Blücherstraße	Hs.-Nr. 1		A	3	3	X
Blücherstraße	Hs.-Nr. 27–37		A	1	3	X
Blumenstraße			A	3	3	X
Boldtstraße			A	3	3	X
Bornstraße			C	3	1	X
Bornstraße	Nebenfahrbahn Höhe Hs.-Nr. 122	Missundestraße	A	3	3	X
Bornstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 273 / 283		A	1	3	X
Borsigplatz			C	6	1	X
Borsigstraße			C	6	1	X
Brackeler Straße	Borsigplatz	Im Spähenfelde	C	3	1	X
Braunschweiger Straße			A	6	3	X
Brunnenstraße (südl. Bereich)	Bornstraße (Schleswiger Str.)	Borsigstraße	A	6	2	X
Brunnenstraße (nördl. Bereich)	Borsigstraße	Bornstraße (Stollenstr.)	B	3	1	X
Brüsseler Straße			A	3	3	X
Bülowstraße			A	3	1	X
Burgholzstraße	Schubertstraße	Lortzingstraße	A	3	2	X
Burgholzstraße	Lortzingstraße	Eisenstraße	B	6	1	X
Burgholzstraße	Eisenstraße	Dammstraße	B	3	1	X
Carl-Holtzschneider-Straße			A	3	3	X

Clausthaler Straße			A	6	2	X
Clemens-Veltum-Straße	Dr.-Safiye-Ali-Straße	Martha-Gillessen-Straße	A	3	2	X
Danewerkstraße			A	3	3	X
Dechenstraße			A	2	1	X
Deusener Straße	Franziusstraße	südl. Grundstücksgrenze Hs.-Nr. 23	C	2	1	X
Dr.-Safiye-Ali-Straße			A	3	1	X
Drehbrückenstraße			A	1	2	X
Drehbrückenstraße	Hs.-Nr. 11	Hs.-Nr. 19	A	1	3	X
Dreherstraße			A	3	3	X
Düppelstraße			A	3	3	X
Dürener Straße			A	3	3	X
Eberstraße			C	3	1	X
Eisenhüttenweg			A	3	1	X
Eisenstraße			C	3	1	X
Enscheder Straße			A	3	3	X
Erwinstraße			A	3	2	X
Evertstraße			A	3	2	X
Feineisenstraße			A	1	1	X
Feldherrnstraße			A	3	2	X
Feldherrnstraße	Nebenfahrbahn Hs.-Nr. 28–30		A	3	3	X
Fichtestraße			A	3	3	X
Flensburger Straße			A	3	3	X
Fliederstraße			A	3	3	X
Flotowstraße			A	3	3	X
Flurstraße	Wambeler Straße	Hirtenstraße	A	3	3	X
Flurstraße	Hirtenstraße	Freizeitstraße	A	3	2	X
Franziusstraße	Westfaliastraße	Tankweg	C	3	1	X
Franziusstraße	Stichstraße östl. Hs.-Nr. 120	(nach erfolgter Widmung)	A	1	3	X
Franz-Jacobi-Platz			A	3	3	X
Franz-Liszt-Straße			A	3	3	X
Freiherr-vom-Stein-Platz			A	3	3	X
Freizeitstraße			A	1	2	X
Fritz-Reuter-Straße			A	3	3	X
Glückaufstraße			A	3	1	X
Glückaufstraße	Hs.-Nr. 50–52		A	3	3	X
Gneisenaustraße			A	3	2	X
Goethestraße			A	3	2	X
Grisarstraße			A	3	3	X
Gronaustraße	Bahnunterführung	Jägerstraße	B	3	1	X
Gronaustraße	Jägerstraße	Borsigstraße	B	3	2	X
Grüne Straße			B	3	1	X
Gut-Heil-Straße			A	3	1	X

Gut-Heil-Straße	Hs.-Nr. 22–22 d		A	3	3	X
Hackländerplatz			A	3	3	X
Hammer Straße			A	3	3	X
Hartmannstraße			A	1	2	X
Haydnstraße	Mozartstraße	Münsterstraße	A	6	2	X
Haydnstraße	Münsterstraße	Lortzingstraße	A	3	2	X
Heckenstraße			A	3	2	X
Heiligegartenstraße			B	3	1	X
Herderstraße	Mallinckrodtstraße	Rückertstraße	A	3	2	X
Heroldstraße			A	3	2	X
Hildastraße			A	1	3	X
Hirtenstraße	Oesterholzstraße	Flurstraße	A	3	2	X
Hirtenstraße	Flurstraße	Lutherstraße	A	3	3	X
Holsteiner Straße			A	3	3	X
Humperdinckstraße			A	3	3	X
Hüttnerstraße			A	3	3	X
Im Spähenfelde	Wambeler Straße	Brackeler Straße	A	3	3	X
Im Spähenfelde	Brackeler Straße	Hs.-Nr. 51	B	3	1	X
Immermannstraße			C	3	1	X
Jägerstraße			B	3	1	X
Jeanne-Baret-Platz			A	6	1	X
Johanna-Melzer-Straße			A	3	3	X
Juliusstraße			A	3	2	X
Kaiserstuhlstraße	Sinterstraße	Ende (nach erfolgter Widmung)	A	2	1	X
Kaiserstuhlstraße	Sinterstraße	Rüschebrinkstraße	B	2	1	X
Kaltbandstraße	(nach erfolgter Widmung)		A	2	1	X
Kamener Straße			A	3	3	X
Kanalstraße	Franziusstraße	Sunderweg	C	3	1	X
Kapellenstraße			A	3	3	X
Kesselstraße			A	3	3	X
Kielstraße			A	3	3	X
Kipperstraße			A	2	1	X
Kirchderner Straße	Robertstraße	Freizeitstraße	A	3	2	X
Kirchenstraße			A	3	3	X
Kleine Burgholzstraße			A	3	2	X
Kleine Grisarstraße			A	3	3	X
Kleine Herderstraße			A	3	3	X
Kleine Kielstraße			A	3	3	X
Kleine Kleiststraße			A	3	3	X
Kleine Rückertstraße			A	3	3	X
Kleine Uhlandstraße			A	3	3	X
Kleiststraße			A	3	3	X
Kohlenweg			A	2	3	X

Königsbergstraße	Westfaliastraße	Brücke über Heinrich-August-Schulte-Straße	B	2	1	X
Königshof			A	2	2	X
Krimstraße			A	3	1	X
Kurfürstenstraße			A	6	1	X
Kurt-Piehl-Platz			A	3	3	X
Lagerhausstraße			A	3	1	X
Lambachstraße			A	3	3	X
Landwehrstraße			A	3	3	X
Lauenburger Straße			A	3	3	X
Leibnizstraße			A	3	3	X
Leopoldstraße			C	3	1	X
Lessingstraße	Blücherstraße	Uhlandstraße	A	3	2	X
Liniestraße			A	3	3	X
Lortzingstraße			B	6	1	X
Lortzingstraße	Hs.-Nr. 31–39 (Stichstraße)		A	3	3	X
Lünener Straße			A	3	2	X
Lütgenholz			A	3	3	X
Lutherstraße			A	1	3	X
Lützowstraße			A	3	3	X
Magdeburger Straße			A	3	3	X
Mallinckrodtstraße	Borsigstraße	Schützenstraße	C	6	1	X
Mallinckrodtstraße	Schützenstraße	Sunderweg	C	3	1	X
Martha-Gillessen-Straße	Johanna-Melzer-Straße	Clemens-Veltum-Straße	A	3	3	X
Mathiesstraße			A	1	3	X
May-Ayim-Straße			A	3	3	X
Mehmet-Kubaşık-Platz			A	3	3	X
Mindener Straße			A	3	2	X
Missundestraße			A	3	3	X
Mozartstraße			A	3	2	X
Mühlenstraße	Münsterstraße	Krimstraße	A	3	2	X
Mühlenstraße	Krimstraße	Ende	A	3	3	X
Münsterstraße	Burgtor	Mallinckrodtstraße	A	6	1	X
Münsterstraße	Mallinckrodtstraße	Eberstraße	C	6	1	X
Münsterstraße	Eberstraße	Ende	C	3	1	X
Münsterstraße	Nebenfahrbahn Hs.-Nr. 101–109		A	3	2	X
Nordmarkt			B	6	1	X
Nordstraße			A	6	1	X
Oesterholzstraße	Weißenburgstraße	Enscheder Straße	C	3	1	X
Oesterholzstraße	Enscheder Straße	Borsigplatz	C	6	1	X
Oesterholzstraße	Borsigplatz	Hoeschgelände	B	6	1	X
Oestermärsch	Gronastraße	Enscheder Straße	B	3	1	X

Oestermärsch	Enscheder Straße	Borsigplatz	B	6	1	X
Osterlandwehr			A	3	3	X
Platz von Xi'an			A	6	3	X
Priorstraße			A	3	2	X
Quadbeckstraße			A	6	1	X
Ravensberger Straße			A	3	2	X
Robertstraße			A	3	2	X
Rolandstraße			A	3	3	X
Rückertstraße			A	3	1	X
Rüschelbrinkstraße	Brücke über die Brackeler Straße		B	2	1	X
Schäferstraße			C	3	1	X
Scharnhorststraße			A	3	2	X
Scheffelstraße			A	3	2	X
Schillerstraße			A	6	2	X
Schlägelstraße			A	3	3	X
Schleswiger Straße			B	6	1	X
Schlosserstraße			A	3	3	X
Schmiedestraße			A	3	3	X
Schubertstraße	Münsterstraße	Burgholzstraße	A	3	2	X
Schüchtermannstraße			A	6	3	X
Schumannstraße			A	3	3	X
Schützenstraße	Brinkhoffstraße	Mallinckrodtstraße	B	6	1	X
Schützenstraße	Mallinckrodtstraße	Immermannstraße	B	3	1	X
Schützenstraße	Immermannstraße	Ende	A	3	1	X
Sinterstraße			B	2	1	X
Soester Straße			A	3	3	X
Speicherstraße	Schäferstraße	Lagerhausstraße	A	3	2	X
Speicherstraße	Stichstraße in Höhe Hs.- Nr. 33	Ende	A	3	3	X
Spohrstraße			A	3	3	X
Stahlwerkstraße			A	3	2	X
Steigerstraße	Burgholzstraße	Einfahrt Brauerei	A	3	2	X
Steigerstraße	Bergmannstraße	Einfahrt Brauerei	A	6	2	X
Steinstraße			B	3	1	X
Stollenstraße	Bornstraße	Clausthaler Straße	A	6	3	X
Stollenstraße	Clausthaler Straße	Lortzingstraße	B	6	1	X
Streckenstraße			A	6	3	X
Sunderweg	Hs.-Nr. 1–15 (Neben- fahrbahn)		A	1	3	X
Sunderweg	Unionstraße	Kanalstraße	C	3	1	X
Tankweg			A	1	1	X
Tiefe Straße			A	3	3	X
Treibstraße			B	3	1	X
Treibstraße	Hs.-Nr. 65–71		A	3	3	X
Überwasserstraße	Drehbrückenstraße	Schäferstraße	A	1	2	X

Überwasserstraße	Schäferstraße	Ende	A	1	3	X
Uhlandstraße			A	6	1	X
Unnaer Straße			A	3	3	X
Unverhaustraße			A	3	3	X
Walzwerkstraße			A	2	1	X
Wambeler Straße			A	3	2	X
Warmbreitbandstraße			A	2	1	X
Weberstraße			A	3	3	X
Werkmeisterstraße			A	3	2	X
Westerbleichstraße			A	3	3	X
Westfalenhüttenallee	Rüschelbrinkstraße	Warmbreitbandstraße	A	2	1	X
Westfaliastraße	Franziusstraße	Sunderweg	B	3	1	X
Westfaliastraße	Hs.-Nr. 187–191		A	1	1	X
Westhoffstraße			A	3	3	X
Wielandstraße			A	3	3	X
Yorekstraße			A	3	3	X
Zimmerstraße			A	3	3	X
Zweigstraße			A	3	3	X

Straßenverzeichnis

Stadtbezirk

als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Innenstadt-Ost

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Adickesstraße			A	1	3	X
Albrecht-Dürer-Straße	Geßlerstraße	Am Rabensmorgen	A	1	2	X
Albrecht-Dürer-Straße	Am Rabensmorgen	Massener Weg	A	1	3	X
Alte Gartenstraße			A	2	3	X
Alte Straße			A	2	2	X
Alter Mühlenweg	Hohe Straße	Saarlandstraße	B	2	1	X
Alter Mühlenweg	Saarlandstraße	Markgrafenstraße	A	2	2	X
Alter Mühlenweg	Markgrafenstraße	Ende	A	2	1	X
Am Alten Ostbahnhof	Hamburger Straße	Bremer Straße	A	2	3	X
Am Alten Ostbahnhof	Bremer Straße	in nördlicher Richtung mit Carrée	A	1	3	X
Am Bentenskamp			A	2	3	X
Am Bertholdshof	Paderborner Straße	Lange Reihe	A	2	2	X
Am Bertholdshof	Lange Reihe	Hs.-Nr. 92	A	2	3	X
Am Bertholdshof	Hs.-Nr. 1–5		A	2	3	X
Am Brennbusch			A	1	3	X
Am Kaiserhain			A	2	2	X
Am Knappenberg			A	2	3	X
Am Ostpark	Robert-Koch-Straße	Lange Reihe	B	2	2	X
Am Ostpark	Walderseestraße	Hs.-Nr. 2	A	2	2	X
Am Rabensmorgen			A	1	2	X

Am Rabensmorgen	Hs.-Nr. 18–36, 52–72, 74–94 und 96–112		A	1	3	X
Am Wasserturm	Heiliger Weg	Hs.-Nr. 58 c	A	1	2	X
Am Zehnthof			B	2	1	X
Am Zippen			A	2	2	X
Am Zippen	Stichstraßen von Hs.- Nr. 15–23d, zwischen Hs.-Nr. 25 und 31 sowie von Hs.-Nr. 35 bis Nr. 41-45 (inkl. Wendean- lage)		A	2	3	X
An der Buschmühle			A	2	2	X
An der Buschmühle	Stichstraße Hs.-Nr. 1		A	1	3	X
An der Stipskuhle			A	1	3	X
Anna-Siemsen-Straße			A	1	3	X
Ardeystraße	Hohe Straße	Emscher (nördl. der Straße Am Segen)	C	2	1	X
Arndtstraße	Heiliger Weg	Kaiserstraße	A	2	2	X
Arnold-Böcklin- Straße			A	1	3	X
Artur-Schulze-Engels- Platz			A	2	3	X
Auf der Bredde			A	1	3	X
Baeumerstraße			A	2	3	X
Baurat-Marx-Allee			A	2	2	X
Benno-Jacob-Straße			A	1	3	X
Berliner Straße	Körner Hellweg	Am Bertholdshof	A	2	2	X
Berliner Straße	Hannöversche Straße	nördl. Ende	A	2	2	X
Berliner Straße	Hannöversche Straße	Körner Hellweg	B	2	2	X
Berliner Straße	Stichstraße Höhe Kör- ner Platz	Am Bertholdshof Hs.-Nr. 43	A	2	3	X
Berliner Straße	Stichstraße südl. Hs.-Nr. 4		A	2	3	X
Berswordtplatz			A	1	3	X
Bielefelder Straße	Untere Brinkstraße	Am Zehnthof	A	1	2	X
Bielefelder Straße	Hs.-Nr. 6–12		A	1	3	X
Bismarckstraße			A	2	2	X
Bömckestraße			A	1	3	X
Bonifatiusstraße			A	2	3	X
Bovermannstraße			A	1	3	X
Brandenburger Straße			A	2	3	X
Brassertstraße			A	1	3	X
Bremer Straße			A	2	3	X
Brockhausweg			A	1	3	X
Bronnerstraße			A	1	3	X
Brünninghauser Straße			A	2	3	X
Bunsen-Kirchhoff- Straße			A	2	3	X
Burggrafenstraße			A	2	3	X
Calvinstraße			A	2	3	X

Chemnitzer Straße	Bahnunterführung/Sonnenstraße	Rheinlanddamm	A	2	2	X
Chemnitzer Straße	Hs.-Nr. 124–128 (Nebenfahrbahn)		A	2	3	X
Damaschkestraße			A	1	3	X
Davidisstraße	Melanchthonstraße	Walderseestraße	A	2	3	X
Davidisstraße	Walderseestraße	Von-der-Tann-Straße	A	2	2	X
Davidisstraße	Von-der-Tann-Straße	Reichswehrstraße	A	2	3	X
Davidisstraße	Hs.-Nr. 17–33		A	2	3	X
Deggingstraße			B	2	1	X
Detmar-Mülher-Straße			A	1	3	X
Detmolder Straße			A	2	3	X
Disselhoffstraße			A	1	3	X
Distelweg			A	1	3	X
Döbelner Straße			A	2	3	X
Dreihüttenstraße			A	2	3	X
Dresdener Straße			A	2	3	X
Driburger Straße			A	1	3	X
Droste-Hülshoff-Straße			A	1	3	X
Düsseldorfer Straße	Prinz-Friedrich-Karl-Straße	Kronprinzenstraße	B	2	1	X
Düsseldorfer Straße	Kaiserstraße	Prinz-Friedrich-Karl-Straße	B	2	2	X
Düsterstraße			A	2	3	X
Eintrachtstraße	Friedenstraße	Hainallee	A	2	3	X
Eintrachtstraße	Hainallee	Meißener Straße	A	2	2	X
Eisenacher Straße			A	2	1	X
Erfurter Straße			A	2	3	X
Ernst-Mehlich-Straße			A	2	1	X
Ernst-Wiechert-Straße			A	1	3	X
Feldstraße	Heiliger Weg	Karl-Marx-Straße	B	2	1	X
Feldstraße	Karl-Marx-Straße	Einfahrt Doego	A	2	2	X
Felkestraße			A	1	3	X
Feuerbachweg			A	1	3	X
Flamingoweg			A	2	2	X
Florianstraße			A	2	2	X
Frankfurter Straße			A	2	3	X
Franziskanerstraße			B	2	1	X
Freie-Vogel-Straße			B	1	1	X
Freiligrathstraße			A	1	2	X
Frensdorffstraße			A	1	3	X
Friedenstraße			A	2	3	X
Friedrich-Engels-Straße			A	1	3	X
Friedrich-Kohn-Straße			A	2	3	X
Friedrich-Uhde-Straße			B	2	1	X
Fürstenbergweg			A	1	3	X
Gabelsbergerstraße	Westfalendamm	Im Defdahl	A	1	3	X
Gabelsbergerstraße	Im Defdahl	Geßlerstraße	B	1	1	X

Gabelsbergerstraße	Hs.-Nr. 7–15		A	1	3	X
Gebrüder-Grimm-Straße			A	1	2	X
Gerhart-Hauptmann-Straße			A	1	3	X
Gerichtsstraße	Kaiserstraße	Hamburger Straße	A	2	1	X
Gerichtsstraße	Hamburger Straße	Ende	A	2	2	X
Geßlerstraße			B	1	1	X
Goebenstraße			A	2	2	X
Grabbeplatz			A	1	3	X
Grabbestraße			A	1	3	X
Graf-Haeseler-Straße			A	2	3	X
Grimmeweg			A	1	3	X
Gronaustraße	Weißburger Straße	Bahnunterführung	B	3	1	X
Güntherstraße	Eisenacher Straße	Klönnestraße	A	2	1	X
Güntherstraße	Klönnestraße	Lüneburger Straße	A	2	3	X
Güntherstraße	Eisenacher Straße	Fuß- und Radweg	A	2	3	X
Güntherstraße	Hs.-Nr. 54–72		A	2	3	X
Hainallee	Saarlandstraße	Markgrafenstraße	B	2	1	X
Hainallee	Markgrafenstraße	Eintrachtstraße	A	2	2	X
Hainallee	Hs.-Nr. 85–91		A	2	3	X
Hallesche Straße	Klönnestraße	Manteuffelstraße	B	2	1	X
Hallesche Straße	Manteuffelstraße	Berliner Straße	A	2	2	X
Hallesche Straße	Berliner Straße	Heilbronner Straße	A	2	3	X
Hamburger Straße			C	2	1	X
Hamelmannstraße			A	1	3	X
Hannöversche Straße	Hallesche Straße	HsNr. 69/Brücke	B	2	1	X
Hansbergstraße			A	2	2	X
Hans-Holbein-Straße			A	1	3	X
Hans-Litten-Straße			A	2	2	X
Hausmannstraße			A	2	3	X
Heilbronner Straße			A	2	3	X
Heiliger Weg			C	3	1	X
Heiliger Weg	Stichstraße Hs.-Nr. 2		A	1	3	X
Heiliger Weg	Stichstraße nördlich Hs.-Nr. 68		A	1	3	X
Heimbaustraße			A	2	3	X
Heinrich-Mann-Straße			A	1	3	X
Hermann-Löns-Straße	Westfalendamm	Schwarze-Becker-Str.	A	1	2	X
Hermann-Löns-Straße	Hs.-Nr. 13–27		A	1	3	X
Hildesheimer Straße			A	2	3	X
Himpendahlweg			A	1	3	X
Hohe Straße	Sonnenstraße	Ardeystraße	C	3	1	X
Hohe Straße	Nebenfahrbahn Hs.-Nr. 34–48		A	3	3	X
Hohe Straße (Nebenfahrbahn)	Hopfenstraße	Einfahrt Sozialakademie	A	3	3	X
Hohenfriedberger Straße			A	2	3	X
Hohenzollernstraße			A	2	2	X

Höxterweg			A	2	3	X
Hueckstraße			A	1	3	X
Hugo-Pork-Straße			A	1	3	X
Im Defdahl	Hs.-Nr. 199–223		A	1	3	X
Im Defdahl	Von-der-Goltz-Straße	Gabelsbergerstraße	B	2	1	X
Im Defdahl	Gabelsbergerstraße	Damaschkestraße	A	2	2	X
Im Defdahl	Damaschkestraße	Stille Gasse	A	1	3	X
Im Dreieck			A	2	3	X
Im Grubenfeld			A	2	2	X
Im Grubenfeld	Nebenfahrbahn Höhe Hs.-Nr. 2		A	2	3	X
Im Spähenfelde	Hs.-Nr. 51	Klönnestraße	B	3	1	X
Inselstraße			A	2	2	X
Joseph-Cremer-Straße			A	1	2	X
Joseph-Cremer-Straße	Hs.-Nr. 11–21		A	1	3	X
Joseph-Scherer-Straße			A	2	3	X
Joseph-Scherer-Straße	Hs.-Nr. 2–2 f		A	1	3	X
Jülicher Straße			A	1	3	X
Kaiserstraße	Heiliger Weg	Hamburger Straße	B	3	1	X
Kaiserstraße	Verbindungsstraße, zwi- schen Hs.-Nr. 62 + 64, zur Hamburger Straße	-	A	1	3	X
Kaiserstraße	Hamburger Straße	Körner Hellweg	C	2	1	X
Kaiserstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 173		A	1	3	X
Kapitelwiese			A	1	3	X
Karl-Liebknecht- Straße	Westfalendamm	Salzwedeler Straße	A	1	2	X
Karl-Liebknecht- Straße	Salzwedeler Straße	südl. Ende	A	1	3	X
Karl-Lücking-Straße			A	2	3	X
Karl-Marx-Straße			B	2	1	X
Karl-Marx-Straße	Hs.-Nr. 53 - 59		A	2	3	X
Karl-Prümer-Straße			A	1	3	X
Karl-Rübel-Straße			A	2	3	X
Karlsruhestraße			A	2	3	X
Karl-Zahn-Straße			A	2	3	X
Kasseler Straße			A	2	3	X
Kettelerweg			A	1	3	X
Kipsburg	Rathenaustraße	Steinkühlerweg	B	1	1	X
Klever Straße			A	1	3	X
Klönnestraße			B	2	1	X
Klöppelweg			A	1	3	X
Kohlgartenstraße			A	1	3	X
Konrad-Glocker- Straße			A	2	3	X
Konrad-Glocker- Straße	Stichstraßen Höhe Hs.- Nr. 1 und 19		A	1	3	X
Kontorstraße	(nach erfolgter Wid- mung)		A	1	3	X
Körnebachstraße	Inselstraße	Klönnestraße	A	2	2	X

Körnebachstraße	Stichstraße Höhe Hs.- Nr. 65		A	1	3	X
Korneliusstraße			A	2	3	X
Körner Grund			A	2	3	X
Körner Hellweg			C	2	1	X
Körner Platz			A	2	3	X
Kortumweg			A	1	3	X
Kronenburgallee			A	2	3	X
Kronenstraße			A	2	3	X
Kronprinzenstraße	Heiliger Weg	Von-der-Goltz-Straße	B	2	1	X
Kronprinzenstraße	Nebenfahrbahn Höhe Hs.-Nr. 161		A	2	3	X
Kullrichstraße			A	1	3	X
Kurze Reihe			A	2	3	X
Landgrafenstraße			A	2	1	X
Landoisweg			A	1	3	X
Lange Reihe			B	2	2	X
Lange Reihe	Hs.-Nr. 29–49 und 59– 63		A	2	3	X
Leiblweg			A	1	3	X
Leinbergerstraße			A	1	3	X
Leipziger Straße			A	2	3	X
Lensingstraße			A	1	3	X
Lentstraße			A	2	3	X
Leppinghof			A	2	3	X
Levin-Schücking- Straße			A	1	3	X
Liboristraße	Körner Hellweg	Düsterstraße	A	2	2	X
Liebermannstraße			A	1	3	X
Lippestraße			A	2	2	X
Lippstädter Straße			A	2	3	X
Lübecker Straße			A	2	2	X
Lübkestraße	Im Defdahl	Westfalendamm	B	1	1	X
Lübkestraße	Westfalendamm	Freiligrathplatz	B	1	2	X
Lüneburger Straße	Hallesche Straße	Güntherstraße	A	2	3	X
Lüneburger Straße	Im Spähenfelde	Hallesche Straße	A	2	1	X
Mannheimplatz			A	2	3	X
Manteuffelstraße	Kaiserstraße	Hallesche Straße	A	2	1	X
Manteuffelstraße	Hallesche Straße	Ende	A	2	2	X
Markgrafenstraße	Stadewäldchen	Kronenstraße	A	2	3	X
Markgrafenstraße	Hohe Straße	Hainallee	B	2	1	X
Märkische Straße	Küpferstraße	Willem-van-Vloten-Straße	C	3	1	X
Märkische Straße	Hs.-Nr. 194–196		A	2	3	X
Marmorweg			A	1	3	X
Massener Weg			A	1	3	X
Matthias-Grünewald- Straße			A	1	3	X
Maurice-Vast-Straße	Ardeystraße	Florianstraße	A	2	1	X
Max-Eyth-Straße	Westfalendamm	Stadtradt-Cremer-Allee	A	1	2	X

Max-Eyth-Straße	Stadtrat-Cremer-Allee	F+R-Weg (Hs.-Nr. 53)	A	1	3	X
Meininghausstraße			A	1	2	X
Meißener Straße	Ruhrallee	Markgrafenstraße	A	2	3	X
Meißener Straße	Markgrafenstraße	Eintrachtstraße	A	2	2	X
Meißener Straße	Hs.-Nr. 2–6		A	2	3	X
Melanchthonstraße			A	2	3	X
Mendestraße			A	2	3	X
Mollwitzer Straße			A	2	3	X
Moltkestraße			A	2	2	X
Morgartenstraße			A	1	3	X
Natherweg			A	1	3	X
Natorpweg			A	1	3	X
Nußbaumweg	Bundesbahn	Rennweg	B	2	1	X
Nußbaumweg	Hs.-Nr. 155–159, 161–169 und 171–193		A	1	3	X
Obere Brinkstraße			A	1	2	X
Oberschlesierstraße			A	2	2	X
Oberschlesierstraße	Hs.-Nr. 8–10		A	1	3	X
Olgastraße			A	2	3	X
Overbeckstraße	Deggingstraße	Friedrich-Engels-Straße	A	2	3	X
Overbeckstraße	Friedrich-Engels-Straße	Westfalendamm	A	1	3	X
Paderborner Straße			A	2	2	X
Paderborner Straße	Hs.-Nr. 125–129 und 136–138		A	2	3	X
Peter-Florenz-Weddingen-Straße			A	1	3	X
Peter-Paul-Rubens-Straße			A	1	3	X
Petrystraße	Märkische Straße	Abpfostung	A	2	2	X
Petrystraße	Abpfostung	Karl-Marx-Straße	A	2	3	X
Pfarrer-Kneipp-Straße			A	1	3	X
Plauener Straße			A	2	3	X
Plettenbergstraße			A	1	3	X
Präsidentenstraße			A	2	3	X
Prellerstraße			A	2	3	X
Prinz-Friedrich-Karl-Straße			B	2	1	X
Pyrmonter Straße			A	2	3	X
Raiderweg			A	1	3	X
Rathenaustraße	Semerteichstraße	Wiesnerstraße	A	1	2	X
Rathenaustraße	Wiesnerstraße	Ende	A	1	3	X
Rathenaustraße	Semerteichstraße	Kipsburg	B	1	1	X
Raudestraße			A	1	3	X
Reichswehrstraße			A	2	3	X
Rheinlanddamm	Westfalendamm	Wittekindstraße	C	2	1	X
Rheinlanddamm	Nebenfahrbahn Hs.-Nr. 199		C	2	2	X
Robert-Koch-Platz			A	1	3	X
Robert-Koch-Straße	Kaiserstraße	Düsseldorfer Straße	A	2	2	X
Robert-Koch-Straße	Düsseldorfer Straße	Franziskanerstraße	A	2	3	X

Robert-Koch-Straße	Franziskanerstraße	Am Ostpark	B	2	2	X
Robert-Koch-Straße	Walderseestraße	Reichswehrstraße	A	2	3	X
Roonstraße			A	2	2	X
Rosa-Buchthal-Straße			A	2	2	X
Rosa-Luxemburg-Straße			A	1	3	X
Rosenowstraße			A	1	3	X
Rote-Becker-Straße			A	1	3	X
Ruhrallee	Gutenbergstraße	südl. Auf-/Abfahrten B1	C	3	1	X
Ruhrallee	Nebenfahrbahn Hs.-Nr. 79		A	3	3	X
Saarbrücker Straße			A	2	3	X
Saarlandstraße			B	3	1	X
Saarlandstraße	Hs.-Nr. 114–116		A	2	2	X
Salzwedeler Straße			A	1	3	X
Schönaichstraße			A	1	3	X
Schönhauser Straße			A	2	3	X
Schulzstraße			A	1	3	X
Schwarze-Becker-Straße			A	1	2	X
Schwindweg			A	1	3	X
Sckellstraße			A	2	2	X
Seibertsweg			A	1	3	X
Semerteichstraße	Im Defdahl	Lange Reihe	B	2	1	X
Semerteichstraße	Im Defdahl	Westfalendamm	A	2	3	X
Semerteichstraße	Westfalendamm	Rathenaustraße	B	2	1	X
Sennestraße			A	2	3	X
Sonnenstraße	Ruhrallee	Hohe Straße	A	3	2	X
Speyerstraße			A	2	3	X
Spitzwegstraße			A	1	3	X
Spreestraße	Am Bertholdshof	Paderborner Straße	A	2	3	X
Stadtrat-Cremer-Allee			A	1	2	X
Stangefolstraße			A	1	3	X
Stauffurter Straße			A	2	3	X
Staufenstraße			A	2	3	X
Stefan-Albring-Straße			A	1	3	X
Steinmetzstraße			A	2	3	X
Stille Gasse			A	1	3	X
Stolzestraße			A	2	3	X
Stralsunder Straße			A	1	3	X
Strohnstraße			A	1	3	X
Stuttgartstraße			A	2	3	X
Syndikusweg			A	1	3	X
Tewaagstraße	Märkische Straße	Karl-Liebknecht-Straße	A	1	2	X
Tewaagstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Kohlgartenstraße	A	1	3	X
Tewaagstraße	Hs.-Nr. 20–32		A	1	3	X
Thierschweg			A	1	3	X
Thomas-Goretzky-Weg			A	1	3	X

Thomas-Mann-Straße			A	1	3	X
Tucholskystraße			A	1	3	X
Uhlmann-Bixterheide-Weg			A	1	3	X
Untere Brinkstraße	Gebrüder-Grimm-Straße	Bielefelder Straße	A	1	2	X
Untere Brinkstraße	Hs.-Nr. 80 (Stichstraße)		A	1	3	X
Unterwaldener Straße			A	1	3	X
Victor-Toyka-Straße			A	1	2	X
Von-den-Berken-Straße			A	2	2	X
Von-der-Goltz-Straße			B	2	1	X
Von-der-Mark-Straße			A	1	3	X
Von-der-Tann-Straße			A	2	2	X
Vorwärtsstraße			A	2	3	X
Voßkuhle			B	2	1	X
Voßkuhle	Hs.-Nr. 37 c–39 a		A	1	3	X
Wagenfeldstraße			A	1	3	X
Walderseestraße	Robert-Koch-Straße	Davidisstraße	A	2	2	X
Wallrabestraße			A	2	3	X
Warburger Straße			A	2	3	X
Weißburger Straße			C	3	1	X
Weißburger Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 71		A	3	3	X
Wenkerstraße			A	2	2	X
Werderstraße			A	2	3	X
Westfalendamm	Rheinlanddamm	Brücke B 236	C	2	1	X
Westfalendamm (Ortsfahrbahn)	Hs.-Nr. 241–247		A	2	3	X
Westfalendamm (Ortsfahrbahn)	Karl-Marx-Straße	Bovermannstraße	A	2	3	X
Wiesnerstraße			A	1	2	X
Wildermannstraße			A	1	3	X
Wilhelm-Brand-Straße			A	1	3	X
Wilhelm-Crüwell-Straße			A	2	3	X
Will-Schwarz-Straße			A	1	3	X
Wilsingweg			A	1	3	X
Windmühlenweg			A	1	1	X
Windmühlenweg	Hs.-Nr. 12–22		A	1	3	X
Winkelriedweg	Teilfläche westlich Gabelsbergstraße	Kleingartenanlage	A	1	3	X
Winkelriedweg	Hs.-Nr. 53 a–69 und 81–121		A	1	3	X
Winterfeldtstraße			A	2	2	X
Wiskottstraße			A	2	3	X
Wismarer Straße	westl. Abschnitt (Hs.-Nr. 12–71)		A	1	3	X
Wismarer Straße	Klönnestraße (nach erfolgter Widmung)	westl. Abschnitt	A	1	3	X
Wittelsbacherstraße			A	2	3	X
Wormsstraße			A	2	3	X

Ziethenstraße			A	2	3	X
Zinkhüttenweg			A	1	2	X
Zinsweg			A	1	2	X
Zwickauer Straße			A	2	3	X

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Innenstadt-West

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Adalbertstraße			A	1	2	X
Adlerstraße	Lange Straße	Annenstraße	A	3	2	X
Adlerstraße	Annenstraße	Ende	A	3	3	X
Agnes-Neuhaus-Straße			A	2	2	X
Albrechtstraße			A	2	3	X
Alexanderstraße			A	2	2	X
Alfons-Spielhoff-Platz			A	2	3	X
Alfred-Nobel-Straße			A	1	3	X
Alte Radstraße			A	3	3	X
Alter Burgwall			A	7	1	X
Althoffstraße			A	1	3	X
Am Hartweg	Wittener Straße	Ende (B 1)	A	1	3	X
Am Hartweg	Wittener Straße	Fine Frau	A	1	2	X
Am Hartweg	Fine Frau	Ende (Fuß- und Radweg)	A	1	3	X
Am Höhweg	Wittener Straße	Spickufer	A	1	1	X
Am Höhweg	Spickufer	Fine Frau	A	1	2	X
Am Höhweg	Fine Frau	Ende	A	1	3	X
Am Höhweg	Hs.-Nr. 17–23		A	1	3	X
Am Mühlenberg	Emscherpfad	Hahnenmühlenweg	A	1	2	X
Am Quartus			A	1	3	X
Am Rode	Wittener Straße	Lange Fuhr	A	1	1	X
Am Rode	Lange Fuhr	Am Quartus	A	1	3	X
Am Schleppweg			A	1	3	X
Am Sonnenblick			A	2	3	X
Am Südwestfriedhof			A	1	3	X
Am Täufling			A	1	3	X
Am Tremoniapark			A	1	3	X
Am Trissel			A	7	1	X
Am Wasserfall			A	1	3	X
Am Westfalenstadion	Strobelallee	Wittekindstraße	A	3	1	X
Amalienstraße			A	2	2	X
Annelise-Kretschmer-Straße	Rheinische Straße	Kippenbergerweg (nach erfolgter Widmung)	A	6	3	X
Annenstraße	Lange Straße	Adlerstraße	A	3	3	X
Annenstraße	Adlerstraße	Rheinische Straße	A	3	2	X

Anneweihstraße			A	1	3	X
Ardeystraße	Busschleife in Höhe Am Sonnenblick		A	2	1	X
Arminiusstraße	Dorstfelder Hellweg	Überführung Mallinckrodtstraße	C	2	1	X
Arndtstraße	Ostwall	Heiliger Weg	A	2	1	X
Arneckestraße			A	2	2	X
Auf dem Berge			A	2	2	X
Auf dem Brand			A	7	1	X
Auf dem Brümmer	Hs.-Nr. 8–26		A	2	3	X
Auf dem Brümmer	Kortental	Stichstraße (Hs.-Nr. 8–26)	B	2	2	X
Augustastraße	Rheinische Straße	Lange Straße	A	2	2	X
Augustastraße	Hs.-Nr. 10	Josephstraße	A	2	3	X
Bahnhofstraße	Königswall	Brinkhoffstraße	A	3	1	X
Balkenstraße			A	7	1	X
Bandelstraße	Arminiusstraße	Osningsstraße	A	2	2	X
Bandelstraße	Osningsstraße	Wörthstraße	A	2	3	X
Barmer Straße			A	2	3	X
Beckstedtweg			A	1	3	X
Beginenhof			A	7	2	X
Benno-Elkan-Allee			A	6	3	X
Beratgerstraße			A	1	2	X
Berswordtstraße			A	2	2	X
Bessemerstraße			A	2	3	X
Betenstraße			A	7	1	X
Beurhausstraße			B	3	1	X
Bischofsgasse			A	7	2	X
Bissenkamp			A	7	1	X
Blankensteiner Straße			A	1	3	X
Bolmker Weg	Am Sonnenblick	DB-Brücke	A	2	3	X
Brauhausstraße			A	7	1	X
Brinkhoffstraße			B	3	1	X
Brückstraße			A	7	1	X
Brüderweg	Friedhof / Willy-Brandt-Platz	Schwanenwall	A	7	1	X
Brüderweg	Schwanenwall	Weißburger Straße	C	3	1	X
Brüggmannstraße			A	2	2	X
Bummelberg			A	2	3	X
Bünnerhelfstraße			A	2	2	X
Bürgerstraße			B	2	1	X
Burgtor			C	6	1	X
Burgwall			C	7	1	X
Burgwall (Ortsfahrbahn)	Bornstraße	Leuthardstraße	A	3	1	X
Chemnitzer Straße	Hohe Straße	Bahnunterführung/Sonnenstraße	A	2	2	X
Conrad-von-Soest-Platz			A	7	1	X
Detmarstraße			A	2	3	X
Dickebankstraße			A	1	3	X

Diedenhofener Straße			A	1	3	X
Diekmüllerbaum	Emscherbrücke	nord-östl. Ende	A	1	3	X
Dorotheenstraße			A	3	3	X
Dorstelmannstraße			A	2	3	X
Dorstfelder Allee	Huckarder Straße	Höfkerstraße	C	2	1	X
Dorstfelder Hellweg	Dorstfelder Allee	Wittener Straße	C	2	1	X
Dorstfelder Hellweg	Spichener Straße	Heyden-Rynsch-Straße	C	2	1	X
Dorstfelder Hellweg	Heyden-Rynsch-Straße	Bundesbahn	A	2	3	X
Dorstfelder Hellweg	(Stichstraße parallel zur Dorstfelder Allee)		A	1	3	X
Dortmunder Feld	Hahnenmühlenweg	Hs.-Nr. 10–14 / Bahnbrücke	A	1	3	X
Dudenstraße	Hohe Straße	Luisenstraße	B	2	1	X
Dudenstraße	Luisenstraße	Krankenhauszufahrt	A	2	3	X
Dudenstraße	Beurhausstraße	Krankenhauszufahrt	A	2	1	X
Eduard-Kleine-Straße			A	2	2	X
Eichenstraße			A	2	3	X
Eisenmarkt			A	7	1	X
Elisabethstraße			A	2	2	X
Emil-Moog-Platz	Benno-Elkan-Allee	Leonie-Reygers-Terrasse	A	6	3	X
Emil-Moog-Platz	Kippenberger Weg	Benno-Elkan-Allee (nach erfolgter Widmung)	A	6	3	X
Emil-Schumacher-Straße	Königswall	ca. 80 m in westl. Richtung	A	6	3	X
Emil-Schumacher-Straße	Emil-Moog-Platz	östliche Grundstücksseite U-Turm (nach erfolgter Widmung)	A	6	3	X
Emscherbrücke			C	2	1	X
Emscherpfad			A	1	3	X
Emscherstraße	Thusneldastraße	Wörthstraße	A	2	3	X
Emscherstraße	Wörthstraße	Dorstfelder Hellweg (Parallelfahrbahn)	A	1	3	X
Erzbergerstraße			A	2	3	X
Essener Straße			A	1	3	X
Ezzestraße			A	2	3	X
Fächerstraße			A	2	3	X
Falkenstraße			A	3	3	X
Fine Frau			A	1	2	X
Fine Frau	Hs.-Nr. 83–91 (Stichstraße)		A	1	3	X
Flavusstraße			A	2	3	X
Flözweg			A	1	3	X
Frankenstraße			A	2	2	X
Freistuhl			A	7	1	X
Friedensplatz			A	7	1	X
Friedhof			A	7	1	X
Friedrich-Henkel-Weg			A	1	2	X
Friedrich-Henkel-Weg	Stichstraße Hs.-Nr. 18–28		A	1	3	X
Friedrichstraße	Rheinische Straße	Beurhausstraße	A	2	2	X
Friedrichstraße	Beurhausstraße	Hollestraße	A	2	3	X

Fritz-Funke-Straße			A	1	3	X
Fuhrgabel			A	2	3	X
Füllort			A	1	3	X
Gänsemarkt			A	7	2	X
Gastkamp			A	1	3	X
Gerberstraße			A	7	1	X
Gerhard-Hohendahl-Straße			A	1	3	X
Gerstenstraße			A	2	2	X
Geschwister-Scholl-Straße			B	2	1	X
Giesweg			A	1	3	X
Girondelle			A	1	3	X
Gnadenort			A	7	1	X
Grafenhof			A	7	1	X
Grasenkamp			A	1	3	X
Grevenhecke			A	1	3	X
Große Heimstraße	Sonnenstraße	Kreuzstraße	A	2	1	X
Große Heimstraße	Kreuzstraße	Wittekindstraße	A	2	3	X
Große Heimstraße	Nebenfahrbahn in Höhe Hs.-Nr. 117 / Eingang Friedhof		A	2	3	X
Große Heimstraße	Nebenfahrbahn in Höhe Hs.-Nr. 140 / Wittekindstr. Hs.-Nr. 35		A	2	3	X
Grundstraße			A	1	2	X
Gustavstraße			A	2	3	X
Gutenbergstraße			A	2	1	X
Haenischstraße			A	1	3	X
Hahnenmühlenweg	Lange Straße	Am Mühlenberg	A	1	2	X
Hakenstraße			A	2	2	X
Haldenstraße			A	1	2	X
Hallerey	Hs.-Nr. 1	Mariannenstraße	A	2	3	X
Hallerey	Mariannenstraße	Höfkerstraße	A	2	1	X
Hallerey (Stichstraße)	Zufahrt Tierschutzzentr. (Hs.-Nr. 39)		A	1	3	X
Hansaplatz			A	7	1	X
Hansastraße	Königswall	Kampstraße	A	7	1	X
Hansastraße	Westenhellweg	Südwall	A	7	1	X
Harnackstraße			A	2	2	X
Heinrich-August-Schulte-Straße			B	1	1	X
Heinrich-Schmitz-Platz	Rheinische Straße	Adlerstraße	A	3	3	X
Heinrich-Schmitz-Platz	Adlerstraße	Langestraße	A	3	2	X
Heinrichstraße			A	3	2	X
Heinrich-Wenke-Straße			A	1	3	X
Heiterkeitsweg			A	2	3	X
Helle			A	7	2	X

Helmuthstraße	Arminiusstraße	Thusneldastraße	A	2	3	X
Helmuthstraße	Thusneldastraße	Wörthstraße	A	1	3	X
Herdstraße			A	2	3	X
Herner Straße			A	2	3	X
Heyden-Rynsch-Straße	Dorstfelder Hellweg	Martener Straße	C	2	1	X
Heyden-Rynsch-Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 28–28c		A	1	3	X
Hiltropwall			C	7	1	X
Hochstraße			A	1	3	X
Höfkerstraße	Dorstfelder Allee	Arminiusstraße	C	2	1	X
Höfkerstraße	Arminiusstraße	Hallerey (inkl. Zufahrt zum Revierpark Wischlingen)	A	2	1	X
Hofstraße			A	1	3	X
Hohe Luft			A	7	1	X
Hohe Straße	Südwall/Hiltrop Wall	Sonnenstraße	C	3	1	X
Hoher Wall			C	7	1	X
Hollestraße			A	2	3	X
Holzplatz			A	1	3	X
Hopfenstraße			A	2	3	X
Hörigstraße			A	1	3	X
Hospitalstraße			A	1	2	X
Hövelstraße			A	7	1	X
Huckarder Straße	Rheinische Straße	Dorstfelder Allee	B	3	1	X
Hügelstraße	Wittener Straße	Lange Fuhr	A	2	1	X
Hügelstraße	Lange Fuhr	Am Quartus	A	2	2	X
Hügelstraße	Am Quartus	Ende	A	2	3	X
Humboldtstraße	Rheinische Straße	Lange Straße	A	2	2	X
Humboldtstraße	Lange Straße	Wilhelmstraße	A	2	3	X
Humboldtstraße	Wilhelmstraße	Beurhausstraße	A	2	2	X
Hunnentränke			A	2	2	X
Hüttemannstraße			A	2	3	X
Iggelhorst			A	2	2	X
Im Rabenloh			A	3	1	X
Im Wiesengrund			A	1	3	X
Joachimstraße			A	3	1	X
Johannesstraße			A	2	1	X
Johannisborn			A	2	2	X
Josephstraße			A	2	3	X
Junggesellenstraße	Victoriastraße	Olpe	A	7	1	X
Junggesellenstraße	Olpe	Ortsfahrbahn Ostwall	A	7	2	X
Kaiserstraße	Ostwall	Heiliger Weg	B	3	1	X
Kampstraße			A	7	1	X
Karl-Funke-Straße	Hügelstraße	Kortental	A	1	1	X
Karl-Funke-Straße	Kortental	Wendehammer	A	1	3	X
Karlsglückstraße			A	1	3	X
Katharinenstraße			A	7	1	X
Kippenbergerweg	(nach erfolgter Widmung)		A	6	3	X

Kleine Beraterstraße			A	1	2	X
Kleine Beurhausstraße			B	2	1	X
Kleine Löwenstraße			A	2	3	X
Klemensstraße			A	3	3	X
Kleppingstraße			A	7	1	X
Kleymannsweg			A	1	3	X
Klosterstraße			A	7	2	X
Knappenstraße			A	1	3	X
Kolmarer Straße			A	1	3	X
Kolpingstraße			A	7	1	X
Kometenstraße			A	1	3	X
Königsbergstraße	Huckarder Str.	Brücke über Heinrich-August-Schulte-Straße	B	2	1	X
Königswall	(einschließlich Bahnhofsvorplatz und Taxizufahrt)		C	7	1	X
Königswall	Hs.-Nr. 22	Hs.-Nr. 44	A	7	1	X
Kortental	Martener Hellweg	Wittener Straße	C	2	1	X
Kressenweg			A	2	3	X
Kreuzstraße	Hohe Straße	Lindemannstraße	B	3	1	X
Kreuzstraße	Lindemannstraße	Kuithanstraße	B	2	1	X
Kreuzstraße	Hs.-Nr. 108–112 und 105–117		A	1	3	X
Kronprinzenstraße	Erzbergerstraße	Heiliger Weg	A	2	3	X
Krückenweg	Wittekindstraße	Am Beilstück	C	2	1	X
Kuckelbusch			A	1	3	X
Kuckelke			A	7	1	X
Kuhlmannstraße			A	2	3	X
Kuhstraße			A	7	1	X
Kuithanstraße	Lange Straße	Kreuzstraße	B	2	1	X
Kuithanstraße	Kreuzstraße	Ende	A	1	2	X
Kuithanstraße	Hs.-Nr. 67	Hs.-Nr. 97	A	1	3	X
Küpferstraße	Märkische Straße	Löwenstraße	A	2	3	X
Kurze Straße			A	2	3	X
Lange Fuhr	Kortental	Hügelstraße	A	1	3	X
Lange Fuhr	Hügelstraße	Am Rode	A	1	1	X
Lange Straße			B	3	1	X
Lange Straße (Nebenfahrbahn)	Lange Straße 50	Rittershausstraße 1	A	2	3	X
Leierweg			A	1	2	X
Leonie-Reygers-Terrasse			A	6	3	X
Leuthardstraße			A	2	1	X
Liebfrauenstraße			A	2	3	X
Liebigstraße			A	2	3	X
Lindemannstraße	Möllerstraße	Wittekindstraße	C	3	1	X
Lindemannstraße	Wittekindstraße	Rheinlanddamm	B	3	1	X
Lindemannstraße	Nebenfahrbahn Höhe Hs.-Nr. 71–75		A	3	3	X
Linkestraße			A	1	3	X

Löwenstraße			A	2	1	X
Ludwigstraße			A	7	1	X
Lühringhof			A	7	1	X
Luisenstraße	Hiltropwall	Beurhausstraße	B	2	2	X
Luisenstraße	Beurhausstraße	Dudenstraße	B	2	1	X
Lütge Brückstraße			A	7	1	X
Malzstraße			A	2	3	X
Mariannenstraße			A	2	1	X
Märkische Straße	Ruhrallee	Küpferstraße	C	3	1	X
Markt			A	7	1	X
Martener Hellweg	Planetenfeldstraße	Iggelhorst (westl. Einmündung)	C	2	1	X
Martinstraße			A	7	1	X
Max-Ophüls-Platz	(einschl Platzbereich)		A	3	3	X
Meinhardstraße			A	1	3	X
Metzer Straße			A	1	2	X
Middendorfstraße			A	1	3	X
Milchgasse			A	2	2	X
Mittelstraße			A	2	2	X
Möllerstraße			C	3	1	X
Mönchengang			A	7	2	X
Mönchenwordt			A	7	1	X
Moritzgasse			A	7	1	X
Museumsgasse			A	7	1	x
Neben dem Brand			A	7	2	X
Nederhoffstraße			A	2	3	X
Neue Radstraße			A	3	3	X
Neue Tremoniastraße			A	1	3	X
Neuer Graben	Hohe Straße	Lindemannstraße	A	3	2	X
Neuer Graben	Lindemannstraße	Kuithanstraße	B	3	1	X
Oberbank	Wittener Straße	Vogelpothsweg	A	1	1	X
Oberbank	Vogelpothsweg	Friedrich-Henkel-Weg	A	1	2	X
Ofenstraße			B	3	3	X
Olpe			A	7	1	X
Olpe	Nebenfahrbahn Hs.-Nr. 2		A	7	3	X
Orensteinstraße			A	2	3	X
Örlinghauser Weg			A	1	3	X
Oskar-Wachtel-Weg			A	1	3	X
Osningstraße	Spichener Straße	Arminiusstraße	A	1	3	X
Osningstraße	Arminiusstraße	Bandelstraße	A	1	2	X
Ostenhellweg			A	7	1	X
Ostermannstraße	Rheinische Straße	Wendehammer	A	2	3	X
Ostwall			C	7	1	X
Ostwall (Ortsfahrbahn)	Ostenhellweg	Rosental	A	7	1	X
Ostwall (Ortsfahrbahn)	Kaiserstraße	Löwenstraße	A	3	1	X
Oswaldstraße			A	3	3	X

Ottostraße			B	2	1	X
Park der Partnerstädte			A	6	3	X
Paulinenstraße			A	3	3	X
Petergasse			A	7	1	X
Petrikirchhof			A	7	1	X
Planetenfeldstraße			B	2	1	X
Platz am Apfelbrunnen			A	7	3	X
Platz der Deutschen Einheit	Max-von-der-Grün-Platz	Treppenanlage zum DF-Museum	A	7	1	X
Platz von Amiens			A	7	1	X
Platz von Buffalo			A	7	1	X
Platz von Hiroshima			A	7	1	X
Platz von Leeds			A	7	1	X
Platz von Netanya			A	7	1	X
Platz von Novi Sad			A	3	3	X
Platz von Rostow am Don			A	1	1	X
Platz von Trabzon			A	6	3	X
Poppelsdorfer Straße			A	2	3	X
Poststraße			A	2	2	X
Potgasse			A	7	1	X
Prinzenstraße			A	7	1	X
Prüferweg			A	1	3	X
Querstraße			A	2	2	X
Redtenbacherstraße			A	2	3	X
Reinoldistraße			A	7	1	X
Rheinische Straße			C	3	1	X
Rheinische Straße (Ortsfahrbahn)	Treppe Alte Radstraße	Neue Radstraße	A	3	3	X
Rheinische Straße	Ortsfahrbahn Hs.-Nr. 106 bis 110		A	3	3	X
Rheinlanddamm	Westfalendamm	Wittekindstraße	C	2	1	X
Richardstraße			A	3	3	X
Riewepläßken			A	1	3	X
Rittershausstraße			A	2	2	X
Ritterstraße			A	3	2	X
Roseggerstraße			A	1	3	X
Rosemeyerstraße			A	2	3	X
Rosental	Kleppingstraße	Olpe	A	7	1	X
Rosental	Ostwall (Parkfahrbahn)	Ostwall	A	7	1	X
Rosental	Olpe	Ostwall (Parkfahrbahn)	A	7	2	X
Röttgersbank			A	1	3	X
Ruhrallee	Südwall	Gutenbergstraße	C	3	1	X
Sachsenwaldstraße			A	2	3	X
Salzgasse			A	7	1	X
Schachtstraße			A	1	3	X
Schafackerweg			A	1	3	X
Schaperstraße			A	1	3	X

Schichtweg			A	1	3	X
Schieferbank			A	1	3	X
Schillingstraße			A	1	2	X
Schliepstraße			A	7	1	X
Schmettowstraße			A	1	3	X
Schmiedingstraße			A	7	1	X
Schnettkerweg			A	1	3	X
Schuhhof			A	7	1	X
Schwanenstraße	Schwanenwall	Weißbürger Straße	A	2	2	X
Schwanenwall			C	7	1	X
Schwanenwall (Orts- fahrbahn)	Ostenhellweg	Brüderweg	A	7	1	X
Schwanenwall (Orts- fahrbahn)	Brüderweg	Stiftstraße	A	7	1	X
Schwanenwall (Orts- fahrbahn)	Platz von Novi Sad	Geschwister-Scholl-Straße	A	3	1	X
Schwanenwall (Orts- fahrbahn)	Brüderweg	Kaiserstraße	A	3	1	X
Schwarze-Brüder- Straße			A	7	1	X
Schwimmweg			A	3	3	X
Sengsbank			A	1	3	X
Siegfriedstraße			A	3	3	X
Siemensstraße			A	3	3	X
Siepenmühle			A	1	3	X
Silberstraße	Hansastraße	Potgasse	A	7	1	X
Sonnenplatz	Lindemannstraße	Große Heimstraße	A	2	1	X
Sonnenplatz	Große Heimstraße	Sonnenstraße	A	2	2	X
Sonnenplatz	(Platzbereich)		A	2	3	X
Sonnenscheingasse			A	7	2	X
Sonnenstraße	Hohe Straße	Lindemannstraße	A	3	2	X
Sonnenstraße	Lindemannstraße	Sonnenplatz	A	1	3	X
Sonnenstraße	Sonnenplatz	Kuithanstraße	A	1	2	X
Spicherner Straße	Hs.-Nr. 38–40		A	1	3	X
Spicherner Straße	Arminiusstraße	Dorstfelder Hellweg	B	2	2	X
Spickufer	Am Hartweg	Am Höhweg	A	1	2	X
Spickufer (Platzbe- reich)			A	2	3	X
Splintstraße			A	2	2	X
Stapelweg			A	1	3	X
Stefan-Engel-Platz			A	3	3	X
Stefanstraße			A	7	1	X
Steinaweg			A	1	3	X
Sternstraße	Falkenstraße	Adlerstraße	A	3	3	X
Sternstraße	Adlerstraße	Lange Straße	A	3	2	X
Steubenstraße			A	1	3	X
Stiftstraße			A	7	2	X
Straßburger Straße			A	1	3	X
Strobelallee	Ardeystraße	Im Rabenloh	A	3	1	X
Strobelallee	Im Rabenloh	Ende	A	3	3	X

Stübbenstraße			A	1	3	X
Stubengasse			A	7	1	X
Studtstraße			A	1	3	X
Sudermannstraße			A	3	3	X
Südflügelweg			A	1	3	X
Südrandweg			A	2	2	X
Südwall			C	7	1	X
Tassiloweg			A	1	3	X
Tengelmanweg			A	1	3	X
Teutoburger Straße			A	1	3	X
Thomasstraße			A	7	2	X
Thusneldastraße			A	2	3	X
Töllnerstraße			A	2	2	X
Tremoniabogen			A	1	3	X
Tremoniastraße			A	1	3	X
Trippestraße			A	1	3	X
Turnweg			A	3	3	X
Twerskuhle	Oberbank	Ende der Bebauung	A	1	3	X
Übelgönne			A	3	2	X
Unionstraße			C	3	1	X
Unionstraße	Stichstraße Höhe Hs.- Nr. 2 / 4		A	3	2	X
Unterbank			A	1	3	X
Varusstraße			A	1	3	X
Viktoriastraße			A	7	1	X
Vinckeplatz	Hs.-Nr. 1–9		A	2	3	X
Vinckeplatz	Hs.-Nr. 2–16		B	2	1	X
Vinckestraße			A	2	3	X
Vogelpothsweg	Wittener Straße	Unterführung B 1	B	1	1	X
Volmarsteiner Straße			A	1	3	X
Von-der-Recke-Straße	Sonnenstraße	Neuer Graben	A	1	2	X
Von-der-Recke-Straße	Neuer Graben	Metzer Straße	A	1	3	X
Vormbrockweg			A	1	3	X
Wahne Uhle			A	1	3	X
Wallstraße			A	7	1	X
Walter-Welp-Straße			A	1	3	X
Weddepoth			A	7	1	X
Weiherstraße			A	2	2	X
Weisbachstraße	Kreuzstraße	Neuer Graben	A	2	2	X
Weisbachstraße	Neuer Graben	Sonnenstraße	A	2	3	X
Westenhellweg			A	7	1	X
Westentor			C	7	1	X
Wetterstraße			A	1	3	X
Wilhelmplatz			A	3	3	X
Wilhelmplatz	(Platzbereich)		A	3	1	X
Wilhelmstraße	Beurhausstraße	Humboldtstraße	A	2	2	X
Wilhelmstraße	Humboldtstraße	Lange Straße	A	2	3	X
Willy-Brandt-Platz			A	7	1	X

Wißstraße			A	7	1	X
Wittekindstraße			B	2	1	X
Wittener Straße	Dorstfelder Hellweg	Planetefeldstraße	C	2	1	X
Wittener Straße	Hs.-Nr. 334–360		A	1	3	X
Wörthstraße			A	1	3	X
Wortmannsweg			A	1	3	X
Wulffsweg			A	1	3	X
Zechenstraße			A	1	3	X
Zollvereinstraße			A	1	3	X
Zur Vielfalt	Ottostraße	Lange Straße	B	2	1	X
Zur Vielfalt	Lange Straße	Oswaldstraße	A	2	3	X

Straßenverzeichnis

Stadtbezirk

als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Lütgendortmund

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Ackerweg			A	1	3	X
Adamsweg			A	1	3	X
Albrandsweg			A	1	3	X
Altenrathstraße			A	1	2	X
Altenrathstraße	Hs.-Nr. 30, 32, 44 und 29–51		A	1	3	X
Alter Hellweg			C	2	1	X
Alter Hellweg	Hs.-Nr. 50–60		A	1	3	X
Alter Hellweg	Hs.-Nr. 38–46		A	1	3	X
Am Apelstück	Provinzialstraße	nördl. Grundstücksgrenze Hs.-Nr. 2	A	1	3	X
Am Apelstück	Lütgendortmunder Hellweg	Hs.-Nr. 4	A	1	3	X
Am Bahnhof Somborn			A	1	3	X
Am Bönner			A	1	3	X
Am Dorfplatz			A	1	3	X
Am Düppersholl			A	1	3	X
Am Güterbahnhof			A	1	3	X
Am Hackenbeck			A	1	3	X
Am Häugter			A	1	3	X
Am Nocken	Bockenfelder Straße	Lütge Vöhde	B	2	2	X
Am Nocken	Lütge Vöhde	Westricher Straße	B	2	1	X
Am Oespeler Dorney			A	1	3	X
Am Paternoster			A	1	3	X
Am Plack			A	1	3	X
Am Rhader Holz			A	1	3	X
Am Roten Haus			A	1	3	X
Am Schmechtingsbach			A	1	3	X
Am Schoopställer			B	2	1	X

Am Schultenhof			A	1	3	X
Am Voerstenhof	An der Wasserburg	Fuß- und Radweg	A	1	3	X
Am Volksgarten			A	1	2	X
Am Zitter	Kleyer Weg	Echeloh (westl. Einmündung)	B	2	1	X
Am Zitter	Echeloh (westl. Einmündung)	Kleyer Feld	B	2	3	X
An der Deipenbeck			A	1	3	X
An der Scheune			A	1	3	X
An der Wasserburg			A	1	2	X
Annaweg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Aschebrockstraße			A	1	3	X
Auf dem Toren			A	2	3	X
Auf der Kiste			A	1	3	X
Auf der Linnert			B	2	1	X
Aufm Lehmbrink			A	1	3	X
Bachstelzenweg			A	1	3	X
Baerweg			A	1	3	X
Baptistaweg			A	1	3	X
Barbergstraße			A	1	3	X
Bärenbruch	Hangeneysteße	Martener Straße	C	2	1	X
Bärenbruch	Stichstraße Hs.-Nr. 19 / 21		A	1	3	X
Barichstraße			A	2	3	X
Beguinestraße	Verbindungsweg Höhe Westermannstraße Hs.-Nr. 38	Bertastraße	A	1	3	X
Beguinestraße	Bertastraße	Limbecker Straße	A	1	2	X
Bennostraße	Bövinghauser Straße	Brache	A	2	2	X
Bennostraße	Brache	Erdestraße	A	2	3	X
Bertastraße			B	2	2	X
Bertoldstraße			B	2	1	X
Beverstraße			B	1	3	X
Bifangweg			A	1	3	X
Bleichstraße			A	2	3	X
Bockenfelder Straße			C	2	1	X
Bockholtweg			A	1	3	X
Boickholtstraße			A	1	3	X
Borussiastraße	Lütgendortmunder Hellweg	Brennaborstraße	C	2	1	X
Borussiastraße	Brennaborstraße	Auf der Linnert	B	2	1	X
Bövinghauser Dorfstraße	Provinzialstraße	Fuß- und Radweg	A	1	3	X
Bövinghauser Dorfstraße	Hs.-Nr. 29	Stadtgrenze Bochum	A	1	3	X
Bövinghauser Straße	Provinzialstraße	Bockenfelder Straße	C	2	1	X
Bövinghauser Straße	Provinzialstraße	Bövinghauser Dorfstraße	A	2	2	X
Brabeckweg			A	1	3	X
Brache			A	2	2	X
Brandheide	Bockenfelder Straße	einschl. Hs.-Nr. 175 a	A	1	3	X

Brandheide	Stichstraße zwischen Bockenfelder Straße Hs.-Nr. 255 und 257		A	1	3	X
Brandschachtstraße			A	2	2	X
Brennaborstraße	Borussiastraße	Sorbenweg	C	2	1	X
Brinksitzerweg			A	1	3	X
Brühlweg			A	1	3	X
Büchtersweg			A	1	3	X
Büllestraße			A	1	3	X
Buntspechtweg			A	1	3	X
Buschgarten			A	1	3	X
Cobbenheimweg			A	1	3	X
Deipenbeckstraße			A	1	3	X
Dellwiger Feld			A	1	3	X
Dellwiger Straße	Provinzialstraße	Volksgartenstraße	B	2	1	X
Dellwiger Straße	Volksgartenstraße	Am Volksgarten	A	1	2	X
Dellwiger Straße	Am Volksgarten	Bundesbahnbrücke	A	1	3	X
Diedrichstraße			A	1	3	X
Diepenbrockstraße			A	1	3	X
Dompfaffweg			A	1	3	X
Dörhoffstraße			A	1	3	X
Dorneystraße			A	2	2	X
Dünnebecke	Somborner Straße	Hs.-Nr. 112	B	2	2	X
Echeloh			A	2	1	X
Echeloh	Stichstraßen in Höhe Hs.-Nr. 31 + 37		A	2	3	X
Eichelhäherweg			A	1	3	X
Engelbertstraße			A	1	3	X
Erdestraße			A	1	3	X
Ernestineweg			A	1	3	X
Ernteweg			A	1	3	X
Evastraße			A	2	3	X
Ewald-Görshop- Straße	Julius-Vogel-Straße	Hs.-Nr. 2 a	A	1	3	X
Ewald-Görshop- Straße	Am Oespeler Dorney	Julius-Vogel-Straße	B	2	1	X
Fehmarnbeltweg			A	1	3	X
Fehmarnsundweg			A	1	3	X
Feldbachacker			A	2	2	X
Feldgarten			A	1	1	X
Ferdinandstraße			A	1	3	X
Finkenweg			A	1	3	X
Flachsweg			A	1	3	X
Flaspoete			B	2	1	X
Frenkingstraße			A	1	3	X
Friedrich-Schröder- Straße			A	1	3	X
Frohnauer Weg			A	1	3	X
Froschlake			A	1	3	X

Gänsevoede			A	1	3	X
Gareisstraße			A	1	3	X
Gecks Heide			A	1	3	X
Gehrenstraße	Brandschachtstraße	Kleybredde	A	1	3	X
Gerdesweg			A	1	3	X
Germaniastraße	Bärenbruch	Martener Straße	A	2	1	X
Germaniastraße	Martener Straße	Steinhammerstraße	A	2	2	X
Gertrudstraße			A	1	3	X
Goldammerweg			A	1	3	X
Grasmückenweg			A	1	3	X
Grendicks Feld			A	2	3	X
Grummetweg			A	1	3	X
Gundlachstraße			A	1	3	X
Haardtstraße			A	1	3	X
Hampittelknapp			A	1	3	X
Hänflingweg			A	1	3	X
Hanfweg			A	1	3	X
Hangeneysteße	Sumbecks Holz	Bockenfelder Straße	B	2	1	X
Hardenackeweg			A	1	3	X
Harpener Hellweg	Provinzialstraße	Stadtgrenze Bochum (Höhe Hs.-Nr. 493)	C	2	1	X
Harpener Hellweg	Stadtgrenze Bochum (Höhe Hs.-Nr. 453 / Ur- sulastraße)	Stadtgrenze Bochum (Höhe Hs.-Nr. 362)	C	2	1	X
Hasenberg			A	1	3	X
Haumannstraße			A	2	2	X
Hebelerweg			A	1	2	X
Hebelerweg	Hs.-Nr. 2–10, 21–33, 36 –42, 58 und 106–112		A	1	3	X
Hedwigstraße			A	1	3	X
Hegenfeld			A	1	3	X
Heinrich-Schildwäch- ter-Straße			A	1	3	X
Heinrich-Sonder- mann-Platz			A	3	1	X
Helenenstraße	Wandweg	einschließlich Hs.-Nr. 5	A	1	3	X
Helgaweg			A	1	3	X
Hendersonstraße			A	1	3	X
Hertastraße			B	2	3	X
Heuerlingsweg			A	1	3	X
Hoddenfeld			A	1	3	X
Hofstadtweg			A	3	1	X
Hohbrinkstraße			A	1	3	X
Holter Weg	Bövinghauser Dorf- straße	Hs.-Nr. 11	A	1	3	X
Holtestraße			B	2	2	X
Hövischestraße			A	1	3	X
Hummelbank			A	1	3	X
Idastraße	Hs.-Nr. 1–45		B	2	2	X

Im I. Westfeld	Werner Straße	Hs.-Nr. 17 / 26	A	2	3	X
Im I. Westfeld	Lütgendortmunder Hellweg	westl. Ende (Höhe B1)	A	1	3	X
Im II. Westfeld			A	1	3	X
Im Rauhen Holz			A	1	3	X
Im Weißen Feld	Julius-Vogel-Straße	In der Oeverscheidt	A	1	3	X
Immanuel-Kant-Straße			A	1	3	X
In den Breen			A	2	3	X
In der Meile	Martener Straße	Schulte-Heuthaus-Straße	A	6	1	X
In der Meile	Schulte-Heuthaus-Straße	Bundesbahnbrücke	A	2	1	X
In der Meile	Martener Hellweg	Zufahrt Friedhof	A	1	3	X
In der Oeverscheidt	Ewald-Görshop-Straße	Steinsweg	A	1	3	X
In der Oeverscheidt	Steinsweg	Ende Friedhof (Parkplatz)	A	1	3	X
In der Oeverscheidt	Sebrathweg	Im Weißen Feld	A	1	3	X
In der Schmechting			A	2	2	X
Irmgardstraße			A	1	3	X
Julius-Vogel-Straße	Ewald-Görshop-Straße	Im Weißen Feld	B	2	1	X
Julius-Vogel-Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 44		A	2	3	X
Junoweg			A	1	3	X
Jupiterstraße			A	1	3	X
Justusweg			A	1	3	X
Kämpchenstraße	Ernestineweg	Kleybredde	A	1	3	X
Kampmannsweg			A	1	3	X
Kannegießerweg			A	1	3	X
Karinstraße			A	1	3	X
Karolinenstraße			A	1	3	X
Kaspar-Schulte-Straße			A	2	2	X
Käthe-Schaub-Weg			A	1	3	X
Kaubomstraße			B	2	2	X
Kavernenweg			A	1	3	X
Keldermannweg			A	1	3	X
Kellerstraße			A	2	3	X
Keplerstraße			A	1	3	X
Kesselborn			B	2	1	X
Kesselborn (Busbahnhof)			A	2	1	X
Klarastraße			A	2	3	X
Kleines Everstal			A	2	3	X
Kleybergstraße			A	1	3	X
Kleybredde			B	2	1	X
Kleyer Dorfstraße			A	2	3	X
Kleyer Feld	Kleyer Weg	Wendehammer in Höhe Zufahrt Hs.-Nr. 17	A	1	3	X
Kleyer Feld	Hs.-Nr. 18–20		A	1	3	X
Kleyer Weg			B	2	1	X
Kleyer Weg	Hs.-Nr. 91 a–91 f		A	1	3	X

Kleyer Weg (Stichstraße)	Hs.-Nr. 12 in nördl. Richtung		A	2	3	X
Klobesstraße			A	2	3	X
Klosterbreite			A	1	3	X
Kötterweg			A	1	3	X
Kullenberg			A	1	3	X
Lachterweg			A	1	3	X
Landmannweg			A	1	3	X
Langendreerstraße	Somborner Straße	Stadtgrenze	A	2	1	X
Laubsängerweg			A	1	3	X
Lechlohweg			A	1	3	X
Leerodweg			A	1	3	X
Leiloh			A	1	3	X
Lerchenweg			A	1	3	X
Leythestraße			A	1	3	X
Limbecker Straße	Lütgendortmunder Str. (östl. Einmündung)	Lütgendortmunder Str. (westl. Einmündung)	A	3	1	X
Limbecker Straße	Lütgendortmunder Str. (westl. Einmündung)	Provinzialstraße	B	2	1	X
Lina-Schäfer-Straße	Martener Straße	Kesselborn	A	2	2	X
Lina-Schäfer-Straße	Haardtstraße	Kesselborn	A	1	2	X
Lina-Schäfer-Straße	Haardtstraße	F+R-Weg	A	1	3	X
Lindentalweg			A	1	1	X
Linnenweg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Lohacker			A	1	3	X
Lotharstraße			A	1	3	X
Lütge Vöhde			B	2	1	X
Lütgendortmunder Hellweg	Borussiastraße	Stadtgrenze Bochum (Auto- bahnunterführung südwestl. Hs.-Nr. 196)	C	2	1	X
Lütgendortmunder Hellweg	Stadtgrenze Bochum (Höhe Am Hackenbeck)	Stadtgrenze Bochum (Orts- ausgangsschild westl. Hs.-Nr. 264)	C	2	1	X
Lütgendortmunder Hellweg	Hs.-Nr. 102 a / b–106 (Stichstraße)		A	1	3	X
Lütgendortmunder Straße			B	2	1	X
Lütgendortmunder Straße	Hs.-Nr. 153 (Stich- straße)		A	3	3	X
Lütgendortmunder Straße	Hs.-Nr. 25 a–d		A	1	3	X
Malterweg			A	1	3	X
Marienborn			A	2	3	X
Markenwaldweg			A	1	3	X
Marsstraße			A	1	3	X
Martener Hellweg	In der Meile	Planetenfeldstraße	C	2	1	X
Martener Hellweg	Overhoffstraße	Zufahrt Hs.-Nr. 100 / 100 c	C	2	1	X
Martener Straße	Bärenbruch	Heyden-Rynsch-Straße	C	3	1	X
Martener Straße	Hs.-Nr. 545	Bärenbruch	C	2	1	X

Martener Straße	Verbindungsstraße von Martener Straße bis Bärenbruch		A	1	3	X
Martener Straße	Hs.-Nr. 515–521 und 527–531 (Stichstraßen)		A	2	3	X
Marterloh			A	1	3	X
Marthastraße			A	1	3	X
Mathildenstraße			A	1	3	X
Meisenweg			A	1	3	X
Melscheder Weg			A	1	3	X
Merklinger Straße			A	2	3	X
Molenarkweg			A	1	3	X
Mühlensiefen			A	1	3	X
Nasses Holz			A	1	3	X
Neptunstraße			A	1	2	X
Neu-Crengeldanz-Straße			A	1	3	X
Neu-Iserlohn-Straße			B	2	2	X
Oberdelle			A	2	2	X
Oerfeld			A	1	3	X
Oespeler Dorfstraße			A	1	3	X
Oespeler Kirchweg			A	1	3	X
Ostholzstraße			A	1	3	X
Overhoffstraße	Brennaborstraße	Borussiastraße	A	1	3	X
Overhoffstraße	Schulte-Heuthaus-Straße	Wendeanlage	A	2	3	X
Overhoffstraße	Alter Hellweg	einschl. Wendeanlage	A	1	2	X
Pallandweg			A	1	3	X
Passmannweg			A	1	3	X
Pestalozzistraße			A	1	3	X
Pfarrer-Barheine-Weg			A	1	3	X
Pirolweg			A	1	3	X
Planetenfeldstraße			B	2	1	X
Plutostraße			A	1	3	X
Portmannsweg			A	1	3	X
Potthöferei			A	1	3	X
Provinzialstraße			C	2	1	X
Provinzialstraße	Hs.-Nr. 248–286		A	2	3	X
Provinzialstraße	Hs.-Nr. 318–322 (Stichstraße)		A	1	3	X
Provinzialstraße	Hs.-Nr. 21–23		A	1	3	X
Pruzenweg			A	2	2	X
Putmanstraße			A	1	3	X
Randebrockstraße			A	1	3	X
Reinickendorfer Weg			A	1	3	X
Rhaderweg			A	1	3	X
Rhedeweg			A	1	3	X
Römermorgen			A	1	3	X
Ruthstraße			A	1	3	X

Sadelhof	Martener Straße	Schulte-Heuthaus-Straße	A	2	2	X
Sadelhof	Schulte-Heuthaus-Straße	Ende	A	2	3	X
Sämammweg			A	1	3	X
Saturnstraße			A	1	3	X
Schnepfenweg			A	1	3	X
Schnitterweg			A	1	3	X
Schöneberger Weg			A	1	3	X
Schönstraße			A	1	3	X
Schorlandstraße	Langendreerstraße	Stadtgrenze Bochum	B	2	2	X
Schulte-Heuthaus-Straße			C	3	1	X
Sebrathweg			A	1	3	X
Siebensternweg			A	2	3	X
Siebenstraße			A	2	3	X
Somborner Feldweg			A	1	3	X
Somborner Höh			A	1	3	X
Somborner Straße			B	2	1	X
Somborner Straße	Hs.-Nr. 67–69 a		A	1	3	X
Sonnenwendstraße			A	1	3	X
Sorbenweg	Brennaborstraße	einschl. Hs.-Nr. 2	A	1	2	X
Steglitzack			A	1	3	X
Steinhammerstraße	Verbindungsstraße zur Karolinenstraße		A	1	3	X
Steinhammerstraße	Martener Straße	Schulte-Heuthaus-Straße	C	3	1	X
Steinhammerstraße	Schulte-Heuthaus-Straße	Borussiastraße	B	2	1	X
Steinkauzweg			A	1	3	X
Steinsweg	Borussiastraße	A45	B	2	1	X
Stemmkeweg			A	2	3	X
Stenbocke			A	2	3	X
Stenrodeweg			A	1	3	X
Stieglitzweg			A	1	3	X
Stufenweg			A	1	3	X
Sturhanweg			A	1	3	X
Sumbecks Holz			A	1	3	X
Sundagskamp			A	1	3	X
Swedestraße			A	1	3	X
Tegeler Weg			A	1	3	X
Teinerstraße			A	1	3	X
Tennenweg			A	1	3	X
Theresenstraße	Limbecker Straße	Westricher Straße	A	2	1	X
Titaniaweg			A	1	3	X
Torckweg			A	1	3	X
Tospelliweg			A	1	3	X
Trift			A	1	3	X
Unten im Felde			A	1	3	X
Unten im Felde	(Verbindungsweg zur Provinzialstraße)		A	1	3	X

Unterdelle	Provinzialstraße	Neptunstraße	A	1	2	X
Unterdelle	Neptunstraße	Brache (einschl. Stichstr. Hs.-Nr. 22 - 24)	A	1	3	X
Uranusstraße			A	2	2	X
Ursulastraße			A	2	3	X
Vahrenort			A	1	3	X
Veitstraße			A	1	3	X
Venusstraße			A	1	3	X
Veraweg			A	1	3	X
Volksgartenstraße	Dellwiger Straße	Am Volksgarten	B	2	1	X
Volksgartenstraße	Am Volksgarten	Westermannstraße	B	3	1	X
Volksgartenstraße	Nebenfahrbahn Höhe Hs.-Nr. 73–79		A	2	3	X
Volksgartenstraße	Stichstraße nördlich Hs.-Nr. 51		A	1	3	X
Vorstenstraße			A	2	3	X
Wachtelweg			A	1	3	X
Walbertstraße			B	2	3	X
Waldsängerweg			A	1	3	X
Wandweg			A	1	3	X
Weidenhope			A	2	3	X
Weilberg			A	1	3	X
Weitacker			A	1	3	X
Wembersweg			A	1	3	X
Wendenweg			A	1	2	X
Werner Straße	Provinzialstraße	II. Westfeld	B	2	1	X
Werner Straße	II. Westfeld	Limbecker Straße (einschl. Platzbereich)	A	3	1	X
Westermannstraße			C	2	1	X
Westermannstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 61– 63		A	2	3	X
Westerwaldweg			A	1	3	X
Westricher Dorfstraße			A	1	3	X
Westricher Straße	Lütgendortmunder Straße	Bahnübergang in Höhe Hs.- Nr. 130	B	2	1	X
Wilhelmshöh			A	1	3	X
Winandweg			A	2	3	X
Winkelmannweg	(nach erfolgter Wid- mung)		A	1	3	X
Wischlinger Weg	Martener Straße	Walbertstraße	B	2	1	X
Wischlinger Weg	Walbertstraße	Hs.-Nr. 157 / 170	B	2	2	X
Wulfshofstraße	Wendenweg	Pruzzenweg	A	2	1	X
Wulfshofstraße	Pruzzenweg	Ende	A	2	2	X
Zeche Oespel			A	1	2	X
Zehlendorfer Weg			A	1	3	X
Zeisigweg			A	1	3	X
Zum Buchenhain			A	1	3	X
Zweiwiedenstraße			A	1	3	X

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Mengede

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Adalmundstraße			A	2	3	X
Adalmundstraße	Hs.-Nr. 11–26		A	1	3	X
Adelhartweg			A	2	3	X
Adelhartweg	Hs.-Nr. 8–12 und 13–17		A	1	3	X
Alfred-Reinoldsmann-Weg			A	1	3	X
Alte Dortmunder Straße			A	1	3	X
Am Alten Garten			A	1	3	X
Am Amtshaus	Siegburgstraße	Remigiusstraße	B	3	1	X
Am Amtshaus	Remigiusstraße	Bahnhof Mengede	A	3	1	X
Am Amtshaus	Hs.-Nr. 12–16		A	2	3	X
Am Brauckacker			A	1	3	X
Am Feldbrand			A	1	3	X
Am Heiderand			A	1	3	X
Am Hohen Teich			B	2	1	X
Am Hölzgen			A	1	3	X
Am Kirchenfeld			A	1	3	X
Am Krankenhaus			A	1	3	X
Am Kreuzloh			A	1	3	X
Am Oestricher Bruch			A	1	3	X
Am Schlosspark			A	1	2	X
Ammerbaumweg			A	1	3	X
Ammerstraße	S-Bahn-Überführung	Käthe-Kollwitz-Straße	A	2	3	X
Ammerstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	Wodanstraße	B	2	2	X
Ammerstraße	Wodanstraße	Mengeder Straße	A	2	2	X
Amselstraße			A	1	3	X
Apfeldweg			A	1	3	X
Apotheker-Eick-Straße			A	1	3	X
Auf dem Brauck			B	2	2	X
Auf dem Brauck	Hs.-Nr. 7–9, 15, 49–53 und 54 b–60		A	1	3	X
Auf dem Heiken	Bodelschwingher Straße	Freigrafenweg	A	2	2	X
Auf dem Kellerkamp			A	1	3	X
Auf dem Schlossacker			A	1	3	X
Auf der Kohlwiese			A	1	3	X
Auguste-Prigge-Straße			A	1	3	X
Baackskamp			A	1	3	X
Barbarastraße			A	1	3	X
Berenbredde			A	1	3	X
Bermesdickerstraße			A	1	3	X

Biehleweg			C	2	1	X
Birkenweg			A	2	3	X
Bodelschwingher Berg			A	1	3	X
Bodelschwingher Dorfplatz			A	1	3	X
Bodelschwingher Straße	Kleingartenanlage (östlich der Haberlandstraße)	Deininghauser Straße	C	2	1	X
Boschkamp			A	1	3	X
Brahmsstraße			A	1	3	X
Breisenbachstraße			B	2	2	X
Breisenbachstraße	Hs.-Nr. 7–77	(nur Hauptstrang bis Wendehammer)	A	2	3	X
Brinkmannstraße			A	1	3	X
Brögerstraße			A	1	3	X
Brüggenstück			A	1	3	X
Bürenstraße			A	2	3	X
Burgring			C	2	1	X
Bussardstraße			A	2	3	X
Butzstraße			A	2	3	X
Butzstraße	Hs.-Nr. 24–44		A	1	3	X
Castroper Straße	Hansemannstraße	Auf dem Brauck	A	2	2	X
Castroper Straße	Auf dem Brauck	Ende	A	2	3	X
Castroper Straße	Hansemannstraße	Hs.-Nr. 52	A	1	3	X
Castroper Straße	Hs.-Nr. 132–140 f		A	1	3	X
Christel-Goltz-Platz			A	2	3	X
Dachstraße			A	1	3	X
Deininghauser Straße	Schloßstraße	Richterstraße	B	2	1	X
Deininghauser Straße	Richterstraße	Quakmannsweg	B	2	2	X
Deininghauser Straße	Quakmannsweg	Ende	A	1	2	X
Denickestraße			A	1	3	X
Dickrath			A	2	3	X
Dietrich-Schröder-Straße			A	1	3	X
Dohlenstraße			A	2	3	X
Donarstraße			B	2	2	X
Dönnstraße			B	2	1	X
Dorhofweg			A	1	3	X
Dortustraße			A	1	3	X
Dörwerstraße			B	2	2	X
Dörwerstraße	Hs.-Nr. 14–16		A	2	3	X
Droste-zu-Vischering-Siedlung			A	1	3	X
Eckei	Mengeder Schulstraße	Emscher	A	2	2	X
Eckei	Schaphusstraße	Volksgarten	A	2	2	X
Egge-Wiede			A	1	3	X
Elberskamp			A	2	3	X
Emsinghofstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 14/16		A	1	3	X

Emsinghofstraße	Castroper Straße	Auf dem Brauck	A	2	2	X
Emsinghofstraße	Auf dem Brauck	Reiherhorst	A	2	3	X
Emsinghofstraße	Hs.-Nr. 2–6 und 45–47		A	1	3	X
Engelkestraße			A	1	3	X
Erdelhofstraße			A	1	3	X
Erdmannstraße			A	1	3	X
Erlenkamp			A	2	3	X
Eugen-Richter-Straße	Dörwerstraße	Donarstraße	A	2	2	X
Eugen-Richter-Straße	Donarstraße	Ende (Käthe-Kollwitz-Straße)	A	2	3	X
Fildeweg			A	1	3	X
Freiastraße			A	2	3	X
Freigrafenweg			A	2	2	X
Freihofstraße			A	2	3	X
Friedrich-Hausemann-Allee			A	1	2	X
Friedrich-Naumann-Straße			A	2	3	X
Fritz-Romann-Weg			A	1	3	X
Galenstraße			A	2	3	X
Gerlachweg			A	2	3	X
Gerokstraße			A	1	3	X
Gesenhofstraße			A	2	3	X
Göllenkamp			A	1	3	X
Goslarstraße			A	2	3	X
Grollmannsweg			A	1	3	X
Groppenbrucher Straße	Siegenstraße	Stofferstraße	A	2	1	X
Groppenbrucher Straße	Stofferstraße	Königsheide	A	2	2	X
Gröpperheide			A	1	3	X
Große Riedbruchstraße			A	2	1	X
Große Riedbruchstraße	Hs.-Nr. 19–23 a		A	1	3	X
Grothusweg			A	1	3	X
Grüner Bogen	Zum Erdbeerfeld	nördliches Ende	A	1	3	X
Grüner Bogen	Zum Erdbeerfeld	Friedrich-Hausemann-Allee	A	1	2	X
Grüner Bogen	Friedrich-Hausemann-Allee	südl. Ende	A	1	3	X
Haberkamps Vöhde	(einschl. Stichstraßen Hs.-Nr. 9–19, 21–61, 36–42, Verbindungsstr. zum Wachteloh und Stichstraße nördlich Hs.-Nr. 24 bis Abpfostung)		A	1	3	X
Haberlandstraße			B	2	1	X
Habichtstraße			A	2	3	X
Händelstraße			A	2	3	X
Hansemannstraße	Schragmüllerstraße	Königshalt	B	2	1	X

Hansemannstraße	Königshalt	Castroper Straße	B	2	2	X
Hansemannstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 22 / 24	Fuß- / Radweg (Abpfostung)	A	1	3	X
Hansemannstraße	Hs.-Nr. 75–81		A	2	3	X
Hasenkamp			A	1	3	X
Heimbrügge	Am Amtshaus	Siegburgstraße	A	2	1	X
Heimbrügge	Hs.-Nr. 5–7		A	2	3	X
Heino-Brauckhoff-Weg			A	1	3	X
Herkulesstraße			A	2	3	X
Hermerichweg			A	2	3	X
Herpersbusch			A	1	3	X
Hesternweg			A	1	3	X
Hinter dem Garten			A	1	3	X
Hinter der Wiese			A	1	3	X
Hobestadt			A	1	3	X
Hoeteweg			A	1	3	X
Hördemannshof			A	1	3	X
Hugostraße	Dönnstraße	Ammerstraße	A	2	3	X
Hugostraße	Ammerstraße	Donarstraße	A	1	3	X
Ihlanden	Mosselde	Hs.-Nr. 20	A	1	3	X
Im Apen			A	1	3	X
Im Kallenrott			A	1	3	X
Im Odemsloh	Hs.-Nr. 133–145		A	1	3	X
Im Odemsloh	Bodelschwinger Straße	Westerfilder Straße	B	2	1	X
Im Odemsloh	Westerfilder Straße	Biehleweg	C	2	1	X
Im Odemsloh	Biehleweg	Brietenstraße	A	2	2	X
Im Orde	Deininghauser Straße	Wachteloh	A	2	3	X
Im Orde	Wachteloh	Schloßstraße	A	2	2	X
Im Schlingen			A	1	3	X
Joachim-Neander-Straße	Hugostraße	Herkulesstraße	A	1	3	X
Joachim-Neander-Straße	Herkulesstraße	Donarstraße	A	2	3	X
Jöheweg			A	1	3	X
Jonathanstraße	Mengeder Straße	Wendehammer	A	2	3	X
Kaffsackweg			A	1	3	X
Kalmeichweg			A	1	3	X
Kammerstück	Castroper Straße	Königshalt	B	2	2	X
Kammerstück	Königshalt	Breisenbachstraße 79	B	2	2	X
Kammerstück	Breisenbachstraße 28	Ende einschl. Stichstraße	A	2	2	X
Karl-Schurz-Straße			A	1	3	X
Käthe-Kollwitz-Straße			B	2	1	X
Kiepoweg			A	2	3	X
Kirchenkamp			A	1	3	X
Kleine Riedbruchstraße			A	1	3	X
Kleveskamp			A	1	3	X
Königsheide	Hs.-Nr. 67–87		A	1	3	X

Kösterstraße			A	2	3	X
Kranenbusch			A	1	3	X
Kräutergarten			A	1	3	X
Kreuzheide			A	2	3	X
Krilleweg			A	1	3	X
Kükenhöhlenweg			A	1	3	X
Küperweg			A	1	3	X
Langenacker			B	2	2	X
Legienstraße			A	1	3	X
Lessenstraße			A	1	3	X
Luisenplatz			A	2	3	X
Mahlscheidt			A	1	3	X
Maria-Block-Straße			A	1	3	X
Marschallstraße			A	2	3	X
Mastbruch			A	2	3	X
Mengeder Markt			A	3	1	X
Mengeder Schulstraße			B	2	1	X
Mengeder Straße	Strünkedestraße	Siegenstraße	B	3	2	X
Mengeder Straße	Siegenstraße	Schaphusstraße	A	2	3	X
Mengeder Straße	Schaphusstraße	Hs.-Nr. 408	B	2	1	X
Mengeder Straße	Hs.-Nr. 406 (Höhe L 609)	Mergelkuhle	B	2	2	X
Mengeder Straße	Mergelkuhle	Hs.-Nr. 333	A	2	2	X
Mengeder Straße	Hs.-Nr. 413–415		A	2	2	X
Mengeder Straße	Hs.-Nr. 606–620		A	1	3	X
Mergelkuhle			A	2	2	X
Mergelkuhle	Hs.-Nr. 22–26		A	2	3	X
Michael-Holzach-Weg			A	1	3	X
Millkottenweg			A	1	3	X
Molkereistraße			A	2	3	X
Mosselde	Westerfilder Straße	Biehleweg	A	1	2	X
Mosselde	Biehleweg	Westerwikstraße	C	2	1	X
Mosselde	Westerwikstraße	Ihlanden	A	1	3	X
Mosselde	Hs.-Nr. 60–62 und 98–104		A	1	3	X
Nackhofweg			A	1	3	X
Nebenbruch			A	1	3	X
Nertusstraße			A	1	3	X
Neumarkstraße			A	1	3	X
Nevelingweg	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Obernetter Straße			A	1	3	X
Obernetter Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 21–25	(nach erfolgter Widmung)	A	1	3	X
Oestricher Straße	Auf dem Brauck	Hs.-Nr. 58	A	1	3	X
Oestricher Straße	Hs.-Nr. 41–51		A	1	3	X
Oleariusstraße			A	1	3	X
Ortwinkel			A	1	3	X
Papenhofskamp			A	1	3	X

Parkstraße			A	1	3	X
Paßweg			A	2	3	X
Paul-Fleming-Straße			A	1	3	X
Paul-Gerhardt-Straße			A	2	3	X
Petzoldweg			A	1	3	X
Platz der Begegnung			A	2	3	X
Quakmannsweg			A	2	3	X
Rappäusweg			A	1	3	X
Raulfskamp			A	2	3	X
Reiherhorst			A	1	3	X
Reinbachweg			A	1	3	X
Remigiusstraße	Jonathanstraße	Strünkedestraße	A	2	3	X
Remigiusstraße	Strünkedestraße	Am Amtshaus	B	2	1	X
Richterstraße	Im Orde	Deininghauser Straße	A	1	3	X
Richterstraße	Deininghauser Straße	Stadtgrenze	B	2	1	X
Richterstraße	Hs.-Nr. 5–11		A	1	3	X
Rigwinstraße	Siegburgstraße	Am Hohen Teich	B	3	1	X
Rigwinstraße	Am Hohen Teich	Ende	A	2	3	X
Ringstraße			A	2	3	X
Ristweg			A	1	3	X
Ritsartweg			A	2	3	X
Rittershofer Straße	Kleine Riedbruchstraße	Hs.-Nr. 79	A	1	3	X
Rohdesdick			A	1	2	X
Rudolfstraße			A	2	3	X
Sanitätsrat-Haller- mann-Straße			A	1	3	X
Schaphusstraße			B	2	1	X
Schärenhof			A	1	3	X
Schemmersfeld			A	1	3	X
Schenkebierweg			A	1	3	X
Schloßstraße	Im Orde	östl. Ende	A	1	3	X
Schloßstraße	Im Orde	Deininghauser Straße	A	2	2	X
Schloßstraße	Deininghauser Straße	Kräutergarten	C	2	2	X
Schloßstraße	Hs.-Nr. 20–22		A	1	3	X
Schloß-Westhusener- Straße	Westerfilder Straße	Straßenbahnlinie	A	1	1	X
Schragmüllerstraße	Castroper Straße	Hansemannstraße	A	2	2	X
Schragmüllerstraße	Hansemannstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	B	2	1	X
Schulte-Kemna-Weg	(nach erfolgter Wid- mung)		A	1	3	X
Schulte-Tockhaus- Weg			A	1	3	X
Schwalbenbrink			A	1	3	X
Siegburgstraße			B	3	1	X
Siegenstraße	Mengeder Straße	Groppenbrucher Straße	B	2	1	X
Siegenstraße	Groppenbrucher Straße	Stadtgrenze	B	2	3	X
Siegenstraße	Hs.-Nr. 34–36		A	1	3	X
Solmstraße			A	2	3	X

Sophie-Thiemann-Straße			A	1	3	X
Speckestraße			A	2	2	X
Speckestraße	Hs.-Nr. 15–19		A	2	3	X
Sperberstraße	Bussardstraße	Castroper Straße	A	2	3	X
Sperberstraße	Castroper Straße	Uhustraße	A	1	3	X
Spinnheide			A	1	3	X
Stilkingweg			A	1	3	X
Stofferstraße			A	2	1	X
Straußstraße			A	2	3	X
Strümpenbusch			A	1	3	X
Strümkedestraße	Mengeder Straße	Remigiusstraße	B	2	2	X
Strümkedestraße	Remigiusstraße	Burgring	B	2	1	X
Strümkedestraße	Burgring	Stadtgrenze	C	2	1	X
Stürzelbreite			A	1	3	X
Tannenkamp			A	1	3	X
Tönnisweg			A	1	3	X
Töpkenweg			A	1	3	X
Uhustraße			A	1	3	X
Voerste-Dieckhof-Straße			A	1	3	X
Völkemannsweg			A	1	3	X
Volksbundstraße			A	2	3	X
Voßloh			A	1	3	X
Wachteloh	Im Orde	Hs.-Nr. 5	A	2	1	X
Wachteloh	Ortsausgangsschild Höhe KGDA	Haberlandstraße	A	2	1	X
Walter-Schücking-Straße			A	2	3	X
Waltroper Straße	Burgring	einschl. Emscherbrücke	C	2	1	X
Waltroper Straße	Hs.-Nr. 2–10		A	2	3	X
Waltroper Straße	Königsheide	Ende	A	1	3	X
Waterloostraße	Eugen-Richter-Straße	Paul-Gerhardt-Straße	A	2	3	X
Waterloostraße	Paul-Gerhardt-Straße	Weckherlinweg	A	1	3	X
Waterloostraße	Weckherlinweg	Ende	A	1	3	X
Wattenscheidskamp			A	1	2	X
Weckherlinweg			A	1	3	X
Wehring			A	2	3	X
Weißer Hecke			A	1	3	X
Wenemarstraße			A	1	3	X
Werkloh			A	1	3	X
Werner-Petermann-Weg			A	1	3	X
Westerfilder Straße			C	2	1	X
Westerfilder Straße	Hs.-Nr. 57–69		A	2	3	X
Westerfilder Straße	Hs.-Nr. 82 (Stichstraße)		A	1	3	X
Westheide			A	1	2	X
Wiedenhof			A	1	3	X
Wiemerstraße			A	1	3	X

Wieprechtstraße			A	1	3	X
Williburgstraße			A	2	3	X
Williburgstraße	Hs.-Nr. 15–17		A	1	3	X
Wipperkamp			A	1	3	X
Wodanstraße	Dönnstraße	Ammerstraße	A	2	2	X
Wodanstraße	Ammerstraße	Donarstraße	B	2	2	X
Wodanstraße	Donarstraße	Ende	A	2	3	X
Worderfeld			A	2	3	X
Zum Erdbeerfeld			A	1	2	X
Zum Hallenbad			A	1	2	X
Zum Knapp			A	1	3	X
Zum Luftschacht			A	2	3	X
Zur Hunnenboke	Deininghauser Straße	östl. Grundstücksgrenze Hs.-Nr. 4	A	1	3	X

Straßenverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Scharnhorst

Straße	Teilbereich bzw.		Verkehrsbedeutung	Anzahl Reinigung	Winterdienststufe	Stadt
	von	bis				
Akenschockweg			A	1	3	X
Alekestraße	Lanstroper Straße	Michaelstraße	B	1	1	X
Alekestraße	Michaelstraße	Schafstallstraße	B	1	2	X
Alfred-Berndsen-Weg			A	1	3	X
Altenderner Straße	Auf dem Brink	Walther-Kohlmann-Straße	B	2	1	X
Altenderner Straße	Walther-Kohlmann-Straße	Stadtgrenze Lünen	C	2	1	X
Altenderner Straße	Derner Straße	Flautweg	B	2	1	X
Altenderner Straße	Flautweg	Auf dem Brink	C	2	1	X
Altenderner Straße	Hs.-Nr. 10 a–12		A	2	3	X
Altenderner Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 186 (nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Althüserstraße			A	1	3	X
Am Bellwinkelhof			A	1	3	X
Am Bergfeld			A	1	3	X
Am Brandhof			A	1	1	X
Am Burhag	Steinhofstraße	Niederadener Straße	C	1	2	X
Am Grenzgraben			A	1	3	X
Am Hahnenholz	Rüschelbrinkstraße	Rüschelstraße	A	1	3	X
Am Hardehof			A	1	3	X
Am Holzgraben			A	1	3	X
Am Kirchweg	Hostedder Straße	Zufahrt Hs.-Nr. 36	A	1	3	X
Am Kohlbach			A	1	3	X
Am Mahlbach			A	1	3	X
Am Mergelbruch			A	1	3	X
Am Quellweg			A	1	3	X

Am Rondell			A	1	3	X
Am Stövenhof			A	1	3	X
Am Stuckenrodt			A	1	3	X
Am Wittfeld			A	1	2	X
An der Halde			A	1	3	X
An der Hordelwiese			A	1	3	X
An der Windhake			A	1	2	X
Artusweg			A	1	3	X
Auf dem Brink	Derner Kippshof	Altenderner Straße	C	1	1	X
Auf dem Brink	Altenderner Straße	Walther-Kohlmann-Straße	B	1	3	X
Auf der Föhde	Auf dem Brink	Ende der Bebauung	A	1	3	X
Auf der Wenge	Piepenbrink	Altenderner Straße	A	1	3	X
Avermannstraße			A	1	3	X
Baaderweg			A	1	3	X
Bärenkamp			A	1	3	X
Barsinghausenstraße			A	1	3	X
Barthstraße			A	1	3	X
Bassestraße			A	1	3	X
Bauerholz	Husener Straße	Denkmalstraße	A	1	2	X
Bauerholz	Denkmalstraße	Im Telgei	A	1	3	X
Baukamp	Dörnenstraße	Hs.-Nr. 53	A	1	2	X
Baukamp	Mansfeldstraße	ca. 70 m westl. Hs.-Nr. 126	A	1	3	X
Bauksheide			A	1	3	X
Baumwirtsweg			A	1	3	X
Beckleystraße			A	1	3	X
Beisenherzstraße			A	1	3	X
Bergmannsknapp			A	1	2	X
Bernhard-Letterhaus-Straße			A	1	3	X
Beylingstraße	Derner Straße	Dörnenstraße	A	1	2	X
Beylingstraße	Dörnenstraße	Bundesbahn	A	1	3	X
Bitterfeldstraße			A	1	3	X
Bladenhorstplatz			A	1	3	X
Bladenhorstweg			A	1	3	X
Boeselagerstraße			A	1	3	X
Bogenstraße			A	1	3	X
Bomheuerweg			A	1	3	X
Bönninghauser Straße	Greveler Straße	Hs.-Nr. 12	A	1	3	X
Borchertweg			A	1	3	X
Brabänderweg			A	1	3	X
Brechtstraße			A	1	3	X
Bremerkamp			A	1	3	X
Bremsstraße	Michaelstraße	Lanstroper Straße	A	1	3	X
Bremsstraße	Lanstroper Straße	Merkurstraße	A	1	1	X
Bremsstraße	Merkurstraße	Kurler Straße	A	1	2	X
Brentweg			A	1	3	X
Brüggendorf			A	1	3	X
Bücherstraße			A	1	3	X

Buschei			B	2	1	X
Buschei	Hs.-Nr. 89–93 a und 94–96		A	1	3	X
Buschei	Hs.-Nr. 67–69 a, 71–71 c, 73–73 c, 75–75 d und 77–77 b		A	1	3	X
Buschei	Stichstraße Hs.-Nr. 11 in südl. Richtung		A	1	3	X
Büttnerstraße			A	1	2	X
Christine-Teusch-Bogen	(nach erfolgter Widmung)		A	1	3	X
Danckwardtstraße			A	1	2	X
Deilmannstraße			A	1	3	X
Deitertstraße			A	1	3	X
Denkmalstraße			A	1	2	X
Derner Bahnstraße	Hostedder Straße	Graebnerstraße	A	1	3	X
Derner Kippshof	Auf dem Brink	Im Schellenkai	A	1	1	X
Derner Kippshof	Nierstefeldstraße	Wendehammer	A	1	3	X
Derner Kippshof	Hs.-Nr. 34–38 c		A	1	3	X
Derner Marktplatz			A	1	3	X
Derner Straße	Friedhof	Altenderner Straße	C	2	1	X
Derner Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 423 / 429	Sportplatz	A	1	3	X
Dionysiusstraße			A	1	3	X
Doertweg			A	1	3	X
Dorfschmiedestraße			A	1	3	X
Dorneburgweg			A	1	3	X
Dörnenstraße			A	1	2	X
Drechslerweg			A	1	3	X
Dreihausenstraße			C	2	1	X
Droote			B	2	1	X
Drosselweg	einschl. Hs.-Nr. 9–15		A	1	3	X
Dudweiler Straße			A	1	3	X
Ebbendorfstraße			A	1	3	X
Edith-Stein-Straße			A	1	3	X
Eichkamp			A	1	3	X
Erich-Kühn-Straße			A	1	3	X
Färberstraße			A	1	2	X
Feldhauskamp			A	1	3	X
Felheuerstraße			A	1	3	X
Fellhammerstraße			A	1	3	X
Flautweg	Walter-Kohlmann-Straße	Altenderner Straße	C	2	1	X
Fleierstraße			A	1	3	X
Flemerskamp			B	1	2	X
Flemerskamp	Wicker Heck	Hs.-Nr. 107	A	1	3	X
Flemerskamp	Hs.-Nr. 102–106		A	1	3	X
Flughafenstraße	Westholz	Hostedder Straße	C	2	1	X
Flughafenstraße (Stichstraße)	Hs.-Nr. 380–384 a		A	1	3	X

Flughafenstraße	südlich Hs.-Nr. 574	Fußweg	A	1	3	X
Fohlenkampstraße			A	1	3	X
Freibergstraße			A	1	3	X
Friedlandweg			A	1	3	X
Friedrich-Hölscher-Straße	Grunewald	Hs.-Nr. 331	A	1	3	X
Friedrich-Hölscher-Straße	Grunewald	Rüschebrinkstraße	B	2	1	X
Geismerg			A	1	3	X
Gentzweg			A	1	3	X
Gerader Weg			A	1	3	X
Gerwinweg			A	1	3	X
Gleiwitzstraße			B	2	1	X
Gleiwitzstraße	Hs.-Nr. 148–150		A	1	3	X
Gleiwitzstraße	Platzfläche EKS		A	1	2	X
Glimmerstraße			A	1	3	X
Glockengießerbeweg			A	1	3	X
Glückstraße			A	1	3	X
Gneisenauallee	Derner Straße	einschl. Hs.-Nr. 20	C	2	1	X
Gneisenauallee	Stichstraße in südl. Richtung (Höhe Hs.-Nr. 20)		A	1	3	X
Goesebrink			A	1	3	X
Goldschmiedingweg			A	1	3	X
Gottesbergstraße			A	1	3	X
Graebnerstraße	Derner Bahnstraße	Fußweg zur Hostedder Straße	A	1	3	X
Greveler Straße	Hostedder Straße	Hs.-Nr. 80	C	1	1	X
Grimbergsweg			A	1	3	X
Grüggelsort	Derner Straße	Kemminghauser Straße	A	1	1	X
Grüggelsort	Kemminghauser Straße	Hs.-Nr. 52	A	1	3	X
Grunewald	Friedriche-Hölscher-Straße	Westholz	B	2	1	X
Grunewald	Westholz	Am Bellwinkelhof	A	1	3	X
Gruwellstraße			A	1	3	X
Gürtlerstraße			A	1	3	X
Hafer-Vöhde			A	1	3	X
Hafnerstraße			A	1	3	X
Hamey			A	1	3	X
Hans-Peters-Straße			A	1	3	X
Harbrinkweg			A	1	3	X
Hardenbergstraße			A	1	3	X
Hausdorfstraße			A	1	3	X
Haustenbecke			A	1	3	X
Heidstrang			A	1	3	X
Henningsweg			A	1	3	X
Herbrechterweg			A	1	3	X
Heringenstraße			A	1	3	X
Hesseweg			A	1	3	X
Heynekenweg			A	1	3	X

Hinnenberg			A	1	3	X
Hohenloh			A	1	3	X
Horstmarer Straße			B	1	1	X
Horstmarer Straße	Hs.-Nr. 22 a–28 und 30 –32 b, 36–40 b, 70–84 und 79–81		A	1	3	X
Hostedder Heide			A	1	3	X
Hostedder Straße			C	2	1	X
Hostedder Straße	Stichstraße Hs.-Nr. 26 / 28		A	1	3	X
Hudeschaftweg			A	1	3	X
Husener Eichwald- straße	Wickeder Straße	Flemerskamp	B	1	2	X
Husener Eichwald- straße	Flemerskamp	Langerohstraße	A	1	2	X
Husener Eichwald- straße	Langerohstraße	Hs.-Nr. 198	A	1	3	X
Husener Straße			C	1	1	X
Hutererweg			A	1	3	X
Ibbenbürenstraße			A	1	3	X
Im Karrenberg	Derner Straße	Rüschelbrinkstraße	B	2	1	X
Im Karrenberg	Derner Straße	Hs.-Nr. 153 a	A	1	3	X
Im Schellenkai			B	2	1	X
Im Telgei			A	1	3	X
Im Weidkamp	Werzenkamp	östl. Ende Kleingartenanlage	B	1	1	X
Im Wiesenkamp			A	1	3	X
In der Kumke			A	1	3	X
In der Liethe	Hostedder Straße	Flughafenstraße	A	1	2	X
In der Liethe	Flughafenstraße	Fuß- und Radweg	A	1	3	X
In der Liethe	Hs.-Nr. 194	Greveler Straße	A	1	3	X
In der Liethe	zwischen Hs.-Nr. 71 und 77	Fußweg	A	1	3	X
In der Teufe			A	1	3	X
Johannes-Menne-Weg			A	1	3	X
Kafkastraße			A	1	3	X
Kauhkamp			A	1	3	X
Kautskystraße			A	1	2	X
Kemminghauser Straße	Grüggelsort	Walther-Kohlmann-Straße	A	1	1	X
Kippstraße			A	1	3	X
Kleine Brücke			A	1	3	X
Kolingesstraße			A	1	3	X
Königshüttestraße			A	1	3	X
Königs-Sundern			A	1	3	X
Kornblumenstraße			A	1	3	X
Körtingsweg			A	1	3	X
Kühlkamp	Husener Straße	Denkmalstraße	A	1	2	X
Kühlkamp	Denkmalstraße	Ende	A	1	3	X
Kuppenweg			A	1	3	X

Kurler Straße	Stichstraße zu Hs.-Nr. 70		A	1	3	X
Kurler Straße	Wasserfuhr	Im Ostfeld	C	1	1	X
Kurler Straße	Langerohstraße	Am Zuschlag	C	1	1	X
Kürschnerweg			A	1	3	X
Kuskestraße			A	1	3	X
Labandstraße			A	1	3	X
Lange Wiese	Kurler Straße	Danckwardtstraße	A	1	2	X
Lange Wiese	Danckwardtstraße	Schüttersort	A	1	3	X
Lange Wiese	Hs.-Nr. 9 a–15 und 15–17		A	1	3	X
Langerohstraße			A	1	2	X
Langerohstraße	Hs.-Nr. 28–30		A	1	3	X
Lanstroper Straße	Kurler Straße	Bremsstraße	C	1	1	X
Lanstroper Straße	Bremsstraße	Hs.-Nr. 130	B	1	1	X
Lanstroper Straße	Dreihausenstraße	Friedrichshagen	C	2	1	X
Lautstraße			A	1	3	X
Leukelwiese			A	1	3	X
Leveringstraße	Am Brandhof	Greveler Straße	A	1	2	X
Leveringstraße	Stichstraße Hs.-Nr. 17 /19		A	1	3	X
Liethschulteweg			A	1	3	X
Littweg			A	1	3	X
Lodemannsweg			A	1	3	X
Lohheide	Wickeder Straße	Ende der Bebauung	B	1	3	X
Lotenkamp			A	1	3	X
Lübbringweg			A	1	3	X
Lugaustraße			A	1	3	X
Lüttenwiese			A	1	3	X
Mackenrothweg			A	1	3	X
Mailänderweg			A	1	3	X
Mansfeldstraße			A	1	3	X
Marie-Juchacz-Straße			A	1	3	X
Max-Brod-Straße			A	1	3	X
Maximilian-Kolbe-Straße			A	1	3	X
Merckenbuschweg	Derner Straße	Im Karrenberg	A	1	2	X
Merckenbuschweg	Hs.-Nr. 83	Gruwellstraße	A	1	3	X
Merkurstraße			A	1	1	X
Meuselwitzstraße			A	1	3	X
Michaelstraße	Bremsstraße	Steinhofstraße	A	1	3	X
Michaelstraße	Alekestraße	Steinhofstraße	A	1	1	X
Minoritenstraße			A	1	3	X
Mödershof			A	1	3	X
Mohlweg			A	1	3	X
Molkenstraße			A	1	3	X
Mollenacker			A	1	3	X
Möllendorf			A	1	3	X
Morterstraße			A	1	3	X

Müchelstraße			A	1	3	X
Mühlackerstraße			A	1	3	X
Müserstraße			A	1	3	X
Nadlerweg			A	1	3	X
Neunkirchenstraße			A	1	3	X
Neurodestraße			A	1	3	X
Niederadener Straße	Am Burhag	Zufahrt Hs.-Nr. 1 / Höhe Ortseingangsschild	C	1	2	X
Nierstefeldstraße	Altenderner Straße	In der Kumke	A	1	2	X
Nikolaus-Groß-Straße			A	1	3	X
Noskestraße			A	1	3	X
Nöthenort			A	1	3	X
Oberbeckerstraße	Altenderner Straße	Derner Kippshof	A	1	2	X
Oberbeckerstraße	Derner Kippshof	Vogtsstück	A	1	3	X
Obernkirchenstraße			A	1	3	X
Ölsnitzstraße			A	1	3	X
Osterymweg			A	1	3	X
Ottweilerstraße			A	1	3	X
Pacellistraße			A	1	3	X
Paul-Roncicka-Straße			A	1	3	X
Pentelingstraße			A	1	3	X
Pepperstraße	Walther-Kohlmann-Straße	Altenderner Straße	A	1	2	X
Pepperstraße	Altenderner Straße (Höhe Hs.-Nr. 223)	Fuß- und Radweg / Abpfostung	A	1	3	X
Peschweg			A	1	3	X
Piepenbrink	Altenderner Straße	Auf der Wenge	A	1	3	X
Pläßstraße	Kurler Straße	Husener Straße	C	1	1	X
Pläßstraße	Schüttersort	Hs.-Nr. 89	A	1	3	X
Plümers Ort			A	1	3	X
Pöllerstraße			A	1	3	X
Postweg			A	1	3	X
Preußweg			A	1	3	X
Pücklerweg			A	1	3	X
Püttlingenstraße			A	1	3	X
Rechenweg			A	1	3	X
Rehkamp	Kurler Straße	Theodor-Hürth-Straße	A	1	3	X
Reinwardtstraße	Graebnerstraße	Abpfostung / ca. 50 m südl. Pücklerweg	A	1	3	X
Richtersdorfstraße			A	1	3	X
Rotdornallee			A	1	3	X
Rote Fuhr	Hostedder Straße	Dreihausenstraße	C	2	1	X
Rumpstraße			A	1	3	X
Rüschelbrinkstraße	Im Karrenberg	Kaiserstuhlstraße	B	2	1	X
Rüschelbrinkstraße	Kaiserstuhlstraße	Sinterstraße	A	2	1	X
Rüschelbrinkstraße	Sinterstraße	Brücke über die Brackeler Straße	B	2	1	X
Rüschelstraße			A	1	3	X
Rybnikstraße			A	1	3	X

Sanderoth			A	1	3	X
Sattelweg			A	1	3	X
Schäffleweg			A	1	3	X
Schafstallstraße			C	1	2	X
Scheitenskamp			A	1	3	X
Schelerweg			A	1	3	X
Schleipweg			A	1	3	X
Schmemannsweg			A	1	3	X
Schmollerweg			A	1	3	X
Schönwaldstraße			A	1	3	X
Schulte-Lanstrop-Kamp			A	1	3	X
Schumpeterweg			A	1	3	X
Schüttersort			A	1	3	X
Schwansbellweg			A	1	3	X
Senftenbergstraße			A	1	3	X
Severingstraße			A	1	3	X
Siegfried-Drupp-Straße			A	1	3	X
Simmelweg			A	1	3	X
Sombartweg			A	1	3	X
Spannstraße			A	1	3	X
Speckacker			A	1	3	X
Spornerweg			A	1	3	X
Stauffenbergstraße			A	1	3	X
Steinhofstraße			C	1	1	X
Steinhofstraße	Hs.-Nr. 25–31		A	1	3	X
Stoeneweg			A	1	3	X
Stresemannstraße			A	1	3	X
Stypelmanweg			A	1	3	X
Sülbeckstraße			A	1	3	X
Sulzbacher Straße			A	1	3	X
Teimannweg			A	1	3	X
Tettenbachstraße	Hostedder Straße	Hs.-Nr. 29 / 30	A	1	3	X
Theodor-Hürth-Straße			A	1	3	X
Tiewinkel			A	1	3	X
Tippweg			A	1	3	X
Töllenkamp	Platzstraße	Danckwardtstraße	A	1	2	X
Töllenkamp	Danckwardtstraße	Rumpstraße	A	1	3	X
Ubinckstraße			A	1	3	X
Velthusstraße			A	1	3	X
Vierkandtweg			A	1	3	X
Vogelsangskamp			A	1	3	X
Vogtsstück			A	1	3	X
Vöhdekamp			A	1	3	X
Völklinger Straße			A	1	3	X
Vorsteherstraße	Piepenbrink	Auf der Wenge	A	1	3	X
Vrydagweg			A	1	3	X

Walter-Behrendt-Straße			A	1	2	X
Wambeler Heide			A	1	3	X
Wambeler Holz	Hs.-Nr. 51/52	Ende	A	1	3	X
Wambeler Holz	Rüschebrinkstraße	Rüschestraße	A	1	3	X
Wasserfuhr	Rote Fuhr	Hs.-Nr. 74	A	1	3	X
Weißsteinweg			A	1	3	X
Werdauer Weg			A	1	3	X
Weriboldstraße			A	1	3	X
Werzenkamp	Droote	Im Weidkamp	B	1	1	X
Werzenkamp	Droote	Hs.-Nr. 77	A	1	3	X
Werzenkamp	Im Weidkamp	Leveringstraße	A	1	2	X
Westholz	Grunewald	Flughafenstraße	B	2	1	X
Westholz	Flughafenstraße	An der Windhake	A	1	2	X
Westholz	Hs.-Nr. 102–104, 149–155 und 191–197		A	1	3	X
Westicker Straße			B	1	2	X
Wickeder Straße	Husener Straße	Hs.-Nr. 245 / Ortsausgangsschild	C	1	1	X
Wicker Heck	Husener Eichwaldstraße	Flemerskamp	A	1	3	X
Wickerholz			A	1	3	X
Wiedeloh			A	1	3	X
Wittfeldweg			A	1	3	X
Woldenmey			B	1	2	X
Wynekenweg			A	1	3	X
Zeche Scharnhorst			A	1	3	X
Zittauer Straße			A	1	3	X

Wegeverzeichnis
als Anlage zur
Straßenreinigungssatzung
2025

Hinweis:
Straßen mit Umlauten (ä, ö, ü) sind wie a, o, u eingeordnet

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Aplerbeck

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Allerstraße	Allerstraße Hs.-Nr. 101	Leni-Rommel-Straße Hs.-Nr. 201
Am Gottesacker	Am Gottesacker (südlicher Teilbereich)	Freie-Vogel-Straße
Am Gottesacker	Am Gottesacker (westlicher Teilbereich)	Freie-Vogel-Straße
Amsterdamer Weg	Amsterdamer Weg	Europaplatz
Aplerbecker Straße	Aplerbecker Straße Hs.-Nr. 456/458	Lüninckweg
Aplerbecker Straße	Aplerbecker Straße Hs.-Nr. 383/387	Weiß-Ewald-Straße Hs.-Nr. 57/59
Aplerbecker-Mark-Straße	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 11	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 11h
Aplerbecker-Mark-Straße	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 13	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 13g
Aplerbecker-Mark-Straße	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 15	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 15g
Aplerbecker-Mark-Straße	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 17	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 17k
Aplerbecker-Mark-Straße	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 25	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 25c
Aplerbecker-Mark-Straße	Aplerbecker-Mark-Straße Hs.-Nr. 61	Jubachweg
Aplerbecker-Mark-Straße	Tiefe Mark Hs.-Nr. 78	Tiefe Mark Hs.-Nr. 80
Auf dem Blick	Auf dem Blick Hs.-Nr. 2	Auf dem Blick Hs.-Nr. 16
Auf dem Blick	Auf dem Blick Hs.-Nr. 20	Schulstraße Hs.-Nr. 37/37a
Azaleenweg	Azaleenweg Hs.-Nr. 40	Azaleenweg Hs.-Nr. 41
Barcelonaweg	Barcelonaweg	Dubliner Weg
Basaltweg	Basaltweg	Kieselweg
Baseler Weg	Baseler Weg	Distelkamp
Begonienstraße	Begonienstraße Hs.-Nr. 14	Begonienstraße Hs.-Nr. 22
Begonienstraße	Begonienstraße Hs.-Nr. 24	Begonienstraße Hs.-Nr. 34
Begonienstraße	Begonienstraße Hs.-Nr. 36	Begonienstraße Hs.-Nr. 42
Begonienstraße	Begonienstraße Hs.-Nr. 52	Begonienstraße Hs.-Nr. 58
Begonienstraße	Begonienstraße Hs.-Nr. 60	Begonienstraße Hs.-Nr. 66
Begonienstraße	Begonienstraße Hs.-Nr. 68	Begonienstraße Hs.-Nr. 74
Begonienstraße	Begonienstraße Hs.-Nr. 44	Begonienstraße Hs.-Nr. 50

Benediktinerstraße	Abfostung Benediktiner Straße Hs.-Nr. 83	Schweizer Allee
Bergparte	Bergparte Hs.-Nr. 17	Linnigmannstraße 8
Bergparte	Bergparte Hs.-Nr. 13	Schürener Straße Hs.-Nr. 45a
Biggestieg	Sorpeliet Hs.-Nr. 7	Volmehang Hs.-Nr. 24
Blaurakenweg	Blaurakenweg Hs.-Nr. 15	Busenbergstraße Hs.-Nr. 9
Blumenweg	Blumenweg Hs.-Nr. 25	Bodieckstraße Hs.-Nr. 92
Böckmannstraße	Garagenhof Böckmannstraße	Böckmannstraße Hs.-Nr. 30
Böckmannstraße	Garagenhof Böckmannstraße	Böckmannstraße Hs.-Nr. 40
Böckmannstraße	Garagenhof Böckmannstraße	Böckmannstraße Hs.-Nr. 49
Böckmannstraße	Garagenhof Böckmannstraße	Böckmannstraße Hs.-Nr. 54
Böckmannstraße	Böckmannstraße Hs.-Nr. 56	Böckmannstraße Hs.-Nr. 62
Busenbergstraße	Busenbergstraße Hs.-Nr. 37	Overgünne Hs.-Nr. 257
Deutzer Weg	Deutzer Weg Hs.-Nr. 35	Stoppelmansweg Hs.-Nr. 44
Diemelstraße	Diemelstraße Hs.-Nr. 11	Hangstraße Hs.-Nr. 16
Edelweißstraße	Edelweißstraße Hs.-Nr. 6	Edelweißstraße Hs.-Nr. 10
Edelweißstraße	Edelweißstraße Hs.-Nr. 12	Edelweißstraße Hs.-Nr. 16
Edelweißstraße	Edelweißstraße Hs.-Nr. 18	Edelweißstraße Hs.-Nr. 22
Edelweißstraße	Edelweißstraße Hs.-Nr. 11	Tulpenstraße Hs.-Nr. 11
Egbertstraße	Egbertstraße Hs.-Nr. 15	Köln-Berliner-Straße Hs.-Nr. 3
Eiderstraße	Eiderstraße Hs.-Nr. 11	Wittbräucker Straße
Eleonorestraße	Eleonorestraße Hs.-Nr. 8	Marsbruchstraße Hs.-Nr. 130 / 130a
Elisabeth-von-Thadden-Straße	Elisabeth-von-Thadden-Straße	Aplerbecker-Straße
Elpeliet	Verseweg Hs.-Nr. 9	Möhneweg Hs.-Nr. 14
Emscherdelle	Emscherdelle Hs.-Nr. 21	Emscherdelle Hs.-Nr. 49
Emscherdelle	Emscherdelle Hs.-Nr. 1	Emscherdelle Hs.-Nr. 7
Emschertalstraße	Köln-Berliner-Straße Hs.-Nr. 169	Emschertalstraße
Enzianweg	Enzianweg Hs.-Nr. 10	Enzianweg Hs.-Nr. 18
Enzianweg	Enzianweg Hs.-Nr. 20	Enzianweg Hs.-Nr. 28
Enzianweg	Enzianweg Hs.-Nr. 2	Enzianweg Hs.-Nr. 8
Erbpachtstraße	Erbachtstraße	Schürbankstraße
Erlenbachstraße	Apfostung Erlenbachstraße (Kleingartendaueranlage)	Steinbruchstraße
Esselstieg	Esselstieg Hs.-Nr. 1	Möhneweg Hs.-Nr. 5a
Europaplatz	Europaplatz	Am Rosenplätzchen
Exzellenzstraße	Exzellenzstraße	Tunnelweg
Fasanenweg	Fuß- und Radweg Höhe Fasanenweg Hs.-Nr. 12	Quarzweg Hs.-Nr. 12
Feuervogelweg	Feuervogelweg Hs.-Nr. 9	Feuervogelweg Hs.-Nr. 15
Feuervogelweg	Feuervogelweg Hs.-Nr. 17	Feuervogelweg Hs.-Nr. 23
Feuervogelweg	Feuervogelweg Hs.-Nr. 25	Feuervogelweg Hs.-Nr. 31
Feuervogelweg	Feuervogelweg Hs.-Nr. 3	Feuervogelweg Hs.-Nr. 5b
Feuervogelweg	Feuervogelweg Hs.-Nr. 7	Feuervogelweg Hs.-Nr. 7c
Fischbecke	Fischbecke	Abteistraße
Föhrenstraße	Föhrenstraße Hs.-Nr. 16	Föhrenstraße Hs.-Nr. 24
Föhrenstraße	Föhrenstraße Hs.-Nr. 26	Föhrenstraße Hs.-Nr. 34
Föhrenstraße	Föhrenstraße Hs.-Nr. 36	Föhrenstraße Hs.-Nr. 42
Föhrenstraße	Föhrenstraße Hs.-Nr. 44	Föhrenstraße Hs.-Nr. 50
Fresienstraße	Fresienstraße Hs.-Nr. 77	Fresienstraße Hs.-Nr. 81

Fresienstraße	Fresienstraße Hs.-Nr. 67	Fresienstraße Hs.-Nr.73
Friesendorfstraße	Friesendorfstraße Hs.-Nr. 2	Sölder Straße Hs.-Nr. 52
Fröndenbergstraße	Fröndenbergstraße	Möllenbeckstraße
Gevelsbergstraße	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 94	Am Dreisch Hs.-Nr. 40
Gevelsbergstraße	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 48	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 56
Gevelsbergstraße	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 68	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 76
Gevelsbergstraße	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 78	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 86
Gevelsbergstraße	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 58	Gevelsbergstraße Hs.-Nr. 66
Gießereistraße	Gießereistraße Hs.-Nr. 20	Gießereistraße Hs.-Nr. 30a
Gießereistraße	Gießereistraße Hs.-Nr. 32	Gießereistraße Hs.-Nr. 44
Gießereistraße	Gießereistraße Hs.-Nr. 47	Gießereistraße Hs.-Nr. 59
Gießereistraße	Gießereistraße Hs.-Nr. 61	Gießereistraße Hs.-Nr. 71
Gießereistraße	Gießereistraße Hs.-Nr. 73	Gießereistraße Hs.-Nr. 83
Glennestieg	Verseweg	Möhneweg
Glörstraße	Ennepeweg	Aplerbecker-Mark-Straße
Goeckmershof	Goeckmershof Hs.-Nr. 3	Goeckmershof Hs.-Nr. 11
Gustav-Schade-Weg	Gustav-Schade-Weg Hs.-Nr. 29	Am Büter Hs.-Nr. 21
Gutjahrstraße	Gutjahrstraße	Schleefstraße
Hagebuttenweg	Hagebuttenweg Hs.-Nr. 23a	Haarstrang Hs.-Nr. 20
Hagebuttenweg	Hagebuttenweg Hs.-Nr. 30a	Untere Hangstraße Hs.-Nr. 1
Hangstraße	Hangstraße Hs.-Nr. 30	Tiefe Mark
Haselhofstraße	Haselhoffstraße	Bekassinenweg
Hauerstraße	Hauerstraße Hs.-Nr. 10	Hauerstraße Hs.-Nr. 14
Hauerstraße	Hauerstraße Hs.-Nr. 16	Hauerstraße Hs.-Nr. 24
Hauerstraße	Hauerstraße Hs.-Nr. 26	Hauerstraße Hs.-Nr. 34
Hauerstraße	Hauerstraße Hs.-Nr. 39	Hauerstraße Hs.-Nr. 43
Hauerstraße	Hauerstraße Hs.-Nr. 36	Hauerstraße Hs.-Nr. 44
Hauerstraße	Hauerstraße Hs.-Nr. 46	Hauerstraße Hs.-Nr. 52
Hauerstraße	Hauerstraße Hs.-Nr. 2	Hauerstraße Hs.-Nr. 8
Heimstättenweg	Heimstättenweg Hs.-Nr. 10	Neulandplatz Hs.-Nr. 11
Heliosweg	Heliosweg	Erlenbachstraße
Heliosweg	Heliosweg Hs.-Nr. 7	Mortmannshof Hs.-Nr. 24
Heliosweg	Heliosweg Hs.-Nr. 12	Ostkirchstraße
Hennetwiete	Lenneweg Hs.-Nr. 20a	Volmehang
Hevesteige	Hevesteige Hs.-Nr. 1	Hevesteige Hs.-Nr. 11
Holtingsweg	Holtingsweg	Aplerbecker-Mark-Straße
Hönnestieg	Hönnestieg Hs.-Nr. 6	Tiefe Mark Hs.-Nr. 22
Hortensienstraße	Hortensienstraße	Jasminstraße
Hosbachstraße	Hosbachstraße	Lehmkuhle
Im Papenkamp	Im Papenkamp Hs.-Nr. 53/55	Gradigenweg Hs.-Nr. 4
In der Lohwiese	Am Lohbach (inklusive Treppenanlage)	Busenbergstraße
In der Lohwiese	In der Lohwiese Hs.-Nr. 10	Busenbergstraße Hs.-Nr. 130
In der Lohwiese	In der Lohwiese Hs.-Nr. 13/19	In der Lohwiese Hs.-Nr. 15/17
Jubachweg	Jubachweg Hs.-Nr. 1	Jubachweg Hs.-Nr. 7
Kastanienstraße	Kastanienstraße Hs.-Nr. 7	Föhrenstraße Hs.-Nr. 13
Kastanienstraße	Kastanienstraße Hs.-Nr. 1	Föhrenstraße Hs.-Nr. 23
Kleiberweg	Kleiberweg	Blaurakenweg
Kneebuschstraße	Berghofer Schulstraße Hs.-Nr. 8/12	Berghofer Straße Hs.-Nr. 148

Kraepelinweg	Kraepelinweg	Marsbruchstraße
Kranewinkel	Kranewinkel Hs.-Nr. 22	Wittheniusweg Hs.-Nr. 17
Kulmke	Kulmke	Erlenbachstraße
Lambergstraße	Lambergstraße Hs.-Nr. 9/11	Ulmenstraße Hs.-Nr. 10e/12
Leopold-Schütte-Straße	Leopold-Schütte-Straße Hs.-Nr. 1	Am Osterbruch Hs.-Nr. 29
Leßnerweg	Böckmannstraße Hs.-Nr. 16	Sölder Kirchweg Hs.-Nr. 51/57
Leßnerweg	Leßnerweg	Vieselerhofstraße
Lesumstraße	Lesumstraße	Tiefe Mark
Lindstraße	Lindstraße	Hosbachstraße
Listertwiete	Lenneweg	Volmehang
Lorenweg	Lorenweg Hs.-Nr. 17/19	Wanderweg Matilda-Wrede-Straße
Märker Grund	Märker Grund Hs.-Nr. 1	Märker Grund Hs.-Nr. 6a
Mimosenweg	Mimosenweg Hs.-Nr. 12	Mimosenweg Hs.-Nr. 20
Möllenbeckstraße	Möllenbeckstraße Hs.-Nr. 12	Stoppelmansweg Hs.-Nr. 21/23
Nerzweg	Nerzweg	Selzerstraße
Neulandplatz	ggü. Neulandplatz Hs.-Nr.9	ggü. Neulandplatz Hs.-Nr. 10
Obere Hangstraße	Obere Hangstraße	Untere Hangstraße
Obermarkstraße	Obermarkstraße Hs.-Nr. 14/26	ca. 20 Meter bis Grünanlage
Orchideenweg	Orchideenweg Hs.-Nr. 32	Begonienstraße
Orchideenweg	Orchideenweg Hs.-Nr. 10	Orchideenweg Hs.-Nr. 18
Orchideenweg	Orchideenweg Hs.-Nr. 22	Orchideenweg Hs.-Nr. 26
Petersmannweg	Petersmannweg Hs.-Nr. 5	Petersmannweg Hs.-Nr. 17
Petersmannweg	Petersmannweg Hs.-Nr. 28	Verbindungsweg Holtingsweg
Pfarrer-Beule-Weg	Pfarrer-Beule-Weg Hs.-Nr. 23/25	bis Gerhart-Hauptmann-Grundschule
Ringofenstraße	Verbindungsweg Gevelsbergstraße	Rodenbergstraße
Röhrsteige	Sorpeliet	Ennepeweg
Rosenstraße	Rosenstraße	Rosenstraße Hs.-Nr. 105
Rosenstraße	Rosenstraße	Rosenstraße Hs.-Nr. 115
Rosenstraße	Rosenstraße Hs.-Nr. 51	Rosenstraße Hs.-Nr. 59
Rubinstraße	Rubinstraße Hs.-Nr. 36	Fasanenweg Hs.-Nr. 44/46
Schewenort	Schewenort Hs.-Nr. 26	Kleine Schwerter Straße Hs.-Nr. 31
Schleefstraße	Schleefstraße	Ravensweg
Schleefstraße	Schleefstraße Hs.-Nr. 4	Selkamp Hs.-Nr. 3
Schleefstraße	Schleefstraße Hs.-Nr. 8a	Trapphofstraße Hs.Nr 75/77
Schürener Vorstadt	Schürener Vorstadt Hs.-Nr. 13/14	Nagelpötchen Hs.-Nr. 25/27
Schweizer Allee	Schweizer Allee	Schulzentrum Aplerbeck
Schwerter Straße	Schwerter Straße	Birkenufer
Schwerter Straße	Schwerter Straße	Wittbräucker Straße
Sichterweg	Sichterweg	Sichterweg Hs.-Nr. 18
Sichterweg	Sichterweg	Sichterweg Hs.-Nr. 19
Siedlungsweg	Siedlungsweg	Leni-Rommel-Straße
Siedlungsweg	Siedlungsweg Hs.-Nr. 9/11	Neulandplatz Hs.-Nr. 10/12
Sölder Kirchweg	Sölder Kirchweg	Sölder Kichweg Hs.-Nr. 178
Sölder Kirchweg	Sölder Kirchweg	Sölder Kichweg Hs.-Nr. 184
Sölder Kirchweg	Sölder Kirchweg	Sölder Kichweg Hs.-Nr. 190
Sorpeliet	Sorpeliet	Verbindungsweg Glörstraße
Spannerweg	Spannerweg Hs.Nr. 17	ca. 70 Meter Richtung Straße Am Lohbach

Strickerstraße	Strickerstraße (nördlich Parkhaus)	Schulzentrum Aplerbeck
Theißstraße	Theißstraße Hs.-Nr. 17	Theißstraße Hs.-Nr. 25
Theißstraße	Theißstraße Hs.-Nr. 5	Theißstraße Hs.-Nr. 33
Tiefe Mark	Tiefe Mark	Jubachweg
Tiranaweg	Adessoplatz Hs.-Nr. 1	Stockumer Allee Hs.-Nr. 24
Trapphofstraße	Trapphofstraße Hs.-Nr. 120/120a	Kinderspielplatz (Trapphofstraße)
Ulmenstraße	Ulmenstraße Hs.-Nr. 1b/3	Lindenstraße Hs.-Nr. 2d/4
Valmeweg	Valmeweg Hs.-Nr. 2	Valmeweg Hs.-Nr. 14
Veilchenstraße	Veilchenstraße	Veilchenstraße Hs.-Nr. 26b
Veilchenstraße	Veilchenstraße	Veilchenstraße Hs.-Nr. 46
Veilchenstraße	Veilchenstraße	Veilchenstraße Hs.-Nr. 52
Veilchenstraße	Veilchenstraße	Veilchenstraße Hs.-Nr.36
Vikar-Kleffmann-Weg	Vikar-Kleffmann-Weg Hs.-Nr. 11	Pfarrer-Klinzing-Weg Hs.-Nr. 6
Walpkestieg	Verseweg Hs.-Nr. 1/3	Möhneweg
Weilkeweg	Weilkeweg Hs.-Nr. 15	Weilkeweg Hs.-Nr. 19
Weilkeweg	Weilkeweg Hs.-Nr. 23	Weilkeweg Hs.-Nr. 27
Weilkeweg	Weilkeweg Hs.-Nr. 29	Weilkeweg Hs.-Nr. 33
Welsstraße	Welsstraße	Aplerbecker Straße
Wennestieg	Möhneweg Hs.-Nr. 13/17	Herrenstraße
Werrastraße	Werrastraße Hs.-Nr. 17/19	Leineweg
Wilmsmannstraße	Wilmsmannstraße Hs.-Nr. 20	Wilmsmannstraße Hs.-Nr. 28

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Brackel

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Aalbeckestraße	Aalbeckestraße Hs.-Nr. 8	Aalbeckestraße Hs.-Nr. 30
Aalbeckestraße	Aalbeckestraße Hs.-Nr. 20	Aalbeckestraße Hs.-Nr. 30
Alte Märsch	Alte Märsch	Alte Märsch Hs.-Nr. 15d
Am Gottesacker	östlich neben Umschaltwerk	Am Gottesacker
Am Gottesacker	von B1 / P+R Anlage Am Gottesacker	Am Gottesacker
Am Gottesacker	östlich P+R Anlage Am Gottesacker	Am Gottesacker
Am Gottesacker	westlich neben Umschaltwerk	Am Gottesacker
Am Gottesacker	parallel Fahrbahn B1	P+R Anlage Am Gottesacker
Am Gottesacker	Am Gottesacker Hs.-Nr. 20	Rütlistraße
Am Hagedorn	Am Hagedorn Hs.-Nr. 44/48	Elisabeth-Wilms-Weg Hs.-Nr. 35/37
Am Knie	Am Knie Hs.-Nr. 14	Kleingartendaueranlage
Am Münzenkamp	Am Münzenkamp Hs.-Nr. 22/24	Brütingsweg
Am Thurmacker	Am Thurmacker Hs.-Nr. 21/23	Eichwaldstraße Hs.-Nr. 18
Aplerbecker Straße	Aplerbecker Straße Hs.-Nr. 274/276	Beginn Feld
Arcostraße	Arcostraße Hs.-Nr. 52	Leni-Rommel-Straße
Auf dem Hohwart	Auf dem Hohwart (Höhe Finanzamt)	ca. 45 Meter bis Grünanlage
Auf dem Rott	Auf dem Rott Hs.-Nr. 18	Aplerbecker Straße Hs.-Nr. 5/7
Auf dem Steine	Auf dem Steine	Rütlistraße
Auf dem Steine	Auf dem Steine	Verbindungsweg Am Gottesacker
Auf der Mühle	Auf der Mühle	Flughafenstraße

Baedekerstraße	Baedekerstraße Hs.-Nr. 7/7a	Rauschenbuschstraße
Baedekerstraße	Baedekerstraße Hs.-Nr. 15/18	Rauschenbuschstraße
Bebelstraße	Donnerstraße	Am Petersheck
Beisemannskamp	Beisemannskamp Hs.-Nr. 49	Ostenschleifweg Hs.-Nr. 31/33
Borgmannsweg	Borgmannsweg	Buddinkstraße
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 4	Botdingweg Hs.-Nr. 14
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 9	Botdingweg Hs.-Nr. 15
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 17	Botdingweg Hs.-Nr. 23
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 16	Botdingweg Hs.-Nr. 26
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 25	Botdingweg Hs.-Nr. 31
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 33	Botdingweg Hs.-Nr. 39
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 41	Botdingweg Hs.-Nr. 45
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 40	Botdingweg Hs.-Nr. 50
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 47	Botdingweg Hs.-Nr. 51
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 53	Botdingweg Hs.-Nr. 57
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 64	Botdingweg Hs.-Nr. 76
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 78	Botdingweg Hs.-Nr. 90
Botdingweg	Botdingweg	Sendstraße
Botdingweg	Botdingweg Hs.-Nr. 59	Westkamp
Brauksweg	Hannöversche Straße	bis Firmengrundstück S&E
Brauksweg	Brauksweg Hs.-Nr. 15	bis Verbindungsweg Brauksweg
Brauksweg	Am Westheck	Flughafenstraße
Breddeweg	Breddeweg	Leni-Rommel-Straße
Breddeweg	Breddeweg	Rahestraße
Brembuschweg	Brembuschweg	Buddinkstraße
Bronckhorststraße	Flegelstraße	Asselner Hellweg
Brütingsweg	Brütingsweg Hs.-Nr. 30	Brütingsweg bis Feld
Brütingsweg	Brütingsweg Hs.-Nr. 12	Brütingsweg Hs.-Nr. 20
Brütingsweg	Brütingsweg Hs.-Nr. 15	Brütingsweg Hs.-Nr. 21
Brütingsweg	Brütingsweg Hs.-Nr. 22	Brütingsweg Hs.-Nr. 28
Brütingsweg	Brütingsweg Hs.-Nr. 30	Brütingsweg Hs.-Nr. 36
Buchenstraße	Buchenstraße Hs.-Nr. 12	Buchenstraße Hs.-Nr. 18
Buchenstraße	Buchenstraße Hs.-Nr. 64	Buchenstraße Hs.-Nr. 72
Buddengasse	Reichshofstraße	Tackenstraße
Daßloh	Daßloh	Daßloh Hs.-Nr. 31
Deintelleweg	Deintelleweg	Lappenkreuz
Dransfeldstraße	Dransfeldstraße	Hatzfeldstraße
Dransfeldstraße	Dransfeldstraße	Pleckenbrink
Edingkweg	Abpfostung Edingkweg	ca. 10 Meter vom Wickeder Hellweg Hs.-Nr. 159
Edingkweg	Edingkweg	Elf Kreuzen
Eichwaldstraße	Eichwaldstraße Hs.-Nr. 23	Eichwaldstraße Hs.-Nr. 25a
Eichwaldstraße	Eichwaldstraße Hs.-Nr. 27	Eichwaldstraße Hs.-Nr. 29a
Einigkeit	Einigkeit	Akazienstraße
Elchweg	Elchweg	Beginn Graffweg Hs.-Nr. 68e
Elisabeth-Wilms-Weg	Elisabeth-Wilms-Weg Hs.-Nr. 20	Elisabeth-Wilms-Weg Hs.-Nr. 28
Emmerich-Kálmán-Straße	Verbindungsweg Karl-Millöcker-Straße	Karl-Millöcker-Straße Hs.-Nr. 3

Erbenstraße	Fronbotenweg	Botdingweg
Erbenstraße	Erbenstraße	Fronbotenweg
Etzelweg	Etzelweg	Dollersweg
Flegelstraße	Flegelstraße Hs.-Nr. 32	Ascloonweg Hs.-Nr. 13
Flegelstraße	Flegelstraße	Dymwekeweg
Flughafenstraße	Flughafenstraße Hs.-Nr. 147	Oesterstraße Hs.-Nr. 120
Fuhrmannstraße	Fuhrmannstraße Hs.-Nr. 26	Fuhrmannstraße Hs.-Nr. 30
Giselherstraße	Giselherstraße Hs.-Nr. 60	Stadtgrenze Unna
Graffweg	Graffweg	Elchweg
Gudrunstraße	Gudrunstraße Hs.-Nr. 130	Dollersweg
Gudrunstraße	Gudrunstraße	Gudrunstraße Hs.-Nr. 104
Gudrunstraße	Gudrunstraße	Gudrunstraße Hs.-Nr. 118
Gudrunstraße	Gudrunstraße	Gudrunstraße Hs.-Nr. 54
Gudrunstraße	Gudrunstraße	Gudrunstraße Hs.-Nr. 64
Gudrunstraße	Gudrunstraße	Gudrunstraße Hs.-Nr. 76
Gudrunstraße	Gudrunstraße	Gudrunstraße Hs.-Nr. 90
Gudrunstraße	Gudrunstraße Hs.-Nr. 141	Wirtschaftsweg
Hannöversche Straße	Hannöversche Straße	Verbindungsweg Botdingweg
Hasenroth	Hasenroth Hs.-Nr. 14/17	Brackeler Hellweg
Hatzfeldstraße	Hatzfeldstraße	Hatzfeldstraße Hs.-Nr. 14
Hatzfeldstraße	Hatzfeldstraße	Hatzfeldstraße Hs.-Nr. 26
Hatzfeldstraße	Hatzfeldstraße	Hatzfeldstraße Hs.-Nr. 38
Heimbachort	Heimbachort	Heimbachort Hs.-Nr. 11
Heimbachort	Heimbachort Hs.-Nr. 27	Heimbachort Hs.-Nr. 35
Heimbachort	Heimbachort	Heimbachort Hs.-Nr. 43
Heimbachort	Heimbachort Hs.-Nr. 13	Heimbachort Hs.-Nr. 57
Heimbachort	Heimbachort Hs.-Nr. 57	Heimbachort Hs.-Nr. 65
Hofgerichtsweg	Hofgerichtsweg Hs.-Nr. 29	Sendstraße Hs.-Nr. 34/34a
Höhfuhr	Höhfuhr	Flughafenstraße
Höhfuhr	Höhfuhr	Höhfuhr Hs.-Nr. 11
Höhfuhr	Höhfuhr	Höhfuhr Hs.-Nr. 21
Höhfuhr	Höhfuhr	Höhfuhr Hs.-Nr. 31
Höhfuhr	Höhfuhr	Höhfuhr Hs.-Nr. 41
Holsterntal	Holsterntal	Wickeder Hellweg
Holzwickeder Straße	Holzwickeder Straße	Holzwickeder Straße Hs.-Nr. 111e
Holzwickeder Straße	Holzwickeder Straße Hs.-Nr. 109e	Verbindungsweg Leni-Rommel-Straße
Hörder Straße	Wieckesweg Hs.-Nr. 45	Eingang Kleingartendaueranlage
Jung-Stillingweg	Jung-Stillingweg	Verbindungsweg Rauschebuschstraße
Karl-Millöcker-Straße	Karl-Millöcker-Straße Hs.-Nr. 3	Robert-Stolz-Straße Hs.-Nr. 68
Karl-Millöcker-Straße	Robert-Stolz-Straße Hs.-Nr. 70	Robert-Stolz-Straße Hs.-Nr. 80
Kirschbaumweg	Kirschbaumweg Hs.-Nr. 97	Düsterstraße
Kocklinckeweg	Kocklinckeweg	Heydbrekenstraße
Lenigheck	Lenigheck Hs.-Nr. 7	Lenigheck Hs.-Nr. 15
Lenigheck	Lenigheck Hs.-Nr. 17	Lenigheck Hs.-Nr. 27
Leni-Rommel-Straße	Leni-Rommel-Straße (Hauptfriedhof)	Verbindungsweg Holzwickeder Straße
Lowenthal	Lowenthal	Grüningsweg
Lueckestraße	Abpfostung Lueckestraße Hs.-Nr.45	Sendstraße

Meylantstraße	Meylantstraße Hs.-Nr. 50	Meylantstraße Hs.-Nr. 58
Meylantstraße	Meylantstraße Hs.-Nr. 60	Meylantstraße Hs.-Nr. 68
Meylantstraße	Meylantstraße Hs.-Nr. 70	Meylantstraße Hs.-Nr. 80
Molnerweg	Molnerweg	Ebbinghausstraße
Oberdorfstraße	Oberdorfstraße Hs.-Nr. 15/17	Hörder Straße Hs.-Nr. 31/33
Oberste-Wilms-Straße	Oberste-Wilms-Straße	Am Westheck
Platanenweg	Platanenweg	Wambeler Hellweg
Polliusweg	Polliusweg	Rauschenbuschstraße
Pothecke	Pothecke	Sendstraße
Rabenstraße	Rabenstraße	Verbindungsweg Hörder Straße
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 25	Rahestraße Hs.-Nr. 27
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 29	Rahestraße Hs.-Nr. 31
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 33	Rahestraße Hs.-Nr. 35
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 41	Rahestraße Hs.-Nr. 43
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 44	Rahestraße Hs.-Nr. 46
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 45	Rahestraße Hs.-Nr. 47
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 49	Rahestraße Hs.-Nr. 51
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 53	Rahestraße Hs.-Nr. 55
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 57	Rahestraße Hs.-Nr. 59
Rahestraße	Rahestraße Hs.-Nr. 37	Rahestraße Hs.-Nr. 39
Rauschenbuschstraße	Steinwertweg	Gudrunstraße
Rauschenbuschstraße	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 10	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 22
Rauschenbuschstraße	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 27a/33	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 31/37
Rauschenbuschstraße	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 24	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 36
Rauschenbuschstraße	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 38	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 48
Rauschenbuschstraße	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 50	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 58
Rauschenbuschstraße	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 60	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 68
Rauschenbuschstraße	Rauschenbuschstraße Hs.-Nr. 19/21	Verbindungsweg Rauschenbuschstraße
Ricarda-Huch-Weg	Ricarda-Huch-Weg Hs.-Nr. 16/31	Verbindungsweg Rauschenbuschstraße
Rinscheweg	Rinscheweg 8/15	Verbindungsweg Rauschenbuschstraße
Robert-Götz-Straße	Robert-Götz-Straße	Franz-Lehar-Straße
Robert-Götz-Straße	Robert-Götz-Straße Hs.-Nr. 39	Wickeder Straße
Robert-Stolz-Straße	Robert-Stolz-Straße Hs.-Nr. 2-6	Emmerich-Kalman-Straße
Robert-Stolz-Straße	Robert-Stolz-Straße Hs.-Nr. 112	Karl-Millöcker-Straße Hs.-Nr. 50
Rohrsängerweg	Rohrsängerweg Hs.-Nr. 9/11	Schafstelzenweg
Rübenstraße	Rübenstraße	Grüningsweg
Rüpingstraße	Rüpingstraße	Untere Dahlwiese
Rütlistraße	Rütlistraße Hs.-Nr. 41	Verbindungsweg Am Gottesacker
Rütlistraße	Rütlistraße Hs.-Nr. 65/67	Verbindungsweg Am Gottesacker
Rütlistraße	Rütlistraße Hs.-Nr. 93/95	Verbindungsweg Am Gottesacker
Schafstelzenweg	Schafstelzenweg Hs.-Nr. 9/11	Wiesenpieperweg
Sendstraße	Sendstraße Hs.-Nr. 11	Sindfeld
Spiegelstraße	Spiegelstraße	Wambeler Hellweg
Sprickmannweg	Sprickmannweg	Pleckenbrink
Sprickmannweg	Sprickmannweg	Sprickmannweg Hs.-Nr. 13
Sprickmannweg	Sprickmannweg	Sprickmannweg Hs.-Nr. 27

Springweg	Springweg Hs.-Nr. 18	Am Münzenkamp
Südstraße	Südstraße	Leni-Rommel-Straße
Webershohl	Webershohl	Steinbrinkstraße Hs.-Nr. 13/15
Welschenacker	Welschenacker	Brackeler Hellweg
Westfälische Straße	Rennweg	Graffweg
Westfälische Straße	Nußbaumweg	Rennweg

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Eving

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Alte Ellinghauser Straße	Alte Ellinghauser Straße	Fürst-Hardenberg-Allee
Alte Ellinghauser Straße	Alte Ellinghauser Straße	Holthäuser Straße
Alter Heideweg	Alter Heideweg	Bayrische Straße
Alter Postweg	Alter Postweg Hs.-Nr. 28	ca. 80 Meter
Am Birkenbaum	Am Birkenbaum	Maienweg Hs.-Nr. 40/44
Bauernkamp	Innsbruckstraße	Ötzaler Straße
Börgerhoffweg	Börgerhoffweg Hs.-Nr. 5/7	Fürst-Hardenberg-Allee
Börgerhoffweg	Börgerhoffweg Hs.-Nr. 17/19	Schiffstraße
Brechtener Straße	Brechtener Straße Hs.-Nr. 228	ca. 30 Meter
Brechtener Straße	Treppenanlage ggü. Hs.-Nr. 198	
Buddenhofweg	Treppenanlage	Verbindungsweg Luerwaldstraße
Däumlingsweg	Däumlingsweg Hs.-Nr. 14	ca. 20 Meter
Dieckmannweg	Dieckmannweg Hs.-Nr. 23	bis Beginn Feld
Dornstraße	Innsbruckstraße	Derner Straße
Evinger Straße	Evinger Straße	Gewerbeparkstraße
Evinger Straße	Evinger Straße	In der Esche
Evinger Straße	Evinger Straße	Lindenhorster Straße
Evinger Straße	Wendeplatz Evinger Straße	Brambauerstraße Hs.-Nr. 4
Externberg	Externberg	Evinger Parkweg
Feldbrandweg	Feldbrandweg Hs.-Nr. 10	Feldbrandweg Hs.-Nr. 24
Gitschiner Straße	Gitschiner Straße Hs.-Nr. 42/44	Gretelweg
Gretelweg	Gretelweg Hs.-Nr. 26	Gretelweg Hs.-Nr. 34
Gretelweg	Beginn Sportplatz	Ende Sportplatz / Beginn Wald
Hagenauweg	Hagenauweg Hs.-Nr. 1	Hagenauweg Hs.-Nr. 3
Hagenauweg	Hagenauweg Hs.-Nr. 5	Verbindungsweg Heuweg
Hänselweg	Hänselweg Hs.-Nr. 31a/33	Gretelweg
Hechtweg	Forellenweg Hs.-Nr. 1	Derner Straße
Hechtweg	Hechtweg	Osterfeldstraße Hs.-Nr. 11/13
Herrekestraße	Herrekestraße Hs.-Nr. 66	Verbindungsweg Evinger Straße
Hessische Straße	Hessische Straße	Osterfeldstraße
Heuweg	Heuweg Hs.-Nr. 92	Verbindungsweg Im Dorfe
Heuweg	Heuweg	Brechtener Straße
Heuweg	Heuweg Hs.-Nr. 89	Heuweg Hs.-Nr. 95
Heuweg	Heuweg Hs.-Nr. 77	Heuweg Hs.-Nr. 79 bis 85
Holtbeutelweg	Beginn Kleingartendaueranlage	Deutsche Straße Hs.-Nr. 82/84
Holthäuser Straße	Nebenfahrbahn Holthäuser Straße	Holthäuser Straße

Holzheck	Holzheck Hs.-Nr. 16	Kemminghauser Straße
Im Dorfe	Im Dorfe	Im Löken
Im Löken	Im Löken	Im Löken Hs.-Nr. 82
Im Löken	Im Löken	Im Löken Hs.-Nr. 70
Im Löken	Im Löken	Im Löken Hs.-Nr. 58a
Im Löken	Im Löken	Im Löken Hs.-Nr. 46
In den Hüchten	In den Hüchten	Bergelchen-Ort
Innsbruckstraße	Abpfostung Höhe Kleingartendaueranlage Hs.-Nr. 91	Rotbuchenweg
Kemminghauser Straße	Kemminghauser Straße	Rübezahlweg
Lindenhorster Straße	Lindenhorster Straße	Kolberger Straße
Luerwaldstraße	Luerwaldstraße Beginn Friedhof	Rauher Kamp Hs.-Nr. 6b
Lütge Heidestraße	Lütge Heidestraße	Evinger Straße
Lüttgenberg	Lüttgenberg	Holthauer Straße
Maienweg	Maienweg Hs.-Nr. 93	Teislerweg Hs.-Nr. 20a
Nixenweg	Nixenweg	Alter Heideweg
Oberadener Straße	Oberadener Straße Hs.-Nr. 17/19	Evinger Straße Hs.-Nr. 212/218
Oberevinger Straße	Oberevinger Straße Hs.-Nr. 82	Am Katzenbuckel
Preußische Straße	Preußische Straße	In der Großen Heide
Raveike	Raveike	Evinger Straße
Rübezahlweg	Rübezahlweg Hs.-Nr. 43	Hänselweg Hs.-Nr. 44
Schiffhorst	Schiffhorst Hs.-Nr. 217a/219	Verbindungsweg Feldbrandweg
Schillstraße	Jahnstraße Hs.-Nr. 10/12	Kappenberger Straße
Schleifenstraße	Wartenburgstraße Hs.-Nr. 22/24	Tauroggenstraße Hs.-Nr. 3/5
Schwarzenbergstraße	Schwarzenbergstraße Hs.-Nr. 43	Evinger Straße Hs.-Nr. 314
Seilfahrtsweg	Seilfahrtsweg	In der Großen Heide
Steiermarkstraße	Steiermarkstraße	Rotbuchenweg
Steiermarkstraße	Steiermarkstraße Hs.-Nr. 69	Ötztaler Straße
Waidmannslust	Waidmannslust Hs.-Nr. 3b/4	Evinger Straße
Widumer Platz	Widumer Platz 7a/9	Widumer Platz Hs.-Nr. 1/5
Zwergweg	Zwergweg Hs.-Nr. 5	Däumlingsweg Hs.-Nr. 10
Zwergweg	Verbindungsweg Zwergweg	ca. 20 Meter
Zwergweg	Zwergweg Hs.-Nr. 9	ca. 20 Meter

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk

Hörde

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Admiralplatz	Hopmanns Mühlenweg	Admiralstraße
Altumstraße	Altumstraße	Cottastraße
Altumstraße	Altumstraße	Brandisstraße
Am Grimmelsiepen	Am Grimmelsiepen	Benninghofer Straße
Am Hang	Am Hang Hs.-Nr. 68/70	ca. 45 Meter bis Verbindungsweg
Am Hang	Am Hang Hs.-Nr. 38	Krinkelweg
Am Hang	Krinkelweg Hs.-Nr. 57a	ca. 20 Meter bis Verbindungsweg
Am Heidefeld	Am Heidefeld Hs.-Nr. 32	Am Heidefeld Hs.-Nr. 34
Am Knapp	Am Knapp	Schlehenweg

Am Kornfeld	Am Kornfeld Hs.-Nr. 2	Am Kornfeld Hs.-Nr. 10
Am Kornfeld	Am Kornfeld Hs.-Nr. 25	Am Kornfeld Hs.-Nr. 49
Am Oelpfad	Eingang Friedhof	An der Goymark
Am Rebstock	Am Rebstock	Weingartenstraße
Am Remberg	Am Remberg	Steinkühlerweg Hs.-Nr. 23
Am Rundbogen	Am Rundbogen Hs.-Nr. 48	Hacheneyer Kirchweg
Am Siepenhohl	Am Siepenhohl Hs.-Nr. 15/17	Mulmannweg Hs.-Nr.7/9
An den Bräuerhöfen	An den Bräuerhöfen Hs.-Nr. 12	Auf'm Plätzchen Hs.-Nr. 6
An den Mühlenteichen	An den Mühlenteichen Hs.-Nr. 2	bis Phoenixseerundweg
An den Mühlenteichen	An den Mühlenteichen Hs.Nr 32/34	bis Phoenixseerundweg
An der Hundewiese	An der Hundewiese Hs.-Nr. 25	Brücherhofstraße
An der Hundewiese	An der Hundewiese	Benninghofer Straße
Arenbergstraße	Arenbergstraße	Godefriedstraße
Auf dem Klei	Auf dem Klei Hs.-Nr. 5	Lange Hecke
Auf den Porten	Auf den Porten	Godekinstraße
Auf den Porten	Auf den Porten Hs.-Nr. 12	Haupteingang Friedhof Benninghofen
Auf der Knappule	Auf der Knappule Hs.-Nr. 13	Im Buschholz Hs.-Nr. 17/19
Auf der Knappule	Auf der Knappule Hs.-Nr. 14	Am Siepenhohl
Auf der Kuhweide	Auf der Kuhweide	Overgünne
Badinghauserweg	Holteystraße	Benninghofer Straße
Baststraße	Baststraße Hs.-Nr. 32	ca. 25 Meter bis Verbindungsweg
Baststraße	Baststraße Hs.-Nr. 28	Am Lieberfeld
Beerenweg	Beerenweg Hs.-Nr. 15	Durchstraße Hs.-Nr. 41/43
Blenkerweg	Blenkerweg	Wellinghofer Amtsstraße
Bojerstraße	Bojerstraße	Bojerstraße Hs.-Nr. 80
Bojerstraße	Bojerstraße	Bojerstraße Hs.-Nr. 70
Bojerstraße	Bojerstraße	Bojerstraße Hs.-Nr. 62
Bojerstraße	Bojerstraße	Bojerstraße Hs.-Nr. 52
Bojerstraße	Bojerstraße	An der Hundewiese
Bojerstraße	Bojerstraße	Auf der Kuhweide
Borkenstraße	Borkenstraße Hs.-Nr. 15	Kelchstraße Hs.-Nr. 3
Borkenstraße	Borkenstraße Hs.-Nr. 9	Kelchstraße Hs.-Nr. 11
Borkenstraße	Borkenstraße Hs.-Nr. 3	Kelchstraße Hs.-Nr. 15
Brandbruchstraße	Brandbruchstraße Hs.-Nr. 58	Wittbräucker Straße
Brandbruchstraße	Brandbruchstraße Hs.-Nr.10/12	ca. 30 Meter bis Wald
Branthofweg	Branthofweg	Benninghofer Heide
Brücherfeld	Brücherfeld Hs.-Nr. 2	Brücherfeld Hs.-Nr. 12
Brücherhofstraße	Brücherhofstraße Hs.-Nr. 61	Overgünne
Bürgerstraße	Bürgerstraße	Bürgerstraße Hs.-Nr. 22
Bürgerstraße	Bürgerstraße	Bürgerstraße Hs.-Nr. 36
Bürgerstraße	Bürgerstraße	Brücherhofstraße
Bürgerstraße	Bürgerstraße	Bürgerstraße Hs.-Nr. 23/25
Bürgerstraße	Bürgerstraße	Bürgerstraße Hs.-Nr. 35/37
Bürgerstraße	Bürgerstraße	Bürgerstraße Hs.-Nr. 51
Clarenberg	Clarenberg	Benninghofer Straße
Clarissenstraße	Clarissenstraße	Hörder Bahnhofstraße
Clematisweg	Clematisweg Hs.-Nr. 12	ca. 30 Meter bis Grünanlage
Cottastraße	Cottastraße	Brandisstraße

Eichenmarkweg	Eichenmarkweg Hs.-Nr. 15/17	Markbauernstraße Hs.-Nr. 60
Eichsfeld	Eichsfeld Hs.-Nr. 24	Hacheneyer Straße Hs.-Nr. 90
Erlinghofer Straße	Erlinghofer Straße	Nortkirchenstraße Hs.-Nr. 5
Feldbank	Feldbank Hs.-Nr. 19	Silberhecke Hs.-Nr. 44
Feldbank	Feldbank Hs.-Nr. 21	Silberhecke Hs.-Nr. 46
Feldbank	Feldbank Hs.-Nr. 27	Silberhecke Hs.-Nr. 48
Feldbank	Feldbank Hs.-Nr. 114	Silberhecke Hs.-Nr. 50
Feldbank	Feldbank Hs.-Nr. 88	ca. 20 Meter bis Grünanlage
Feldbank	Feldbank Hs.-Nr. 74	ca. 25 Meter bis Grünanlage
Feldbank	Feldbank Hs.-Nr. 42	Goyenfeld Hs.-Nr. 57/59
Frohenort	Frohenort	Auf dem Mühlenhofe
Frohenort	Garagenhof Frohenort (ggü. Hs.-Nr. 44)	ca. 60 Meter
Frohenort	Frohenort Hs.-Nr. 9	Frohenort Hs.-Nr. 23
Frohenort	Garagenhof Frohenort (ggü. Hs.-Nr. 42)	ca. 40 Meter bis Grünanlage
Frohenort	Frohenort Hs.-Nr. 25	Frohenort Hs.-Nr. 33
Frohenort	Frohenort Hs.-Nr. 34	Overgünne
Frohenort	Frohenort Hs.-Nr. 10	Frohenort Hs.-Nr. 24
Frohenort	Frohenort Hs.-Nr. 10	Overgünne Hs.-Nr. 185
Glückaufsegenstraße	Glückaufsegenstraße Hs.-Nr. 115/120	Hacheneyer Straße
Grenzweg	Grenzweg Hs.-Nr. 41/47	Markbauernstraße Hs.-Nr. 91
Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße Hs.-Nr. 71
Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße Hs.-Nr. 81
Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße Hs.-Nr. 91
Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße Hs.-Nr. 101
Hacheneyer Straße	Hacheneyer Straße (ggü. Hs.-Nr. 41)	Nortkirchenstraße Hs.-Nr. 2/4
Heideweg	Heideweg Hs.-Nr. 53	Verbindungsweg Vorhölterstraße
Heinrich-Stephan-Straße	Heinrich-Stephan-Straße	Am Schallacker
Hermannstraße	Hermannstraße Hs.-Nr. 167/169	Schilfweg Hs.-Nr. 9
Heyerstraße	Heyerstraße	Brandisstraße
Hochfelder Straße	Hochfelder Straße Hs.-Nr. 47	Hochfelder Straße Hs.-Nr. 51
Hofeswiese	Hofeswiese	Overgünne
Höhenweg	Höhenweg	Wittbräucker Straße
Holtbrügge	Holtbrügge Hs.-Nr. 20	Schlickenkamp Hs.-Nr. 18
Holzener Straße	Holzener Straße Hs.-Nr. 27	Holzener Straße Hs.-Nr. 41
Holzener Straße	Holzener Straße Hs.-Nr. 69	Holzener Straße Hs.-Nr. 79
Holzener Straße	Holzener Straße Hs.-Nr. 57	Holzener Straße Hs.-Nr. 67
Holzener Straße	Holzener Straße Hs.-Nr. 43	Holzener Straße Hs.-Nr. 55
Holzener Straße	Holzener Straße Hs.-Nr. 22	ca. 55 Meter bis Sportplatz
Hörder Hafenstraße	Hörder Hafenstraße	Hafenpromenade
Hörder Hafenstraße	Hörder Hafenstraße Hs.Nr 6	ca. 50 Meter bis Emscherbrücke
Hörder Semerteichstraße	Hörder Semerteichstraße Hs.-Nr. 166	Seydlitzstraße
Hörder Semerteichstraße	Hörder Semerteichstraße Hs.-Nr. 167	Bollwerkstraße
Hörder Semerteichstraße	Willem-van-Vloten-Straße	Seydlitzstraße Hs.-Nr. 56
Hörder Semerteichstraße	Seydlitzstraße Hs.-Nr. 49	ca. 75 Meter bis Rad-und Wanderweg
Hörder Semerteichstraße	Willem-van-Vloten-Straße Hs.-Nr. 45	Seydlitzstraße
Hüttenbruchweg	Hüttenbruchweg	Glückaufsegenstraße

In den Stämmen	In den Stämmen Hs.-Nr. 21	In den Stämmen Hs.-Nr. 23
In den Stämmen	In den Stämmen Hs.-Nr. 28b	In den Stämmen Hs.-Nr. 28c
In den Stämmen	In den Stämmen Hs.-Nr. 28	In den Stämmen Hs.-Nr. 28a
In den Stämmen	In den Stämmen Hs.-Nr. 34	Wedelstraße Hs.-Nr. 22/24
Johannes-Gronowski-Straße	Johannes-Gronowski-Straße	Huestraße
Kreisstraße	Kreisstraße	Am Heidefeld Hs.-Nr. 19
Kreisstraße	Vorhölterstraße Hs.-Nr.15	Vorhölterstraße Hs.-Nr. 19
Kreisstraße	Kreisstraße	Feldblumenweg
Luegstraße	Luegstraße	Luegstraße Hs.-Nr. 73
Luegstraße	Luegstraße	Luegstraße Hs.-Nr. 63
Luegstraße	Luegstraße	Luegstraße Hs.-Nr. 51
Luegstraße	Luegstraße	Luegstraße Hs.-Nr. 37
Lührmannstraße	Lührmannstraße Hs.-Nr. 20	Verbindungsweg Grenzweg
Lührmannstraße	Lührmannstraße Hs.-Nr. 20	Markbauernstraße Hs.-Nr. 89
Mandelweg	Pfirsichweg Hs.-Nr. 9/11	Kirschweg Hs.-Nr. 8/10
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 1	Markbauernstraße Hs.-Nr. 5
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 7/13	Markbauernstraße Hs.-Nr. 9/11
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 15/21	Markbauernstraße Hs.-Nr. 17a
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 23/29	Markbauernstraße Hs.-Nr. 27
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 31/47	Markbauernstraße Hs.-Nr. 45
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 49/55	Markbauernstraße Hs.-Nr. 51/53
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 59/65	Markbauernstraße Hs.-Nr. 61/63
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 67/73	Markbauernstraße Hs.-Nr. 69a/71
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 77/87	Markbauernstraße Hs.-Nr. 79a/81
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 100	Eichenmarkweg Hs.-Nr. 10
Markbauernstraße	Markbauernstraße Hs.-Nr. 104	Eichenmarkweg Hs.-Nr. 6
Markenhudeweg	Markenhudeweg	Verbindungsweg Eichenmarkweg
Martha-Neumann-Straße	Martha-Neumann-Straße	Olof-Palme-Straße
Max-Eyth-Straße	Huestraße Hs.-Nr. 74	ca. 65 Meter
Mulmannweg	Mulmannweg	Verbindungsweg Selbsthilfestraße
Ortli	Ortli Hs.-Nr. 26	Markusstraße Hs.-Nr. 31a
Overgünne	Overgünne Hs.-Nr. 85a	Bürgerstraße Hs.-Nr. 56
Overgünne	Overgünne Hs.-Nr. 63	ca. 65 Meter bis Wald
Pferdewiese	Pferdewiese Hs.-Nr. 13	ca. 40 Meter bis Wiese
Phoenixseestraße	Phoenixseestraße	Keltenstraße
Phoenixseestraße	Phoenixseestraße Hs.-Nr. 5/7	Hermannstraße
Phoenixseestraße	Phoenixseestraße Hs.-Nr. 6/8	ca. 45 Meter bis Fußweg Phoenixsee
Phoenixseestraße	Phoenixseestraße Hs.-Nr. 46/48	bis Phoenixseerundweg
Priesterwiese	Priesterwiese	Silberhecke
Puthofweg	Puthofweg Hs.-Nr. 23	Bürgerstraße Hs.-Nr. 13
Puthofweg	Puthofweg	Puthofweg Hs.-Nr. 9
Puthofweg	Puthofweg	Puthofweg Hs.-Nr. 8/10
Puthofweg	Puthofweg Hs.-Nr. 14/20	Luegstraße Hs.-Nr. 37
Quittenweg	Pfirsichweg Hs.-Nr. 10/12	Weintraubenweg Hs.-Nr. 7/9
Rankenweg	Rankenweg	Wipfelweg
Rankenweg	Rankenweg	Stengelweg
Rispenstraße	Rispenstraße Hs.-Nr. 4	Staudenweg Hs.-Nr. 18
Roholte	Roholte Hs.-Nr. 11/12	Roholte Hs.-Nr. 13/14

Röhrichtweg	Röhrichtweg Hs.-Nr. 30/34	ca. 40 Meter bis Rampe Phönixsee
Röhrichtweg	Röhrichtweg Hs.-Nr. 34	ca. 20 Meter bis Grünanlage
Röhrichtweg	Röhrichtweg Hs.-Nr. 2	ca. 25 Meter bis Treppenanlage
Rosmarinweg	Rosmarinweg Hs.-Nr. 34/36	Magnolienweg Hs.-Nr. 99
Rothöfstraße	Rothöfstraße Hs.-Nr. 44	ca. 25 Meter Richtung Am Lohbach
Rothöfstraße	Rothöfstraße Hs.-Nr. 34d	Am Lohbach
Ruhfusstraße	Ruhfusstraße Hs.-Nr. 26/28	ca. 35 Meter bis Spielplatz
Salzbrunnstraße	Salzbrunnstraße ggü. Hs.-Nr. 7	Willem-van-Vloten-Straße
Schlickenkamp	Schlickenkamp	Zillestraße
Schoofsweg	Schoofsweg	Blenkerweg
Seeblick	Seeblick Hs.-Nr. 17	An den Emscherauen Hs.-Nr. 2
Seeblick	Seeblick Hs.-Nr. 36/39	An den Emscherauen Hs.-Nr. 28/30
Seehang	Seehang Hs.-Nr.37/44	An den Emscherauen Hs.-Nr. 84/86
Seehang	Seehang Hs.-Nr. 19/23	ca. 25 Meter bis Treppenanlage
Seehöhe	Seehöhe Hs.-Nr. 17	ca. 20 Meter bis Treppenanlage
Seekante	Treppenanlage	Hörder Semerteichstraße
Seekante	Fußweg	Hörder Semerteichstraße
Seekante	Treppenanlage	Parkplatz ggü. Bollwerkstraße Hs.-Nr. 9
Seekante	Treppenanlage	Phoenix Gymnasium
Seeweg	Seeweg Hs.-Nr. 36	ca. 10 Meter bis Treppenanlage
Selbsthilfestraße	Füssmannstraße Hs.-Nr. 25	Am Siepenhohl Hs.-Nr. 25
Selbsthilfestraße	Stiftsgehölz Hs.-Nr. 2	Sauerländer Straße Hs.-Nr. 29
Sindernweg	Sindernweg Hs.-Nr. 40	Sindernweg Hs.-Nr. 46
Singschwanenweg	Singschwanenweg Hs.-Nr. 17	Syburger Straße
Sommerberger Kirchweg	Sommerberger Kirchweg Hs.-Nr. 11	Sommerberger Kirchweg Hs.-Nr. 13
Spannerweg	Spannerweg Hs.-Nr. 17	ca. 70 Meter bis zur Straße Am Lohbach
Staudenweg	Staudenweg	Durchstraße
Steinbreite	Blenkerweg Hs.-Nr. 30b	Steinbreite Hs.-Nr. 30
Steinkühlerweg	Steinkühlerweg Hs.-Nr. 74	Huestraße
Stengelweg	Stengelweg Hs.-Nr. 10	Stengelweg Hs.-Nr. 14
Stuchteystraße	Stuchteystraße Hs.-Nr. 37	Markbauernstraße Hs.-Nr. 119
Syburger Kirchstraße	Syburger Kirchstraße Hs.-Nr. 10	ca. 70 Meter bis Parkplatz
Tiefenweg	Tiefenweg Hs.-Nr. 13	Gartenstraße Hs.-Nr. 2b
Vethackeweg	Vethackeweg Hs.-Nr. 19/21	ca. 25 Meter
Vorhölterstraße	Vorhölterstraße Hs.-Nr. 39/45	Kreisstraße
Vorhölterstraße	Vorhölterstraße	Im Heidegrund
Vorhölterstraße	Im Heidegrund	Verbindungsweg Heidegrund
Wellinghofer Straße	Wellinghofer Straße Hs.-Nr. 164	Stettiner Straße
Wesengutstraße	Wesengutstraße	Wesengutstraße Hs.-Nr. 8
Wesengutstraße	Wesengutstraße	Wesengutstraße Hs.-Nr. 16
Wesengutstraße	Wesengutstraße	Wesengutstraße Hs.-Nr. 24
Wesengutstraße	Wesengutstraße	Wesengutstraße Hs.-Nr. 32
Wichlinghofer Bergstraße	Wichlinghofer Bergstraße	Am Heisterbach
Willem-van-Vloten-Straße	Willem-van-Vloten-Straße	Karl-Harr-Straße
Willi-Kuhlmann-Weg	Ortli	Reichsmarkstraße
Winzerweg	Winzerweg	Kurze Hecke

Wipfelweg	Wipfelweg Hs.-Nr. 14a	Wedelstraße
Wipfelweg	Wipfelweg	Wipfelweg Hs.-Nr. 32
Wipfelweg	Wipfelweg	Wipfelweg Hs.-Nr. 44
Wittbräucker Straße	Wittbräucker Straße Hs.-Nr. 327	bis Treppenanlage (Stadtbezirksgrenze)

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Hombruch

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Am Bahnhof Tierpark	Am Bahnhof Tierpark	Hagener Straße
Am Bahnhof Tierpark	Am Bahnhof Tierpark Hs.-Nr. 3	Mergelteichstraße Hs.-Nr. 6
Am Flachsteich	Am Flachsteich	Eichhoffstraße
Am Flinsbach	Am Flinsbach Hs.-Nr. 36	Verbindungsweg Peter-Hille-Straße
Am Frache	Am Frache	Hagener Straße
Am Pastorenwäldchen	Am Pastorenwäldchen Hs.-Nr. 27a	ca. 75 Meter
Am Roggenfeld	Am Roggenfeld Hs.-Nr. 21	An der Palmweide Hs.-Nr. 139/141
Am Rombergpark	Am Rombergpark Hs.-Nr. 35	Tunnel Haltestelle Bahnhof Tierpark
Am Talenberg	Am Talenberg	Schönaustraße
Am Uhlenhorst	Am Uhlenhorst Hs.-Nr. 8	Am Rombergpark
Am Vosshohl	Am Vosshohl	Rebhuhnweg
Amtsberg	Treppenanlage	Baroper Bahnhofstraße
An den Birken	An den Birken Hs.-Nr. 42	Birkenhang
An den Birken	An den Birken	Kobbendelle
An der Panne	An der Panne Hs.-Nr. 21	ca. 80 Meter
Aufenangerstraße	Aufenangerstraße Hs.-Nr. 7	Löttringhauser Straße
Baroper Bergstraße	Baroper Bergstraße Hs.-Nr. 22/29	Verbindungsweg Diekmüllerbaum
Baroper Kirchweg	Baroper Kirchweg Hs.-Nr. 23/23a	An der Margarethenkapelle
Baroper Schulstraße	Baroper Schulstraße Hs.-Nr. 13a/15	Am Hedreich Hs.-Nr. 16/18
Baroper Straße	nach ca. 25 Metern ab Baroper Straße	ca. 20 Meter
Bathyweg	Bathyweg Hs.-Nr. 14/15	ca. 20 Meter
Beisterweg	An der Teithe Hs.-Nr. 2	Am Beilstück
Benno-Niggemeyer-Weg	Benno-Niggemeyer-Weg Hs.-Nr. 34	Am Sturmwald Hs.-Nr. 60
Benno-Niggemeyer-Weg	Benno-Niggemeyer-Weg Hs.-Nr. 10	Zeche-Kaiser-Friedrich-Straße
Berchumweg	Berchumweg Hs.-Nr. 13	Hagener Straße Hs.-Nr. 344/348
Bertha-von-Suttner-Straße	Bertha-von-Suttner-Straße Hs.-Nr. 5a/3a	ca. 30 Meter
Bolmkeblick	Bolmkeblick Hs.-Nr. 10	Bolmkeblick Hs.-Nr. 16
Bolmkeblick	Bolmkeblick Hs.-Nr. 2	Bolmkeblick Hs.-Nr. 8
Bömelburgstraße	Bömelburgstraße	Dopheidestraße
Bönschstraße	nach ca. 25 Metern ab Bönschstraße	bis Wald
Bönschstraße	Bönschstraße Hs.-Nr. 4a/11a	Bönschstraße Hs.-Nr. 4
Boverfeld	Boverfeld Hs.-Nr. 53/55	ca. 25 Meter bis Grünanlage
Brixener Straße	Brixener Straße	Bozener Straße
Buttweg	Buttweg Hs.-Nr. 13/15	Lemberger Feld Hs.-Nr. 28
Buttweg	Buttweg Hs.-Nr. 15	Ludekeweg
Carl-von-Ossietzky-Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße Hs.-Nr. 16	Ardeystraße Hs.-Nr. 119/121

Clara-Immerwahr-Weg	Kreisverkehr	Joseph-von-Fraunhofer-Straße
Crachtstraße	Crachtstraße Hs.-Nr. 35a	Batheyweg Hs.-Nr. 13
Crispinstraße	Crispinstraße Hs.-Nr. 28	Crispinstraße Hs.-Nr. 36
Crispinstraße	Crispinstraße Hs.-Nr. 38	Crispinstraße Hs.-Nr. 46a
Crispinstraße	Crispinstraße Hs.-Nr. 48	Crispinstraße Hs.-Nr. 54
Crispinstraße	Crispinstraße Hs.-Nr. 19/23	Hagener Straße Hs.-Nr. 408
Crispinstraße	Crispinstraße	Spissenagelstraße Hs.-Nr. 26a
Crudewagenweg	Crudewagenweg	Holzrichterweg
Dickhofskamp	Dickhofskamp	Menglinghauser Straße
Diekmüllerbaum	Krückenweg	Ende Kleingartendaueranlage
Dirschauer Weg	Dirschauer Weg Hs.-Nr. 6	Verbindungsweg Hagener Straße
Dyckhoffsweg	Dyckhoffsweg Hs.-Nr. 13/15	Am Truxhof Hs.-Nr. 29a/31
Dyckhoffsweg	Dyckhoffsweg Hs.-Nr. 12/14	Hagener Straße Hs.-Nr. 298/300
Egerstraße	Egerstraße Hs.-Nr. 50/52a	Zillestraße
Egerstraße	Egerstraße Hs.-Nr. 12a/14	Zillestraße
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 106
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 118
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 130
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 34
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 50
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 62
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 78
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 22	Schneiderstraße Hs.-Nr. 99
Eichhoffstraße	Eichhoffstraße	Eichhoffstraße Hs.-Nr. 92
Fahnestraße	Fahnestraße Hs.-Nr. 3	Eichhoffstraße
Floraweg	Floraweg	Olpketalstraße
Forstweg	Forstweg	Jökerweg
Fridtjof-Nansen-Straße	Fridtjof-Nansen-Straße Hs.-Nr. 11	ca. 20 Meter bis Wald
Friedrich-Loose-Straße	Friedrich-Loose-Straße Hs.-Nr. 2b	Friedrich-Loose-Straße Hs.-Nr. 10
Gantenhals	Gantenhals	Liesemorgen
Generationenweg	Generationenweg Hs.-Nr. 11/20	ca. 30 Meter bis Heimstück
Gnesener Weg	Gnesener Weg Hs.-Nr. 6	Verbindungsweg Hagener Straße
Goerdelerstraße	Goerdelerstraße Hs.-Nr. 17	ca. 25 Meter bis Wald
Gottlieb-Levermann-Straße	Gottlieb-Levermann-Straße	Heinrich-Sträter-Straße
Grotenkamp	Grotenkamp Hs.-Nr. 25/31	ca. 60 Meter bis Kinderspielplatz
Grüntalstraße	Grüntalstraße	Hagener Straße
Hagener Straße	Hagener Straße Hs.-Nr. 47	Schulzentrum
Hans-Grüning-Weg	Hans-Grüning-Weg Hs.-Nr. 40	Zeche-Kaiser-Friedrich-Straße
Hans-Wilhelm-Hansen-Weg	Hans-Wilhelm-Hansen-Weg Hs.-Nr. 23	Kleiner Floraweg Hs.-Nr. 44
Haubachstraße	Haubachstraße	Goerdelerstraße
Heckelingweg	Heckelingweg Hs.-Nr. 9/15	ca. 15 Meter bis Grünanlage
Heinrich-Hertz-Straße	Heinrich-Hertz-Straße	Hauert
Heinrich-Koch-Weg	Heinrich-Koch-Weg	Kirchhörder Straße
Heinrich-Staubach-Straße	Beginn Kinderspielplatz	Krückenweg
Heinrich-Sträter-Straße	Heinrich-Sträter-Straße Hs.-Nr. 7	Heinrich-Sträter-Straße
Heinrich-Sträter-Straße	Heinrich-Sträter-Straße Hs.-Nr. 49	Paul-Sattler-Weg Hs.-Nr. 6
Heinrich-Sträter-Straße	Heinrich-Sträter-Straße Hs.-Nr. 30	Wilhelm-Dresing-Straße Hs.-Nr. 35

Helenebergweg	Helenebergweg Hs.-Nr. 37a	Driverweg Hs.-Nr. 13
Helgoland	Helgoland	An der Palmweide
Henriettenweg	Henriettenweg	Am Gardenkamp
Henriettenweg	Henriettenweg	Baroper Straße
Herbert-Frommberger-Weg	Emil-Figge-Straße	Stadtbezirksgrenze
Hesselkamp	Hesselkamp Hs.-Nr. 10	Max-Brandes-Straße
Hessenbank	Hessenbank	Hessenbank Hs.-Nr. 11
Hessenbank	Hessenbank Hs.-Nr. 13	Hessenbank Hs.-Nr. 19
Hessenbank	Hessenbank Hs.-Nr. 21	Hessenbank Hs.-Nr. 31
Hessenbank	Hessenbank Hs.-Nr. 33	Hessenbank Hs.-Nr. 35
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 5	Aufenangerstraße
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 11	Aufenangerstraße
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 17	Aufenangerstraße
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 23	Aufenangerstraße
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 29	Aufenangerstraße
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 35	Aufenangerstraße
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 10	Heunerstraße Hs.-Nr. 12
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 14	Heunerstraße Hs.-Nr. 16
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 18	Heunerstraße Hs.-Nr. 20
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 22	Heunerstraße Hs.-Nr. 24
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 2	Heunerstraße Hs.-Nr. 4
Heunerstraße	Heunerstraße Hs.-Nr. 6	Heunerstraße Hs.-Nr. 8a
Hinter Holtein	Hinter Holtein	Persebecker Straße
Hollmannstraße	Hollmannstraße Hs.-Nr. 31	Hollmannstraße Hs.Nr 33
Hückerstraße	Hückerstraße Hs.-Nr. 4	Hückerstraße Hs.-Nr. 6
Hückerstraße	Hückerstraße Hs.-Nr. 8	Hückerstraße Hs.-Nr. 10
Hugo-Sickmann-Straße	Hugo-Sickmann-Straße	Langeloh
Im Kühlen Grunde	Im Kühlen Grunde Hs.-Nr. 11	Galoppstraße Hs.-Nr. 65
Johann-Hasselkuß-Weg	Johann-Hasselkuß-Weg Hs.-Nr. 19	Krückenweg Hs.-Nr. 98
Joseph-von-Fraunhofer-Straße	Joseph-von-Fraunhofer-Straße	ca. 6 Meter bis Brücke
Kaiseradlerweg	Kaiseradlerweg Hs.-Nr. 21/25	Am Dimberg Hs.-Nr. 21/25
Karlsbank	Karlsbank Hs.-Nr. 28/30	ca. 25 Meter
Karlsbank	Karlsbank	Karlsbank Hs.-Nr. 7c/9
Karlsbank	Karlsbank Hs.-Nr. 7	Karlsbank Hs.-Nr. 9c
Keilhaustraße	Keilhaustraße Hs.-Nr. 32/34	Zillestraße
Kiebitzweg	Kiebitzweg Hs.-Nr. 10	Verbindungsweg Rotkehlchenweg
Kieferstraße	Kieferstraße	Oelmühlenweg
Kleine Heide	Stockumer Straße	ca. 80 Meter bis Brücke
Kleine Heide	Kleine Heide Hs.-Nr. 23	Kleine Heide Hs.-Nr. 93
Kolibriweg	Kolibriweg	Verbindungsweg Löttringhauser Straße
Koningweg	Koningweg Hs.-Nr. 10	Koningweg Hs.-Nr. 4
Koppelweg	Koppelweg Hs.-Nr. 11	Verbindungsweg Im Kühlen Grunde
Korte Geitke	Korte Geitke	Hugo-Heimsath-Straße
Krähenbruch	Krähenbruch Hs.-Nr.4/6	Eingang Friedhof
Krähenbruch	Krähenbruch Hs.-Nr.16/18	Hinter Holtein
Kruckelhoek	Grotenkamp Hs.-Nr. 9	ca. 45 Meter

Kuckucksweg	Kuckucksweg Hs.-Nr. 13	Verbindungsweg Löttringhauser Straße
Kühnstraße	Kühnstraße	Gersdorffstraße
Kuntzestraße	Kuntzestraße	Zillestraße
Leineweberstraße	Leineweberstraße Hs.-Nr. 15/17	Frischaufweg Hs.-Nr. 6/8
Leineweberstraße	Leineweberstraße Hs.-Nr. 35	Leineweberstraße Hs.-Nr. 27
Leineweberstraße	Leineweberstraße Hs.-Nr.16	Schlüsselweg Hs.-Nr. 13
Lenhoffweg	Lenhoffweg Hs.-Nr. 15/16	Rebhuhnweg Hs.-Nr. 30/32
Löttringhauser Straße	Löttringhauser Straße	Lütgenholthäuser Straße
Lütgenholthäuser Straße	Lütgenholthäuser Straße Hs.-Nr. 139	ca. 100 Meter Richtung Reitplatz
Max-Brandes-Straße	Max-Brandes-Straße	Schneiderstraße
Menglinghauser Straße	Menglinghauser Straße Hs.-Nr. 339/341	Feilerweg
Mergelteichstraße	Bahnübergang	Mergelteichstraße Hs.-Nr. 51
Mergelteichstraße	Mergelteichstraße Hs.-Nr. 63	Mergelteichstraße Hs.-Nr. 53
Mergelteichstraße	Mergelteichstraße Hs.-Nr. 51	Mergelteichstraße Hs.-Nr. 63
Milanweg	Milanweg	Hagener Straße
Muddepenningweg	Muddepenningweg Hs.-Nr. 35/36	Lots Siepen Hs.-Nr. 19
Nachtigallenweg	Nachtigallenweg Hs.-Nr. 1/18	Verbindungsweg Löttringhauser Straße
Natteweg	Natteweg Hs.-Nr. 5/10	ca. 20 Meter bis Grünanlage
Ortsmühle	Ortsmühle Hs.-Nr. 10	An der Palmweide
Ortsmühle	Ortsmühle Hs.-Nr. 34	ca. 15 Meter bis Wirtschaftsweg
Osthoffweg	Osthoffweg Hs.-Nr. 13	Kirchhörder Straße Hs.-Nr. 201
Päßchen	Päßchen Hs.-Nr. 2/4	ca.160 Meter bis Brücke
Patroklusweg	Patroklusweg Hs.-Nr. 5/7	Wunnenbergstraße Hs.-Nr. 13/13a
Paul-Geisler-Weg	Paul-Geisler-Weg Hs.-Nr. 13	ca. 100 Meter bis Beginn Wald
Paul-Sattler-Weg	Paul-Sattler-Weg Hs.-Nr. 12	Dahmsfeldstraße Hs.-Nr. 66/74
Persebecker Straße	Persebecker Straße	Bömelburgstraße
Peter-Hille-Straße	Sterzinger Straße Hs.-Nr. 12	Verbindungsweg Am Flinsbach
Pinienweg	Pinienweg Hs.-Nr. 11	Zypressenweg Hs.-Nr.8/10
Posener Straße	Posener Straße	ca. 10 Meter zur Zillestraße
Posener Straße	Generationenweg Hs.-Nr. 1	Verbindungsweg Hagener Straße
Rählwiese	Rählwiese Hs.-Nr. 6/8	Heidufurweg Hs.-Nr. 31
Regenpfeiferweg	Regenpfeiferweg Hs.-Nr. 6/7	Gotthelfstraße
Reichenberger Straße	Reichenberger Straße Hs.-Nr. 72	Stockumer Straße Hs.-Nr. 136
Reichenberger Straße	Reichenberger Straße Hs.-Nr. 16/18	Zillestraße
Reichenberger Straße	Reichenberger Straße Hs.-Nr. 46/48	Zillestraße
Reitweg	Reitweg	Galoppstraße
Rotgerweg	Rotgerweg Hs.-Nr. 13/15	Verbindungsweg Im Kühlen Grunde
Rotkehlchenweg	Rotkehlchenweg Hs.-Nr. 62	Lütgenholthäuser Straße Hs.-Nr. 78
Schlüsselweg	Schlüsselweg Hs.-Nr. 13	Leineweberstraße Hs.-Nr. 16
Schönhalsweg	Schönhalsweg	Menglinghauser Straße
Schröderstraße	Schröderstraße	Tölckestraße
Schwarzdrosselweg	Schwarzdrosselweg Hs.-Nr. 13	Verbindungsweg Rotkehlchenweg
Seepenweg	Seepenweg Hs.-Nr. 31	Buttweg Hs.-Nr. 5a
Siegelstraße	Siegelstraße Hs.-Nr. 9	Dopheidestraße Hs.-Nr. 10
Solbergweg	Solbergweg Hs.-Nr. 39	Solbergweg Hs.-Nr. 41
Solbergweg	Solbergweg Hs.-Nr. 45	Solbergweg Hs.-Nr. 59

Solbergweg	Solbergweg	Ziegelwiese
Stargarder Weg	Stargarder Weg Hs.-Nr. 14	Verbindungsweg Hagener Straße
Stockumer Straße	Stockumer Straße Hs.-Nr. 410	Baroper Straße Hs.-Nr. 349
Stockumer Straße	Stockumer Straße Hs.-Nr. 57	ca. 25 Meter
Stockumer Straße	Stockumer Straße	Hombrucher Straße
Uferstraße	Uferstraße Hs.-Nr. 34	Schönaustraße Hs.-Nr. 50/52
Waarbaum	Waarbaum Hs.-Nr. 31	ca. 30 Meter Richtung Emscher
Waldhausweg	Brandisstraße	Markhege
Wiendahlsbank	Wiendahlsbank Hs.-Nr. 16/20	ca. 20 Meter bis Grünanlage
Wildrosenstraße	Wildrosenstraße Hs.-Nr. 28/30	ca. 70 Meter bis Fußgängertunnel
Wildrosenstraße	Wildrosenstraße	Wildrosenstraße Hs.-Nr. 44
Wildrosenstraße	Wildrosenstraße	Wildrosenstraße Hs.-Nr. 52
Wildrosenstraße	Wildrosenstraße	Wildrosenstraße Hs.-Nr. 60
Wildrosenstraße	Wildrosenstraße	Zillestraße
Wilhelm-Dresing-Straße	südlich Wilhelm-Dresing-Straße Hs.-Nr.52	Verbindungsweg Paul-Geisler-Weg
Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße Hs.-Nr. 22	Verbindungsweg Paul-Sattler-Weg
Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße Hs.-Nr. 13
Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße Hs.-Nr. 15
Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße Hs.-Nr. 23
Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße Hs.-Nr. 25
Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße	Wilhelm-Dresing-Straße Hs.-Nr. 7/9a
Wilhelm-Kaiser-Weg	Wilhelm-Kaiser-Weg	Kirchhörder Straße
Zaunkönigweg	Zaunkönigweg Hs.-Nr. 25/26	Verbindungsweg Löttringhauser Straße
Ziegelwiese	Ziegelwiese	Ziegelwiese Hs.-Nr. 13
Ziegelwiese	Ziegelwiese	Ziegelwiese Hs.-Nr. 16
Ziegelwiese	Ziegelwiese	Ziegelwiese Hs.-Nr. 19/29
Ziegelwiese	Ziegelwiese	Ziegelwiese Hs.-Nr. 27
Ziegelwiese	Ziegelwiese	Ziegelwiese Hs.-Nr. 28
Zillestraße	Posener Straße	Zillestraße

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Huckarde

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Ährenweg	Ährenweg Hs.-Nr. 2/2a	ca. 80 Meter bis Wald
Altfriedstraße	Altfriedstraße	Hülshof
Am Regenbogen	Am Regenbogen Hs.-Nr. 4	Rahmer Straße
Am Wemphof	Am Wemphof	Dasselstraße
Arthur-Beringer-Straße	Arthur-Beringer-Straße	Parsevalstraße
Auf der Altstätte	Auf der Altstätte	Rahmer Straße
Bannenberg	Bannenberg	Bannenberg Hs.-Nr. 44 c
Basenachstraße	Basenachstraße Hs.-Nr. 6	Basenachstraße Hs.-Nr. 9
Bergiusstraße	Boschstraße	Bothestraße
Bergiusstraße	Bergiusstraße	Boschstraße
Blotenhofstraße	Blotenhofstraße Hs.-Nr. 5	Siepmanstraße

Bockenfelder Straße	Bockenfelder Straße Hs.-Nr. 52a	ca. 140 Meter bis Schulzentrum
Bockenfelder Straße	Auf m Lehmbrink Hs.-Nr. 59	ca. 100 Meter bis Schulzentrum
Bockenfelder Straße	Bockenfelder Straße Hs.-Nr. 4	Im Dorloh
Boschstraße	Boschstraße	Rahmer Straße
Braunsbergweg	Braunsbergweg Hs.-Nr. 7/10	Gaudigstraße Hs.-Nr. 10/12
Buschstraße	Buschstraße Hs.-Nr. 62	Am Hangenden Hs.-Nr. 2d/2e
Dielsstraße	Dielsstraße	Boschstraße
Dielsstraße	Dielsstraße Hs.-Nr. 29	Verbindungsweg Bergiusstraße
Eckenerstraße	Eckenerstraße	Huckarder Allee
Elisabeth-Zillken-Straße	Elisabeth-Zillken-Straße	Rahmer Straße
Feltmannweg	Feltmannweg Hs.-Nr. 25	Feltmannweg Hs.-Nr. 29
Feltmannweg	Feltmannweg Hs.-Nr. 19	Feltmannweg Hs.-Nr. 23
Feltmannweg	Feltmannweg Hs.-Nr. 13	Feltmannweg Hs.-Nr. 17
Feltmannweg	Feltmannweg Hs.-Nr. 7	Feltmannweg Hs.-Nr. 11
Feltmannweg	Feltmannweg Hs.-Nr. 1	Feltmannweg Hs.-Nr. 5
Feltmannweg	Feltmannweg Hs.-Nr. 26	Verbindungsweg Siepmanstraße
Feltmannweg	Feltmannweg Hs.-Nr. 14	Verbindungsweg Siepmanstraße
Feltmannweg	Feltmannweg Hs.-Nr. 2	Verbindungsweg Siepmanstraße
Frohlinder Straße	Kirchlinder Feld	Sperkelweg
Frohlinder Straße	Kirchlinder Feld	Ortfeld
Hauptfeld	Hauptfeld Hs.-Nr. 22	Hauptfeld Hs.-Nr. 26
Hauptfeld	Hauptfeld Hs.-Nr. 14	Hauptfeld Hs.-Nr. 20
Hauptfeld	Hauptfeld Hs.-Nr. 12	Hauptfeld Hs.-Nr. 4
Heilsberger Weg	Heilsberger Weg Hs.-Nr. 5a	Rastenburger Straße
Heilsberger Weg	Heilsberger Weg Hs.-Nr. 34/42c	ca. 35 Meter bis Garagenhof
Heilsberger Weg	Heilsberger Weg	Memeler Straße
Heribertstraße	Heribertstraße Hs.-Nr. 31	Hangeneysteße Hs.-Nr. 48
Hermelskamp	Hermelskamp	Im Dorloh
Huckarder Bruch	Huckarder Bruch	Huckarder Bruch Hs.-Nr. 40
Huckarder Bruch	Huckarder Bruch	Huckarder Bruch Hs.-Nr. 24
Huckarder Hölzchen	Huckarder Hölzchen Hs.-Nr. 16/23	ca. 110 Meter bis Wald
Hülshof	Hülshof	Fallgatter
Jungferntalstraße	Jungferntalstraße	Verbindungsweg Bergiusstraße
Kerschensteinerstraße	Kerschensteinerstraße	Rahmer Straße
Kosselstraße	Kosselstraße Hs.-Nr. 20	ca. 250 Meter bis Brücke
Krückenweg	Krückenweg Hs.-Nr. 128	Stockumer Straße
Kreyenbachweg	Kreyenbachweg	Deuser Wiesen
Mailoh	Mailoh Hs.-Nr. 26	Parsevalstraße Hs.-Nr. 141
Marienburger Weg	Marienburger Weg Hs.-Nr. 61	ca. 15 Meter bis Verbindungsweg
Mattlacke	S-Bahn Line	Mattlacke Hs.-Nr. 10
Oberfeldstraße	Oberfeldstraße	Oberfeldstraße Hs.-Nr. 103
Oberfeldstraße	Oberfeldstraße	Oberfeldstraße Hs.-Nr. 109
Rahmer Straße	Rahmer Straße	Totilastraße
Rastenburger Straße	Rastenburger Straße	Memeler Straße
Rastenburger Straße	Rastenburger Straße Hs.-Nr. 10	ca. 140 Meter bis Mallinckrodtstraße
Reithof	Reithof Hs.-Nr. 36	Aspeysteße
Reithof	Reithof Hs.-Nr. 17	Servatiusstraße
Reithof	Reithof Hs.-Nr. 33	Servatiusstraße

Röntgenstraße	Röntgenstraße	Jungferntalstraße
Schotteweg	Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 42
Schotteweg	Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 34
Schotteweg	Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 26
Schotteweg	Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 18
Schotteweg	Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 11
Schotteweg	Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 21
Schotteweg	Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 31
Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 33	Verbindungsweg Siepmannstraße
Schotteweg	Schotteweg Hs.-Nr. 4	ca. 65 Meter bis Grünanlage
Siepmannstraße	Siepmannstraße Hs.-Nr. 41	Feltmannweg Hs.-Nr. 37/41
Siepmannstraße	Siepmannstraße Hs.-Nr. 94	ggü. Siepmannstraße Hs.-Nr. 51
Siepmannstraße	Siepmannstraße Hs.-Nr. 40	Siepmannstraße Hs.-Nr. 46
Siepmannstraße	Siepmannstraße Hs.-Nr. 48a	Siepmannstraße Hs.-Nr. 56
Siepmannstraße	Siepmannstraße Hs.-Nr. 58	Siepmannstraße Hs.-Nr. 66
Siepmannstraße	Siepmannstraße Hs.-Nr. 68	Siepmannstraße Hs.-Nr. 76
Siepmannstraße	Siepmannstraße Hs.-Nr. 78	Siepmannstraße Hs.-Nr. 86
Sperkelweg	Sperkelweg Hs.-Nr.5	ca. 35 Meter bis Spielplatz
Steinfurtweg	Steinfurtweg Hs.-Nr. 28/30	ca. 50 Meter bis Wald
Steinfurtweg	Steinfurtweg Hs.-Nr. 10/12	ca. 55 Meter bis Wald
Steinfurtweg	Steinfurtweg Hs.-Nr. 2	ca. 75 Meter bis Feld
Sydowstraße	Ovelackerstraße Hs.-Nr. 12	ca. 30 Meter Richtung Wirtschaftsweg
Thoniesstraße	Thoniesstraße	Ermbrachtstraße
Varziner Straße	Varziner Straße	Friedrichsruher Straße Hs.-Nr. 18
Wegscheid	Wegscheid	Rahmer Straße
Wegscheid	Wegscheid Hs.-Nr. 38	Wegscheid Hs.-Nr. 44
Wegscheid	Wegscheid Hs.-Nr. 46	Wegscheid Hs.-Nr. 48
Wegscheid	Wegscheid Hs.-Nr. 19	ca. 45 Meter Richtung Bannenberg
Wengeplatz	Wengeplatz	ca. 30 Meter zur Straße Hülshof
Winkelstraße	Winkelstraße	Hildegard-Schimschok-Straße
Zum Steigeturm	Zum Steigeturm Hs.-Nr. 37a	ca. 180 Meter bis Bahnübergang

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Innenstadt-Nord

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Alsenstraße	Streckenstraße	Bergmannstraße
Bornstraße	Bornstraße Hs.-Nr. 335	Hildastraße
Clemens-Veltum-Straße	Mallinckrodtstraße	Martha-Gillessen-Straße
Dechenstraße	Dechenstraße	Sunderweg
Flotowstraße	Nordmarkt Hs.-Nr. 18/20	Mallinckrodtstraße
Franziusstraße	Franziusstraße	Kipperstraße
Franziusstraße	Treppenanlage ggü. Hs.-Nr. 84	
Immermannstraße	Immermannstraße	Eingang Krankenhaus
Lütgenholz	Lütgenholz	Gronastraße
Mühlenstraße	Mühlenstraße	Bornstraße

Treibstraße	Treibstraße	Blücherstraße
Treibstraße	Treibstraße	Schützenstraße
Werkmeisterstraße	Werkmeisterstraße	Brackeler Straße

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Innenstadt-Ost

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Am Alten Ostbahnhof	Am Alten Ostbahnhof Hs.-Nr. 40	Wismarer Straße Hs.-Nr. 37
Am Bertholdshof	Am Bertholdshof Hs.-Nr. 1	Körner Hellweg Hs.-Nr. 57
Am Knappenberg	Am Knappenberg	ca. 30 Meter bis Bundesstraße B1
Am Rabensmorgen	Am Rabensmorgen Hs.-Nr. 47	Massener Weg Hs.-Nr. 203
Am Zippen	Berliner Straße Hs.-Nr. 2 (Tüv-Nord)	ca. 105 Meter Richtung Am Zippen
Am Zippen	Am Zippen	Lange Reihe Hs.-Nr. 22
An der Stipskuhle	Am Rabensmorgen Hs.-Nr. 106	ca. 40 Meter bis Verbindungsweg
An der Stipskuhle	Am Rabensmorgen Hs.-Nr. 84/86	ca. 30 Meter bis Verbindungsweg
An der Stipskuhle	Am Rabensmorgen Hs.-Nr. 62/64	ca. 30 Meter bis Verbindungsweg
An der Stipskuhle	An der Stipskuhle Hs.-Nr. 42	Winkelriedweg Hs.-Nr. 4
Benno-Jacob-Straße	Benno-Jacob-Straße Hs.-Nr. 17	Kronenstraße Hs.-Nr. 34
Berliner Straße	Hannöversche Straße	Karlsruhestraße
Berliner Straße	Berliner Straße Hs.-Nr. 2 (Tüv-Nord)	Semerteichstraße
Davidisstraße	Davidisstraße Hs.-Nr. 18	Davidisstraße Hs.-Nr. 22
Döbelner Straße	Döbelner Straße	Ruhrallee
Erfurter Straße	Erfurter Straße	Verbindungsweg Lippstädter Straße
Feldstraße	Von-den-Berken-Straße Hs.-Nr. 2	Deggingstraße
Flamingoweg	Flamingoweg	Rheinlanddamm
Güntherstraße	Güntherstraße Hs.-Nr. 40	Weißburger Straße
Güntherstraße	Manteuffelstraße	Körner Hellweg
Hallesche Straße	Hallesche Straße Hs.-Nr. 65	Pyrmonter Straße Hs.-Nr. 8
Heiliger Weg	Heiliger Weg	Heiliger Weg Hs.-Nr. 57 bis 63
Himpendahlweg	Himpendahlweg Hs.-Nr. 21	ca. 35 Meter bis Emscherradweg
Hohe Straße	Treppenanlage Hohe Straße	Rheinlanddamm
Hohe Straße	Treppenanlage am Polizeipräsidium	
Im Defdahl	Im Defdahl	Distelweg
Karl-Prümer-Straße	Karl-Prümer-Straße Hs.-Nr. 1	Westfalendamm
Karlsruhestraße	Karlsruhestraße	Berliner Straße
Kronprinzenstraße	ggü. Kronprinzenstraße Hs.-Nr. 30	Am Wasserturm
Lange Reihe	Lange Reihe Hs.-Nr. 183	Liboristraße
Leinbergerstraße	Leinbergerstraße	Leinbergerstraße Hs.-Nr. 53
Leinbergerstraße	Leinbergerstraße	Leinbergerstraße Hs.-Nr. 35
Leinbergerstraße	Leinbergerstraße	Leinbergerstraße Hs.-Nr. 17
Leinbergerstraße	Zinsweg Hs.-Nr. 10	Windmühlenweg Hs.-Nr. 38
Leipziger Straße	Leipziger Straße Hs.-Nr. 11	Chemnitzer Straße
Lippstädter Straße	Hannöversche Straße	Hallesche Straße
Markgrafenstraße	Markgrafenstraße	Hainallee
Morgartenstraße	Morgartenstraße	Morgartenstraße Hs.-Nr. 11

Morgartenstraße	Morgartenstraße	Morgartenstraße Hs.-Nr. 32
Morgartenstraße	Morgartenstraße	Morgartenstraße Hs.-Nr. 16
Prellerstraße	Prellerstraße Hs.-Nr. 13/16	Windmühlenweg
Rheinlanddamm	Treppenanlage ggü. Hs.-Nr. 185	
Rosa-Luxemburg-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße	Verbindungsweg Tewaagstraße
Rosa-Luxemburg-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße	Karl-Liebknecht-Straße
Schwarze-Becker-Straße	Schwarze-Becker-Straße (südlich)	Strohnstraße
Schwarze-Becker-Straße	Schwarze-Becker-Straße (westlich)	Strohnstraße
Spreestraße	Spreestraße Hs.-Nr. 3b	Am Zippen
Stefan-Albring-Straße	Stefan-Albring-Straße Hs.-Nr. 13	Im Defdahl
Stefan-Albring-Straße	Stefan-Albring-Straße	Semerteichstraße
Stille Gasse	Stille Gasse Hs.-Nr. 24	ca. 30 Meter bis Grünanlage
Syndikusweg	Syndikusweg Hs.-Nr. 23/25	ca. 10 Meter bis Grünanlage
Tewaagstraße	Tewaagstraße	Rathenaustraße
Thomas-Goretzky-Weg	Thomas-Goretzky-Weg	Wismarer Straße Hs.-Nr. 71
Untere Brinkstraße	Tucholskystraße	Gebrüder-Grimm-Straße
Untere Brinkstraße	Tucholskystraße	Im Defdahl
Unterwaldener Straße	Unterwaldener Straße	Winkelriedweg
Wagenfeldstraße	Wagenfeldstraße	Oberschlesierstraße
Windmühlenweg	Windmühlenweg Hs.-Nr. 2	ca. 55 Meter bis Seniorenheim
Winkelriedweg	Am Zehnthof	Gabelsbergerstraße
Ziethenstraße	Oberschlesierstraße Hs.-Nr. 28	Sckellstraße

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Innenstadt-West

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Am Hartweg	Am Hartweg Hs.-Nr. 106	Kleine Beratgerstraße
Am Mühlenberg	Am Mühlenberg	Dorstfelder Allee
Am Rode	Am Rode Hs.-Nr. 85	Am Rode Hs.-Nr. 99
Am Rode	ggü. Am Rode Hs.-Nr. 91/93	Fine Frau
Am Sonnenblick	Am Sonnenblick	Ardeystraße
Am Westfalenstadion	Strobelallee	Wittekindstraße
Arminiusstraße	Arminiusstraße	Walter-Welp-Straße
Augustastrasse	Lange Straße	Augustastrasse Hs.-Nr. 10
Blankensteiner Straße	Blankensteiner Straße Hs.-Nr. 8	Kreuzstraße Hs.-Nr. 145
Bolmker Weg	Am Sonnenblick	Parkplatz Victor-Toyka-Straße
Diedenhofener Straße	Diedenhofener Straße Hs.-Nr. 6	Leierweg
Dorstelmannstraße	Dorstelmannstraße	Nederhoffstraße
Dorstfelder Allee	Dorstfelder Hellweg	Höfkerstraße
Dorstfelder Hellweg	Wörthstraße Hs.-Nr. 13	ca. 15 Meter in nördlicher Richtung
Dorstfelder Hellweg	Dorstfelder Hellweg Hs.-Nr. 113	ca. 35 Meter in westliche Richtung
Dortmunder Feld	Dortmunder Feld Hs.-Nr. 26	Hahnenmühlenweg
Dortmunder Feld	Dortmunder Feld	Lange Straße
Dudenstraße	Dudenstraße	Städtische Kliniken Dortmund
Füllort	Füllort Hs.-Nr. 11a	ca. 20 Meter bis Verbindungsweg

Füllort	Füllort Hs.-Nr. 19	Schichtweg Hs-N-r. 19
Große Heimstraße	Große Heimstraße Hs.-Nr. 117	Kreuzstraße
Helmuthstraße	Helmuthstraße Hs.-Nr. 15	Helmuthstraße Hs.-Nr. 33
Herbert-Frommberger-Weg	Friedrich-Henkel-Weg	Stadtbezirksgrenze
Hochstraße	Hochstraße Hs.-Nr. 30/32	Dorstfelder Hellweg
Hofstraße	Varusstraße Hs.-Nr. 21	Osningsstraße Hs.-Nr. 44
Holzplatz	Holzplatz Hs.-Nr. 12	Stapelweg Hs.-Nr. 10
Hügelstraße	Hügelstraße Hs.-Nr. 65	Beraterstraße Hs.-Nr. 45
Kortental	Kortental	Beraterstraße
Middendorfstraße	Middendorfstraße	Kuithanstraße
Osningsstraße	Osningsstraße Hs.-Nr. 11	Teutoburger Straße Hs.-Nr. 17
Ostermannstraße	Ostermannstraße	Hahnenmühlenweg Hs.-Nr. 65
Rheinische Straße	Rheinische Straße	Neue Radstraße
Rheinische Straße	ggü. Rheinische Straße Hs.-Nr. 111	Treppenanlage zur Rheinischen Straße
Rheinische Straße	ggü. Rheinische Straße Hs.-Nr. 115	Treppenanlage zur Rheinischen Straße
Schichtweg	Füllort Hs.-Nr. 14	Verbindungsweg Füllort
Stapelweg	Stapelweg	Stapelweg Hs.-Nr. 10a
Südrandweg	Südrandweg	Ruhrallee
Tengelmannweg	Tengelmannweg Hs.-Nr. 5	Sengsbank
Tremoniastraße	Tremoniastraße	Kuithanstraße
Tremoniastraße	Tremoniastraße	Neue Tremoniastraße
Twerskuhle	Twerskuhle	ca. 220 Meter Richtung Siepenmühle
Unterbank	Unterbank Hs.-Nr. 14	Unterbank Hs.-Nr. 38
Vogelpothsweg	Vogelpothsweg Hs.-Nr.36	ca. 210 Meter bis S-Bahn Haltestelle
Vormbrockweg	Vormbrockweg Hs.-Nr. 34/36	Kleymannsweg Hs.-Nr. 8/10
Wittener Straße	Wittener Straße Hs.-Nr. 8/12	Sachsenwaldstraße
Wittener Straße	Wittener Straße Hs.-Nr. 222/224	Zechenstraße Hs.-Nr. 72/74
Wittener Straße	Treppenanlage ggü. Hs.-Nr. 229	
Wittener Straße	Treppenanlage ggü. Hs.-Nr. 239	
Wittener Straße	Treppenanlage ggü. Hs.-Nr. 251	
Wörthstraße	Wörthstraße Hs.-Nr. 68	ca. 25 Meter Richtung Spielplatz
Wörthstraße	Wörthstraße Hs.-Nr. 9/15	Verbindungsweg Dorstfelder Hellweg
Wörthstraße	Wörthstraße Hs.-Nr. 39/45	Verbindungsweg Dorstfelder Hellweg
Wörthstraße	Wörthstraße Hs.-Nr. 72	Verbindungsweg Dorstfelder Hellweg

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Lütgendortmund

Straße	Teilbereich bzw.	
	von	bis
Altenrathstraße	Altenrathstraße Hs.-Nr. 41/43	ca. 30 Meter bis Grünanlage
Am Bahnhof Somborn	ggü. Am Schmechtingsbach Hs.-Nr. 45	Flaspoete
Am Bahnhof Somborn	Lütgendortmunder Hellweg Hs.-Nr. 102b	Verbindungsweg Am Bahnhof Somborn
Am Plack	Am Plack Hs.-Nr. 7/9	ca. 30 Meter bis Ende
Am Voerstenhof	Randebrockstraße Hs.-Nr. 25	Wischlinger Weg
Auf dem Toren	Auf dem Toren Hs.-Nr. 7	Klarastraße Hs.-Nr. 29
Auf der Kiste	Auf der Kiste Hs.-Nr. 2	Auf der Kiste Hs.-Nr. 4b

Auf der Kiste	Auf der Kiste Hs.-Nr. 57	Auf der Kiste Hs.-Nr. 9
Barbergstraße	Barbergstraße Hs.-Nr. 10	Leythestraße Hs.-Nr. 20
Beguinenstraße	Beguinenstraße	Westermannstraße
Bockholtweg	Bockholtweg Hs.-Nr. 15/17	Borussiastraße
Bövinghauser Dorfstraße	Bövinghauser Dorfstraße Hs.-Nr. 29	Vahrenort Hs.-Nr. 71
Brache	Brache	Brache Hs.-Nr. 25b
Brinksitzerweg	Brinksitzerweg Hs.-Nr. 14a	Ewald-Görshop-Straße
Büchtersweg	Büchtersweg	Kleybredde
Buntspechtweg	Buntspechtweg Hs.-Nr. 15	ca. 25 Meter bis Spielplatz
Dellwiger Straße	Dellwiger Straße Hs.-Nr. 204	bis Kleingartendaueranlage
Ernestineweg	Ernestineweg Hs.-Nr. 10	Kleybredde
Fehmarnsundweg	Fehmarnsundweg Hs.-Nr. 8/10	ca. 75 Meter bis Grünanlage
Gerdesweg	Gerdesweg Hs.-Nr. 58/60	ca. 35 Meter bis Ende
Germaniastraße	Germaniastraße	Martener Straße
Grummetweg	Grummetweg Hs.-Nr. 19	Steinsweg
Hebelerweg	ggü. Hebelerweg Hs.-Nr. 26	ca. 30 Meter bis Verbindungsweg
Hebelerweg	ggü. Hebelerweg Hs.-Nr. 49	Dellwiger Feld
Hebelerweg	Hebelerweg Hs.-Nr. 120	Hebelerweg Hs.-Nr. 116
Hebelerweg	Hebelerweg Hs.-Nr. 17/19	Westermannstraße
Hedwigstraße	Hedwigstraße	Steinsweg
Helenenstraße	Helenenstraße Hs.-Nr. 5	Overhoffstraße Hs.-Nr. 197e
Hoddenfeld	Hoddenfeld Hs.-Nr. 39	Echeloh Hs.-Nr. 45
Hummelbank	Hummelbank	Heinrich-Munsbeck-Straße
Immanuel-Kant-Straße	Immanuel-Kant-Straße Hs.-Nr. 95	Verbindungsweg Auf dem Toren
Julius-Vogel-Straße	Julius-Vogel-Straße	Sebrathweg
Justusweg	Justusweg Hs.-Nr. 5	Am Zitter
Jupiterstraße	Jupiterstraße	Venusstraße
Kämpchenstraße	Margaretenstrasse Hs.-Nr. 21	Zeche Oespel
Kaspar-Schulte-Straße	Kaspar-Schulte-Straße Hs.-Nr. 36/38	ca. 50 Meter bis Kleingartendaueranlage
Kavernenweg	Kavernenweg Hs.-Nr. 13	Spielplatz
Kavernenweg	Kavernenweg Hs.-Nr. 1a	Kavernenweg Hs.-Nr. 7c
Keldermannweg	Keldermannweg Hs.-Nr. 12	ca. 30 Meter bis Ende
Kleybredde	Kleybredde	ca. 35 Meter bis Grünanlage
Kleyer Weg	Kleyer Weg	Borussiastraße
Klobesstraße	Klobesstraße Hs.-Nr. 33	Ursulastraße
Kötterweg	Kötterweg Hs.-Nr. 6/8	Malterweg
Kullenberg	Kullenberg Hs.-Nr. 11/13	Alter Hellweg Hs.-Nr. 81
Kullenberg	Kullenberg Hs.-Nr. 21	Hohbrinkstraße Hs.-Nr. 12
Lachterweg	Lachterweg Hs.-Nr. 48	Lachterweg Hs.-Nr. 20
Lachterweg	Lachterweg	Kleyer Feld
Lina-Schäfer-Straße	Lina-Schäfer-Straße Hs.-Nr. 90	Idastraße Hs.-Nr. 45
Lütgendortmunder Straße	Treppenanlage zum Parkplatz	Heinrich-Sondermann-Platz
Lütgendortmunder Straße	Treppenanlage zum Parkplatz	
Nasses Holz	Nasses Holz	Nasses Holz Hs.-Nr. 29
Nasses Holz	Nasses Holz Hs.-Nr. 4a	Nasses Holz Hs.-Nr. 12a
Nasses Holz	Nasses Holz Hs.-Nr. 22	Nasses Holz Hs.-Nr. 40
Nasses Holz	Nasses Holz Hs.-Nr. 24/26	ca. 35 Meter bis Grünanlage

Neptunstraße	Brache Hs.-Nr. 131	Bövinghauser Dorfstraße
Oerfeld	Oerfeld	Dellwiger Feld
Oerfeld	Oerfeld	Pallandtweg
Overhoffstraße	Overhoffstraße	Wulfshofstraße
Overhoffstraße	nördlich Overhoffstraße Hs.-Nr. 173	südlich Overhoffstraße Hs.-Nr. 171
Passmannweg	Passmannweg Hs.-Nr. 13	Passmannweg Hs.-Nr. 7
Passmannweg	Passmannweg Hs.-Nr. 2	Passmannweg Hs.-Nr. 10
Passmannweg	Passmannweg	Passmannweg Hs.-Nr. 23
Passmannweg	Passmannweg	Passmannweg Hs.-Nr. 18b
Pfarrer-Barheine-Weg	Pfarrer-Barheine-Weg Hs.-Nr. 10	Pfarrer-Barheine-Weg Hs.-Nr. 16
Pfarrer-Barheine-Weg	Pfarrer-Barheine-Weg Hs.-Nr. 38	Hedwigstraße
Pfarrer-Barheine-Weg	Pfarrer-Barheine-Weg Hs.-Nr. 39/41	ca. 30 Meter bis Grünanlage
Pfarrer-Barheine-Weg	Pfarrer-Barheine-Weg Hs.-Nr. 13	ca. 55 Meter bis Grünanlage
Pfarrer-Barheine-Weg	Pfarrer-Barheine-Weg Hs.-Nr. 39	Pfarrer-Barheine-Weg Hs.-Nr. 21
Portmannsweg	Provinzialstraße	Portmannsweg
Provinzialstraße	Provinzialstraße	Am Bönner
Randebrockstraße	Randebrockstraße	Am Voerstenhof
Römermorgen	Römermorgen	Hohbrinkstraße
Ruthstraße	Ruthstraße	Borussiastraße
Somborner Feldweg	Somborner Feldweg Hs.-Nr. 25	Somborner Straße Hs.-Nr. 51
Somborner Höh	Somborner Höh	Flachsweg
Somborner Höh	Am Bahnhof Somborn Hs.-Nr. 32	Verbindungsweg
Steinhammerstraße	Steinhammerstraße	Overhoffstraße
Steinhammerstraße	Steinhammerstraße Hs.-Nr. 149	Kaspar-Schulte-Straße Hs.-Nr. 48/50
Steinhammerstraße	Parkplatz Kesselborn	ca. 125 Meter bis Verbindungsweg
Steinhammerstraße	ggü. Karolinenstraße	Borussiastraße
Stufenweg	Stufenweg	Kleyer Feld
Tönnishof	Tönnishof Hs.-Nr. 11	Feldbachacker
Vahrenort	Vahrenort Hs.-Nr. 31/33	ca. 25 Meter bis Verbindungsweg
Vahrenort	Vahrenort Hs.-Nr. 51/53	ca. 25 Meter bis Verbindungsweg
Waldsängerweg	Waldsängerweg	Eichelhäherweg
Wembersweg	Wembersweg	Echeloh
Werner Straße	Werner Straße Hs.-Nr. 10/12	ca. 40 Meter bis Parkplatz
Westermannstraße	Westermannstraße Hs.-Nr. 42/44	Heinrich-Sondermann-Platz
Westricher Dorfstraße	Bachstelzenweg Hs.-Nr. 1	Bockenfelder Straße
Westricher Straße	Westricher Straße	Westricher Straße Hs.-Nr. 70d
Zehlendorfer Weg	Zehlendorfer Weg	Lütgendortmunder Straße

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Mengede

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Am Alten Garten	Am Alten Garten Hs.-Nr. 25/27	Kräutergarten
Am Amtshaus	Am Amtshaus	Mengeder Straße
Am Krankenhaus	Am Krankenhaus	Mengeder Schulstraße
Am Schlosspark	Am Schlosspark Hs.-Nr. 1	ca. 40 Meter bis Grünanlage

Am Schlosspark	ggü. Am Schlosspark Hs.-Nr. 1	ca. 10 Meter bis Platzfläche
Apfeldweg	ggü. Apfeldweg Hs.-Nr. 5	Apfeldweg Hs.-Nr. 6
Apfeldweg	ggü. Apfeldweg Hs.-Nr. 9	Apfeldweg Hs.-Nr. 10
Apfeldweg	Apfeldweg Hs.-Nr. 12	Apfeldweg Hs.-Nr. 14
Apfeldweg	Apfeldweg Hs.-Nr. 18	Große Riedbruchstraße
Apfeldweg	Apfeldweg Hs.-Nr. 38/40	ca. 25 Meter bis Grünanlage
Apfeldweg	Apfeldweg Hs.-Nr. 22	Siegenstraße Hs.-Nr. 91
Apfeldweg	Apfeldweg Hs.-Nr. 22	ca. 25 Meter bis Grünanlage
Auf der Kohlwiese	Auf der Kohlwiese Hs.-Nr. 9	Verbindungsweg Mengeder Straße
Baackskamp	Baackskamp	Käthe-Kollwitz-Straße
Bodelschwingher Berg	Bodelschwingher Berg Hs.-Nr. 3	Am Alten Garten Hs.-Nr. 63
Bodelschwingher Berg	Bodelschwingher Berg Hs.-Nr. 27	Am Alten Garten Hs.-Nr. 31/33
Brahmsstraße	Brahmsstraße Hs.-Nr. 7/10	Mengeder Straße
Breisenbachstraße	Breisenbachstraße Hs.-Nr. 29	Breisenbachstraße Hs.-Nr. 39
Breisenbachstraße	Breisenbachstraße Hs.-Nr. 32	ca. 230 Meter bis Bahnübergang
Brinkmannstraße	Brinkmannstraße Hs.-Nr. 56	Butzstraße
Brüggenstück	Brüggenstück	Brüggenstück Hs.-Nr. 21
Brüggenstück	Brüggenstück	Brüggenstück Hs.-Nr. 31
Brüggenstück	Brüggenstück	Brüggenstück Hs.-Nr. 41
Castroper Straße	Castroper Straße Hs.-Nr. 53	ca. 40 Meter bis Tunneleingang
Castroper Straße	Castroper Straße Hs.-Nr. 136	Castroper Straße Hs.-Nr. 136d
Denickestraße	Denickestraße	Dörwerstraße
Emsinghofstraße	Emsinghofstraße Hs.-Nr. 14/18	ca. 30 Meter bis Schule
Erdelhofstraße	Erdelhofstraße Hs.-Nr. 35	Erdelhofstraße Hs.-Nr. 37
Fritz-Romann-Weg	Fritz-Romann-Weg	Heino-Brauckhoff-Weg
Gerlachweg	Gerlachweg	Rohdesdick
Gerlachweg	Gerlachweg	Westerfilder Straße
Grollmannsweg	Grollmannsweg	Im Odemsloh Hs.-Nr. 111
Grüner Bogen	Grüner Bogen	Auguste-Prigge-Straße
Grüner Bogen	Grüner Bogen Hs.-Nr.4	Mengeder Schulstraße Hs.-Nr. 47
Haberkamps Vöhde	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 63	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 71
Haberkamps Vöhde	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 61	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 53
Haberkamps Vöhde	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 45	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 51
Haberkamps Vöhde	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 24 (hinter Abpfostung)	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 30
Haberkamps Vöhde	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 1	Haberkamps Vöhde Hs.-Nr. 7
Hansemannstraße	Hansemannstraße Hs.-Nr. 72/74	Schragmüllerstraße Hs.-Nr. 68/70
Heino-Brauckhoff-Weg	Heino-Brauckhoff-Weg	Alfred-Reinoldsmann-Weg
Hinter dem Garten	Hinter dem Garten	Werner-Petermann-Weg
Hinter der Wiese	Hinter der Wiese	Auf der Kohlwiese
Hoeteweg	Hoeteweg	Hoeteweg Hs.-Nr. 9
Hoeteweg	Hoeteweg	Hoeteweg Hs.-Nr. 19
Hoeteweg	Hoeteweg Hs.-Nr. 21	Hoeteweg Hs.-Nr. 35
Hoeteweg	Hoeteweg Hs.-Nr. 16	Hoeteweg Hs.-Nr. 24
Hoeteweg	Hoeteweg Hs.-Nr. 32	Hoeteweg Hs.-Nr. 42
Hoeteweg	Hoeteweg Hs.-Nr. 58	ca. 35 Meter bis Straßenbahn
Jonathanstraße	Jonathanstraße	Burgring
Kalmeichweg	Kalmeichweg Hs.-Nr. 10/12	ca. 35 Meter bis Schule

Kirchenkamp	Kirchenkamp	Kirchenkamp Hs.-Nr. 15
Kirchenkamp	Kirchenkamp	Rappäusweg
Kirchenkamp	Gargenhof hinter Kirchenkamp Hs.-Nr. 20	Schloßstraße
Königshalt	Königshalt	Castroper Straße
Kräutergarten	Kräutergarten Hs.-Nr. 25	bis Bodelschwinger Dorfplatz
Kräutergarten	Kräutergarten	Kräutergarten Hs.-Nr. 2
Lessenstraße	Lessenstraße Hs.-Nr. 17	Brögerstraße
Mengeder Straße	Zum Erdbeerfeld	Hinter dem Garten
Ortwinkel	Ortwinkel Hs.-Nr. 2	Ortwinkel Hs.-Nr. 8
Ortwinkel	Ortwinkel Hs.-Nr. 10	Ortwinkel Hs.-Nr. 16
Ortwinkel	Ortwinkel Hs.-Nr. 18	Ortwinkel Hs.-Nr. 24
Paßweg	Paßweg	Stellplätze hinter Hanseemannstraße Hs.-Nr. 20
Richterstraße	Richterstraße	Richterstraße Hs.-Nr. 36
Richterstraße	Richterstraße	Richterstraße Hs.-Nr. 50
Rigwinstraße	Rigwinstraße	Dönnstraße
Schärenhof	Schärenhof Hs.-Nr. 62b	Verbindungsweg Treckmannweg
Schärenhof	Schärenhof Hs.-Nr. 76	ca. 25 Meter bis Garagenhof
Schärenhof	Treckmannweg Hs.-Nr. 20/22	Verbindungsweg Treckmannweg
Schemmersfeld	Schemmersfeld Hs.-Nr. 2	Schemmersfeld Hs.-Nr. 8
Schemmersfeld	Schemmersfeld Hs.-Nr. 10	Schemmersfeld Hs.-Nr. 16
Schemmersfeld	Schemmersfeld Hs.-Nr. 18	Schemmersfeld Hs.-Nr. 24
Schwalbenbrink	Schwalbenbrink	Auf dem Brauck
Speckestraße	Speckestraße Hs.-Nr. 15/17	ca. 60 Meter bis Grünanlage
Spinnheide	Spinnheide Hs.-Nr. 2a/4	Kleveskamp
Stilkingweg	Stilkingweg Hs.-Nr. 14/16	ca. 65 Meter bis Schule
Tannenkamp	Tannenkamp Hs.-Nr. 13	Tannenkamp Hs.-Nr. 17b
Tannenkamp	Tannenkamp	Tannenkamp Hs.-Nr. 35
Tannenkamp	Tannenkamp	Tannenkamp Hs.-Nr. 45
Tönnisweg	Tönnisweg	ca. 100 Meter bis Fuß-und Radweg
Treckmannweg	Castroper Straße	Schragmüllerstraße
Treckmannweg	Schragmüllerstraße	Worderfeld
Voerste-Dieckhof-Straße	Voerste-Dieckhof-Straße	Schragmüllerstraße
Wachteloh	Wachteloh	Wachteloh Hs.-Nr. 108
Waltroper Straße	Treppenanlage zu Hs.-Nr.80	
Wattenscheidskamp	Wattenscheidskamp Hs.-Nr. 8/10	Verbindungsweg Westerfilder Straße
Werner-Petermann-Weg	Werner-Petermann-Weg	Fritz-Romann-Weg
Wipperkamp	Wipperkamp Hs.-Nr. 64	Waltroper Straße
Wipperkamp	Wipperkamp Hs.-Nr. 27/29	Wipperkamp
Wipperkamp	Wipperkamp	Wipperkamp Hs.-Nr. 22a
Wipperkamp	Wipperkamp	Wipperkamp Hs.-Nr. 32

Wegeverzeichnis
als Anlage zur Straßenreinigungssatzung 2025

Stadtbezirk
Scharnhorst

Straße	Teilbereich bzw. von	bis
Akenschockweg	Akenschockweg Hs.-Nr. 5/9	Wickeder Straße
Am Bellwinkelhof	Am Bellwinkelhof Hs.-Nr. 67	Rüschebrinkstraße
Am Hardehof	Brabänderweg Hs.-Nr. 13	Im Karrenberg
Am Mahlbach	Am Mahlbach Hs.-Nr. 8	Am Mahlbach Hs.-Nr. 9
An der Windhake	An der Windhake Hs.-Nr. 8a/10	Buschei
Artusweg	Artusweg Hs.-Nr. 11/12	ca. 15 Meter bis Grünanlage
Barthstraße	Barthstraße	Verbindungsweg Mackenrothweg
Baumwirtsweg	Baumwirtsweg Hs.-Nr. 23	ca. 30 Meter bis Sportplatz
Brabänderweg	Brabänderweg Hs.-Nr. 17/21	Verbindungsweg Am Hardehof
Brabänderweg	Brabänderweg	Grüggelsort
Buschei	Buschei hinter Hs.-Nr. 11	Verbindungsweg Westholz
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 98	Scharnhorster Kirchenplatz
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 79	ca. 65 Meter bis Fuß- und Radweg
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 15	Buschei Hs.-Nr. 21
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 23	Buschei Hs.-Nr. 25
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 27	Buschei Hs.-Nr. 33
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 35	Buschei Hs.-Nr. 39
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 41	Buschei Hs.-Nr. 47b
Buschei	Buschei	Buschei Hs.-Nr. 55
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 57	Buschei Hs.-Nr. 63b
Buschei	Buschei Hs.-Nr. 65	Buschei Hs.-Nr. 65c
Büttnerstraße	Büttnerstraße Hs.-Nr. 109	Büttnerstraße Hs.-Nr. 115
Büttnerstraße	Büttnerstraße Hs.-Nr. 101	Büttnerstraße Hs.-Nr. 107
Büttnerstraße	Büttnerstraße Hs.-Nr. 14	Büttnerstraße Hs.-Nr. 24
Büttnerstraße	Büttnerstraße Hs.-Nr. 2	Büttnerstraße Hs.-Nr. 12
Derner Kippshof	Derner Kippshof	Derner Kippshof Hs.-Nr. 38c
Derner Straße	Derner Straße Hs.-Nr. 356	ca. 115 Meter bis Grünanlage
Drechslerweg	ggü. Drechslerweg Hs.-Nr. 17	ca. 25 Meter bis Drechslerweg
Drechslerweg	Drechslerweg Hs.-Nr. 13	Schafstallstraße
Droote	Droote	Gleiwitzstraße
Erich-Kühn-Straße	Erich-Kühn-Straße Hs.-Nr. 21/23	ca. 25 Meter Richtung Feld
Felheuerstraße	Felheuerstraße Hs.-Nr. 8	Felheuerstraße Hs.-Nr. 16a
Felheuerstraße	Felheuerstraße Hs.-Nr. 30	ca. 15 Meter bis Verbindungsweg
Felheuerstraße	Felheuerstraße Hs.-Nr. 72	Stypelmanweg Hs.-Nr. 12/14
Felheuerstraße	Felheuerstraße Hs.-Nr. 26	Felheuerstraße Hs.-Nr. 18
Felheuerstraße	Felheuerstraße Hs.-Nr. 50	Felheuerstraße Hs.-Nr. 58
Felheuerstraße	Felheuerstraße Hs.-Nr. 68	Felheuerstraße Hs.-Nr. 60
Friedlandweg	Friedlandweg Hs.-Nr. 12/23	ca. 15 Meter bis Feld
Gentzweg	Gentzweg	Friedrich-Hölscher-Straße
Glockengießerberweg	Glockengießerberweg	Glockengießerberweg Hs.-Nr. 12
Goesebrink	Goesebrink Hs.-Nr. 10a/12	Bärenkamp Hs.-Nr. 20
Graebnerstraße	Graebnerstraße	Hostedder Straße
Gruwellstraße	Gruwellstraße Hs.-Nr. 21	ca. 45 Meter Richtung U-Bahn

Hafer-Vöhde	Hafer-Vöhde	Herbrechterweg
Hafer-Vöhde	Hafer-Vöhde	Im Schellenkai Hs.-Nr. 82/92
Hans-Peters-Straße	Hans-Peters-Straße Hs.-Nr. 12	ca. 25 Meter bis Fuß- und Radweg
Hans-Peters-Straße	Hans-Peters-Straße	Hans-Peters-Straße Hs.-Nr. 42
Horstmarer Straße	Horstmarer Straße Hs.-Nr. 42	Horstmarer Straße Hs.-Nr. 46
Horstmarer Straße	Horstmarer Straße Hs.-Nr. 28a/30	ca. 30 Meter bis Grünanlage
Horstmarer Straße	Horstmarer Straße Hs.-Nr. 16	ca. 85 Meter bis Grünanlage
Horstmarer Straße	Horstmarer Straße Hs.-Nr. 8	Horstmarer Straße Hs.-Nr. 12a
Horstmarer Straße	Horstmarer Straße Hs.-Nr. 2a	Gürtlerstraße
Horstmarer Straße	Treppenanlage ggü. Hs.-Nr. 84	
Horstmarer Straße	Treppenanlage ggü. Hs.-Nr. 79	
Husener Straße	Husener Straße	ca. 160 Meter bis Schule
Hutererweg	Hutererweg Hs.-Nr. 19	Hutererweg Hs.-Nr. 29
Hutererweg	Hutererweg Hs.-Nr. 14	Hafnerstraße
In der Liethe	ca. 40 Meter von Flughafenstraße	ca. 380 Meter bis Ende Friedhof
Johannes-Menne-Weg	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 1	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 3
Johannes-Menne-Weg	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 5	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 7
Johannes-Menne-Weg	Johannes-Menne-Weg	Merckenbuschweg
Johannes-Menne-Weg	Johannes-Menne-Weg	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 18
Johannes-Menne-Weg	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 20	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 24
Johannes-Menne-Weg	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 26	Johannes-Menne-Weg Hs.-Nr. 30
Johannes-Menne-Weg	Sattelweg	Merckenbuschweg Hs.-Nr. 31
Kautskystraße	Kautskystraße	Buschei
Kautskystraße	Buschei Hs.-Nr. 121	Verbindungsweg Werzenkamp
Königs-Sundern	Königs-Sundern	Schönwaldstraße
Kühlkamp	Kühlkamp Hs.-Nr. 37	Kühlkamp Hs.-Nr. 99
Kuppenweg	Kuppenweg	Derner Straße
Labandstraße	Labandstraße Hs.-Nr. 47	Verbindungsweg Hans-Peters-Straße
Liethschulteweg	Liethschulteweg	Hafer-Vöhde
Littweg	Littweg	Gleiwitzstraße
Lohheide	Lohheide Hs.-Nr. 12	Lohheide Hs.-Nr. 20
Lohheide	Lohheide Hs.-Nr. 22	Lohheide Hs.-Nr. 30
Lohheide	Lohheide Hs.-Nr. 32	Lohheide Hs.-Nr. 40
Lohheide	Lohheide Hs.-Nr. 42	Lohheide Hs.-Nr. 50
Lohheide	Lohheide Hs.-Nr. 52	Lohheide Hs.-Nr. 60
Lübbringweg	Lübbringweg Hs.-Nr. 16	Verbindungsweg Werzenkamp
Mackenrothweg	Mackenrothweg Hs.-Nr. 11	Flughafenstraße
Mailänderweg	Mailänderweg Hs.-Nr. 32	Verbindungsweg Hafer-Vöhde
Marie-Juchacz-Straße	Marie-Juchacz-Straße Hs.-Nr. 24	Marie-Juchacz-Straße Hs.-Nr. 32
Marie-Juchacz-Straße	Marie-Juchacz-Straße Hs.-Nr. 24	Marie-Juchacz-Straße Hs.-Nr. 16
Mollenacker	Mollenacker	Hafer-Vöhde
Nadlerweg	Nadlerweg Hs.-Nr. 5	Nadlerweg Hs.-Nr. 15
Nadlerweg	Nadlerweg Hs.-Nr. 17	Nadlerweg Hs.-Nr. 27
Nadlerweg	Nadlerweg Hs.-Nr. 29	Nadlerweg Hs.-Nr. 39
Nadlerweg	Nadlerweg Hs.-Nr. 41	Nadlerweg Hs.-Nr. 47
Noskestraße	Noskestraße	Verbindungsweg Kautskystraße
Peschweg	Peschweg	Verbindungsweg Kautskystraße
Peschweg	Peschweg	Verbindungsweg Droote

Schafstallstraße	Schafstallstraße	Glockengießerweg
Schmemannsweg	Derner Straße Hs.-Nr. 423b	ca. 165 Meter bis Brücke
Schulte-Lanstrop-Kamp	Schulte-Lanstrop-Kamp Hs.-Nr. 27	Merkurstraße
Severingstraße	Severingstraße	Verbindungsweg Droote
Siegfried-Drupp-Straße	Siegfried-Drupp-Straße	Schönwaldstraße
Simmelweg	Simmelweg	Flughafenstraße
Sombartweg	Sombartweg	Flughafenstraße
Spornerweg	Spornerweg Hs.-Nr. 10	Spornerweg Hs.-Nr. 16
Spornerweg	Spornerweg Hs.-Nr. 17	Drechslerweg Hs.-Nr. 10
Spornerweg	Verbindungsweg Spornerweg	Schafstallstraße
Stresemannstraße	Stresemannstraße	Lübbringweg Hs.-Nr. 13
Stypelmanweg	Stypelmanweg Hs.-Nr. 36	Stypelmanweg Hs.-Nr. 48
Sulzbacher Straße	Sulzbacher Straße Hs.-Nr. 19	Westholz Hs.-Nr. 104
Teimannweg	Teimannweg Hs.-Nr. 35	Teimannweg Hs.-Nr. 43
Theodor-Hürth-Straße	Pacellistraße Hs.-Nr. 11	Stauffenbergstraße Hs.-Nr. 6
Vierkandtweg	Vierkandtweg Hs.-Nr. 1	Hesseweg
Wambeler Heide	Wambeler Heide Hs.-Nr. 45	Wambeler Heide Hs.-Nr. 23
Werzenkamp	Werzenkamp Hs.-Nr. 77	Verbindungsweg Kafkastraße
Werzenkamp	Werzenkamp Hs.-Nr. 47	Werzenkamp Hs.-Nr. 57
Werzenkamp	Werzenkamp Hs.-Nr. 69	Werzenkamp Hs.-Nr. 59
Westholz	Westholz Hs.-Nr. 197	ca. 25 Meter bis Fuß- und Radweg
Westholz	Westholz Hs.-Nr. 37	Friedrich-Hölscher-Straße

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH

Am 03.07.2024 hat die Gesellschafterversammlung der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2023 der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 65.840.318,24 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.426.801,28 € festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH, hat am 10. Juni 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH, Dortmund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft. Die unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 09.12.2024 bis zum 13.12.2024 im Verwaltungsgebäude der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH, Westfalendamm 67, im Sekretariat der Geschäftsführerin (Zimmer 508) während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Dortmund, den 03.12.2024

**Städt. Seniorenheime Dortmund
gemeinnützige GmbH**

Elisabeth Disteldorf
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der SHDO Service GmbH

Am 27.09.2024 hat die Gesellschafterversammlung der SHDO Service GmbH folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss der SHDO Service GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 859.528,87 € und einem Jahresüberschuss von 37.574,45 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin Elisabeth Disteldorf wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO

Concunia GmbH, hat am 16. Juli 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der SHDO Service GmbH, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SHDO Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 09.12.2024 bis zum 13.12.2024 im Verwaltungsgebäude der Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH, Westfalendamm 67, im Sekretariat der Geschäftsführerin (Zimmer 508) während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Dortmund, den 03.12.2024

SHDO Service GmbH

Elisabeth Disteldorf
Geschäftsführerin

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Freibad Stockheide, Gewerk: Außenanlagen

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

6.500 t	Konglomerat Altbaustoffe lösen, transportieren und abladen
1.550 lfm	Kanalgräben und Leitungen
4.705 m ²	Schottertragschicht RCL 0/45 liefern und einbauen
5.586 m ²	Betonsteinplatten liefern und verlegen
6.200 m ²	vegetationstechnische Arbeiten
1 Stück	Kletterspielgerät sowie Trampoline
Zaunarbeiten, Pflanzarbeiten, Parkausstattung	

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben**.

Vergabenummer: B470/24, Bauvorhaben:

Jugendamt Dortmund, Gewerk: Baustellenlogistik

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Logistisches Management

- Baulogistikbauleiter für Anliefer-/Materiallogistik und Entsorgungslogistik (27 Mt)
- Flächenmanagement Innen- und Außenbereich/Koordination der BE-Gewerke (27 Mt)
- Mängelmanagement Innen- und Außenbereich (27 Mt)

Entsorgungslogistik

- Abfallentsorgung (1 psch)
- Entsorgungspersonal für den Betrieb der Sammelstellen (27 Mt)

Personenlogistik/Zugangskontrolle

- Personal Zugangskontrolle (27 Mt)

Verbringungslogistik/Materiallogistik

- Material/- Bauaufzug vorhalten (76 StMt)

Baustelleneinrichtung

- Containeranlage AG vorhalten (33 Mt)
- Containeranlage AN vorhalten (27 Mt)

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
cluehrs@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Erschließungsvertrag südlich Karinstraße Lü 187,
Gewerk: Kanalbau
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Kanalbauarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: spätestens 12 Werktagen nach Zugang
des Auftragschreibens

Bauende: innerhalb von 54 Werktagen nach v. g.
Frist für den Ausführungsbeginn

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A

nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben**.

Bauvorhaben:

**Umbau und Sanierung Freibad Stockheide
in Dortmund, B507/24, Gewerk: Edelstahlbecken**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Baustelleneinrichtung	1,000 psch
Statische Berechnung	1,000 psch
Werk- und Montagepläne	1,000 psch
Mehrzweckbecken	1,000 Stück
Beckentreppe	1,000 Stück
Bodeneinströmkanal inkl. Bodenkanaldeckel	299,400 m
Beckenablaufkasten für DN 150	
Rohranschluss	1,000 Stück
Abdeckrost, gerade, weiß	143,000 m
Baustahl 500S Stabstahl Bst (Stahl III) in den statisch	1.500,000 kg
Absturzsicherung Glas	17,200 m
Statische Berechnung	1,000 psch
Werk und Montageplanun	1,000 psch
Rutschelemente	1,000 psch
Edelstahlkonstruktion	1,000
Mobiler Behindertenlift	1,000 Stück
Nichtschwimmerbecken	1,000 Stück
Beckentreppe	1,000 Stück
Bodensteinströmung	1,000 psch
Bodeneinströmkanal inkl. Bodenkanaldeckel	125,000 m
Absaugkasten f. Attraktionen	4,000 Stück
Abdeckrost, gerade, weiß	76,000 m
Schwalldusche 400/15 mit Befestigungsflansch	1,000 Stück
Standbrausen aus Edelstahl	8,000 Stück

Baubeginn: Innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang Aufforderung durch den Auftraggeber, voraussichtlich aber bis 21.02.2025.

Bauende: In der im Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Bauvorhaben:
Sanierung Freibad Stockheide, Gewerk: Heizung, Lüftung

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

- | | | |
|-----|-------|---|
| 1 | Stück | Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage, 480 kWth |
| 1 | Stück | Puffer-Schichtenspeicher, 3436 Liter |
| 3 | Stück | Frischwasserstationen, 60 l/min |
| 1 | Stück | Blockheizkraftwerk, 10 KWth, Wasserstoff geeignet |
| 1 | Stück | Nachspeisewasserentgasung, 0,550 m³/h |
| 13 | Stück | Hocheffizienz-Umwälzpumpen DN 25–DN 100 |
| 1 | Stück | Druckhaltestation |
| 51 | Stück | Kugelhähne DN 15–DN 50 |
| 26 | Stück | Flanschenabsperrventile, DN 50–DN 125 |
| 3 | Stück | Rückschlagventile, DN 65–DN 100 |
| 19 | Stück | Stahlkompensatoren DN 65–DN 125 |
| 10 | Stück | Schmutzfänger, DN 32–DN 125 |
| 363 | lfdm | Heizungsrohrleitung, Stahlrohr DN 25–DN 125 |
| 93 | lfdm | Heizungsrohrleitung, hochlegiertem nichtrostenden Stahl DN 15 mm–DN 42 mm |
| 468 | lfdm | Rohrisolierung aus Mineralwolle für DN 15 mm–DN 125 mm |
| 414 | qm | Fußbodenheizung |
| 518 | lfdm | Fernleitung aus Stahlrohr mit Mantelrohr als Doppelrohr DN 20–DN 125 |
| 2 | Stück | Kanalventilator 800–3000 m³/h |
| 3 | Stück | Kombinierte Zu- u. Abluftgeräte 700– |

- | | | |
|-----|-------|--|
| | | 2000 m³/h |
| 1 | Stück | Abluftventilator für Fetthaltige Abluft 3500 m³/h |
| 102 | m² | Luftkanal aus sendzimirverzinktem Stahlblech, gerade und als Formstück |
| 266 | lfdm | Wickelfalzrohr verzinkt DN 100–DN 300 |
| 27 | Stück | Rohrschalldämpfer DN 100–DN 300 |
| 14 | Stück | Kulissenschalldämpfer 3000 m³/h, 20dB, 1250–1750 mm Länge |
| 62 | Stück | Segeltuchstutzen rund DN 100–DN 125 |

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch beschränkte Ausschreibung zu vergeben**.

Vergabenummer: B493/24, Bauvorhaben:
KSP Emil-Kijewski-Straße in Dortmund, Gewerk:
Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

KSP Emil-Kijewski-Straße in Dortmund, Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:
Rahmenvertrag Kinderspielküchen (L779/24)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO
a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Kinderspielküchen gemäß Leistungsbeschreibung.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**
Dortmund.
- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
Die Ausschreibung erfolgt als Gesamtvergabe.
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 03.01.2025, 12.00 Uhr
Bindefrist: 14.02.2025
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen

- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**

Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:

- a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
- b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter

zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**

niedrigster Preis

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:

„Rahmenvertrag Hygieneartikel und Hautschutzprodukte“ (L857/24)

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um einen Interimsvertrag über die Lieferung von diversen Hygieneartikeln und Hautschutzprodukten für die Stadtverwaltung Dortmund gemäß Leistungsbeschreibung.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:

Straßenbeleuchtungs- und Infrastrukturvertrag inkl. Stromlieferung – L860/24

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss eines Straßenbeleuchtungs- und Infrastrukturvertrags gemäß Leistungsbeschreibung. Der Vertrag soll mit einer Grundlaufzeit von 10 Jahren und einer Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre geschlossen werden. Geplanter Beginn der Leistungserbringung ist der 01.07.2025. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:

<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Dorfstraße, Deckensanierung, Gewerk: Straßenbau

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Deckensanierung westlicher Bauabschnitt

Teerbeläge auf Schotter bis 15 cm aufnehmen	1.100,00 m ²
Oberbauschichten in Fahrbahnen profilieren	1.100,00 m ²
AC 22 TS, 10 cm	1.100,00 m ²
AC 11 DN; 4,0 cm	1.100,00 m ²
1-reihige Bordrinne 16/24/14 herstellen	280,00 m

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**